
Faunistisches Gutachten und Artenschutzfachbeitrag

zum „Windpark Brunow-Klüß II“,
Gemeinde Brunow, im Amt Grabow,
Landkreis Ludwigslust-Parchim

Stand August 2021



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze

Kameruner Weg 1

14641 Paulinenaue

Tel.: 033237/88609, Fax: 70178

Funk: 01715228040



**Faunistisches Gutachten und Artenschutzfachbeitrag (AFB) zum
„Windpark Brunow-Klüß II“, Gemeinde Brunow, Amt Grabow,
Landkreis Ludwigslust-Parchim**

Auftraggeber:

Energiepark Brunow-Klüß GmbH
Platschower Straße 2
19372 Brunow

Auftrag vom:

Juni 2015 und Dezember 2015

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen
Dipl.-Ing. F. Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 13.08.2021

Dipl.-Ing. F. Schulze



Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG.....	6
2. UNTERSUCHUNGSGEBIET	6
2.1 KURZBESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS	6
2.2 RÄUMLICHE LAGE UND VORBELASTUNGEN	7
2.3 SCHUTZGEBIETE UND –OBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS	9
2.3.1 VOGELSCHUTZGEBIETE, GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG	9
2.3.2 NATURSCHUTZGEBIETE.....	9
2.3.3 NATIONALPARKE.....	9
2.3.4 BIOSPHÄRENRESERVATE UND LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	9
2.3.5 NATURDENKMÄLER NACH § 28 DES BUNDES NATURSCHUTZGESETZES (BNATSchG).....	10
2.3.6 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	10
2.3.7 GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH § 29 UND § 30 DES BNATSchG	10
3. UNTERSUCHUNGSMETHODE.....	10
4. BRUT-, RAST- UND ZUGVÖGEL	15
4.1 KARTIERUNGSTERMINE UND GESAMTÜBERBLICK DER KARTIERTEN ARTEN.....	15
4.1.1 KARTIERUNGSTERMINE.....	15
4.1.2 GESAMTÜBERBLICK DER KARTIERTEN VOGELARTEN	18
4.2 BRUTVÖGEL.....	21
4.2.1 METHODIK.....	21
4.2.2 BRUTVOGELARTEN IM BEREICH DES PLANGEBIETS UND BIS 200 M UMKREIS	22
4.2.3 GREIF- UND GROßVOGELARTEN VON >200 M BIS 1 KM UMKREIS UM GEPLANTE WKA	26
4.2.4 GREIF- UND GROßVOGELARTEN IM >1 BIS 2 KM UMKREIS UM GEPLANTE WKA	29
4.2.5 GREIF- UND GROßVOGELARTEN IM >2 BIS 3 KM UMKREIS UM GEPLANTE WKA	33
4.2.6 AAB VOGELARTEN BIS 6 BZW. 7 KM ^(*) ENTFERNUNG SOWIE NICHT NACH AAB VORHANDENE ARTEN, DIE VON DEN NATURSCHUTZBEHÖRDEN ANGEGEBEN WURDEN	36
4.2.7 ARTEN DIE NICHT VORHANDEN WAREN, JEDOCH IN DER AAB AUFGEFÜHRT WERDEN.....	36
4.2.8 BEWERTUNG BRUTVÖGEL.....	38
4.2.9 BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES IN BEZUG AUF DEN SCHWARZSTORCH	44
4.2.10 BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES UNTER BETRACHTUNG DER ZEITLICHEN ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFTLICHEN STRUKTUR.....	49
4.3 ZUG- UND RASTVÖGEL.....	54
4.3.1 METHODIK.....	54
4.3.2 ERGEBNISSE ZUG- UND RASTVÖGEL.....	54
4.3.2.1 RASTPLÄTZE IN DER REGION.....	54
4.3.2.2 FESTGESTELLTE ARTEN	55
4.3.2.3 FLUGHÖHEN DER RELEVANTEN ZUGVOGELARTEN NACH AAB.....	57
4.3.2.4 BEWERTUNG RAST- UND ZUGVÖGEL	57
4.4 BRUTKOLONIEN.....	58
4.5 SCHWERPUNKTGEBIETE BEDROHTER, STÖRUNGSENSIBLER VOGELARTEN	58
4.6 SEHR SELTENE, VORHABENSRELEVANTE BRUTVÖGEL	58
4.7 GEBIETE MIT ERHÖHTER VOGELZUGDICHTE (VOGELZUGLEITLINIEN).....	58
4.8 RAST- UND ÜBERWINTERUNGSGEBIETE AN LAND.....	59
5. FLEDERMÄUSE.....	60
5.1 GRUNDLAGEN, VORGEHENSWEISE.....	60
5.2 BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS FÜR FLEDERMÄUSE.....	60
6. KONFLIKTANALYSE.....	61
6.1 AUSWIRKUNGEN VON WKA AUF BRUT-, ZUG- UND RASTVÖGEL ALLGEMEIN	61
6.2 AUSWIRKUNGEN AUF DIE VORHANDENEN BRUTVÖGEL	62
6.2.1 SINGVÖGEL.....	62
6.2.2 ARTEN DER AAB LISTE.....	64



6.2.3 WEITERE RELEVANTE ARTEN DIE NICHT IN DER AAB LISTE AUFGEFÜHRT SIND	82
6.2.4 ARTEN DIE NICHT VORHANDEN WAREN, JEDOCH IN DER AAB AUFGEFÜHRT WERDEN	84
6.2.5 HORSTSUCHE IM 500 M RADIUS UM GEPLANTE ABLENKFLÄCHEN FÜR DEN ROTMILAN.....	86
6.2.6 PRÜFUNG VERSCHATTUNG VON GRÜNLAND UND VERSPERRUNG DER FLUGWEGE DORTHIN ZWISCHEN GEPLANTEM WP BRUNOW-KLÜß II UND VORHANDENEM WP KLEESTE (LAND BRANDENBURG).....	87
6.3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE VORHANDENEN ZUG-, RAST- UND GASTVÖGEL	89
6.3.1 BRUTKOLONIEN.....	89
6.3.2 SCHWERPUNKTGEBIETE BEDROHTER, STÖRUNGSENSIBLER VOGELARTEN	89
6.3.3 SEHR SELTENE, VORHABENSRELEVANTE BRUTVÖGEL	89
6.3.4 GEBIETE MIT ERHÖHTER VOGELZUGDICHTEN (VOGELZUGLEITLINIEN).....	90
6.3.5 RAST- UND ÜBERWINTERUNGSGEBIETE.....	90
6.3.6 NAHRUNGSFLÄCHEN	90
6.3.7 BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ZUGVOGELARTEN DURCH DIE ERRICHTUNG DER WKA	91
6.4 FLEDERMÄUSE.....	92
6.4.1 DATENLAGE	92
7. VERMEIDUNG/VERMINDERUNG, CEF-MAßNAHMEN	96
8. GESAMTEINSCHÄTZUNG.....	97
9. PRÜFUNG VERSTOß GEGEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTE.....	98
9.1 RECHTLICHE UND METHODISCH-FACHLICHE GRUNDLAGEN	98
9.2 ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN NACH FFH-RICHTLINIE UND VSRL.....	99
9.3 BETROFFENE ARTEN NACH VOGELSCHUTZRICHTLINIE, ARTIKEL 1	102
9.4 BETROFFENE ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	190
9.5 WEITERE TIERARTENGRUPPEN	196
9.5.1 AMPHIBIEN/REPTILIEN	196
9.5.2 RUNDMÄULER UND FISCHE	196
9.5.3 SCHMETTERLINGE	196
9.5.4 KÄFER.....	196
9.5.5 LIBELLEN.....	196
9.5.6 WEICHTIERE	196
10. LITERATURVERZEICHNIS.....	197
11. ANLAGEN	199
11.1 FOTODOKUMENTATION.....	199
11.2 ABSCHALTKONZEPT GEMÄß VESTASONLINE® BUSINESS FLEDERMAUSSCHUTZSYSTEM.....	204
11.3 KARTENTEIL.....	210

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Gesamtüberblick der im Untersuchungsgebiet bis 3 km Umkreis kartierten Vogelarten (Siehe auch Pläne Nr. 1, 2 und 8-14)	Seite 19
Tabelle 2:	Empfindlichkeit der Vorhabensfläche gegenüber WKA aus Sicht der kartierten Brutvögel (Reichenbach, Handke, Sinning)	Seite 62
Tabelle 3:	Relevanzprüfung Fledermausarten	Seite 94



Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Prüfbereich von 7 km um Brutwald des Schwarzstorchs bei Balow (orange) und in den Ruhner Bergen (violett)d	Seite 45
Abbildung 2:	Ermittelte Grünlandflächen im Betrachtungsraum	Seite 50
Abbildung 3:	Landbedeckungsarten nach CLC-Daten vom BKG für das Jahr 2012	Seite 51
Abbildung 4:	Landbedeckungsarten nach CLC-Daten vom BKG für das Jahr 2015	Seite 52
Abbildung 5:	Landbedeckungsarten nach CLC-Daten vom BKG für das Jahr 2018	Seite 52
Abbildung 6:	Zuordnung geplante WKA – Fläche in eingestufte Rastgebiete Land	Seite 59
Abbildung 7:	Ausdehnung des potenziell bedeutenden Fledermauslebensraums in Bezug zum Eingriffsbereich	Seite 60
Abbildung 8:	Lage des Mäusebussardhorstes Nr. 9 mit geplanten und vorhandenen WKA und umgebendem Habitat im Umkreis von 1 km	Seite 69
Abbildung 9:	Lage des Mäusebussardhorstes Nr. 15 mit geplanten und vorhandenen WKA und umgebendem Habitat im Umkreis von 1 km	Seite 70
Abbildung 10:	Lage des Mäusebussardhorstes Nr. 38 mit geplanten und vorhandenen WKA und umgebendem Habitat im Umkreis von 1 km	Seite 71
Abbildung 11:	Lage des Mäusebussardhorstes Nr. 49 mit geplanten und vorhandenen WKA und umgebendem Habitat im Umkreis von 1 km	Seite 73
Abbildung 12:	Lage des Mäusebussardhorstes Nr. 59 mit geplanten und vorhandenen WKA und umgebendem Habitat im Umkreis von 1 km	Seite 74



1. Veranlassung

Im Juni 2015 (Horstsuche) und Dezember 2015 (Brut-, Rast- und Zugvogelkartierung) wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, zum Projekt 'Windpark Brunow-Klüß II' mit insgesamt 3 Windkraftanlagen (WKA), in der Gemeinde Brunow mit OT Klüß, Amt Grabow, Landkreis (LK) Ludwigslust-Parchim (LUP), ein avifaunistisches Gutachten mit Artenschutzfachbeitrag zu erstellen.

Für das Plangebiet lagen zur Bearbeitung ein Lageplan (Maßstab 1:10.000) sowie die Übersichtspläne, mit Kennzeichnung bzw. Koordinaten der einzelnen WKA-Standorte, der Firma Energiepark Brunow-Klüß GmbH, vor.

Im folgenden faunistischen Gutachten mit Artenschutzfachbeitrag (im Weiteren als AFB bezeichnet) werden die in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2019 und 2020 erfolgten Horstsuchen, Besatzkontrollen und Kartierungen in Bezug auf die vorgefundenen Brutvogelarten sowie die Rast- und Zugvögel dargestellt und ausgewertet.

2. Untersuchungsgebiet

2.1 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens

Der Vorhabenträger plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit insgesamt 3 WKA einschließlich Nebenanlagen sowie der verkehrlichen und technischen Erschließung.

Der WP befindet sich innerhalb des, vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, entworfenen potentiellen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „33/18 Brunow“.

Die geplanten WKA stellen sich wie folgt dar (ETRS 89.utm/Zone 33:

WKA-Nr.	WKA-Typ	X ETRS	Y ETRS	NH
1	E147	286476	5904656	155
2	E138	287035	5904245	160
3	E138	286600	5904271	160

Bei den 3 WKA handelt es sich um 2 Anlagen vom Typ Enercon E138 und 1 Anlage vom Typ Enercon 147, die die folgenden Kenndaten aufweisen:

Enercon E147 (WKA 1)

Leistung: 5 MW
Nabenhöhe: 155 m
Rotordurchmesser: 147 m
Gesamthöhe: 229 m (genau 228,50 m)

Enercon E138 (WKA 2 und 3)

Leistung: 4,2 MW
Nabenhöhe: 160 m
Rotordurchmesser: 138 m
Gesamthöhe: 229 m (genau 229,13 m)



Flächeninanspruchnahme

Die verkehrstechnische Erschließung des Areals soll von der südlich verlaufenden Ortsverbindungsstraße Brunow-Klüß über Ackerfläche zur WKA 1 bzw. über das Wegenetz des im Verfahren befindlichen WP Brunow-Klüß erfolgen, von dem dann die neuen Zuwegungen zu den WKA 2 und 3 abgehen. Die Zuwegungen und Kranstellflächen sollen in Teilversiegelung aus Recyclingschotter hergestellt werden.

Es werden ca. 1.287 m² für Fundamente (Vollversiegelung), ca. 3.813 m² (Teilversiegelung) für dauerhafte Zuwegungen und ca. 3.667 m² (Teilversiegelung) für dauerhafte Kranstellflächen, in Anspruch genommen.

Des Weiteren werden ca. 10.408 m² temporäre Kranstell-, Montage-, Lager- und temporäre Baustelleneinrichtungsflächen, angelegt und nach Errichtung der WKA wieder zurückgebaut.

2.2 Räumliche Lage und Vorbelastungen

Lage

Der geplante WP liegt innerhalb der Landschaftszone „Vorland der mecklenburgischen Seenplatte (5)“, mit der Großlandschaft „Mittleres Eldegebiet mit westlicher Prignitz“ (52) in der Landschaftseinheit „Westliche Prignitz“ (520).

Im Norden liegen die Orte Brunow und Platschow, im Osten Kleeste, im Süden Klüß und Neuhausen sowie im Westen Dambeck.

Die Region wird wie folgt erschlossen:

- von Norden über die Landesstraße L082 von Brunow nach Platschow,
- im Osten von der Ortsverbindungsstraße Platschow-Kleeste-Neuhaus,
- im Süden von der Ortsverbindungsstraße Brunow-Klüß sowie über die K7044 Neuhausen-Dallmin bzw. die LWL57 nach Klüß und dann verschiedene Feldwege,
- und im Westen von LWL 56 Dambeck-Brunow.

Topographie und Landschaft

In der Region kann das Gebiet als topographisch bewegt (flachwellig), mit eingestreuten Niederungsbereichen (z. B. zwischen Kleeste und Dambeck) und kleineren Erhebungen, beschrieben werden. Die Höhen im Bereich des geplanten WP liegen bei 38,83-42,46 m ü. DHHN92. Im Bereich der Erhebungen bei bis zu 58,6 m ü. DHHN92 (z. B. Brescher Berg bei Neuhausen, ca. 4,7 km südöstlich WP).

Innerhalb des potentiellen Eignungsgebietes finden sich, bis auf einzelne Gehölzstrukturen, 2 Kleingewässer, Feldwege und eine 380 kV Hochspannungsfreileitung, nur intensive landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) sowie in den umliegenden Waldgebieten überwiegen artenarme Kiefernforsten.

Der Standort des geplanten Windparks befindet sich ca. 8,5 km von Karstädt (LK Prignitz/Land Brandenburg). Die Besiedlungs- und Bebauungsdichte ist im Nahbereich insgesamt als gering zu bezeichnen. Der Vorhabenstandort liegt zwischen den Ortschaften Kleeste (Entfernung ca. 1.800 m) im Osten, Brunow (Entfernung ca. 1.400 m) im Norden, Dambeck im Westen (Entfernung ca. 1.700 m) sowie Klüß im Süden (Entfernung ca. 1.550 m).

Besonders die weitläufigen, gering bis mäßig strukturierten Ackerflächen zeigen ein eher langweiliges bzw. uninteressantes Landschaftsbild, das eine geringe Erholungsneigung aufweist, was durch den teilweise großflächigen Maisanbau noch verstärkt wird.

Die Erschließung des Untersuchungsgebiets mit Feld- und Waldwegen kann als gut bezeichnet werden.



Als prägende Strukturelemente können die Gehölzstrukturen entlang der Ortsverbindungsstraße Brunow-Klüß (zumeist Apfelbaumalleen bzw. Apfelbaumreihe) und den Feldwegen, Ackergrenzen und Gräben, im Umfeld des geplanten Windparks (Eiche, Ahorn, Linde, Birke, Pappel, Holunder, Schlehe, Wildrose, Weißdorn, Brombeere usw.), bezeichnet werden.

Es existiert eine Apfelbaumallee ca. 450 m westlich an der Ortsverbindungsstraße Brunow-Klüß (LWL 57). Im unmittelbaren Bereich der geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen und Erschließungswegen sind keine Alleen vorhanden.

Des Weiteren befindet sich eine Baumreihe südlich der geplanten WKA 2, die von einer Zuwegung gequert wird.

Nördlich und südlich der WKA liegen 2 verlandende Kleingewässer bzw. befindet sich südlich der Zuwegung zur WKA 1 ein Feldgehölz.

Vorbelastungen

Innerhalb des potentiellen Windeignungsgebietes „32/16 Brunow“ bzw. dem angrenzenden Umfeld, finden sich folgende Vorbelastungen (Entfernung gemessen von jeweils dichtester WKA):

- 380 kV Hochspannungsfreileitung (Höhe ca. 80 m) im Ostteil des geplanten Windparks ca. 1,2 km östlich WKA 2,
- 12 WKA ab ca. 270 m nördlich (mit bis zu 100 m Nabenhöhe),
- Landesstraße L082 von Brunow nach Platschow ca. 1,6 km nördlich,
- Ortsverbindungsstraße Platschow-Kleeste-Neuhaus ca. 2,2 km östlich,
- K7044 Neuhausen-Dallmin ca. 2,65 km südlich bzw. die LWL57 nach Klüß ca. 450 m westlich und 490 m südlich,
- K56 Dambeck-Brunow ca. 570 m westlich,
- 18 WKA ab ca. 2,9 km südlich (südlich Klüß),
- 22 WKA ab ca. 5 km östlich (östlich Berge),
- 9 WKA ab ca. 8,7 km westlich (westlich Klein Warnow),
- 220 kV Hochspannungsfreileitung ab ca. 5 km östlich (östlich Berge),
- große Stallanlage ca. 1,9 km östlich am Südrand von Kleeste,
- große Stallanlage ca. 1,6 km nördlich am Ostrand von Brunow,
- große Stallanlage ca. 3,3 km südöstlich am Nordrand von Neuhausen,
- große Stallanlage ca. 3,6 km östlich am Westrand von Berge,
- 2 große Stallanlagen ca. 2,2 und 2,6 km westlich am Nordrand von Dambeck und eine
- Kartoffelstärkefabrik südwestlich gelegen, nördlich von Dallmin sowie westlich ein Silo mit Stallanlagen an der Landstraße zwischen Dallmin und Dambeck (> 3,4 km)

Die o. g. technischen Anlagen (WKA, Freileitungen usw.) sind auf weite Strecken sichtbar bzw. wahrnehmbar.

Bei den Landwirtschaftsbetrieben handelt es sich fast ausschließlich um große Stallanlagen und Fahrsilos, zumeist am Ortsrand bzw. in Ortsnähe, die aufgrund fehlender Eingrünungen ebenfalls aus weiterer Entfernung wahrnehmbar sind bzw. negativ in den freien Landschaftsraum wirken.

Die Verkehrsstrassen im Umfeld des Eignungsgebietes stellen aufgrund der vorhandenen Verkehrsmengen ebenfalls ein Störpotenzial dar (Lärm, Immissionen). Zudem zerschneiden sie die Landschaft und entfalten mehr oder weniger starke Trennwirkungen.



2.3 Schutzgebiete und –objekte im Sinne des Naturschutzrechts

Der geplante WP bzw. das potentielle Windeignungsgebiet für Windenergieanlagen „32/16 Brunow“ liegt außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, FFH- und SPA-Gebieten sowie eines Naturparks oder Biosphärenreservates. Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale sind ebenfalls nicht im Eignungsgebiet bzw. WP vorhanden.

2.3.1 Vogelschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Natura 2000 Gebiete gemäß EG Richtlinie 79/409/EWG (SPA- oder FFH-Gebiete) sowie IBA-Gebiete (Important bird area) wurden innerhalb des Plangebiets und bis in einem Umkreis von 500 m nicht vorgefunden.

SPA-Gebiete

Ca. 450 m westlich und 630 m nördlich verläuft die Grenze des SPA-Gebiets „Feldmark Stolpe-Karrenzien-Dambeck-Werle“ (DE 2736-471).

Ca. 1,95 km südlich verläuft die Grenze des SPA-Gebiets „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421).

FFH-Gebiete

Ca. 3,3 km westlich verläuft die Grenze des FFH-Gebiets „Löcknitz Oberlauf und angrenzende Wälder“ (DE 2736-301).

Ca. 4,5 km südlich verläuft die Grenze des FFH-Gebiets „Mittlere und obere Löcknitz“ (DE 2836-301).

Ca. 8,7 km nordöstlich verläuft die Grenze des FFH-Gebiets „Ruhner Berge“ (DE 2737-302).

2.3.2 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

Ca. 9 km südöstlich verläuft die Grenze des NSG „Gülitzer Kohlegruben“ (DE 2737-501).

Ca. 10,2 km östlich verläuft die Grenze des NSG „Stepenitz“ (DE 2738-501).

Ca. 13,2 km östlich verläuft die Grenze des NSG „Putlitzer Stadtheide“ (DE 2737-502).

2.3.3 Nationalparke

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Nationalparks bzw. Naturparks. Ein Nationalpark bzw. Naturpark ist bis in einem Umkreis von >20 km nicht vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Biosphärenreservates und Landschaftsschutzgebietes.

Ca. 1,95 km südlich verläuft die Grenze des LSG „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2737-601).

Ca. 6,2 km nordöstlich verläuft die Grenze des LSG „Ruhner Berge“ (L 94).



2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind bis in einem Umkreis von >5 km keine Naturdenkmäler vorhanden.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet sind bis in einem Umkreis von 1,6 km keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.

Nördlich der dichtesten WKA 1, ab 1,3 km Entfernung, befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil glb lup 2. Hierbei handelt es sich um 18 strahlenförmig um das Dorf Brunow angeordnete Hecken.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 29 und § 30 des BNatSchG

Als geschützte Biotope finden sich (siehe Plan Nr. 15):

- ① 1 Apfelbaumallee (geschützt nach § 29 BNatSchG),
- ② 4 Feldgehölze (geschützt nach § 18 NatSchAG M-V),
- ③ 2 Kleingewässer < 5 ha (geschützt nach § 30 BNatSchG),
- ④ 1 mesophiles Laubgebüsch (geschützt nach § 20 NatSchAG M-V) und
- ⑤ 2 Baumreihen (geschützt nach § 18 NatSchAG M-V).

3. Untersuchungsmethode

Die Überprüfungen der bekannten Horststandorte, die Suche nach neuen Horststandorten und die Kartierung der Rast- und Zugvögel, erfolgte hier durch Dipl.-Ing. Herrn Frank Schulze vom Büro für Umweltplanungen und Herrn Dr. Artur Schulze, freier Mitarbeiter des Büros für Umweltplanungen. Die Brutvogelkartierung wurde von Dipl.-Ing. Herrn Frank Schulze vorgenommen.

Die Kartierungen erfolgten nach AAB MV (Stand August 2016) sowie nach SÜDBECK (et al. 2005) und stellt sich wie folgt dar:

Brutvögel

Es wurden alle Brutvögel bis 200 m um die jeweils äußerste WKA bzw. beidseitig der Zuwegungen, gemäß Revierkartierung nach Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005) aufgenommen. Des Weiteren wurden alle brütenden Greif- und Großvögel bzw. Koloniebrüter bis 3 km Umkreis kartiert.

Die vom LUNG Güstrow und LfU Potsdam angegebenen Horst- und Nistplätze wurden vor Ort bis 7 km Umkreis nach den Vorgaben der AAB-Vögel überprüft (vor der Belaubung auf Vorhandensein bzw. in der Brutzeit auf Besatz, siehe auch Punkt 4.2.6).

Die UNB des Landkreises Ludwigslust-Parchim (LK LUP) schrieb per email vom 18.06.2015, dass sie definitiv zu der vorgeschlagenen Windkraft-Planung und den Untersuchungen keine Abstimmungen vornehmen wird, da eine sachliche Prüfung des Anliegens erst im Rahmen des offiziellen Beteiligungsverfahrens vorgenommen werden kann.

Die UNB des Landkreises Prignitz (UNB LK PR) verwies in ihrem Schreiben vom 01.07.2015 an das LfU Brandenburg, da sie nicht mehr zuständig sein.



Kartierungen im Jahr 2015

Im Juni 2015 erfolgte die Beauftragung des Büros für Umweltplanungen für einen Windpark mit 2 WKA ca. 1 km nördlich des geplanten WP Brunow-Klüß, im Land Brandenburg (nördlich des Bestands-WP Kleeste). Daraufhin erfolgte eine Abfrage faunistischer Daten bei den zuständigen Naturschutzbehörden und es wurden in Bezug auf Horststandorte noch Horstsuchen mit Besatzkontrollen im Umkreis von bis zu 4 km um diese geplanten 2 WKA ab Ende Juni 2015 vorgenommen. Somit wurde auch das Umfeld des geplanten WP Brunow-Klüß bis 3 km Umkreis an den folgenden Terminen mit untersucht, was sich wie folgt darstellt:

Juni 2015:	1 Tagbegehung (Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)
Juli 2015:	1 Tagbegehung (Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)
August 2015:	1 Tagbegehung (Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)
September 2015:	1 Tagbegehung (Suche neuer Horste und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste)
Oktober 2015:	1 Tagbegehung (Suche neuer Horste und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste)
November 2015:	1 Tagbegehung (Suche neuer Horste und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste)
Dezember 2015:	1 Tagbegehung (Suche neuer Horste und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste)

Kartierungen im Jahr 2016

Im Dezember 2015 wurde dann der geplante WP Brunow-Klüß beauftragt. Ab Januar 2016 erfolgten dann die Kartierungen wie folgt:

Januar 2016:	2 Tagbegehungen (Überprüfung von LfU, LUNG und UNB angegebener Horste auf Vorhandensein bzw. Suche neuer Horste)
Februar 2016:	2 Tagbegehungen (Überprüfung von LfU, LUNG und UNB angegebener Horste auf Vorhandensein bzw. Suche neuer Horste)
Februar 2016:	1 Nachtbegehung (Eulen/Käuze)
März 2016:	2 Tagbegehungen (einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)
März 2016:	1 Abend- bzw. Nachtbegehung (Eulen/Käuze)
April 2016:	3 Tagbegehungen (einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)
April 2016:	1 Abend- bzw. Nachtbegehung (Eulen/Käuze)
Mai 2016:	3 Tagbegehungen (einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)
Juni 2016:	2 Tagbegehungen (einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)
Juni 2016:	1 Abend- bzw. Nachtbegehung (Ziegenmelker, Eulen/Käuze, Wachtel, Wachtelkönig)
Juli 2016:	1 Tagbegehung
Juli 2016:	1 Abend- bzw. Nachtbegehung (Ziegenmelker, Eulen/Käuze, Wachtel, Wachtelkönig)
August 2016:	1 Tagbegehung
August 2016:	1 Abend- bzw. Nachtbegehung (Ziegenmelker, Eulen/Käuze, Wachtel, Wachtelkönig)



Kartierungen im Jahr 2017

Im Jahr 2017 erfolgte eine nochmalige Abfrage faunistischer Daten beim LUNG Güstrow und LfU Brandenburg. Die Kartierungen wurden von Januar 2017 bis August 2017 vorgenommen.

- Januar 2017: 2 Tagbegehungen (Suche neuer Horste und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste)
- Februar 2017: 2 Tagbegehungen (Suche neuer Horste und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste)
- Februar 2017: 1 Nachtbegehung (Eulen/Käuze)
- März 2017: 2 Tagbegehungen (einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)
- April 2017: 3 Tagbegehungen (einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)
- April 2017: 1 Abend- bzw. Nachtbegehung (Eulen/Käuze)
- Mai 2017: 3 Tagbegehungen (einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)
- Juni 2017: 2 Tagbegehungen (einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)
- Juni 2017: 1 Abend- bzw. Nachtbegehung (Ziegenmelker, Eulen/Käuze, Wachtel, Wachtelkönig)
- Juli 2017: 1 Tagbegehung
- Juli 2017: 1 Abend- bzw. Nachtbegehung (Ziegenmelker, Eulen/Käuze, Wachtel, Wachtelkönig)
- August 2017: 1 Tagbegehung
- August 2017: 1 Abend- bzw. Nachtbegehung (Ziegenmelker, Eulen/Käuze, Wachtel, Wachtelkönig)

Kartierungen im Jahr 2018

Im Frühjahr 2018 wurden die Kartierungsergebnisse aus den vorangegangenen Jahren zusammengetragen und nach einer ersten Abstimmung mit der UNB des Landkreises Ludwigslust-Parchim im April 2018 wurde mit der Erstellung der naturschutzfachlichen Gutachten – u.a. des hier vorliegenden Artenschutzfachbeitrages – begonnen. Brutvogelkartierungen blieben im selben Jahr aus.

Kartierungen im Jahr 2019

Im Jahr 2019 wurde eine weitere Suche neuer Horste sowie eine Besatzkontrolle vorhandener Horste beauftragt, die wie folgt vorgenommen wurde:

- März 2019: 1 Tagbegehung (Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)
- April 2019: 1 Tagbegehung (Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)
- Mai 2019: 1 Tagbegehung (Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)
- Juni 2019: 1 Tagbegehung (Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)
- Juli 2019: 1 Tagbegehung (Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)
- August 2019: 1 Tagbegehung (Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)
- September 2019: 1 Tagbegehung (Suche neuer Horste und Besatzkontrolle bekannter Horste)



Kartierungen im Jahr 2020

Ab Oktober 2020 erfolgte eine erneute Horstkontrolle und Suche neuer Horste, die wie folgt vorgenommen wurde:

Oktober 2020:	1 Tagbegehung (Suche neuer Horste und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste)
November 2020:	1 Tagbegehung (Suche neuer Horste und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste)
Dezember 2020:	1 Tagbegehung (Suche neuer Horste und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste)

Die einzelnen Erfassungstermine mit Datum und Uhrzeit werden unter dem Punkt 4.1.1 „Kartierungstermine“ dargestellt.

Untersuchung auf Nahrungsgebiete

Bei denen in der AAB aufgeführten Vogelarten, die im 3 km Radius vorhanden waren (Weißstorch, Rotmilan, Kranich, Baumfalke) bzw. weiteren relevanten Vogelarten (Mäusebussard) wurden zusätzlich die von diesen Arten aufgesuchten Nahrungsgebiete kartiert.

Zug-, Rast- und Gastvögel

Die Erfassung des Frühjahrs- und Herbstzuges erfolgte bis 3 km Umkreis (Erfassungstermine siehe Punkt 4.1.1 „Kartierungstermine“).

Januar 2016:	2 Begehungen
Februar 2016:	2 Begehungen
März 2016:	2 Begehungen
April 2016:	1 Begehung
Juli 2016:	1 Begehung
August 2016:	1 Begehung
September 2016:	2 Begehungen
Oktober 2016 :	3 Begehungen
November 2016:	2 Begehungen
Dezember 2016:	2 Begehungen
Januar 2017:	2 Begehungen
Februar 2017:	2 Begehungen
März 2017:	2 Begehungen
April 2017:	1 Begehung

Es wurden erfasst

- Art, Anzahl, geschätzte Flughöhe, Flugrichtung, Verhalten (Durchzug, Rast, Vorsammelaktivitäten, Nahrungssuche, Überwinterung), räumliche Verteilung rastender Vogeltrupps, örtliche Flugbewegungen, Datum, Uhrzeit, Beobachtungspunkte.
- Erfassung Rast- und Überwinterungsplätze störungssensibler Zugvögel bis 5 km Umkreis.
- Erfassung von Gewässern 1. Ordnung mit Zuleitlinienfunktion im Umkreis bis 1 km.
- Erfassung von Gewässern mit Konzentrationen von regelmäßig >1.000 Wasservögeln (ohne Gänse)
- Ermittlung großräumiger Flugbewegungen zwischen Schlafplätzen und ermittelten bzw. bekannten Hauptäsungsflächen sowie mögliche Einflüsse auf großräumige Leitlinien des Vogelzuges.



- Berücksichtigung von Kombinationswirkungen der geplanten WKA mit bereits bestehenden bzw. im Genehmigungsverfahren befindlichen WKA im Umfeld.

Fledermäuse (siehe Kapitel 5)

Bei den Fledermäusen erfolgte eine Datenabfrage beim LUNG MV, dem LfU Brandenburg, der UNB des LK LUP und der UNB des LK PR. Laut Bescheid des LUNG vom Mai 2017 zur Datenabfrage sind dem LUNG im Bereich Brunow-Klüß keine Fledermausnachweise bekannt.

Vom LfU Brandenburg wurden keine Daten zu den Fledermäusen übermittelt.

Die UNB des LK LUP schrieb per email vom 18.06.2015, dass sie definitiv zu der vorgeschlagenen Windkraft-Planung und den Untersuchungen keine Abstimmungen vornehmen wird, da eine sachliche Prüfung des Anliegens erst im Rahmen des offiziellen Beteiligungsverfahrens vorgenommen werden kann.

Die UNB LK PR verwies in ihrem Schreiben vom 01.07.2015 an das LfU Brandenburg, da sie nicht mehr zuständig sein.



4. Brut-, Rast- und Zugvögel

4.1 Kartierungstermine und Gesamtüberblick der kartierten Arten

4.1.1 Kartierungstermine

In der folgenden Tabelle werden die Kartierungstermine mit Datum, Uhrzeit, Wetterverhältnissen und was zur welcher Uhrzeit kartiert wurde dargestellt.

Brutvögel bis 3 km Umkreis

Datum	Uhrzeit	Wetterverhältnisse	Kartierte Arten
Jahr 2015			
25.06.2015	05.00-13.30	14°C bis 24°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	8 h 30 min Horstsuche und Besatzkontrolle
13.07.2015	18.00-21.30	18°C bis 21°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, Schauer, Wind aus W	3 h 30 min Horstsuche und Besatzkontrolle
13.08.2015	18.15-20.30	24°C bis 27°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus SW	3 h 15 min Horstsuche und Besatzkontrolle
17.09.2015	15.30-19.15	18°C bis 20°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind aus W	3 h 45 min Horstsuche und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste
19.10.2015	15.00-18.00	10°C bis 12°C, bedeckt, Schauer, Wind aus NW-W	3 h Horstsuche und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste
06.11.2015	13.30-16.30	12°C bis 13°C, bedeckt, trocken, Wind aus W	3 h Horstsuche und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste
03.12.2015	08.00-11.30	6°C bis 11°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	3 h 30 min Horstsuche und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste
Jahr 2016			
08.01.2016	13.30-16.30	3°C bis 4°C, bedeckt, Schauer, Wind aus NW-W	3 h Horstsuche und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste
21.01.2016	14.00-17.00	2°C bis 3°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus SW	3 h Horstsuche und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste
12.02.2016	13.15-17.15	5°C bis 7°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	4 h Horstsuche und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste
18.02.2016	13.30-17.30 17.30-23.00	3°C bis 4°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind aus W	4 h Horstsuche und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste 5 h 30 min Abend/Nachtbegehung
13.03.2016	06.00-12.00	1°C bis 3°C, bedeckt, trocken, Wind aus W-SW	6 h Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle
29.03.2016	13.30-19.30 19.30-24.00	8°C bis 10°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, zeitweise Regen und Schauer, Wind aus W	6 h Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle 4 h 30 min Abend/Nacht-begehung
06.04.2016	06.00-12.00	7°C bis 15°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW	6 h Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle
13.04.2016	06.00-13.00	10°C bis 17°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	7 h Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle
16.04.2016	14.00-20.00 20.00-24.00	10°C bis 16°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	6 h Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle 4 h Abend/Nachtbegehung
07.05.2016	06.00-13.00	10°C bis 22°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus SW	7 h Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle



Datum	Uhrzeit	Wetterverhältnisse	Kartierte Arten
Jahr 2016			
19.05.2016	06.00-13.00	10°C bis 17°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW	7 h Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle
25.05.2016	06.00-13.00	10°C bis 22°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	7 h Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle
14.06.2016	06.00-13.00	13°C bis 19°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, Schauer, Wind aus W	7 h Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle
22.06.2016	14.00-20.00 20.00-24.00	18°C bis 28°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW	6 h Brutvögel 4 h Abend/Nachtbegehung
04.07.2016	14.00-21.30 21.30-24.00	10°C bis 23°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	7 h 30 min Brutvögel 2 h 30 min Abend/Nacht-begehung
17.08.2016	14.00-20.30 20.30-24.00	10°C bis 22°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW	6 h 30 min Brutvögel 3 h 30 min Abend/Nachtbegehung
Jahr 2017			
06.01.2017	14.00-16.00	-4°C bis -5 C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	2 h Horstsuche und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste
23.01.2017	14.00-16.30	-2°C bis -3°C, bedeckt, trocken, Wind aus NW-W	2 h 30 min Horstsuche und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste
09.02.2017	13.00-17.00	-1°C bis -2°C, bedeckt, trocken, Wind aus NW-W	4 h Horstsuche und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste
20.02.2017	14.30-17.30 17.30-22.00	4°C bis 8°C, bedeckt, Schauer, Wind aus W	3 h Horstsuche und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste 4 h 30 min Abend/Nacht-begehung
15.03.2017	06.00-12.30	9°C bis 12°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW	6 h 30 min Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle
25.03.2017	06.00-12.30	0°C bis 12°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus NW-W	6 h 30 min Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle
05.04.2017	06.00-12.00 19.00-23.00	7°C bis 13°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW	6 h Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle 4 h Abend/Nachtbegehung
18.04.2017	13.00-20.00	6°C bis 7°C, bedeckt, Schauer, Wind aus W	7 h Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle
30.04.2017	06.00-12.00	7°C bis 15°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	6 h Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle
05.05.2017	05.00-11.00	6°C bis 11°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW	6 h Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle
17.05.2017	14.00-21.00	16°C bis 25°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW	7 h Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle
28.05.2017	05.00-11.00	15°C bis 24°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW	6 h Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle
12.06.2017	15.30-21.30	17°C bis 20°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	6 h Brutvögel einschließlich Suche neuer Horste und Besatzkontrolle
23.06.2017	15.30-21.30 21.30-24.00	17°C bis 23°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, Schauer, Wind aus W	6 h Brutvögel 2,5 h Abend/Nachtbegehung
14.07.2017	15.30-21.30 21.30-24.00	16°C bis 21°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	6 h Brutvögel 2,5 h Abend/Nachtbegehung
09.08.2017	15.00-21.00 21.00-24.00	17°C bis 25°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	6 h Brutvögel 3 h Abend/Nachtbegehung



Datum	Uhrzeit	Wetterverhältnisse	Kartierte Arten
Jahr 2019			
14.03.2019	14.45-18.00	6°C bis 8°C, bedeckt, Schauer, Wind aus NW-W	3 h 15 min Horstsuche und Besatzkontrolle
20.04.2019	09.15-14.15	14°C bis 19°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	5 h Horstsuche und Besatzkontrolle
21.05.2019	06.15-17.30	15°C bis 24°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	11 h 15 min Horstsuche und Besatzkontrolle
10.06.2019	06.45-13.00	16°C bis 26°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW	6 h 15 min Horstsuche und Besatzkontrolle
27.07.2019	06.15-09.15	18°C bis 23°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	3 h Horstsuche und Besatzkontrolle
16.08.2019	06.30-12.30	16°C bis 22°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	3 h Horstsuche und Besatzkontrolle
25.09.2019	06.30-13.00	11°C bis 14°C, bedeckt, Schauer, Wind aus NW-W	3 h 30 min Horstsuche und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste
Jahr 2020			
08.10.2020	07.30-17.00	9°C bis 14°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, Schauer, Wind aus W	10 h 30 min Horstsuche und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste
13.11.2020	12.00-16.30	10°C bis 12°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	4 h 30 min Horstsuche und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste
21.12.2020	08.30-11.30	6°C bis 8°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	3 h Horstsuche und Kontrolle auf Vorhandensein bekannter Horste

Rast und Zugvögel bis 3 km Umkreis

Datum	Uhrzeit	Wetterverhältnisse	Kartierte Arten
Jahr 2016			
08.01.2016	07.30-13.30	3°C bis 4°C, bedeckt, Schauer, Wind aus NW-W	6 h Rast- und Zugvögel
21.01.2016	07.30-14.00	2°C bis 3°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus SW	6,5 h Rast- und Zugvögel
12.02.2016	07.15-13.15	5°C bis 7°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	6 h Rast- und Zugvögel
18.02.2016	07.00-13.30	3°C bis 4°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind aus W	6,5 h Rast- und Zugvögel
13.03.2016	12.00-18.30	1°C bis 3°C, bedeckt, trocken, Wind aus W-SW	6,5 h Rast- und Zugvögel
29.03.2016	06.30-13.00	8°C bis 10°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, zeitweise Regen und Schauer, Wind aus W	6,5h Rast- und Zugvögel
06.04.2016	14.00-20.00	7°C bis 15°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW	6 h Rast- und Zugvögel
04.07.2016	04.30-12.00	10°C bis 23°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	7,5 h Rast- und Zugvögel
17.08.2016	05.30-12.00	10°C bis 22°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW	6,5 h Rast- und Zugvögel



Datum	Uhrzeit	Wetterverhältnisse	Kartierte Arten
Jahr 2016			
12.09.2016	06.30-13.30	17°C bis 26°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW	7 h Rast- und Zugvögel
21.09.2016	06.45-13.30	15°C bis 20°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	7,5 h Rast- und Zugvögel
06.10.2016	07.00-14.30	8°C bis 14°C, bedeckt, trocken, Wind aus W	7,5 h Rast- und Zugvögel
17.10.2016	07.00-14.30	8°C bis 9°C, bedeckt, trocken, Wind aus W	7,5 h Rast- und Zugvögel
28.10.2016	07.00-14.30	9°C bis 12°C, bedeckt, trocken, Wind aus W	7,5 h Rast- und Zugvögel
04.11.2016	07.00-14.30	6°C bis 8 C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, Schauer, Wind aus NW-W	7,5 h Rast- und Zugvögel
15.11.2016	07.15-14.30	5°C bis 7°C, bedeckt, Schauer, Wind aus W	7 h Rast- und Zugvögel
05.12.2016	07.45-15.00	-2°C bis -4 C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind aus O	7 h Rast- und Zugvögel
12.12.2016	08.00-15.00	6°C bis 7°C, bedeckt, trocken, Wind aus W	7 h Rast- und Zugvögel
Jahr 2017			
06.01.2017	08.00-14.00	-4°C bis -5 C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W	6 h Rast- und Zugvögel
23.01.2017	08.00-14.00	-2°C bis -3°C, bedeckt, trocken, Wind aus NW-W	6 h Rast- und Zugvögel
09.02.2017	07.00-13.00	-1°C bis -2°C, bedeckt, trocken, Wind aus NW-W	6 h Rast- und Zugvögel
20.02.2017	07.00-13.00	4°C bis 8°C, bedeckt, Schauer, Wind aus W	6 h Rast- und Zugvögel
15.03.2017	12.30-18.30	9°C bis 12°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW	6 h Rast- und Zugvögel
25.03.2017	12.30-18.30	0°C bis 12°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus NW-W	6 h Rast- und Zugvögel
05.04.2017	12.30-18.30	7°C bis 13°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW	6 h Rast- und Zugvögel

4.1.2 Gesamtüberblick der kartierten Vogelarten

Die Brutvogelfauna umfasst die typischen Arten der Agrarlandschaft, Bewohnern von Gehölzstrukturen (Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen usw.), Gewässern, Wald bzw. auch Arten des Siedlungsbereiches.

Im Untersuchungsgebiet bis 3 km um das Plangebiet wurden insgesamt 37 Vogelarten festgestellt, von denen 27 als Brutvogelarten kartiert wurden.

Bei den kartierten 10 nicht brütenden Vogelarten im Umkreis bis 3 km handelte es sich um Kiebitz, Rotdrossel, Bläss- und Saatgans (Durchzügler), Silberreiher, Singschwan (Wintergast), Bluthänfling, Feldsperling, Stockente und Turmfalke (Brutvögel in >3 km Entfernung).



Tabelle 1: Gesamtüberblick der im Untersuchungsgebiet bis 3 km Umkreis kartierten Vogelarten (Siehe auch Pläne Nr. 1, 2 und 8-14)1

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL MV	B Art SchV	EG VS RL	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N, F	1	1	-	A02-E08	-	-	-	-	Bv
Baumfalke	Falco subbuteous	Ba, Ho	1a	3, W3	X	M03-A08	3	V	-	-	Bv
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	H	2a	2	-	M03-A08	-	-	-	-	Bv
Blässgans	Anser albifrons	-	-	-	X	-	-	U	-	-	Dz
Bluthänfling	Carduelis cannabina	F	1	1	-	A04-A09	3	V	-	-	Dz
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	B	1	1	-	A04-E08	2	3	-	-	Bv
Buchfink	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04-E08	-	-	-	-	Bv, Dz
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	F, B	1	1	-	E04-E08	-	-	-	-	Bv
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B, NF	1	1	-	E03-A08	-	-	-	-	Bv
Feldlerche	Alauda arvensis	B	1	1	-	A03-M08	3	3	-	-	Bv
Feldsperling	Passer montanus	H	2	2	-	A03-A09	V	3	-	-	Dz
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	H, N	1	2	-	M04-E08	V	-	-	-	Bv
Goldammer	Emberiza citrinella	B, F	1	1	-	M03-E08	V	V	-	-	Bv
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	F	3	2	-	E02-E07	-	-	-	-	Ng
Kiebitz	Vanellus vanellus	B, NF	4	3	X	M03-M08	2	2	+	+	Dz
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	H	2	2	-	M03-A08	-	-	-	-	Bv
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	F	1	2	-	M01-E07	-	-	-	-	Bv
Kranich	<i>Grus grus</i>	B, NF	1, 4 §	3	X	A02-E10	-	-	-	+	Bv, Dz
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	F	2	3, W2	-	E02-M08	-	-	-	-	Bv, Wg
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	-	Bv
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	F	2a	1	-	M02-E08	-	-	-	v-	Bv
Ortolan	Emberiza hortulana	F	4	3	-	E04-M08	3	3	+	+	Bv



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL MV	B Art SchV	EG VS RL	Status
Ringeltaube	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	-	Bv, Dz
Rotdrossel	Turdus illacus	F	1	1	-	A04-E07	-	-	-	-	Dz
Rotmilan	Milvus milvus	Ho	1a	3, W3	X	M03-M08	V	V	-	+	Bv
Saatgans	Anser fabalis	-	-	-	X	-	-	-	-	-	Dz
Saatkrähe	Corvus frugilegus	F	3	2	X	A03-A08	-	3	-	-	Bv
Schafstelze	Motacilla flava	B	1	1	X	M04-E08	-	-	-	-	Bv
Silberreiher	Casmerodius albus	-	-	-	X	-	-	-	-	-	Wg
Singdrossel	Turdus philomelos	F	1	1	-	M03-A09	-	-	-	-	Bv
Singschwan	Cygnus cygnus	-	-	-	X	M03-A09	-	-	+	+	Wg
Star	Sturnus vulgaris	H	2	2	X	E02-A08	3	-	-	-	Bv
Stockente	Anas platyrhynchos	B, F, NF	1	1	X	E03-M08	-	-	-	-	Dz
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	B	1	1	-	A05-A09	-	-	-	-	Bv
Turmfalke	Falco tinnunculus	Gb, Ba, N	1	1	-	A05-A09	-	-	-	-	Ng
Weißstorch	Ciconia ciconia	Ho	1	4	-	E03-M08	3	2	+	+	Ho
Zilp Zalp	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	E03-E08	-	-	-	-	Bv

Fettdruck: Art geschützt nach Rote Liste MV oder RL BRD

Legende:

RLD: Rote Liste Deutschland (2016)

RLMV: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (2014)

BArtSchV: + = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet

EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet

Status: BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, Wg = Wintergast / Überwinterer, Dz = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug, n. b. = Brutplatz nicht besetzt

Rote Liste: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, U = unregelmäßig brütende Arten

Neststandort

B = Boden-, Ba = Baum, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, Ho = Horst
Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt

1 = Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2 = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

3 = i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie



- (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 4 = Nest und Brutrevier
5 = Balzplatz
§ = zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
3 = mit der Aufgabe des Reviers
4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
Wx = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Fortpflanzungsperiode

A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)

Vorkommen

Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Ng = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast

4.2 Brutvögel

4.2.1 Methodik

Das Gebiet wurde bis in einem Umkreis von 3 km um die geplante Windparkfläche untersucht. Die Kartierungen erfolgten nach AAB MV (Stand August 2016) sowie nach SÜDBECK (et al. 2005 bzw. 2012).

Im Zuge der Kartierungen wurden Anfragen an das LUNG Güstrow, LfU Potsdam und an die UNB der Landkreise Ludwigslust-Parchim und Prignitz auf vorhandene Daten zum Untersuchungsgebiet gerichtet. Von diesen Behörden wurden ausschließlich Daten über bekannte Brutplätze und Vogelarten zur Verfügung gestellt, wobei jedoch nicht das Jahr der Feststellung benannt wurde. Die zur Verfügung gestellten Daten über Brutplätze und Horststandorte wurden daraufhin im Zeitraum Juni 2015 bis Dezember 2020 überprüft, wobei hier festgestellt wurde, dass einige Angaben veraltet und somit nicht mehr aktuell waren.

Die angegebenen Horst- und Nistplätze wurden vor Ort bis 3 km Umkreis überprüft und bei Vorhandensein der jeweiligen Vogelart mit übernommen bzw. erfolgte eine Kennzeichnung in der Karte, wenn ein Brutplatz nicht besetzt war.

In Bezug auf die angetroffenen Singvogelarten erfolgte die Kartierungen nach SÜDBECK (et al. 2005 bzw. 2012). Zur Bewertung des vorhandenen Lebensraums erfolgte eine Unterteilung im 200 m Umkreis um die WKA in verschiedene Teilbereiche, bezogen auf die vorhandenen Lebensraumtypen nach Flade.

Hier wurden die einzelnen Vogelarten, Rote Liste Arten, Indikatorarten nach BfN, Habitatansprüche und Einzelbiotope aufgenommen und anhand der Einteilung der Brutvogellebensräume nach Flade (Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, 1994) bewertet.

Bei den Brutvögeln erfolgte die Erfassung wie folgt:

WKA-Standorte bis 200 m Umkreis (siehe Anlage Plan Nr. 1)

Bei den Erfassungen nach SÜDBECK et al. 2005 im Bereich der geplanten WKA und des Umkreises bis zu 200 m, erfolgte die Kartierung aller Flächen zu Fuß. Hier wurden alle vorhandenen Brutvogelarten aufgenommen und kartografisch dargestellt, die ein Revierverhalten aufwiesen.



200 m bis 3 km Umkreis (siehe Anlage Plan Nr. 2)

Im Umkreis von 200 m bis 3 km erfolgte eine Kartierung und kartografische Darstellung der vorhandenen Greif- (Eulen-), Groß- und Wasservogelarten bzw. Kontrolle auf AAB-relevante Arten.

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Des Weiteren wurde bei den Abend- und Nachtbegehungen eine Klangattrappe eingesetzt.

Aufgenommen wurden Art und Anzahl sowie der jeweilige Status der Vogelart bzw. des festgestellten Brutplatzes (Brutvogel, Brutverdacht, Nahrungsgast, Durchflug, Brutplatz nicht besetzt).

Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelten Brutplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau in Karten (Maßstab 1:10.000 und 1:25.000) dargestellt (siehe Pläne Nr. 1 bis 7).

Bei den nach AAB relevanten vorhandenen Brutvogelarten Kranich, Rotmilan, Weißstorch sowie auch beim zu betrachtenden Mäusebussard, wurden die jeweiligen Aufenthaltsräume bzw. Reviergrenzen ermittelt und in den Plänen Nr. 4 bis 7 dargestellt.

4.2.2 Brutvogelarten im Bereich des Plangebiets und bis 200 m Umkreis

Im Umkreis bis zu 200 m um die geplanten WKA-Standorte wurden alle Brutvogelarten nach SÜDBECK et al. 2005 aufgenommen und dargestellt (siehe Anlage Plan Nr. 1). Folgende Arten wurden angetroffen:

Vogelarten mit dauerhaften Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL MV	B Art SchV	EG VS RL	Status
Blaumeise	Parus caeruleus	H	2a	2	-	M03-A08	-	-	-	-	Bv
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	H, N	1	2	-	M04-E08	V	-	-	-	Bv
Kohlmeise	Parus major	H	2	2	-	M03-A08	-	-	-	-	Bv
Star	Sturnus vulgaris	H	2	2	X	E02-A08	3	-	-	-	Bv

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.



Vogelarten mit wechselnden Niststätten

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL MV	B Art SchV	EG VS RL	Status
Amsel	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02-E08	-	-	-	-	Bv
Buchfink	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04-E08	-	-	-	-	Bv
Dorngrasmücke	Sylvia communis	F, B	1	1	-	E04-E08	-	-	-	-	Bv
Fasan	Phasianus colchicus	B, NF	1	1	-	E03-A08	-	-	-	-	Bv
Feldlerche	Alauda arvensis	B	1	1	-	A03-M08	3	3	-	-	Bv
Goldammer	Emberiza citrinella	B, F	1	1	-	M03-E08	V	V	-	-	Bv
Kolkrabe	Corvus corax	F	1	2	-	M01-E07	-	-	-	-	Bv
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	-	Bv
Nebelkrähe	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	M02-E08	-	-	-	v-	Bv
Ortolan	Emberiza hortulana	F	4	3	-	E04-M08	3	3	+	+	Bv
Ringeltaube	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	-	Bv
Schafstelze	Motacilla flava	B	1	1	X	M04-E08	-	-	-	-	Bv
Singdrossel	Turdus philomelos	F	1	1	-	M03-A09	-	-	-	-	Bv
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	B	1	1	-	A05-A09	-	-	-	-	Bv
Zilp Zalp	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	A04-M08	-	-	-	-	Bv

Fettdruck: Art geschützt nach Rote Liste MV oder RL BRD,

n. b.: Brutplatz nicht besetzt

Innerhalb des 200 m Umkreises um die geplanten WKA-Standorte wurden insgesamt 19 Brutvogelarten nachgewiesen, von denen 5 nach Roter Liste geschützt sind. Bei diesen Arten handelt es sich um mäßig häufige bis sehr häufige Arten in Mecklenburg-Vorpommern, die stabile Bestände aufweisen. Es wurden ausschließlich Brutvogelarten angetroffen, die nicht Bestandteil der AAB sind.

Singvögel (Arten siehe auch Tabelle oben)

Alle diese Vogelarten gelten als kulturfolgende Vogelarten, die sich an die vorhandenen Lebensräume und auch Störungen angepasst haben.



Offenlandarten

Fasan, Feldlerche, Dorngrasmücke, Ortolan und Schafstelze

Von den o. g. Brutvogelarten stehen Feldlerche (7 x) und Ortolan (1 x) auf der Roten Liste von Mecklenburg-Vorpommern oder der BRD.

Die Feldlerche (RL BRD 3) gilt in MV und der Region als sehr häufig. Die Feldlerche wurde 8 x als Brutvogel innerhalb der Ackerflächen bis 200 m Umkreis kartiert.

Als Hauptgefährdungsursachen der Feldlerche gilt die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.

Der Ortolan (RL BRD 3) gilt als mäßig häufig, wobei jedoch ein starker Rückgang zu verzeichnen ist. Der Ortolan wurde 1 x als Brutvogel in der Apfelallee an der Ortsverbindungsstraße Brunow-Klüß kartiert.

Beim Ortolan sind Biotopzerstörung (z. B. Feldhecken, Obstbäume), Flurbereinigungen und Kulturänderungen bzw. Änderungen der Anbaumethoden, die Hauptgefährdungsursachen.

Die Dorngrasmücke wurde 1 x als Brutvogel an der Nordostgrenze an einem Graben und 1 x als Brutvogel in einer Obstbaumreihe an der Südostgrenze des UG festgestellt.

Bei der Dorngrasmücke stellen ebenfalls Biotopzerstörung (z. B. Feldhecken, Einzelgehölze und Gehölzgruppen), Flurbereinigungen und Kulturänderungen bzw. Änderungen der Anbaumethoden, die Hauptgefährdungsursachen dar.

Die Schafstelze wurde 1 x als Brutvogel in der Ackerfläche an der Westgrenze und 1 x als Brutvogel in der Ackerfläche südwestlich der WKA 1 kartiert.

Als Hauptgefährdungsursache der Schafstelze gilt die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.

Eine weitere Offenlandart ist der Fasan. Der Fasan wurde 1 x als Brutvogel im Grünland im Westteil und 1 x als Brutvogel im Grünland im Südostteil kartiert. Der Fasan ist jagdbares Wild. Es gelten hier die Jagd- und Schonzeiten des Landes MV.

Höhlenbrütende Vogelarten

Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise und Star

Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise und Star sind höhlenbrütende Vogelarten, d. h. sie benötigen Bäume mit Baumhöhlen bzw. Gebäude, um brüten zu können. In Mecklenburg-Vorpommern und der Region gelten diese Vogelarten als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen.

Die Blaumeise war 1 x Brutvogel in der Baumreihe im Ostteil sowie 1 x Brutvogel im Feldgehölz im Westteil des UG.

Der Gartenrotschwanz war 1 x Brutvogel im Feldgehölz im Westteil des UG.

Die Kohlmeise war 1 x Brutvogel in der Baumreihe im Ostteil, 1 x Brutvogel im Feldgehölz an der Nordostgrenze und 3 x Brutvogel in zwei Feldgehölzen im Westteil des UG.

Der Star wurde 2 x als Brutvogel in der Baumreihe im Ostteil, 1 x als Brutvogel im Feldgehölz an der Nordostgrenze und 1 x als Brutvogel im Feldgehölz im Westteil des UG, kartiert.

Als Hauptgefährdungsursache von Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise und Star gelten die Beseitigung von Bäumen mit Bruthöhlen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Baumhecken, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.

Gehölzbrütende Vogelarten

Amsel, Buchfink, Goldammer, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Singdrossel und Zilp Zalp



Diese Vogelarten sind gehölzbrütende Vogelarten, d. h. sie benötigen Einzelgehölze bzw. Gehölzstrukturen um brüten zu können. In Mecklenburg-Vorpommern und der Region gelten diese Vogelarten als sehr häufig mit stabilen Beständen.

Die Amsel war 1 x Brutvogel im Feldgehölz an der Nordgrenze, 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen am Kleingewässer südlich der WKA 1 und 2 x Brutvogel in zwei Feldgehölzen im Westteil des UG.

Der Buchfink war 2 x Brutvogel in der Baumreihe im Ostteil, 1 x Brutvogel im Feldgehölz an der Nordgrenze und 2 x Brutvogel in zwei Feldgehölzen im Westteil des UG.

Die Goldammer war 2 x Brutvogel in der Baumreihe im Ostteil, 1 x Brutvogel im Feldgehölz an der Nordgrenze, 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen am Kleingewässer südlich der WKA 1, 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen am Kleingewässer nördlich der WKA 1, 1 x Brutvogel in einem Laubgebüsch im zentralen Teil und 1 x Brutvogel in einem Feldgehölzen im Westteil des UG.

Der Kolkrabe wurde als Brutvogel (Nr. 54) in 2019 auf einem neuen Horst in einem kleinen Feldgehölz ca. 120 m nördlich der geplanten WKA 2 bzw. in 220 m zu vorhandenen WKA festgestellt. Die Nahrungsflüge gingen rund um den Brutplatz.

Die Mönchsgrasmücke war 1 x Brutvogel im Feldgehölz an der Nordgrenze, 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen am Kleingewässer nördlich der WKA 1, 1 x Brutvogel in der Baumreihe an der Nordgrenze und 1 x Brutvogel in einem Feldgehölzen im Westteil des UG.

Die Nebelkrähe war 1 x Brutvogel (Nr. 55) in der Baumreihe im Ostteil. Zwei weitere Krähennester waren in der gleichen Baumreihe, wobei das Nest Nr. 16 in 2019 nicht mehr besetzt und das Nest Nr. 18 in 2019 nicht mehr vorhanden war.

In dieser Baumreihe fand sich auch das Nest Nr. 17, das aufgrund der Größe und des Aufbaus höchstwahrscheinlich auch ein Krähennest war, was jedoch in 2015 bis 2019 nicht besetzt und in 2020 nicht mehr vorhanden war.

Die Ringeltaube war 1 x Brutvogel in der Baumreihe im Ostteil, 1 x Brutvogel im Feldgehölz an der Nordgrenze und 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen am Kleingewässer südlich der WKA 1.

Die Singdrossel war 1 x Brutvogel in der Baumreihe im Ostteil und 1 x Brutvogel in der Baumreihe an der Nordgrenze.

Der Zilp Zalp war 1 x Brutvogel in der Baumreihe im Ostteil und 1 x Brutvogel in einem Feldgehölzen im Westteil des UG.

Als Hauptgefährdungsursache von Buchfink, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Singdrossel und Zilp Zalp gilt die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Sumpfrohrsänger

Der Sumpfrohrsänger ist ein Röhrichtbrüter, wobei er auch sehr oft im Brennesseldickicht, in Getreide- und Rapsfeldern und in verwilderten Gärten, brütet.

Somit ist die Art nicht ausschließlich auf das Schilfröhricht als Lebensraum und Nistplatzstandort angewiesen.

Der Sumpfrohrsänger gilt in MV und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelart der Röhrichtflächen und aufgelassenen Strukturen, die sich an Störungen angepasst hat.

Der Sumpfrohrsänger war 1 x Brutvogel in Ruderalstrukturen beim Kleingewässer nördlich der WKA 1.

Als Hauptgefährdungsursachen des Sumpfrohrsängers gelten die Beseitigung von Röhrichten und ruderalen Strukturen sowie die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.



4.2.3 Greif- und Großvogelarten von >200 m bis 1 km Umkreis um geplante WKA

Im Umkreis von 200 m bis 1 km um geplanten WKA-Standorte wurden alle Greif- (Eulen-), Groß- und Wasservogelarten nach SÜDBECK et al. 2005 aufgenommen und dargestellt (siehe Anlage Plan Nr. 2). Eine Auflistung bzw. kartographische Darstellung der anderen in diesem Bereich festgestellten Vogelarten erfolgt nicht. Diese Arten werden nur in der Gesamtartenliste aufgeführt.

Folgende relevanten Arten wurden angetroffen:

Vogelarten mit dauerhaften Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte	Arten mit geschützten Ruhestätten	Brutzeit	RL D	RL Mv	B Art SchV	EG VS RL	Status
Kranich	Grus grus	B, NF	1, 4 §	3	X	A02-E10	-	-	-	+	Bv

Vogelarten mit wechselnden Niststätten

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte	Arten mit geschützten Ruhestätten	Brutzeit	RL D	RL MV	B Art SchV	EG VS RL	Status
Kolkrabe	Corvus corax	F	1	2	-	M01-E07	-	-	-	-	Bv
Mäusebussard	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02-M08	-	-	-	-	Bv
Nebelkrähe	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	M02-E08	-	-	-	v-	Bv
Rotmilan	Milvus milvus	F	1a	3, W3	X	M03-M08	V	V	-	+	Bv, n. b.

Fettdruck: Art geschützt nach Rote Liste MV oder RL BRD

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.

Der Kranich gilt in MV und der Region als mäßig häufiger Brutvogel. Der Mäusebussard gilt in MV als mäßig häufige, der Kolkrabe als häufige und die Nebelkrähe als sehr häufige Art. Alle 4 Arten weisen stabile Bestände in der Region und im Land MV auf.

Kranich (siehe Anlage Pläne Nr. 2 und 7 und Tabelle Horststandorte)

Der Kranich brütete genau 1 km westlich (Brutplatz Nr. 39) der dichtesten WKA 1 bzw. in 1 km Entfernung zum vorhandenen WP. Der Brutplatz war in 2016, 2017 und 2019 besetzt und in 2020 vorhanden.

Der Kranich (Nr. 39) wurden bei der Nahrungssuche um den Brutplatz beobachtet, solange die hier angebauten Kulturen noch eine geringe Höhe hatten. Ab einer bestimmten Kulturhöhe gingen dann die Nahrungsflüge nach Norden, vor allem in die hier befindlichen Grünlandflächen.

Der Kranich wird in der AAB aufgeführt. Ein Ausschlussbereich wird in der AAB nicht definiert. Der Prüfbereich liegt bei 500 m um den Brutplatz.

Mäusebussard (siehe Anlage Pläne Nr. 2 und 7 und Tabelle Horststandorte)



Der Mäusebussard wurde wie folgt als Brutvogel kartiert:

- Nr. 38: 1 x als Brutvogel ca. 860 m westlich der dichtesten geplanten WKA 3 bzw. in 1,2 km Entfernung zu vorhandenen WKA kartiert. Der Brutplatz lag in einem kleinen Feldgehölz an der Straße nach Dambeck. Im Jahr 2019 brütete hier ein Mäusebussard. In 2020 war der Horst vorhanden.
- Nr. 49: 1 x als Brutvogel 910 m nordöstlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 210 m Entfernung zu vorhandenen WKA kartiert. Der Brutplatz lag in einem Waldstück nördlich des WP Kleeste. Im Jahr 2019 brütete hier ein Mäusebussard. In 2020 war der Horst vorhanden.
- Nr. 59: 1 x als Brutvogel 970 m östlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 370 m Entfernung zu vorhandenen WKA kartiert. Der Brutplatz lag in einem Waldstück ca. 280 m westlich der Hochspannungsfreileitung. Im Jahr 2019 brütete hier ein Mäusebussard. In 2020 war der Horst vorhanden.

Weitere nicht besetzte Brutplätze der Art finden sich im Bereich von

- Nr. 9: 880 m nördlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 110 m Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in kleinem Waldstück in 2015 besetzt, in 2016, 2017 und 2019 nicht besetzt, in 2020 war der Horst noch vorhanden),
- Nr. 15: 510 m östlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 205 m Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in Feldgehölz in 2016 besetzt, in 2015, 2017 und 2019 nicht besetzt, in 2020 war der Horst vorhanden).

Der Mäusebussard (Nr. 38) wurde 2016, 207 und 2019 bei Beuteflügen nördlich und östlich des Brutplatzes beobachtet, wobei regelmäßige Nahrungsflüge in den vorhandenen Windpark Kleeste gingen.

Des Weiteren gingen Nahrungsflüge nach Norden in die hier befindlichen Acker- und Grünlandflächen.

Der Mäusebussard (Nr. 49) wurde im Jahr 2019 bei Beuteflügen rund um den Brutplatz beobachtet, wobei die Nahrungsflüge nach Norden und Osten in den Raum Brunow-Platschow gingen. Besonders häufig wurde der unmittelbar südlich des Horstes liegende WP Kleeste zur Nahrungssuche aufgesucht, da hier eine große Mäusepopulation vorhanden ist.

Der Mäusebussard (Nr. 59) wurde im Jahr 2019 bei Beuteflügen rund um den Brutplatz beobachtet, wobei regelmäßig der Ort Kleeste östlich und der WP Kleeste westlich des Horstes zur Nahrungssuche aufgesucht wurde. Vor allen der WP Kleeste wurde häufig angefliegen, da hier vor allem das Grünland von Mäuselöchern und -gängen durchzogen und somit eine reichhaltige Nahrungsgrundlage für Greifvögel vorhanden war. Des Weiteren wurde auch die Fläche des Plangebiets mehrmals zur Nahrungssuche angefliegen.

Das Nahrungshabitat der o. g. Mäusebussarde deckt den gesamten Raum zwischen Brunow-Platschow-Kleeste-Neuhausen-Klüß-Dambeck ab. Nur der südliche und südwestliche Teil des Untersuchungsgebiets wurde an den Kartierungstagen nicht von diesen Mäusebussarden aufgesucht.

Der Mäusebussard wird in der AAB aufgeführt. Die AAB Vögel widmet sich zwar dem Mäusebussard, ein Ausschlussbereich wird nicht aufgeführt und es wird auch kein Prüfbereich definiert. Vielmehr stellt die AAB auf eine Einzelfallprüfung ab.

Nebelkrähe (siehe Anlage Pläne Nr. 2 und 7 und Tabelle Horststandorte)

Die Nebelkrähe war Brutvogel im Bereich von



- Nr. 50: 350 m nordöstlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 50 m Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in Baum in 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt, in 2019 besetzt, in 2020 noch vorhanden),
- Nr. 46: 920 m östlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 270 m Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in Baum in 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt, in 2019 besetzt, in 2020 noch vorhanden),

Ein weiterer in 2020 nicht besetzter Brutplatz war das Nest

- Nr. 11: 490 m nordöstlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 130 m Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in Baum in 2015, 2016 und 2017 nicht besetzt, in 2019 und 2020 nicht mehr vorhanden),

Die Nebelkrähen nutzten das UG flächendeckend. Regelmäßige Nahrungsflüge gingen vor allem in Richtung der landwirtschaftlichen Einrichtungen (Silos) im Umfeld, da hier augenscheinlich reichlich Futter vorhanden war. Die Nebelkrähe wird nicht in der AAB aufgeführt.

Rotmilan (RL MV V, siehe Anlage Pläne Nr. 2 und 7 und Tabelle Horststandorte)

Der Rotmilan war Brutvogel bzw. hatte Wechselnester im Bereich von

- Nr. 41: Horst in Waldstück östlich von Dambeck 710 m westlich der dichtesten geplanten WKA 1 bzw. in 670 m Entfernung zu vorhandener WKA (in 2015 und 2016 nicht besetzt da Brut in Nr. 40, in 2017 und 2019 besetzt, in 2020 vorhanden),
- Nr. 40: Wechselhorst in gleichem Waldstück 730 m westlich der dichtesten geplanten WKA 1 bzw. in 730 m Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in kleinem Waldstück in 2015 und 2016 besetzt, in 2017 und 2019 nicht besetzt da Brut in Nr. 41, in 2020 vorhanden),
- Nr. 56: Wechselhorst in gleichem Waldstück 760 m westlich der dichtesten geplanten WKA 1 bzw. in 760 m Entfernung zu vorhandener WKA (in 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt, in 2019 nicht besetzt, in 2020 vorhanden) und
- Nr. 57: Wechselhorst in gleichem Waldstück 680 m westlich der dichtesten geplanten WKA 1 bzw. in 710 m Entfernung zu vorhandener WKA (in 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt, in 2019 nicht besetzt, in 2020 vorhanden).

Der Rotmilan (Nr. 41) wurden bei Beuteflügen um den Brutplatz beobachtet, wobei regelmäßige Nahrungsflüge in den Nordwestteil des östlich liegenden Windpark gingen.

Des Weiteren gingen Nahrungsflüge nach Norden in die hier befindlichen Acker- und Grünlandflächen bzw. wurde auch regelmäßig der östliche Siedlungsrand von Dambeck nach Nahrung abgesehen.

Der Rotmilan wird in den AAB als mäßig häufige Art mit abnehmender Tendenz in MV ausgewiesen. In der Roten Liste von MV wird die Art in der Vorwarnliste aufgeführt.

Der Ausschlussbereich liegt bei 1 km um den Brutplatz. Der Prüfbereich bei 2 km um den Brutplatz.

Unbesetzte Brutplätze (siehe Anlage Plan Nr. 2 und Tabelle Horststandorte)

Hierbei handelt es sich um nicht besetzte Horste, die keiner Art genau zugeordnet werden konnten.

- Nr. 10: Mittelgroßer Horst (höchstwahrscheinlich Mäusebussard, eventuell auch Nebelkrähe) 820 m nördlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 110 m Entfernung zu vorhandener WKA (alter Brutplatz in kleinem Waldstück in 2015, 2016 und 2017 nicht besetzt, in 2019 und 2020 war der Horst nicht mehr vorhanden),



- Nr. 12: Mittelgroßer Horst (höchstwahrscheinlich Mäusebussard, eventuell auch Nebelkrähe) 890 m nordöstlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 230 m Entfernung zu vorhandener WKA (alter Brutplatz in Baumreihe in 2015, 2016 und 2017 nicht besetzt, in 2019 und 2020 war der Horst nicht mehr vorhanden),
- Nr. 47: Mittelgroßer Horst (höchstwahrscheinlich Nebelkrähe) 990 m östlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 180 m Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in Baum in 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt, in 2019 nicht besetzt, in 2020 vorhanden) und
- Nr. 48: Mittelgroßer Horst (höchstwahrscheinlich Nebelkrähe) 820 m östlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 190 m Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in Baum in 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt, in 2019 nicht besetzt, in 2020 vorhanden).

4.2.4 Greif- und Großvogelarten im >1 bis 2 km Umkreis um geplante WKA

Im Umkreis von >1 km bis 2 km um das Plangebiet wurden alle Greif- und Großvogelarten aufgenommen und dargestellt (siehe Anlage Plan Nr. 2).

Eine Auflistung bzw. kartographische Darstellung der anderen in diesem Bereich festgestellten Vogelarten erfolgt nicht. Diese Arten werden nur in der Gesamtartenliste aufgeführt. Folgende relevanten Arten wurden angetroffen:

Vogelarten mit dauerhaften Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte	Arten mit geschützten Ruhestätten	Brutzeit	RL D	RL Mv	B Art SchV	EG VS RL	Status
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	F	1	4	-	E03-M08	3	2	+	+	Bv

Vogelarten mit wechselnden Niststätten

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL MV	B Art SchV	EG VS RL	Status
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	F	1	2	-	M01-E07	-	-	-	-	Bv
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	F	2	3, W2	-	E02-M08	-	-	-	-	Bv
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	F	2a	1	-	M02-E08	-	-	-	v-	Bv
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	F	1a	3, W3	X	M03-M08	V	V	-	+	Bv, n. b.

Fettdruck: Art geschützt nach Rote Liste MV oder RL BRD,

n. b.: Brutplatz nicht besetzt

In diesem Umkreis wurden insgesamt 5 Greif- und Großvogelarten als Brutvögel nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kolkrabe (2 besetzte Horste, 3 Horste nicht mehr vorhanden),



Mäusebussard (1 x besetzter Horst, 2 x unbesetzter Horst), Nebelkrähe (3 x), Rotmilan (1 x) und Weißstorch (2 x).

Kolkrabe (siehe Anlage Pläne Nr. 2 und 7 und Tabelle Horststandorte)

Der Kolkrabe war Brutvogel im Bereich von

- Nr. 37: 1,8 km südwestlich der dichtesten geplanten WKA 3 in einem Feldgehölz bzw. in 2,2 km Entfernung zu vorhandener WKA (in 2015 nicht festgestellt, in 2016, 2017 und 2019 besetzt, in 2020 vorhanden),
- Nr. 51: 2 km südöstlich der dichtesten geplanten WKA 2 in einem Waldstück bzw. in 1.450 m Entfernung zu vorhandener WKA (in 2015, 2016, 2017 nicht festgestellt, in 2019 besetzt, in 2020 vorhanden),

Weitere nicht besetzte oder nicht mehr vorhanden Brutplätze der Art finden sich im Bereich von

- Nr. 6: 1,75 km nordöstlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 680 m Entfernung zu vorhandener WKA auf 380 kV-Hochspannungsfreileitung (Brutplatz in 2015, 2016 und 2017 besetzt, in 2019 und 2020 nicht mehr vorhanden)
- Nr. 7: 1,25 km nördlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 470 m Entfernung zu vorhandener WKA in kleinem Waldstück (in 2015 und 2016 nicht festgestellt, in 2017 besetzt, in 2019 und 2020 nicht mehr vorhanden) und
- Nr. 20: 1,85 km südöstlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 1,4 km Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in 2015, 2016, 2017 besetzt, in 2019 nicht besetzt, in 2020 nicht mehr vorhanden).

Durch die Brutpaare wurde das gesamte UG und somit auch der Standort des geplanten WP Brunow-Klüß, als Nahrungsfläche genutzt. Die Nahrungsflüge führten auch in die vorhandenen Windparks nördlich der geplanten WKA-Standorte bzw. südlich von Klüß bzw. Karwe sowie, je nach Nahrungsangebot, auch in dementsprechend attraktive Flächen außerhalb des UG.

Der Kolkrabe wird in der AAB nicht aufgeführt. Ein Ausschluss- und Prüfbereich wird in der AAB nicht definiert.

Mäusebussard (siehe Anlage Pläne Nr. 2 und 7 7 und Tabelle Horststandorte)

Der Mäusebussard wurde im Umkreis von >1 km bis 2 km einmal als Brutvogel (Nr. 30) festgestellt.

- Nr. 30: 1,95 km südlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 1,2 km Entfernung zu vorhandener WKA in kleinem Waldstück (in 2015, 2016 und 2017 nicht besetzt, in 2019 besetzt, in 2020 vorhanden).

Des Weiteren fanden sich 2 unbesetzte Horste (Nr. 4 und 14) sowie ein nicht mehr vorhandener Horst (Nr. 42), die ehemals von der Art besetzt waren (Nr. 4 und 42) bzw. aufgrund des Aufbaus und Erscheinungsbildes der Art zugeordnet werden konnten (Nr. 14) und sich wie folgt darstellen:



- Nr. 4: 1,75 km nordöstlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 700 m Entfernung zu vorhandener WKA in kleinem Waldstück (in 2015 besetzt, in 2016, 2017 und 2019 nicht besetzt, in 2020 vorhanden),
- Nr. 14: 1,05 m östlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 560 m Entfernung zu vorhandener WKA (alter Brutplatz in kleinem Waldstück in 2015, 2016, 2017 und 2019 nicht besetzt, in 2020 war der Horst noch vorhanden) und
- Nr. 42: 1,01 km nördlich der dichtesten geplanten WKA 1 bzw. in 530 m Entfernung zu vorhandener WKA in Feldgehölz (in 2015 besetzt, in 2016 und 2017 nicht besetzt, in 2019 und 2020 nicht mehr vorhanden).

Nebelkrähe (siehe Anlage Plan Nr. 2 und 7 und Tabelle Horststandorte)

Die Nebelkrähe war Brutvogel bzw. hatte Wechselnester im Bereich von

- Nr. 19: 1,1 km südlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 1,3 km Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in Baum in 2015, 2016, 2017 und 2019 besetzt, in 2020 noch vorhanden) und
- Nr. 53: 1,71 km südlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 1,09 km Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in Baum auf Grundstück in Klüß, in (in 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt, in 2019 besetzt, in 2020 vorhanden).

Ein weiterer nicht mehr vorhandener Brutplatz der Art fand sich im Bereich von

- Nr. 13: 1,4 km östlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 470 m Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in Baumreihe in 2015, 2016 und 2017 besetzt, in 2019 und 2020 nicht mehr vorhanden).

Die Nebelkrähe wird nicht in der AAB aufgeführt.

Rotmilan (RL MV V, siehe Anlage Pläne Nr. 2 und 4 7 und Tabelle Horststandorte)

Der Rotmilan war Brutvogel im Bereich von

- Nr. 2: Horst in parkartigem Waldstück westlich von Kleeste 1,75 km nordöstlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 660 m Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in kleinem parkähnlichen Waldstück in 2015, 2016, 2017 und 2019 besetzt, in 2020 vorhanden).

Der Rotmilan (Nr. 2) wurden bei Beuteflügen um den Brutplatz beobachtet, wobei regelmäßige Nahrungsflüge in den westlich angrenzenden Windpark gingen, da hier vor allem das Grünland von Mäuselöchern und –gängen durchzogen und somit eine reichhaltige Nahrungsgrundlage für Greifvögel vorhanden war.

Des Weiteren gingen Nahrungsflüge nach Norden und Nordosten in die hier befindlichen Acker- und Grünlandflächen.

Der Rotmilan wird in den AAB als mäßig häufige Art mit abnehmender Tendenz in MV ausgewiesen. In der Roten Liste von MV wird die Art in der Vorwarnliste aufgeführt.

Der Ausschlussbereich liegt bei 1 km um den Brutplatz. Der Prüfbereich bei 2 km um den Brutplatz.



Weißstorch (RL BRD 3, RL MV 3, siehe Anlage Pläne Nr. 2, 5, 7 und Tabelle Horststandorte)

Der Weißstorch gilt im Land MV und der Region als mäßig häufiger Brutvogel. Der Weißstorch war im Umkreis von >1 km bis 2 km Brutvogel im Bereich von

- Nr. 31: 1,6 km südlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 1,3 km Entfernung zu vorhandener WKA (Weißstorch in Klüß in 2015, 2016, 2017 und 2019 besetzt, in 2020 vorhanden) sowie
- Nr. 43: 1,5 km südlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 1 bzw. in 925 m Entfernung zu vorhandener WKA (Weißstorch in Brunow in 2015, 2016, 2017 und 2019 besetzt, in 2020 war Horst vorhanden)..

Die Nahrungsflächen des Klüßer Weißstorches (Nr. 31) lagen zur Brutzeit im Bereich der Grünlandflächen westlich, nordwestlich, östlich und südöstlich von Klüß. Des Weiteren wurde auch das Grünland unmittelbar südlich von Klüß angefliegen.

Die Nahrungsflächen des Brunower Weißstorches (Nr. 43) lagen zur Brutzeit im Bereich der Grünlandflächen westlich, südlich und südöstlich von Brunow. Die Flüge in südliche Richtung erfolgten in der Regel nicht weiter als bis zu den Bestandanlagen im Windpark Kleeste, eine Barrierewirkung dieser WKA kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Weißstorch wird in der AAB aufgeführt. Der Ausschlussbereich liegt bei 1 km um den Brutplatz, der Prüfbereich bei 2 km um den Brutplatz.

Unbesetzte Brutplätze (siehe Anlage Plan Nr. 2 und Tabelle Horststandorte)

Hierbei handelt es sich um nicht besetzte Horste, die keiner Art genau zugeordnet werden konnten.

- Nr. 3: Mittelgroßer Horst (höchstwahrscheinlich Nebelkrähe) 1,72 km nordöstlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 600 m Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in kleinem parkähnlichen Waldstück in 2015, 2016, 2017 und 2019 nicht besetzt, in 2020 nicht mehr vorhanden),
- Nr. 5: 1,61 km östlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 530 m Entfernung zu vorhandener WKA in kleinem Waldstück (in 2015 besetzt, in 2016, 2017 und 2019 nicht besetzt, in 2020 vorhanden).
- Nr. 8: Mittelgroßer Horst (höchstwahrscheinlich Mäusebussard) 1,14 km nordöstlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 450 m Entfernung zu vorhandener WKA in kleinem Waldstück (in 2015 und 2016 nicht festgestellt, in 2017 und 2019 nicht besetzt, in 2020 vorhanden).
- Nr. 44: Mittelgroßer Horst (höchstwahrscheinlich Nebelkrähe) 1,44 km östlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 60 m Entfernung zur 380 kV-Hochspannungsfreileitung und 320 m Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in Baumreihe in 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt, in 2019 nicht besetzt, in 2020 vorhanden) und



- Nr. 45: Mittegroßer Horst (höchstwahrscheinlich Nebelkrähe) 1,45 km östlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 60 m Entfernung zur 380 kV-Hochspannungsfreileitung und 330 m Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in Baumreihe in 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt, in 2019 nicht besetzt, in 2020 vorhanden).

4.2.5 Greif- und Großvogelarten im >2 bis 3 km Umkreis um geplante WKA

Im Umkreis von >2 km bis 3 km um das Plangebiet (bzw. auch noch etwas über 3 km) wurden ebenfalls alle Greif- und Großvogelarten aufgenommen und dargestellt (siehe Anlage Plan Nr. 2).

Eine Auflistung bzw. kartographische Darstellung der anderen in diesem Bereich festgestellten Vogelarten erfolgt nicht. Diese Arten werden nur in der Gesamtartenliste aufgeführt.

Folgende relevanten Arten wurden angetroffen:

Vogelarten mit dauerhaften Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte	Arten mit geschützten Ruhestätten	Brutzeit	RL D	RL Mv	B Art SchV	EG VS RL	Status
Weißstorch	Ciconia ciconia	Ho	1	4	-	E03-M08	3	2	+	+	Bv

Vogelarten mit wechselnden Niststätten

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL MV	B Art SchV	EG VS RL	Status
Kolkrabe	Corvus corax	F	1	2	-	M01-E07	-	-	-	-	Bv
Mäusebussard	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02-M08	-	-	-	-	Bv
Nebelkrähe	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	M02-E08	-	-	-	v-	Bv

Fettdruck: Art geschützt nach Rote Liste MV oder RL BRD,

n. b.: Brutplatz nicht besetzt

In diesem Umkreis wurden insgesamt 5 Greif- und Großvogelarten als Brutvögel nachgewiesen. Hierbei handelte es sich um Baumfalke (1 x), Kolkrabe (1 x), Mäusebussard (2 x Horst nicht mehr vorhanden), Nebelkrähe (2 x besetzt, 2 x Nest nicht mehr vorhanden) und Weißstorch (1 x).

Baumfalke (siehe Anlage Plan Nr. 2 und Tabelle Horststandorte)

Der Baumfalke war Brutvogel im Bereich von



- Nr. 58: 2,3 km südwestlich der dichtesten geplanten WKA 3 bzw. in 1,75 km Entfernung zu vorhandener WKA (in 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt, in 2019 besetzt, in 2020 vorhanden).

Der Baumfalke wird in der AAB aufgeführt. Laut den AAB gilt als Ausschlussbereich (Tabubereich) ein Radius von 350 um den Brutplatz.

Kolkrabe (siehe Anlage Plan Nr. 2 und Tabelle Horststandorte)

Der Kolkrabe war Brutvogel im Bereich von

- Nr. 36: 2,25 km südlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 3 bzw. in 1,5 km Entfernung zu vorhandener WKA (in 2015 und 2016 nicht festgestellt, in 2017 und 2019 besetzt, in 2020 vorhanden).

Der Kolkrabe wird in der AAB nicht aufgeführt. Ein Ausschluss- und Prüfbereich wird in der AAB nicht definiert.

Mäusebussard (siehe Anlage Pläne Nr. 2 und 7 und Tabelle Horststandorte)

Im Bereich von >2 km bis 23 km Umkreis finden sich ein besetzter (Nr. 24) und ein ehemaliger Horst (Nr. 26), der in 2020 nicht mehr vorhanden waren.

- Nr. 24: 3,18 km nördlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 320 m Entfernung zu vorhandener WKA in Baumreihe (in 2015, 2016, 2017 und 2019 besetzt, in 2020 vorhanden) und
- Nr. 26: 3 km südlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 250 m Entfernung zu vorhandener WKA in Baumreihe (in 2015 besetzt, in 2016, 2017 und 2019 nicht besetzt, in 2020 nicht mehr vorhanden).

Nebelkrähe (siehe Anlage Plan Nr. 2 und Tabelle Horststandorte)

Die Nebelkrähe war Brutvogel bzw. hatte Wechsellnester im Bereich von

- Nr. 35: 2,1 km südlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 3 bzw. in 1,08 km Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in Waldstück (in 2015 und 2016 nicht festgestellt, in 2017 und 2019 besetzt, in 2020 vorhanden) und
- Nr. 52: 2,80 km südlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 370 m Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in Baum auf Grundstück in Klüß, in (in 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt, in 2019 besetzt, in 2020 vorhanden).

Weitere nicht mehr vorhandene Brutplätze der Art fand sich im Bereich von

- Nr. 25: 3 km südöstlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. bzw. in 300 m Entfernung zu vorhandener WKA in Baumreihe (in 2015, 2016 und 2019 nicht festgestellt, in 2017 besetzt, in 2020 Horst nicht mehr vorhanden) und
- Nr. 29: 2,1 km südlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 1,1 km Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in Baumgruppe in 2015 nicht besetzt, in 2016, 2017 und 2019 besetzt, in 2020 nicht mehr vorhanden).



Die Nebelkrähe wird nicht in der AAB aufgeführt.

Weißstorch (RL BRD 3, RL MV 2, siehe Anlage Plan Nr. 5 und Tabelle Horststandorte)

Der Weißstorch gilt im Land MV und der Region als mäßig häufiger. Der Weißstorch war im Umkreis von >2 km bis 3 km und darüber hinaus Brutvogel im Bereich von

- Nr. 21: 2,5 km nordöstlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 1,36 km Entfernung zu vorhandener WKA (Weißstorch in Platschow in 2015, 2016, 2017 und 2019 besetzt, in 2020 vorhanden),
- Nr. 22: 4 km östlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 3,14 km Entfernung zu vorhandener WKA (Weißstorch in Berge in 2015, 2016, 2017 und 2019 besetzt, in 2020 war Horst vorhanden) und
- Nr. 23: 3,1 km südöstlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 1,2 km Entfernung zu vorhandener WKA (Weißstorch in Neuhausen in 2015, 2016 und 2017 besetzt, in 2019 nicht besetzt, in 2020 war Horst vorhanden).

Die Nahrungsflächen des Platschower Weißstorches (Nr. 21) lagen zur Brutzeit im Bereich der Grünlandflächen westlich und östlich von Platschow. Des Weiteren wurde auch das Grünland unmittelbar südlich von Platschow angefliegen. Bei diesem Weißstorch sind Nahrungsfüge in das weiter entfernte Plangebiet eher unwahrscheinlich.

Die Nahrungsflächen des Berger Weißstorches (Nr. 22) lagen zur Brutzeit im Bereich der Grünlandflächen westlich und nördlich von Berge. Des Weiteren wurde auch das Grünland unmittelbar südöstlich von Berge angefliegen. Es wurden keine weiterreichenden Flüge zur Nahrungssuche wahrgenommen.

Die Nahrungsflächen des Neuhausener Weißstorches (Nr. 23) lagen zur Brutzeit im Bereich der Grünlandflächen nördlich und südlich von Neuhausen. Des Weiteren wurde auch das Grünland südwestlich von Neuhausen angefliegen. Auch hier sind Nahrungsfüge in das weiter entfernte Planungsgebiet eher unwahrscheinlich.

Unbesetzte Brutplätze (siehe Anlage Plan Nr. 2 und Tabelle Horststandorte)

Hierbei handelt es sich um nicht besetzte Horste, die keiner Art genau zugeordnet werden konnten.

- Nr. 1: Größerer Horst (höchstwahrscheinlich Mäusebussard oder Wechselhorst Rotmilan Nr. 2) 2,15 km östlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 1,05 km Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in parkartigem Waldstück in 2015, 2016, 2017 und 2019 nicht besetzt, in 2020 vorhanden),
- Nr. 32: Mittelgroßer Horst (höchstwahrscheinlich Nebelkrähe) 2,12 km südlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 870 m Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in Baumreihe in 2015, 2016, 2017 und 2019 nicht besetzt, in 2020 nicht mehr vorhanden),
- Nr. 33: Mittelgroßer Horst (höchstwahrscheinlich Nebelkrähe) 2,12 km südlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 900 m Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in Baumreihe in 2015, 2016, 2017 und 2019 nicht besetzt, in 2020 nicht mehr vorhanden) und



- Nr. 34: Mittelgroßer Horst (höchstwahrscheinlich Nebelkrähe) 2,01 km südlich der dichtesten geplanten WKA 3 bzw. in 930 m Entfernung zu vorhandener WKA (Brutplatz in Baumreihe in 2015, 2016, 2017 und 2019 nicht besetzt, in 2020 nicht mehr vorhanden).

4.2.6 AAB Vogelarten bis 6 bzw. 7 km (*) Entfernung sowie nicht nach AAB vorhandene Arten, die von den Naturschutzbehörden angegeben wurden

(* Restriktions- und Untersuchungsradien nach AAB)

Schwarzstorchbrutplätze im Bereich des Waldgebiets südlich von Balow und im Waldgebiet Ruhner Berge

Siehe Punkt 4.2.9 „Bewertung des Untersuchungsgebietes in Bezug auf den Schwarzstorch“.

Schwarzmilan (siehe Karte Datenabfrage LfU Brandenburg und Tabelle Horststandorte)

Vom LfU Brandenburg wurden 2 Brutplätze des Schwarzmilans unmittelbar östlich der 380 kV-Hochspannungsfreileitung angegeben. Östlich der Hochspannungsfreileitung fanden sich 4 Horste (Nr. 5, 13, 44 und 45), die jedoch in den Jahren 2015 bis 2019 nicht besetzt waren.

Der Horst Nr. 13 war in 2019 und 2020 nicht mehr vorhanden. Die Horste 44 und 45 wurden in 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt bzw. waren in 2019 nicht besetzt, jedoch bei der Horstsuche im Herbst 2020 noch vorhanden.

Der Schwarzmilan wird in der AAB aufgeführt. Der Ausschlussbereich liegt bei 500 m um den Brutplatz. Der Prüfbereich bei 2 km um den Brutplatz.

Demnach liegen alle geplanten WKA außerhalb des Ausschlussbereichs dieser 3 noch vorhandenen Horste.

Bei den örtlichen Brutvogelkartierungen und Begehungen in 2015, 2016, 2017 und 2019 wurde im Prüfbereich von 2 km kein Brutplatz des Schwarzmilans vorgefunden.

Rotmilan (siehe Anlage Plan Nr. 2 und Tabelle Horststandorte)

Vom LfU Potsdam wurde 1 Brutplatz des Rotmilans im parkähnlichen Waldstück nordwestlich von Kleeste angegeben. Hierbei handelte es sich um den Rotmilanbrutplatz Nr. 2, der in 2015, 2016, 2017 und 2019 besetzt war. Bei der Horstüberprüfung im Jahr 2020 war der Horst noch vorhanden.

Mäusebussard (siehe Anlage Plan Nr. 2 und Tabelle Horststandorte)

Vom LfU Potsdam wurden 2 Brutverdachtsstandorte des Mäusebussards angegeben. Hierbei handelte es sich um die vorher schon beschriebenen Horste Nr. 4 und 15.

Des Weiteren wurden von der UNB des LK Prignitz 3 Brutplätze des Mäusebussards im parkähnlichen Waldstück westlich von Kleeste (Nr. 4) sowie in einem Feldgehölz an der Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern angegeben (Nr. 9 oder Nr. 10).

Der dritte angegebene Brutplatz Nr. 20 (Waldstück nördlich von Neuhausen in 1,85 m Entfernung zur WKA 2), war in 2015, 2016 und 2017 mit einem Kolkraben besetzt, in 2019 nicht besetzt und in 2020 nicht mehr vorhanden. Der Kolkrabe brütet jetzt in einem neuen Horst Nr. 51 ca. 175 m weiter östlich im gleichen Waldstück (2 km zu geplanter WKA 2).

4.2.7 Arten die nicht vorhanden waren, jedoch in der AAB aufgeführt werden

Seeadler

Horststandorte des Seeadlers wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 6 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017 und



2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst des Seeadlers gefunden. Verbindungskorridore vom Horst zu eventuellen Nahrungsgewässern wurden nicht festgestellt.

Schreiadler (RL BRD 1, RL MV 1)

Horststandorte des Schreiadlers wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 6 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017, 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst des Schreiadlers gefunden. Verbindungskorridore vom Horst zu eventuellen Nahrungsgewässern, Schreiadlerschutzareale bzw. Waldschutzareale wurden nicht angegeben bzw. auch nicht festgestellt.

Fischadler

Horststandorte des Fischadlers wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017, 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst des Fischadlers gefunden. Verbindungskorridore vom Horst zu eventuellen Nahrungsgewässern wurden nicht festgestellt.

Wanderfalke (RL MV 3)

Horststandorte des Wanderfalken wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017, 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst des Wanderfalken gefunden.

Uhu (RL MV 3)

Horststandorte des Uhus wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017, 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst des Uhus gefunden.

Wiesenweihe (RL BRD 2, RL MV 1)

Horststandorte der Wiesenweihe wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017, 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst der Wiesenweihe gefunden.

Rohrweihe

Horststandorte der Rohrweihe wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017, 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst der Rohrweihe gefunden.

Wespenbussard (RL BRD 3, RL MV 3)

Horststandorte des Wespenbussards wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017, 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst des Wespenbussards gefunden.

Wachtelkönig (RL BRD 2, RL MV 3)

Brutplätze des Wachtelkönigs wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017, 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Brutplatz des Wachtelkönigs gefunden.

Ziegenmelker (RL BRD 3, RL MV 1)

Brutplätze des Ziegenmelkers wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017, 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Brutplatz des Ziegenmelkers gefunden.



Große Rohrdommel (RL BRD 2, RL MV 1) und Zwergdommel (RL BRD 1, RL MV 1)

Brutplätze der Großen Rohrdommel und der Zwergdommel wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017, 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Brutplatz der Großen Rohrdommel und der Zwergdommel gefunden.

4.2.8 Bewertung Brutvögel

Bewertung Brutvogelarten bis 200 m Umkreis

Vorbelastungen

Siehe Punkt 2.2 Räumliche Lage und Vorbelastungen.

Methodik

Für die Bewertung des Brutvogelbestands wurde der Untersuchungsraum bis 200 m Umkreis um die geplanten WKA-Standorte in 5 Teilgebiete (Funktionsräume) unterteilt. Hier werden die einzelnen angetroffenen Vogelarten, Rote Liste Arten, Indikatorarten nach BfN, Habitatansprüche und Einzelbiotope, dargestellt. Diese Teilgebiete umfassen den bzw. den wesentlichen Kernlebensraum einer oder mehrerer miteinander vergesellschafteter Vogelarten. Die Bewertung des Untersuchungsgebiets für Brutvögel bezieht sich auf die einzelnen abgegrenzten Teillebensräume und erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Brutvogelerfassung. Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes liegen folgende Kriterien zugrunde (nach Flade 1994):

- Artenzahl
- biotoptypisches Artenspektrum (Indikatorarten)
- Zahl stenöker Arten
- Vorkommen seltener Arten
- Gefährdungsgrad und Anzahl Roter Liste Arten

Die Einstufung der einzelnen Teillebensräume (siehe Plan Nr. 15) erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala nach Flade (1994):

- | | |
|-----|--|
| I | avifaunistisch stark verarmt (sehr geringwertig) |
| II | avifaunistisch geringwertig |
| III | avifaunistisch mittelwertig |
| IV | avifaunistisch hochwertig |
| V | avifaunistisch sehr hochwertig |

Die einzelnen Wertstufen definieren sich wie folgt:

Wertstufe I (0-20 %): Flächen die von einer sehr geringen Arten- und Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten (Tier- oder Pflanzenart, die zumindest in einem Teil ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume besiedelt). Vorkommen stenöker (Organismen, die keine großen Schwankungsbreiten der Umweltfaktoren ertragen, sondern an ganz bestimmte Quantitäten gebunden sind), seltener oder gefährdeter Arten fehlen.

Wertstufe II (21-40 %): Flächen mit Vorkommen meist euröker (Organismen, die sehr unterschiedliche Umweltbedingungen tolerieren) Arten in geringer bis mittlerer Anzahl und nur weniger Indikatorarten. Stenöke, seltene oder gefährdete Arten fehlen.



Wertstufe III (41-60 %): Flächen mit mittlerer Artenvielfalt, wobei euröke Arten dominieren. Biotoptypische bzw. Indikatorarten erreichen einen mittleren Anteil. Vorkommen von einzelnen stenöken, seltenen oder gefährdeten Arten.

Wertstufe IV (61-80 %) Flächen mit höherer Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von mehreren Indikatorarten sowie einiger stenöker, regional oder national seltener oder gefährdeter Arten.

Wertstufe V (81-100 %): Flächen mit meist hoher Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von zahlreichen Indikatorarten sowie stenöker, national oder international seltener oder gefährdeter Arten.

Im Folgenden werden die abgegrenzten Teillebensräume (siehe Plan Nr. 15) in ihrer Bedeutung als Vogellebensraum beschrieben und bewertet.

Lebensraumtyp Agrarlandschaft

Teilgebiet A, Intensivacker (Größe 51 ha)

Lage und Kurzbeschreibung

Intensivacker nimmt das Zentrum, den Westen, Südosten und Süden des UG ein und hat demnach den größten Flächenanteil im UG. Es handelt sich um eine leicht wellige Ackerlandschaft (AC) mit vollständiger intensiver Nutzung (Getreide, Mais, Raps usw.). Nur vereinzelt finden sich andere Biotope wie Gehölzstrukturen bzw. Ackersäume in den Randbereichen. Aufgrund der intensiven Nutzung ist in den Ackerflächen nur eine geringe Artenvielfalt anzutreffen. Stellenweise wurden durch die Landwirte Lerchenfenster in den Schlägen angelegt.

Vorgefundene Brutvogelarten (6)

Feldlerche (RL BRD 3), Goldammer (RL BRD V, RL MV V), Schafstelze und Sumpfrohrsänger.

Bewertung

Als gefährdete Arten wurde die Feldlerche kartiert. Als Indikatorarten für Agrarland wurden Feldlerche und Goldammer vorgefunden, was einem Anteil von 20 % entspricht, bezogen auf 100 % bei 10 Indikatorarten nach BfN 2017.

Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste MV gefährdet und gelten als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen in MV. AAB-Brutvogelarten wurden hier nicht festgestellt.

Das Teilgebiet A wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch geringwertig eingeschätzt (Wertstufe II).

Teilgebiet B, artenarmes Frischgrünland (Größe 17 ha)

Lage und Kurzbeschreibung

Artenarmes Frischgrünland (GMA) nimmt jeweils einen Bereich im Westteil und Nordostteil des UG ein. Nur vereinzelt finden sich andere Biotope wie Gehölzstrukturen bzw. Säume in den Randbereichen. Aufgrund der intensiven Nutzung ist in den Grünlandflächen nur eine geringe Artenvielfalt anzutreffen.

Vorgefundene Brutvogelarten (4)

Fasan, Feldlerche (RL BRD 3), Dorngrasmücke und Schafstelze.



Bewertung

Als gefährdete Art wurde die Feldlerche kartiert. Als Indikatorart für Agrarland wurde ebenfalls die Feldlerche vorgefunden, was einem Anteil von 10 % entspricht, bezogen auf 100 % bei 10 Indikatorarten nach BfN 2015.

Die anderen Vogelarten sind nicht nach Roter Liste MV gefährdet und gelten als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen im Land Brandenburg. AAB-Brutvogelarten wurden hier nicht festgestellt. Das Teilgebiet B wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch geringwertig eingeschätzt (Wertstufe II).

Teilgebiet C, Alleen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze (Größe 2,4 ha)

Lage und Kurzbeschreibung

Gehölzstrukturen finden sich als Apfelbaumallee an der Ortsverbindungsstraße Brunow-Klüß, als Baumreihe im Nord- und Ostteil, als Laubgebüsch im Zentrum sowie in Form von 3 Feldgehölzen im Westteil und 1 Feldgehölz an der Nordostgrenze.

Vorgefundene Brutvogelarten (13)

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartenrotschwanz (RL BRD V), Goldammer (RL BRD V, RL MV V), Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ortolan (RL BRD 3), Ringeltaube, Singdrossel, Star (RL BRD 3) und Zilp Zalp.

Bewertung

Als gefährdete Arten wurden Goldammer, Ortolan und Star kartiert. Als Indikatorart für Agrarland wurde die Goldammer vorgefunden, was einem Anteil von 10 % entspricht, bezogen auf 100 % bei 10 Indikatorarten nach BfN 2015.

Die anderen Vogelarten sind nicht nach Roter Liste MV gefährdet und gelten als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen in MV.

AAB-Brutvogelarten wurden nicht festgestellt.

Das Teilgebiet C wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch gering- bis maximal mittelwertig eingeschätzt (Wertstufe II-III).

Teilgebiet D, Kleingewässer und Gräben (Größe 0,7 ha)

Lage und Kurzbeschreibung

Hierbei handelt es sich um 3 Kleingewässer im Zentrum, wobei das südliche Kleingewässer temporär und mittlerweile fast verschwunden ist sowie den geringen Anteil des Grabens an der Nordostgrenze des UG.

Die Uferbereiche werden von aufgelassenem Grasland und stellenweise Staudenfluren flankiert. Im Randbereich finden sich einzelne Gehölzstrukturen, zumeist aus Weide und Holunder.

Vorgefundene Brutvogelarten (1)

Dorngrasmücke, Goldammer (RL BRD V, RL MV V), Mönchsgrasmücke und Sumpfrohrsänger.

Bewertung

Gefährdete Arten wurden nicht kartiert. Als Indikatorart für Ackerland wurde die Goldammer vorgefunden, was einem Anteil von 10 % entspricht, bezogen auf 100 % bei 10 Indikatorarten nach BfN 2015.

AAB-Brutvogelarten wurden hier nicht festgestellt.

Das Teilgebiet D wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch stark verarmt eingeschätzt (Wertstufe I).

Gesamtbewertung Teilebensräume bis 200 m Umkreis

Nach der o. g. Bewertung kann die Fläche des Untersuchungsgebiets, auf der die geplanten WKA errichtet werden sollen, aus avifaunistischer Sicht als geringwertig eingeschätzt werden.



Nur im Bereich des Feldweges, der den geplanten Windpark als Zuwegung erschließen soll, finden sich lückige Gehölzstrukturen, die eine geringe bis maximal mittlere Wertigkeit für die örtliche Brutvogelfauna besitzen.

Bewertung Brutvogelarten von >200 m bis 3 km Umkreis

Rotmilan (siehe Anlage Pläne 2, 3 und 4 und Tabelle Horststandorte)

Der Rotmilan brütet in offenen Landschaften, die von Gehölzen durchsetzt sind. Bevorzugte Habitats sind Landwirtschaftsräume mit Feldgehölzen bzw. Parklandschaften. Heide-, Sumpf- und Mooregebiete werden seltener genutzt. Es müssen jedoch Bäume als Brutplätze vorhanden sein.

Teile des Untersuchungsgebiets sind als Lebens- und Nahrungsraum für den Rotmilan geeignet. Dennoch wurde zur Brutzeit an jeweiligen Kartierungstagen im Bereich der geplanten WKA-Standorte und der unmittelbar angrenzenden Umgebung kein Rotmilan kartiert. Demzufolge liegt es nahe, dass die Flächen der geplanten WKA-Standorte für den Rotmilan keine bzw. nur eine geringe Bedeutung besitzen. Sie sind als Brutstandort und Nahrungsfläche offensichtlich als eher unattraktiv zu bewerten.

Da sich die geplanten WKA 1 und 3 innerhalb des nach AAB festgelegten Ausschlussbereichs von 1 km um den Horst Nr. 41 und die Wechselhorste Nr. 40, 56 und 57 befindet bzw. alle 3 WKA im Prüfbereich von 2 km um Horst Nr. 41 und Wechselhorste 40, 56, 57 und die WKA 2 im Prüfbereich des Horstes Nr. 2, liegen, soll hier als Vermeidungsmaßnahme der Einsatz eines technischen Systems mit einer automatischen und aktivitätsabhängigen Rotorabschaltung erfolgen. Die Entwicklung technischer Systeme ist rasant, und es ist kurzfristig mit den ersten Zertifizierungen zu rechnen. Schon jetzt sind einige Systeme erprobterweise in der Lage, bestimmte Arten von (Greif-) Vögeln und hier insbesondere den Rotmilan, auf einer ausreichend großen Distanz sicher zu erkennen und bei Bedarf die Rotorenabschaltung automatisch auszulösen. Bei Einsatz dieses Systems sind auch keine Lenkungsflächen gemäß der AAB-Vögel mehr erforderlich, da ein Schutz der Vögel durch die Abschaltung bei Annäherung an die WKA erreicht wird.

Weißstorch (siehe Anlage Pläne 2, 3 und 5 und Tabelle Horststandorte)

Der Lebensraum des Weißstorches sind offene Landschaften, im allgemeinen Feuchtgrünland, Flussniederungen mit periodischen Überschwemmungen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie Uferbereiche von Gewässern. Wo derartige Bereiche fehlen benötigt er zumindest offene und extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen in strukturreichen Agrarlandbereichen. Der Weißstorch gilt als Indikator für ökologisch wertvolle Lebensräume.

Teile des Untersuchungsgebiets sind als Lebens- und Nahrungsraum für den Weißstorch geeignet und könnten als solche genutzt werden. Allerdings wurde zur Brutzeit an jeweiligen Kartierungstagen im Bereich der geplanten WKA-Standorte und der unmittelbar angrenzenden Umgebung kein Weißstorch kartiert. Dementsprechend kann geschlossen werden, dass die Flächen der geplanten WKA-Standorte für den Weißstorch keine bzw. nur eine geringe Bedeutung besitzen.

Von einer Verschattung des an der Landesgrenze zu Brandenburg verlaufenden Grünlandstreifens von Nordwesten nach Südosten, nördlich der geplanten WKA-Standorte gelegen, kann somit nicht ausgegangen werden. Die Nahrungsflächen für (insbesondere) den Klüßer Weißstorch (Horst Nr. 31) befinden sich folglich nicht in diesem Abschnitt, seine Nahrungsflüge verteilen sich hauptsächlich in den hier bereits beschriebenen anderen Himmelsrichtungen. Hintergrund für das beobachtete Verhalten könnte auch der unmittelbar nördlich vorhandene Windpark Kleeste sein (Land Brandenburg).



Der Schwerpunkt der Nahrungsflüge des Klüßer Weißstorchs liegt in westlicher und südlicher Richtung, bis in die Grünland- und Ackerflächen im Bereich der Karwe. Die wenig strukturierte und überwiegend als Offenland zu wertende, intensiv landwirtschaftlich genutzte Planungsfläche, scheint als Brutstandort und Nahrungsfläche offensichtlich ungeeignet. Da an den Kartierungstagen keine Sichtungen von Weißstörchen im Bereich des geplanten Windparks erfolgten, stellte die Fläche der geplanten WKA-Standorte auch keinen Flugkorridor für Weißstörche dar. Eine Barrierewirkung geht offensichtlich bereits von den in Betrieb befindlichen Bestandsanlagen des WP Kleeste auf Brandenburger Seite aus. Die geplanten Anlagen stehen nicht der Erreichbarkeit der hauptsächlich aufgesuchten Nahrungsflächen entgegen. Somit können die nach AAB zu untersuchenden Barriereeffekte für die hier beantragten WKA ausgeschlossen werden.

Da sich der Horst innerhalb des nach AAB festgelegten Prüfradius befindet, soll auch hier als Vermeidungsmaßnahme der Einsatz eines technischen Systems mit einer automatischen und aktivitätsabhängigen Rotorabschaltung erfolgen.

Kranich (siehe Pläne 2, 3 und 6 und Tabelle Horststandorte)

Der Kranich benötigt feuchte bis nasse Lebensräume, wie Hoch- und Niedermoore, Bruchwälder, Feuchtwiesen, Sumpfbereiche und Gewässer bzw. Gewässerränder mit entsprechenden Röhrichtbeständen.

Teile des Untersuchungsgebiets sind als Lebens- und Nahrungsraum für den Kranich geeignet und könnten als solche genutzt werden. Allerdings wurden zur Brutzeit an den jeweiligen Kartierungstagen im Bereich der geplanten WKA-Standorte und der unmittelbar angrenzenden Umgebung keine Kraniche kartiert. Die Flächen sowie der 500 m Radius um die geplanten WKA-Standorte können für Kraniche als Brutstandort und Nahrungsfläche als wenig bedeutsam eingeschätzt werden.

Da an den Kartierungstagen zur Brutzeit keine Sichtungen von Kranichen im Bereich des geplanten Windparks erfolgten, stellte die Fläche der geplanten WKA-Standorte auch keinen Flugkorridor für Kraniche dar.

Mäusebussard (siehe Anlage Pläne 2, 3 und 7 und Tabelle Horststandorte)

Der Mäusebussard ist der in Mitteleuropa am weitesten verbreitete Greifvogel. Der Mäusebussard bewohnt vor allem kleine Waldgebiete mit angrenzenden, offenen Landschaften, in denen er fast ausschließlich seine Nahrung sucht. Im Umfeld des Waldes bevorzugt er Weiden, Wiesen, Heide und Feuchtgebiete oder durch Menschen kurzgehaltene Vegetation.

Der Mäusebussard ernährt sich hauptsächlich von Mäusen und anderen kleinen Nagetieren. Jedoch können auch Insekten und Frösche, sowie verletzte oder geschwächte Hasen, Kaninchen und Vögel dem Greifvogel zum Opfer fallen. Auch Regenwürmer und Aas werden aufgenommen, wobei hier besonders auf Straßen getötete Tiere gefressen werden.

Im Bereich der geplanten WKA - Standorte und der unmittelbar angrenzenden Umgebung wurden zur Brutzeit an den jeweiligen Kartierungstagen Mäusebussarde kartiert, wobei die Nahrungsflüge vor allem zielgerichtet in die Grünlandflächen im Bereich des vorhandenen Windparks Kleeste und dessen unmittelbarem Umfeld, nördlich der geplanten WKA, gingen, da hier eine große Mäusepopulation vorhanden war (siehe Fotos im Anhang). Das Plangebiet selbst wurde größtenteils nur überflogen oder nur eingeschränkt genutzt (siehe auch Plan Nr. 7 „Aufenthaltsorte Mäusebussard“).

An den Kartierungstagen wurden in den Gehölzstrukturen bis 300 m im Umfeld der geplanten WKA-Standorte keine Horststandorte des Mäusebussards festgestellt. Auch bei den abgefragten Daten von LUNG, LfU und UNB wurden in diesen Gehölzstrukturen bis 300 m Umkreis keine Horststandorte angegeben, so dass hier die Einschätzung getroffen werden kann, dass diese Gehölzstrukturen keine bzw. nur eine geringe Wertigkeit als Brutplatz für die Art aufweisen.



Da die Fläche des geplanten WP Brunow-Klüß nur eine von vielen angeflogenen Flächen war, wird die Bedeutung als Nahrungsfläche für den Mäusebussard mit gering bis maximal mittel eingeschätzt (siehe auch Punkt 4.2.10 „Bewertung des Untersuchungsgebietes unter Betrachtung der zeitlichen Entwicklung der landschaftlichen Struktur“).

Kolkrabe (siehe Anlage Plan 2 und Tabelle Horststandorte)

Der Kolkrabe ist hinsichtlich der besiedelten Lebensräume sehr anpassungsfähig und bewohnt Hochgebirge, Wälder sowie offene und halboffene Landschaften. Auch siedlungsnahere Bereiche werden besiedelt.

Der Kolkrabe ist ein Allesfresser, wobei tierische Anteile meist überwiegen. Das Nahrungsspektrum umfasst kleine Wirbeltiere aller Art sowie deren Entwicklungsstadien (z. B. Vogeleier), größere Insekten, Regenwürmer und weitere Wirbellose, Aas jeder Größe, Früchte, landwirtschaftliche Produkte wie Mais sowie menschliche Nahrungsabfälle jeder Art.

In der Brutzeit wurden an allen Kartierungstagen vom Kolkraben Flächen im gesamten Untersuchungsgebiet und so auch im Bereich der geplanten WKA-Standorte und der unmittelbar angrenzenden Umgebung zur Nahrungssuche genutzt.

Im Bereich der geplanten WKA-Standorte sind keine Bäume vorhanden, so dass diese Standorte als potentieller Brutplatz keine Bedeutung besitzen.

An den Kartierungstagen wurden in den Gehölzstrukturen bis 120 m im Umfeld der geplanten WKA-Standorte keine Horststandorte des Kolkraben festgestellt. Auch bei den abgefragten Daten von LUNG, LfU und UNB wurden in diesen Gehölzstrukturen keine Horststandorte angegeben, so dass hier die Einschätzung getroffen werden kann, dass diese Gehölzstrukturen keine bzw. nur eine geringe Wertigkeit als Brutplatz für die Art aufweisen.

Da die Fläche des geplanten WP Brunow-Klüß nur eine von vielen angeflogenen Flächen war, wird die Bedeutung als Nahrungsfläche für den Kolkraben mit gering bis maximal mittel eingeschätzt.

Nebelkrähe (siehe Anlage Plan 2 und Tabelle Horststandorte)

Die Nebelkrähe benötigt offene und halboffene Landschaftsformen als bevorzugten Lebensraum. Die Vögel sind auf Bäume, hohe Sträucher oder vergleichbare anthropogene Strukturen als Schlaf- und Nistplätze sowie Sitzwarten angewiesen. Für die Nahrungssuche nutzen sie weitflächige, kurzrasige Flächen, die gut überschaubar sind.

Nebelkrähen sind Allesfresser. Die Hauptnahrungsquellen sind Getreidesamen, Wirbellose, kleine Wirbeltiere, Vogeleier, Aas und Abfälle, wobei die Zusammensetzung des Nahrungsspektrums stark nach Angebot, Lebensraum und Jahreszeit, variiert.

In der Brutzeit wurden an allen Kartierungstagen von Nebelkrähen Flächen im gesamten Untersuchungsgebiet und so auch im Bereich der geplanten WKA-Standorte und der unmittelbar angrenzenden Umgebung zur Nahrungssuche genutzt.

Im Bereich der geplanten WKA-Standorte sind keine Bäume vorhanden, so dass diese Standorte als potentieller Brutplatz keine Bedeutung besitzen.

Da die Fläche des geplanten WP Brunow-Klüß II nur eine von vielen angeflogenen Flächen war, wird die Bedeutung als Nahrungsfläche für die Nebelkrähe mit gering bis maximal mittel eingeschätzt.

Schwarzmilan (siehe Karte Datenabfrage LfU Brandenburg und Tabelle Horststandorte)

Der Schwarzmilan brütet, ähnlich wie der Rotmilan, in offenen Landschaften, die von Gehölzen durchsetzt sind. Bevorzugte Habitate sind Landwirtschaftsräume mit Feldgehölzen bzw. Parklandschaften. Heide-, Sumpf- und Moorgebiete werden seltener genutzt. Es müssen jedoch Bäume als Brutplätze vorhanden sein.



Teile des Untersuchungsgebiets sind als Lebens- und Nahrungsraum für den Schwarzmilan geeignet.

Es wurde festgestellt, dass an den Kartierungstagen im gesamten Untersuchungsgebiet (in einem Radius bis zu 3 km) keine Schwarzmilane kartiert wurden.

Die Flächen der geplanten WKA- Standorte besitzen demnach als Nahrungsfläche für den Schwarzmilan keine bzw. nur eine geringe Bedeutung.

An den Kartierungstagen wurden in den Gehölzstrukturen im Umfeld der geplanten WKA- Standorte und Zuwegungen keine Horststandorte des Schwarzmilans festgestellt. Auch bei den abgefragten Daten von

Die Überprüfung der vom LfU angegebenen zwei Horststandorte des Schwarzmilans östlich der 380 kV Hochspannungsfreileitung ergab ebenfalls keinen Nachweis, so dass hier die Einschätzung getroffen werden kann, dass diese Gehölzstrukturen keine bzw. nur eine geringe Wertigkeit als Brutplatz für die Art aufweisen (siehe auch Punkt 4.2.10 „Bewertung des Untersuchungsgebietes unter Betrachtung der zeitlichen Entwicklung der landschaftlichen Struktur“).

Gesamtbewertung UB >200 m bis 3 km Umkreis

Teile des Untersuchungsgebiets sind als Lebens- und Nahrungsraum geeignet. Die Bewertung der vorhandenen Lebensraumtypen ergab jedoch für die Lebensraumtypen, die durch die Errichtung der WKA betroffen sind (einschließlich der hier vorhandenen Brutvögel), nur eine sehr geringwertige bis maximal mittlere Wertigkeit, wobei nur die Gehölzstrukturen diese mittlere Wertigkeit aufweisen.

Bei den AAB Brutvogelarten ergaben die Kartierungen, dass die Fläche des geplanten WP Brunow-Klüß, bis auf den Mäusebussard, nicht genutzt wurde.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Fläche des geplanten WP für die vorhandenen AAB Brutvogelarten Rotmilan, Kranich und Weißstorch nur eine geringe bzw. für die kartierten Brutvogelarten Mäusebussard (AAB Art), Kolkrabe und Nebelkrähe, nur eine geringe bis maximal mittlere Bedeutung hat.

4.2.9 Bewertung des Untersuchungsgebietes in Bezug auf den Schwarzstorch

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch (RL MV 1) wird in MV als sehr seltene Brutvogelart ausgewiesen. In der Roten Liste der BRD wird die Art nicht aufgeführt.

Der Schwarzstorch wird in der AAB aufgeführt. Der Ausschlussbereich liegt bei 3 km um den Brutplatz oder auch Brutwald. Der Prüfbereich bei 7 km um den Brutplatz oder auch Brutwald.

An den Kartierungstagen in 2015, 2016, 2017 und 2019 sowie der Horstüberprüfung im Herbst/Winter 2020 wurden im UG bis 3 km Umkreis um die geplanten WKA keine Schwarzstorchbrutplätze vorgefunden. Sichtungen von Schwarzstörchen erfolgten im 3 km Umkreis ebenfalls nicht, was auch nicht weiter verwunderlich ist, da drei Windparks im Norden, Osten und Süden eine Barriere bilden.

In den Jahren 2015 bis 2021 wurde versucht Kontakt mit dem zuständigen Schwarzstorchbetreuer aufzunehmen, was jedoch erfolglos war.

Mit email vom 03.02.2021 wurden durch die UNB LK LUP ein Schwarzstorchbrutplatz südlich von Balow und ein Schwarzstorchbrutplatz in den Ruhner Bergen, einschließlich der dazugehörigen Prüfbereiche von 7 km um die Brutwälder der beiden Schwarzstorchbrutplätze, angegeben.

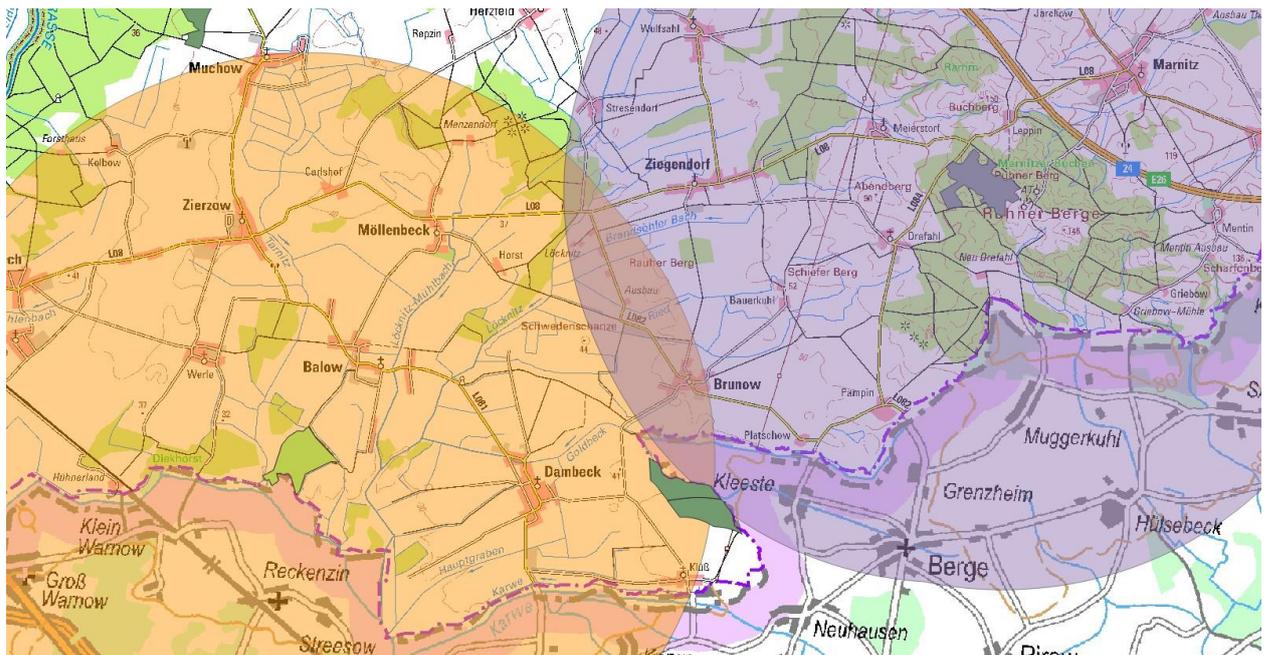


Abbildung 1: Prüfbereich von 7 km um Brutwald des Schwarzstorch bei Balow (orange) und in den Ruhner Bergen (violett)

Demnach liegen die geplanten 3 WKA des WP Brunow-Klüß II am Rand, jedoch innerhalb, des Prüfbereichs von 7 km um den Balower Brutplatz (siehe auch Plan Nr. 16 Potentielle Nahrungshabitate Schwarzstorch).

Nach UNB LK LUP sind die im Prüfbereich vorhandenen Nahrungshabitate, wie Grünland, Gräben, Kleingewässer etc., zu ermitteln, darzustellen und die Erreichbarkeit für den Schwarzstorch zu beschreiben.

Schwarzstorch südlich Balow

Im 3 km Ausschlussbereich des Schwarzstorchs Balow befinden sich insgesamt 1.314 ha Fläche, die als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch geeignet sind. Diese Flächen liegen vor allem südlich, westlich, nordwestlich, östlich und nordöstlich des Brutwaldes im Raum Balow-Dambeck-Streesow-Klein Warnow-Werle. Alle Flächen sind durch den Schwarzstorch problemlos erreichbar, da keine Versperrungen durch technische Anlagen, wie z. B. WKA, Hochspannungsfreileitungen usw. sowie Siedlungsflächen, vorhanden sind, die Flugkorridore verstellen oder aber Thermikgebiete beeinträchtigen können.

Im Prüfbereich bis 7 km um den Horst ändert sich die Situation geringfügig, da hier stellenweise WKA und Freileitungen zu finden sind, die entweder innerhalb geeigneter Nahrungshabitate errichtet wurden oder aber zumindest die Flugkorridore dorthin verstellen und somit einschränken können.

Im Prüfbereich von 3-7 km um den Horst finden sich insgesamt ca. 3.446 ha Fläche (ohne Gräben in Ackerflächen), die sich wie folgt darstellen:



Lage	Zusammensetzung Nahrungshabitat	Größe in ha	Vorbelastungen
Ausschlussbereich im 3 km Umkreis um den Horst			
Grünland zwischen Brunow und Berge	Artenarmes Frischgrünland, Ruderalfluren entlang von Gräben und Gehölzstrukturen, Gräben, Kleingewässer, Baumreihen, Hecken, randlich Feldgehölze und kleine Waldgebiete	1.313,7309	12 WKA westlich Kleeste, 25 WKA südöstlich Berge, 1 WKA östlich Grenzheim, Hochspannungsfreileitung
gesamt		1.313,7309	
Prüfbereich im 7 km Umkreis um den Horst			
Grünland zwischen Balow und Brunow	Artenarmes Frischgrünland, Weideflächen, Ruderalfluren entlang von Gräben und Gehölzstrukturen, Gräben, Kleingewässer, Baumreihen, Hecken, randlich Feldgehölze und kleine Waldgebiete	609,8579	Kleine Freileitung randlich
Grünland zwischen Möllenbeck und Horst	Artenarmes Frischgrünland, Brachflächen, Ruderalfluren entlang von Gräben und Gehölzstrukturen, Gräben, Kleingewässer, Baumreihen, Hecken, randlich Feldgehölze und kleine Waldgebiete	216,0380	keine
Grünland zwischen Zierzow und Muchow	Artenarmes Frischgrünland, Brachflächen, Ruderalfluren entlang von Gräben und Gehölzstrukturen, Gräben, Kleingewässer, Baumreihen, Hecken, randlich Feldgehölze und kleine Waldgebiete	258,0793	Kleine Freileitung am Südrand von Muchow und östlich von Zierzow
Grünland zwischen Prieslich und Muchow	Artenarmes Frischgrünland, Weideflächen, Ruderalfluren entlang von Gräben und Gehölzstrukturen, Gräben, Kleingewässer, Baumreihen, Hecken, randlich Feldgehölze und kleine Waldgebiete	298,9425	Kleine Freileitung östlich und südlich von Prieslich
Grünland zwischen Klein Warnow und Grabow	Artenarmes Frischgrünland, Weideflächen, Ruderalfluren entlang von Gräben und Gehölzstrukturen, Gräben, Kleingewässer, Baumreihen, Hecken, randlich Feldgehölze und kleine Waldgebiete	867,0295	7 WKA westlich Klein Warnow, westlich Autobahn A 14, östlich elektrifizierter ICE Bahnstrecke Berlin-Hamburg
Kleine Grünlandflächen um Garlin	Artenarmes Frischgrünland, Weideflächen, Ruderalfluren entlang von Gräben und Gehölzstrukturen, Gräben, Kleingewässer, Baumreihen, Hecken, randlich Feldgehölze und kleine Waldgebiete	114,0930	Hochspannungsfreileitung westlich und südlich Garlin, nördlich A14 und Bundesstraße B5



Lage	Zusammensetzung Nahrungshabitat	Größe in ha	Vorbelastungen
Prüfbereich im 7 km Umkreis um den Horst			
kleine Grünlandflächen zwischen Garlin und Klein Warnow	Artenarmes Frischgrünland, Weideflächen, Ruderalfluren entlang von Gräben und Gehölzstrukturen, Gräben, Kleingewässer, Baumreihen, Hecken, randlich Feldgehölze, teilweise in Waldflächen	102,8499	Südlich A 14, nördlich elektrifizierte ICE Bahnstrecke Berlin-Hamburg, randlich im Westen 7 WKA bei Klein Warnow
Grünland Westrand Bootz	Weideflächen eingerahmt von Wald und der Ortslage von Bootz	8,6093	Siedlungsflächen östlich und südlich
Grünland zwischen Stresow und Karstädt	Artenarmes Frischgrünland, Weideflächen, Ruderalfluren entlang von Gräben und Gehölzstrukturen, Kleingewässer, Gräben, Baumreihen, Hecken, randlich Feldgehölze und kleine Waldgebiete	596,4313	Elektrifizierte ICE Bahnstrecke Berlin-Hamburg im Zentrum, A14 südlich Karstädt, viele WKA südlich im Raum Karstädt-Klockow
Kleine Grünlandflächen um Dallmin	Artenarmes Frischgrünland, Weideflächen, Ruderalfluren entlang von Gräben und Gehölzstrukturen, Gräben, Baumreihen, Hecken, kleine Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und randlich kleine Waldgebiete	37,7486	Elektrifizierte ICE Bahnstrecke Berlin-Hamburg westlich, Ortslage Dallmin teilweise angrenzend, kleine Freileitungen nördlich und südlich Dallmin
Kleine Grünlandflächen zwischen Dallmin und Kribbe	Artenarmes Frischgrünland, Weideflächen, Ruderalfluren entlang von Gräben, Gehölzstrukturen, Baumreihen, Hecken, kleine Feldgehölze, Gräben, Einzelbäume, Baumgruppen, und randlich kleine Waldgebiete	32,6631	18 WKA nördlich Kribbe, kleine Freileitung am Westrand von Kribbe
Grünland zwischen Klüß und Karwe	Artenarmes Frischgrünland, Weideflächen, Ruderalfluren entlang von Gräben und Gehölzstrukturen, Kleingewässer, Gräben, Baumreihen, Hecken, kleine Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und randlich kleine Waldgebiete	172,0900	18 WKA südlich Karwe, kleine Freileitung am Westrand von Kribbe, Einzelgehöfte, kleine Freileitungen zu den Gehöften
Kleine Grünlandflächen um Dambeck	Artenarmes Frischgrünland, Weideflächen, Ruderalfluren entlang von Gräben und Gehölzstrukturen, Baumreihen, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen, Gräben,	18,2477	Kleine Freileitung am Ost- und Südrand von Dambeck
gesamt		3.446,2789	



Bewertung

Im Ausschlussbereich von 3 km um den Schwarzstorchhorst Balow sind große zusammenhängende Grünlandflächen mit einer Größe von 1.314 ha vorhanden, die als ungestört bezeichnet werden können. Alle Grünlandflächen im 3 km Umkreis um den Brutwald Balow können vom Schwarzstorch gefahrlos erreicht und befliegen werden, so dass hier keine Beeinträchtigungen von Flugkorridoren oder Thermikgebieten vorhanden ist.

Die potentiellen Nahrungshabitate im Prüfbereich von 3-7 km um den Schwarzstorchhorst Balow nehmen eine Gesamtfläche von 3.446 ha ein und können größtenteils als nicht bzw. nur geringfügig gestört bezeichnet werden.

In allen Grünlandflächen verlaufen Gräben, die diese zumeist auch entwässern. Des Weiteren finden sich einzelne Kleingewässer bzw. kleine verlandete und vermoorte Bereiche, die ebenfalls Nahrungsflächen darstellen.

Der Großteil der Nahrungshabitatflächen im Umkreis von 3-7 km um den Brutwald Balow kann vom Schwarzstorch gefahrlos erreicht und befliegen werden, da hier keine oder nur randlich eine Beeinträchtigung von Flugkorridoren oder Thermikgebieten vorhanden ist.

Als Vorbelastungen können die 12 WKA im Raum Brunow-Kleeste, die 18 WKA im Raum Karwe-Kribbe, die 7 WKA im Raum Klein Warnow, die Hochspannungsfreileitungen bei Kleeste und Garlin, kleine Freileitungen (Strom oder Telefon), die Autobahn A14, die Bundesstraße B5, die elektrifizierten ICE Bahnstrecke Berlin-Hamburg und die Lage angrenzend an Siedlungsflächen, genannt werden. Die Störungen durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen können als unerheblich bezeichnet werden.

Insgesamt gesehen weist der Prüfbereich von 3-7 km um den Schwarzstorchhorst Balow eine gute Eignung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch auf, da es sich fast ausschließlich um größere zusammenhängende Grünlandflächen handelt, die gut erreichbar sind und direkt ohne Umwege angefliegen werden können.

Starke Einschränkungen sind im Raum Brunow-Kleeste vorhanden, da der Großteil der hier vorhandenen Grünlandflächen vom Bestandswindpark Kleeste überbaut wurde und somit für den Schwarzstorch nicht mehr nutzbar ist. Hinzu kommt die Hochspannungsfreileitung, die als zusätzliches Element diese Grünlandflächen zerschneidet. Somit stellen die 12 WKA des Bestandswindparks Kleeste und die 380 kV-Hochspannungsfreileitung eine größere Barriere am Ostrand des Prüfbereichs von 7 km um den Brutwald südlich von Balow dar.

Im Bereich der geplanten WKA-Standorte sind keine naturnahen Waldflächen mit Altholzbeständen bzw. Fließgewässer oder grundwassernahe Grünlandflächen vorhanden, so dass die geplanten WKA-Standorte als potentieller Brutplatz oder Nahrungsfläche keine Bedeutung für den Schwarzstorch besitzen.

Die Grünlandbereiche nördlich und östlich des geplanten WP Brunow-Klüß werden durch die 12 WKA des WP Kleeste und die 380 kV-Hochspannungsfreileitung verstellt, so dass hier aufgrund dieser starken Barriere eine Erreichbarkeit für den Balower Schwarzstorch nicht mehr gegeben ist. Auch ein Flugkorridor kann ausgeschlossen werden.

Zudem handelt es sich bei den geplanten WKA-Standorten des WP Brunow-Klüß um Ackerflächen, die keine Nahrungsflächen für die Art darstellen.

Zudem stellen die Vielzahl der WKA und die 380 kV Hochspannungsfreileitung im Umfeld ein hohes Störpotential dar, so dass eine Nutzung der Fläche des geplanten WP Brunow-Klüß II als Nahrungsfläche durch den Schwarzstorch im Bereich Balow ausgeschlossen werden kann.

Schwarzstorch Ruhner Berge

Da die 3 WKA des geplanten WP Brunow-Klüß II nicht im Prüfbereich dieses Horstes liegen, muss hier keine Prüfungen erfolgen.



4.2.10 Bewertung des Untersuchungsgebietes unter Betrachtung der zeitlichen Entwicklung der landschaftlichen Struktur

Es soll die landschaftliche Nutzungssituation und ihre etwaige zeitliche Änderung ab 2012 bis über das Jahr der Kartierungen (2016, 2017 und 2019) hinaus im Untersuchungsgebiet betrachtet werden. Hierbei sind u.a. die möglichen Auswirkungen auf die Revierbesetzung der im Untersuchungsraum kartierten Greifvogelarten zu untersuchen. Besonderes Augenmerk bei der Betrachtung soll auf den Rot- und Schwarzmilan sowie den Mäusebussard gelegt werden, da alle drei Arten nachweislich kartiert wurden oder potenziell im Betrachtungsraum vorkommen können. Für die Betrachtung der Biozönosen mit Großvögeln als Schlüsselarten, kann von der Betrachtung einzelner Biotop abgesehen werden, da diese nicht das gesamte Spektrum der Lebensraumfunktionen bedienen. Als Betrachtungsraum ist daher das Habitat der Großvögel ein angemessener Maßstab.

Der Mäusebussard ist der häufigste Greifvogel in Mecklenburg-Vorpommern und ist in allen Naturräumen angesiedelt (Eichstädt et al. 2006). Dabei bevorzugt er als Baumbrüter Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Für die Jagd werden offene großflächige Landschaften in der weiteren Umgebung des Horstes genutzt (LNUV 2017).

Mecklenburg-Vorpommern wird fast flächig vom Rotmilan besiedelt (Vökler 2014). Der Rotmilan bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die von einem häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind (Südbeck et al. 2007). Die Horste von Rotmilanen befinden sich häufig an Waldrändern lichter Altholzbestände im Bereich von großräumigen Ackergebieten. Die landwirtschaftliche Nutzung im Offenland beeinflusst direkt das Nahrungsangebot für den Rotmilan. Zahlreiche Studien konnten belegen, dass daher den Grünlandflächen eine besondere Bedeutung zukommt und das Vorkommen des Rotmilans sehr eng an das Vorhandensein von Dauergrünland gekoppelt ist (Fachbeitrag Rotmilan zum Umweltbericht RREP WM 2018).

Für den Schwarzmilan bildet Mecklenburg-Vorpommern eine nördliche Verbreitungsgrenze (Vökler 2014). Der Schwarzmilan brütet in Wäldern und großen Feldgehölzen, oft in der Nähe von Wasser, da er aufgrund nahrungsökologischer Ansprüche vor allem in den seenreichen Landschaftsräumen und an Flüssen präsent ist (Eichstädt et al. 2006). Er bevorzugt halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Waldanteilen in grundwassernahen Gebieten, besonders in der Nähe zu Seen- oder Teichgebieten (Südbeck et al. 2007). Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern. Die landschaftlichen Strukturen im Untersuchungsraum werden nicht als besonders geeignetes Habitat für den Schwarzmilan eingeschätzt. Die Landschaft erscheint wegen der besonders intensiv ausgeprägten Landwirtschaft und fehlender vegetative Vielfalt als eher „ausgeräumt“. Darüber hinaus fehlen größere Gewässerflächen, die wenigen meist für Meliorationszwecke angelegten Gräben führten in den vergangenen trockenen Sommer gar kein oder kaum Wasser. Natürliche Sölle sind im Untersuchungsraum eher selten vorhanden und waren ebenfalls zunehmend durch den fortschreitenden Klimawandel in den Sommermonaten ohne nennenswerten Wasserstand bzw. ausgetrocknet. Diese Umstände lassen eher auf eine wenig für den Schwarzmilan und auch nicht für den von Dritten in Rede gebrachten Schwarzstorch Habitataignung schließen, vielmehr muss von keinen optimalen Bedingungen für diese Arten im Untersuchungsraum ausgegangen werden.

Für die vorliegende Betrachtung der landschaftlichen Struktur wurde der 2 km Umkreis um die jeweils äußersten kartierten Horste herangezogen, da z.B. beim Rotmilan nachweislich in diesem Umkreis sehr regelmäßige Nahrungsflüge vorkommen (Mammen et al. (2008, 2009), Rasran et al. (2008)). Da dem Grünland vor allem für den Rotmilan, aber auch für den Mäusebussard eine wichtige Bedeutung bei der Nahrungssuche zukommt, wurde der Anteil an Grünlandflächen



bezogen auf den Betrachtungsraum ermittelt. Darüber ist es möglich Rückschlüsse auf die Qualität der landschaftlichen Struktur zu ziehen bzw. eine Einschätzung der Habitateignung für die Großvögel zu geben.

Es wurde das aktuelle Feldblockkataster von Mecklenburg-Vorpommern sowie die flächendeckende Erfassung der Biotoptypen und Landnutzungsdaten des Landes Brandenburg (2009) herangezogen und jeweils mit aktuellen Orthofotos abgeglichen, um die vorhandenen Grünlandflächen zu bestimmen (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Ermittelte Grünlandflächen im Betrachtungsraum

Die Nutzung der vorhandenen Grünlandflächen durch den Rotmilan und den Mäusebussard wurden im Rahmen der Kartierungen 2016, 2017 und 2019 erfasst.

Die beiden kartierten Rotmilanbrutpaare (Horstzuordnung Nr. 2 und Nr. 41) nutzten regelmäßig die Grünlandflächen im Bereich des Bestandswindparks Berge-Kleeste, südlich von Brunow. Darüber hinaus wurden die Grünlandflächen im Norden und Nordosten des Betrachtungsraums sowie am östlichen Siedlungsrand von Dambeck genutzt (siehe auch Plan Nr. 4).

Die Grünlandflächen im Süden und Osten des Betrachtungsraums wurden von den Brutpaaren des Rotmilans hingegen nicht genutzt.



Das kartierte Brutpaar des Mäusebussards (Horstzuordnung Nr. 38) nutzte ebenso wie die Rotmilane das Grünland im vorhandenen Windpark sowie die Grünlandflächen im Norden des Betrachtungsraums. Auch hier wurde keine Nutzung der südlich der Kreisstraße und Klüß gelegenen Grünlandflächen im Betrachtungsraum kartiert.

Im Beobachtungszeitraum 2016, 2017 und 2019 wurden von den beiden Rotmilanpaaren und dem Mäusebussardpaar lediglich 1/3 der vorhandenen Grünlandflächen zur Nahrungssuche genutzt.

Um den Anteil der Grünlandflächen für den gesamten Betrachtungsraum zu bestimmen, wurde entsprechend die Summe der Grünlandflächen (1.013 ha) ins Verhältnis zur Fläche des Betrachtungsraum (5.931 ha) gesetzt. Das ergibt einen prozentualen Anteil von 17,1 % an Grünlandfläche. Um die zeitliche Entwicklung und die damit verbundenen möglichen Änderungen der landschaftlichen Struktur genauer zu untersuchen, wurden die Corine Land Cover Daten (CLC) vom Umweltbundesamt herangezogen. Mit Hilfe dieser Daten ist es möglich Landbedeckungs- und Landnutzungsinformationen für verschiedene Jahre zu erhalten und dadurch auch die Landschaftsveränderung im Laufe der Zeit zu ermitteln. Die Landbedeckungsarten werden mit einer Mindestkartiergröße von einem Hektar und einer Mindestkartierbreite von 15 Meter erfasst. Zudem werden die Flächen der verschiedenen Nutzungsarten mit Datenbeständen aus ALKIS, ATKIS und Topografischen Karten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) abgeglichen und bilden daher eine sehr genaue und zuverlässige Datengrundlage. Für die vorliegende Betrachtung wurden die CLC-Datensätze der Jahre 2012, 2015 und 2018 herangezogen (<https://gdz.bkg.bund.de/index.php/default/open-data.html>).

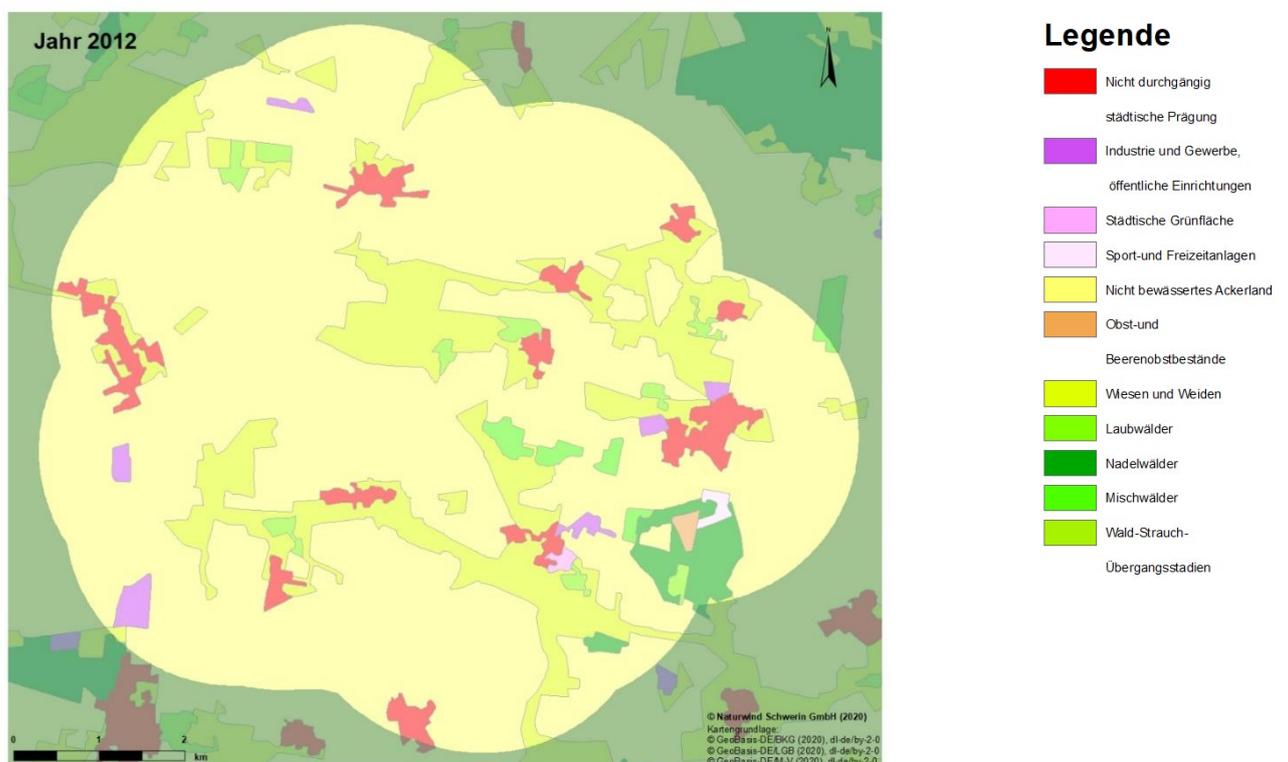


Abbildung 3: Landbedeckungsarten nach CLC-Daten vom BKG für das Jahr 2012

Ebenso wie bei der Herleitung der Grünlandflächen über das Feldblockkataster, wurde auch hier der Anteil an Grünlandflächen (Landbedeckungsart: Wiesen und Weiden) im Verhältnis zur Gesamtfläche des Betrachtungsraumes ermittelt. Im Ergebnis betragen die Grünlandflächen



17,25 % der Gesamtfläche. Dieses fast identische Ergebnis zeigt, dass der CLC-Datensatz sehr gut geeignet ist ein genaues Bild der Landschaftsstruktur vor Ort widerzuspiegeln und damit eine sehr gute Basis für die Betrachtung der zeitlichen Änderung darstellt.

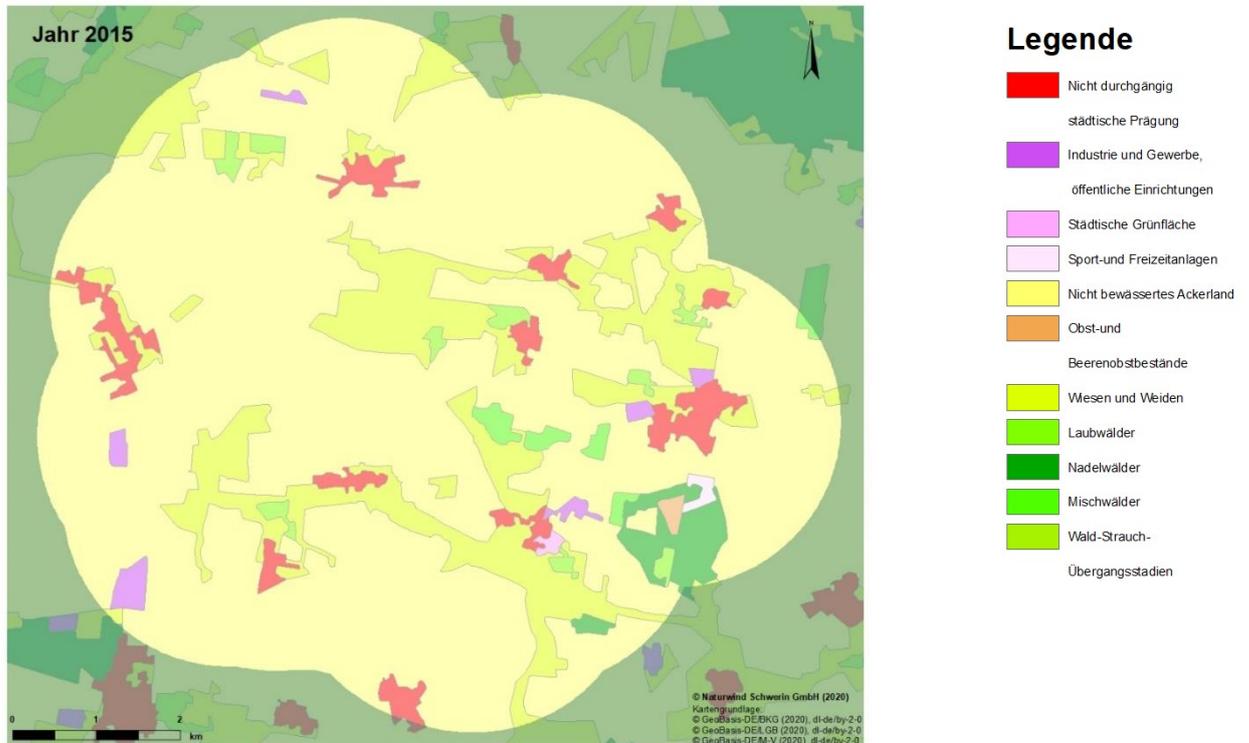


Abbildung 4: Landbedeckungsarten nach CLC-Daten vom BKG für das Jahr 2015

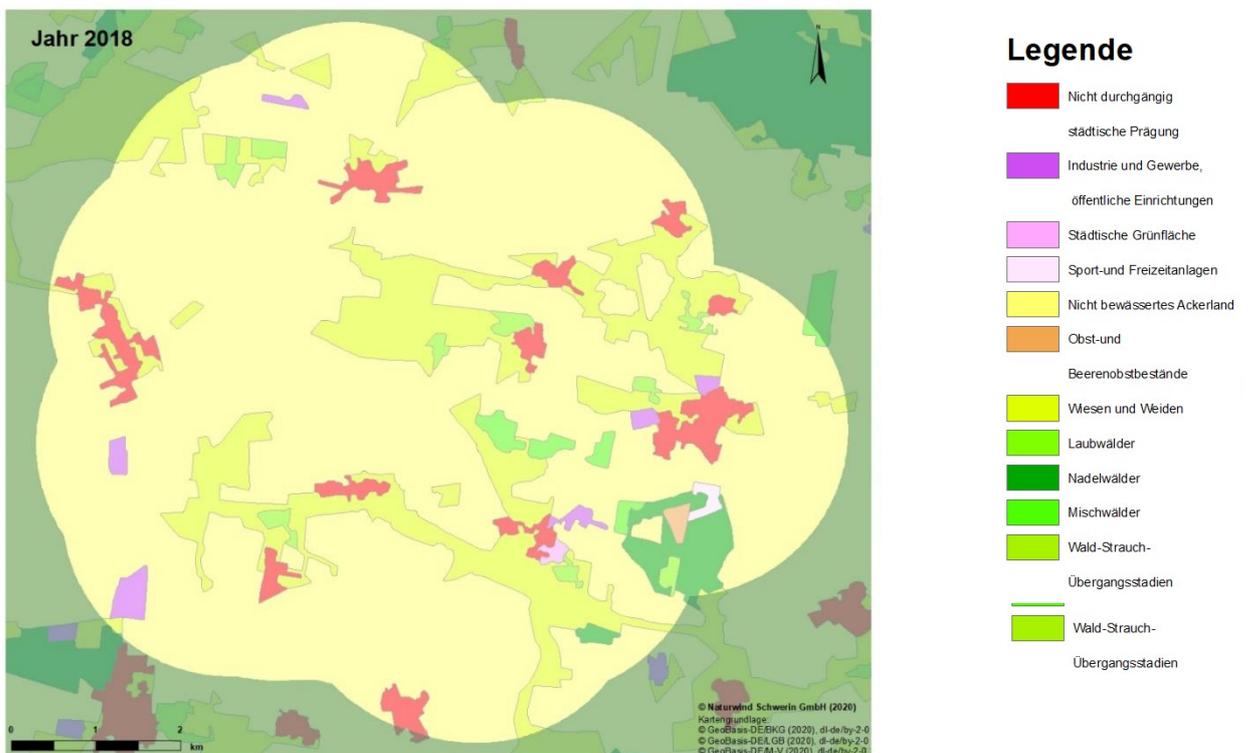


Abbildung 5: Landbedeckungsarten nach CLC-Daten vom BKG für das Jahr 2018



Für alle drei Bezugsjahre konnte keinerlei Änderung der Landbedeckung in den CLC-Daten festgestellt werden. In allen drei Jahren betrug der Anteil an Grünlandfläche unverändert ca. 17 % und es kam zu keiner grundlegenden Änderungen in der Struktur und Größenordnung der Grünlandflächen oder sonstiger Flächen wie Ackerland, Laub-, Nadel oder Mischwälder. Damit hat sich nachweislich im Zeitraum von 2012 bis 2018 die Struktur in der Landschaft und den Biozönosen nicht verändert. Die vorhandene Habitatstruktur und damit die Nahrungssituation blieb für die Großvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard unverändert. Der gleichbleibend hohe Anteil an Grünlandflächen im Betrachtungsraum erweist sich als vollkommen ausreichend zur Nahrungssuche für die genannten Arten. Zumal sich im Ergebnis der Kartierung gezeigt hat, dass sogar nur 1/3 der zur Verfügung stehenden Grünflächen zur Nahrungssuche genutzt wurden.

Damit kann eine Veränderung der Revierbesetzung vom Rotmilan und Mäusebussard über die Jahre 2016 und 2017 hinaus aufgrund von landschaftlichen Strukturänderungen ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für das Jahr 2019, da hier ebenfalls keine Strukturänderungen erfolgten. Da die vorliegenden Kartierungen im Jahr 2016, 2017 und 2019 erfolgten und im Vergleich zum Jahr 2018 als auch rückblickend zu den Jahren 2012 und 2015 (CLC-Datensatz) kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch sonst keine wesentlichen Änderungen der Standortbedingungen erfolgt sind, sind die Ergebnisse der Kartierungen als repräsentativ für den Betrachtungsraum anzusehen. Sie bilden daher eine ausreichend gute Basis um über einen Zeitraum von 3 Jahren hinaus (Horstschutzzeit für den Rotmilan), die Verwirklichung der Verbotstatbestände sachgerecht für das vorliegende Plangebiet prüfen zu können.

Die Ergebnisse der hier voran gestellten Ausführungen treffen auch auf die potenziell anzutreffenden Brutvögel im engeren Kartierraum-Radius von 200 m zu. Es liegen keine zeitlich strukturellen Veränderungen des Landschaftsraumes im unmittelbaren Planungsgebiet vor. Das Ergebnis dieser Betrachtungen lässt nicht auf die Notwendigkeit einer erneuten aktuellen Brutvogelkartierung schließen.



4.3 Zug- und Rastvögel

4.3.1 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde auf sämtlichen Wegen begangen oder befahren. Es wurde an verschiedenen Beobachtungspunkten jeweils ein Halt von ca. 10 min oder länger eingelegt, um Flugbewegungen bzw. rastende Vögel innerhalb des Untersuchungsgebiets von 3 km und angrenzender Umgebung wahrzunehmen.

Es wurden Art, Anzahl, geschätzte Flughöhe, Flugrichtung, Verhalten, räumliche Verteilung, örtliche Flugbewegungen, Datum, Uhrzeit sowie die Beobachtungspunkte aufgenommen.

Die Begehungen erfolgten jeweils 6 Stunden ab Sonnenaufgang bzw. bei späteren Begehungen am Tag, einschließlich Sonnenuntergang (Zeiten siehe hier Punkt 4.1.1 Kartierungstermine).

Räumliche Verteilung und Zugbewegungen

Die räumliche Verteilung der festgestellten Zug- und Rastvögel, einschließlich ihrer Zugbewegungen und -höhen wird in den Plänen Nr. 8-14 dargestellt.

- Januar/ Februar 2016 (Plan Nr. 8)
- März/ April 2016 (Plan Nr. 9)
- Juli bis September 2016 (Plan Nr. 10)
- Oktober 2016 (Plan Nr. 11)
- November/ Dezember 2016 (Plan Nr. 12)
- Januar/ Februar 2017 (Plan Nr. 13)
- März/ April 2017 (Plan Nr. 14)

Um eine Abschätzung möglicher Kollisionsgefährdungen bei WKA zu ermitteln, erfolgte eine Abschätzung der Flughöhe und Zugrichtung. Dabei wurde unterschieden zwischen:

- 0 bis 50 m,
- > 50 bis 100 m,
- > 100 m bis 200 m,
- > 200 m bis 300 m Flughöhe.

4.3.2 Ergebnisse Zug- und Rastvögel

4.3.2.1 Rastplätze in der Region

Innerhalb der Landkreise Ludwigslust-Parchim und dem unmittelbar angrenzenden Landkreis Prignitz (Land Brandenburg) liegen überregional bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasser-, Wat-, Greif- und Großvögel, die sich wie folgt darstellen:

- Kranichschlafplatz Wiesen Balow-Dambeck (größte Anzahl gezählter Kraniche 999 Stück), westlich in 4 km Entfernung,
- Kranichschlafplatz Löcknitztal (größte Anzahl gezählter Kraniche 5.000 Stück), südwestlich in 5 km Entfernung,
- Kranichschlafplatz Fischteiche Lewitz (größte Anzahl gezählter Kraniche 364 Stück), nordwestlich in 21,5 km Entfernung,
- Kranichschlafplatz Bretzener See/Lenzener Wische Lewitz (größte Anzahl gezählter Kraniche 2.000 Stück), nordwestlich in 31,5 km Entfernung,



- Gänseschlafplatz Rambower See (Kategorie B-A), südwestlich in 17 km Entfernung,
- Gänseschlafplatz Neustädter See (Kategorie A), nordwestlich in 22,6 km Entfernung,
- Singschwanschafplatz Elbtal im Raum Dömitz mit Eldeniederung (Kategorie A), südwestlich in 34 km Entfernung,
- Saisonales Rastgebiet 5.4.1 südlich Reckezin (Kategorie A), westlich in 6,9 km Entfernung,
- Saisonales Rastgebiet 5.2.4 nördlich Boberow (Kategorie A), südwestlich in 16 km Entfernung sowie
- ganzjähriges Rastgebiet 5.3.1 nordöstlich Neustadt-Glewe (Kategorie A), nordwestlich in 18,6 km Entfernung.

In den saisonalen bzw. ganzjährigen Rastgebieten rasten vor allem nordische Gänse, Kraniche, Kiebitze, Goldregenpfeifer, Singschwäne usw.

Zudem besitzen diese Bereiche eine hohe Leitlinienwirkung für Greifvögel und Limikolen zu den Zugzeiten.

Da Vögel über eine hohe Mobilität verfügen und auch größere Strecken zur Nahrungsaufnahme zurücklegen, beschränkt sich das Rast- und Zuggeschehen nicht ausschließlich auf die o. g. Schlaf- und Rastplätze, sondern richtet sich nach den vorhandenen angebauten Kulturen bzw. Rückständen des Erntegutes auf möglichst störungsfreien Acker- und Grünlandflächen, so dass auch im Untersuchungsgebiet, trotz in Betrieb befindlicher WKA, ziehende Vögel festgestellt werden konnten.

4.3.2.2 Festgestellte Arten

Zu den Zugzeiten in den Zeiträumen von Januar bis April in 2016 und in 2017 bzw. Juli bis Dezember 2016 wurden folgende Vogelarten im Untersuchungsgebiet bis zu ca. 4 km um die geplanten WKA festgestellt:

Art	Art
Bluthänfling	Ringeltaube
Buchfink	Rotdrossel
Blessgans	Rotmilan
Feldlerche	Saatgans
Feldsperling	Saatkrähe
Girlitz	Silberreiher
Graureiher	Singschwan
Kiebitz	Star
Kolkrabe	Stockente
Kranich	Turmfalke
Mäusebussard	Weißstorch
Nebelkrähe	
	Gesamt: 23 Arten

Die Zuordnung der lokalen Beobachtungen im Planungsraum ist den Plänen Nr. 8 bis 14 "Verteilung der Zug und Rastvögel" zu entnehmen.



Zu den Zugzeiten im Zeitraum Januar 2016 bis April 2017 wurden folgende Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt:

Art	Anzahl Frühjahrszug Januar bis April 2016	Anzahl Herbstzug Juli bis Dez. 2016	Anzahl Frühjahrszug Januar-April 2017	Gesamt	Prozent
Saatgans/ Blässgans	297	406	169	872	15,31
Kiebitz	254	199	0	453	7,95
Kranich	456	929	913	2.298	40,34
Singschwan	0	24	4	28	0,49
Bluthänfling	23	0	0	23	0,40
Buchfink	80	0	0	80	1,40
Feldlerche	25	25	25	75	1,32
Feldsperling	32	25	0	57	1,00
Girlitz	0	0	28	28	0,49
Graureiher	11	4	2	17	0,30
Kolkrahe	13	22	17	52	0,91
Mäuse- bussard	18	35	17	70	1,23
Nebelkrähe	75	90	42	207	3,63
Ringeltaube	16	102	62	180	3,16
Rotdrossel	422	0	147	569	9,99
Rotmilan	1	1	0	2	0,03
Saatkrähe	175	8	19	202	3,55
Silberreiher	3	3	2	8	0,14
Star	80	273	50	403	7,07
Stockente	0	22	37	59	1,04
Turmfalke	2	2	1	5	0,09
Weißstorch	0	9	0	9	0,16
Gesamt	1.983	2.179	1.535	5.697	100,00

Das Rast- und Zuggeschehen wurde im Plangebiet und seiner Umgebung somit von Kranichen dominiert, die mehr als 40 % der kartierten Zugvögel ausmachten.

Das Rastgeschehen konzentrierte sich überwiegend auf Flächen zwischen der LWL57 und Dambeck und somit mehr als 1 km westlich der geplanten WKA-Standorte sowie auch auf Flächen nördlich von Brunow in 2,5 km bis 3 km Entfernung zu den geplanten WKA. Auf diesen Flächen wurde größtenteils Mais angebaut.

Nur vereinzelt wurden Kraniche im Bereich der Fläche des geplanten WP Brunow-Klüß mit unmittelbarem Umfeld beobachtet. Hierbei handelte es sich um insgesamt 46 nahrungssuchende Kraniche bis 1 km Umkreis um die geplanten WKA, im Zeitraum Januar 2016 bis April 2017.

Bezogen auf die Gesamtanzahl der rastenden Kraniche in diesem Zeitraum von 1.653 Stück (2.298 insgesamt – 645 durchziehend = 1.653) entsprach das gerade einmal 2,78 % der rastenden Gesamtanzahl und kann demnach als unerheblich eingeschätzt werden.

In Bezug auf die AAB-Kriterien (1.500 Kraniche/Jahr) stellt sich die Situation bei der Rast so dar, dass innerhalb eines Jahres (hier 2016) insgesamt 1.385 Kranich im UG gezählt wurden, von denen 326 Exemplare das UG nur überflogen. Demnach wurden 1.059 Kraniche innerhalb eines zusammenhängenden Jahres im UG rastend angetroffen, wobei sich die Nachweise auf den



Westteil, ab der LWL57 (Ortsverbindungsstraße nach Brunow ab Abzweig Dambeck) Richtung Westgrenze UG konzentrierten.

4.3.2.3 Flughöhen der relevanten Zugvogelarten nach AAB

Die Zughöhen der relevanten Arten Kraniche, Gänse und Kiebitze, stellten sich wie folgt dar:

Flughöhe	Kraniche	Gänse	Kiebitz	Singschwan
0 bis 50 m				
> 50 bis 100 m	90			16
> 100 m bis 200 m	192	86	50	
> 200 m bis 300 m	363	297	167	
> 300 m				

Die Auswertung der Flughöhen zeigt, dass bei allen 3 Gruppen (Kraniche, Gänse, Kiebitze) die meisten Flugbewegungen zwischen >200 m bis 300 m bzw. bei >100 bis 200 m stattfanden. Hierbei handelte es sich ausschließlich um Überflüge des UG.

Der weitaus größte Teil der Flugbewegungen von AAB-Arten fand nördlich und westlich der geplanten WKA-Standorte statt, was auf ein Erkennen der Windparks nördlich, östlich und südlich des geplanten WP Brunow-Klüß schließen lässt. Des Weiteren gab es einzelne Flugbewegungen über den geplanten WP Brunow-Klüß und die nördlich in Betrieb befindlichen WKA.

Ein Wechseln der Nahrungsflächen im Untersuchungsgebiet wurde nicht beobachtet. Die Zugvögel flogen die Nahrungsflächen größtenteils direkt an bzw. kreisten vorher noch in der Anflughöhe um dann zielgerichtet zu landen.

4.3.2.4 Bewertung Rast- und Zugvögel

Dominierende Zugvogelarten der AAB-relevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet waren der Kranich (40,34 %), gefolgt von Gänsen (15,31 %), Rotdrossel (9,99 %), Kiebitzen (7,95 %) und Star (7,07 %), wobei die Anzahl der festgestellten 453 Kiebitze (in einem Jahr von Januar 2016 bis Dezember 2016) und 872 Gänsen (davon in einem Jahr von Januar 2016 bis Dezember 2016 insgesamt 703 Exemplare) als relativ gering eingeschätzt werden kann, bezogen auf die jährlich rastenden Vogelzahlen in den vom LUNG angegebenen Rastgebieten der näheren und weiteren Umgebung (s. o. Punkt 4.3.2.1 Rastplätze im der Region).

Mit 1.385 kartierten Kranichen in einem Jahr, von Januar 2016 bis Dezember 2016, liegen die Beobachtungen unterhalb der relevanten Klasse A bedeutender Vogelkonzentrationen nach AAB (Klasse A nach AAB hier ab 1.500 Kraniche zeitweise innerhalb eines Jahres bzw. im Laufe mehrerer Jahre wiederkehrend).

Zudem wurden hier auch durchziehende Kraniche mit erfasst, die die Region nur überflogen und hier nicht rasteten.

Es kann demnach die Einschätzung getroffen werden, dass die kartierten Flug- und Zugbewegungen von Gänsen, Kranichen und Kiebitzen zeigen, dass die geplante Fläche des WP Brunow-Klüß größtenteils nur randlich in > 1 km Entfernung zu dichtesten WKA tangiert wurde. Eine Hauptzugroute über die Fläche des geplanten WP Brunow-Klüß wurde nicht festgestellt. Relevante Flugbewegungen fanden nördlich oder westlich der geplanten WKA-Standorte statt.

Das Rastgeschehen konzentrierte sich überwiegend auf Flächen zwischen der LWL57 und Dambeck und somit mehr als 1 km westlich der geplanten WKA-Standorte sowie auch auf



Flächen nördlich von Brunow in 2,5 km bis 3 km Entfernung zu den geplanten WKA und kann demnach im Bereich der geplanten WKA-Standorte mit angrenzendem Umfeld bis 1 km als unerheblich eingeschätzt werden.

Der Nord-, Ost- Südteil und das Zentrum des Untersuchungsgebiets bis 3 km Umkreis besitzen somit nur eine untergeordnete bzw. geringe Bedeutung in Bezug auf Rast- und Zugvögel.

Dem Westteil des UG, von der LWL57 (Ortsverbindungsstraße nach Brunow ab Abzweig Dambeck), kann eine mittlere Bedeutung beigemessen werden, da hier der überwiegende Teil des Vogelzugs stattfand. Eine hohe Bedeutung liegt hier nicht vor, da die Kriterien der Kategorie A nach AAB nicht erreicht werden. Dieser Bereich liegt in 1 km Entfernung zu den geplanten WKA-Standorten (siehe Pläne Nr. 8 bis 14).

4.4 Brutkolonien

Möwen, Seeschwalben, Graureiher, Kormoran und störungsempfindliche Limikolen

Laut AAB gilt hier ein Ausschlussbereich von 500 m um das Revier. Ein Prüfungsbereich wird in den AAB nicht definiert.

Brutkolonien (Möwen, Seeschwalben, Graureiher, Kormoran und störungsempfindliche Limikolen) wurden im UG bis 3 km Umkreis um die geplanten WKA-Standorte nicht vorgefunden.

4.5 Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten

Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kampfläufer und Alpenstrandläufer

Laut AAB gilt hier ein Ausschlussbereich von 1.000 m zu derartigen Gebieten. Ein Prüfungsbereich wird in den AAB nicht definiert.

Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten (Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kampfläufer und Alpenstrandläufer) wurden im UG bis 3 km Umkreis um die geplanten WKA-Standorte nicht vorgefunden.

4.6 Sehr seltene, vorhabensrelevante Brutvögel

Sehr seltene, vorhabensrelevante Brutvögel, wie z.B. Kornweihe, Sumpfohreule oder Wiedehopf, wurden im UG bis 3 km Umkreis um die geplanten WKA-Standorte nicht vorgefunden.

4.7 Gebiete mit erhöhter Vogelzugdichte (Vogelzugleitlinien)

Laut AAB gilt hier ein Ausschlussbereich innerhalb eines Gebietes der Kategorie A (Gebiete ab einer 10-fach erhöhten Vogelzugdichte).

Laut Internet-Informationssystem LINFOS des LUNG liegt das UG außerhalb eines Gebiets mit erhöhter Vogelzugdichte (Vogelzugleitlinien).

Nördlich in 3,2 km Entfernung beginnt ein Gebiet der Kategorie B (mittlere bis hohe relative Dichte des Vogelzuges).

Das nächste Gebiete der Kategorie A liegt 24 km westlich des geplanten WP Brunow-Klüß II.



4.8 Rast- und Überwinterungsgebiete an Land

Die in der Region vorhandenen Rast- und Überwinterungsgebiete wurden dem Kartenportal des LUNG entnommen und werden unter Punkt „4.3.2.1 Rastplätze in der Region“ aufgeführt.

Laut AAB gilt hier ein Ausschlussbereich von 3 km zu Gebieten der Kategorie A bzw. A*. Für Rastgebiete anderer Kategorien gilt ein Ausschlussbereich von 500 m

Der 4,8 km westlich liegende Kranichschlafplatz Wiesen Balow-Dambeck (größte Anzahl gezählter Kraniche 999 Stück) ist demnach kein Gebiet der Kategorie A bzw. A*.

Der Kranichschlafplatz Löcknitztal (größte Anzahl gezählter Kraniche 5.000 Stück) liegt in 4,7 km Entfernung und somit nicht im Ausschlussbereich von 3 km.

Das Gleiche gilt für die anderen unter Punkt 4.3.2.1 aufgeführten Rast- und Schlafplätze, da sie in mindestens 7 km Entfernung zum geplanten Vorhaben liegen.

Die in der Region vorhandene Ausweisung von Nahrungsgebieten der Stufen 2 bis 4 wurden dem Kartenportal des LUNG (Rastgebiete Land) entnommen.

Laut Kartenportal des LUNG verläuft westlich der K57 ein Gebiet der Stufe 4 (sehr hoch): „Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A (i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden)“.

Der geplante Windpark liegt jedoch nur innerhalb eines Gebietes der Stufe 3 (hoch bis sehr hoch): „Stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse

B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden)“. Somit befinden sich die geplanten WKA außerhalb eines Gebietes der Stufe 4.

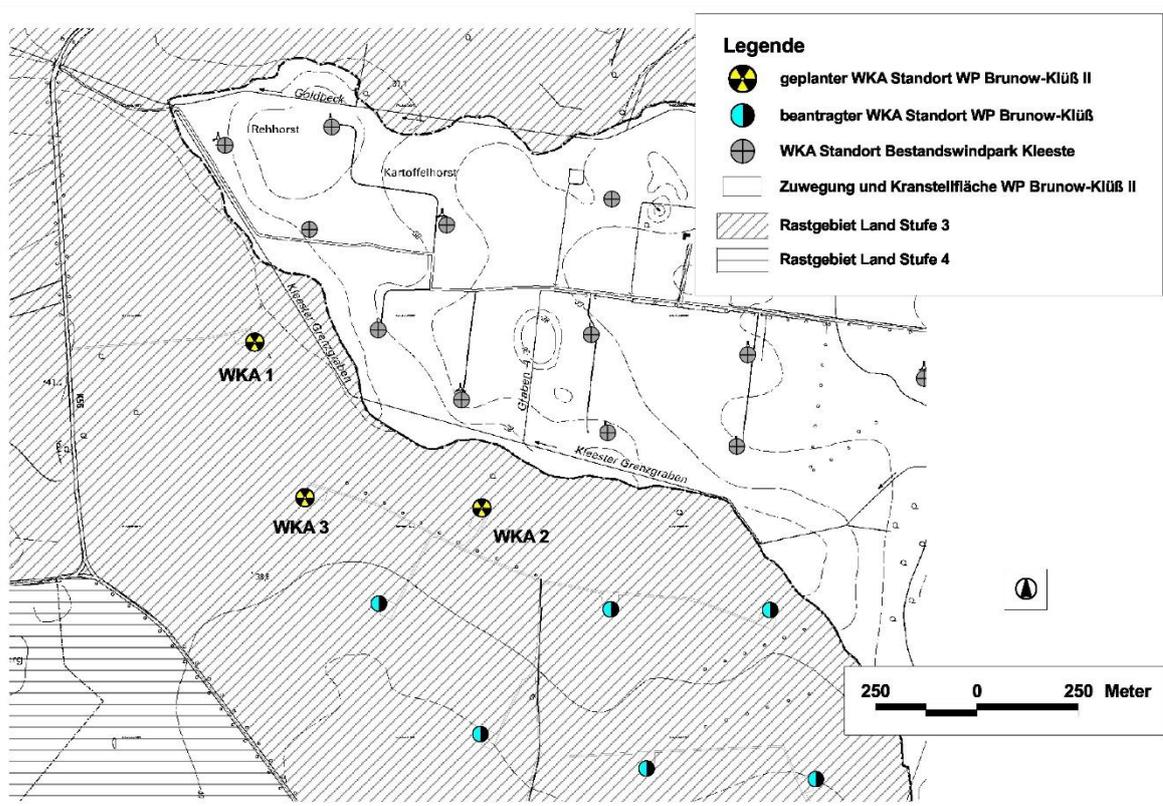


Abbildung 6: Zuordnung geplante WKA – Fläche in eingestufte Rastgebiete Land



5. Fledermäuse

5.1 Grundlagen, Vorgehensweise

Es wurden keine Untersuchungen zu Fledermäusen durchgeführt. Laut des Laut Bescheid des LUNG MV vom 04.05.2017 sind im Bereich des Untersuchungsgebietes keine Fledermausnachweise bekannt. Von den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Prignitz (Land Brandenburg) sowie dem LfU Potsdam (Land Brandenburg) wurden keine Daten zu Fledermäusen übermittelt. Somit lagen seitens der Naturschutzbehörden keine Daten zu Fledermäusen vor. Deshalb wird eine Potenzialabschätzung mit Worst – Case – Betrachtung nach AAB Fledermäuse durchgeführt. Ausführungen hierzu folgen in diesem AFB.

5.2 Bewertung des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse

Eine standortbezogene und auswertbare Untersuchung für das Gebiet „Brunow-Klüß“ steht nicht zur Verfügung.

Anhand der Biotopstrukturen vor Ort ist aber davon auszugehen, dass sich die WKA-Standorte in der Nähe, das heißt in einer Entfernung von < 250 m von der Außenkante des Rotors von potenziellen Fledermauslebensräumen befinden (vgl. Abbildung 7).

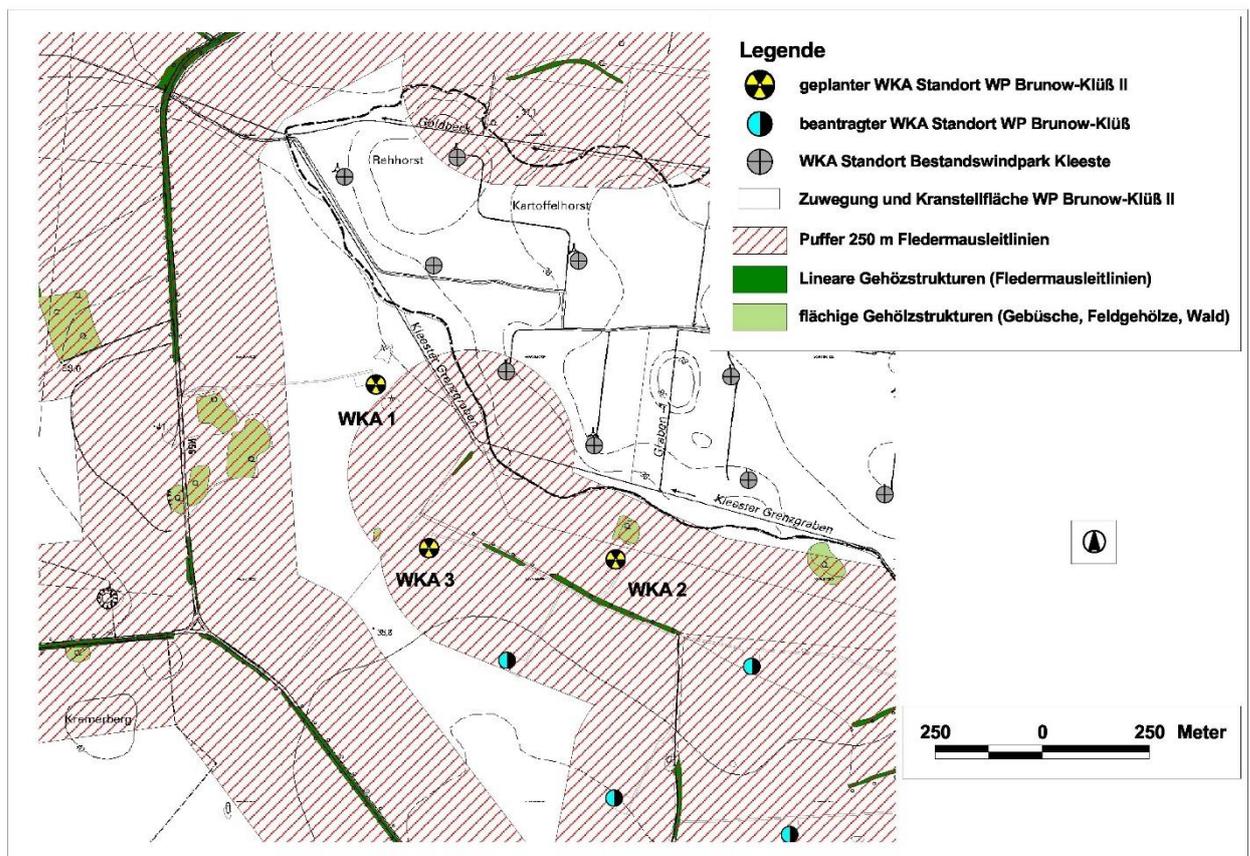


Abbildung 7: Ausdehnung des potentiell bedeutenden Fledermauslebensraums in Bezug zum Eingriffsbereich



6. Konfliktanalyse

6.1 Auswirkungen von WKA auf Brut-, Zug- und Rastvögel allgemein

Die Wirkungen von WKA auf Vögel lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Scheuchwirkung,
- Barrierewirkung,
- Kollisionswirkung und,
- direkter Habitatverlust.

Diese Wirkungen können folgende Konflikte hervorrufen:

- ♦ Flächen- und Funktionsverlust von Tierlebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (bau- u. anlagebedingte Konflikte)
- ♦ Funktionsbeeinträchtigungen durch Veränderung der Standortfaktoren, hier Lärmemissionen, Scheuchwirkungen, Barriere bzw. Trennwirkungen sowie Unfallrisiko (betriebsbedingte Konflikte)

Flächen- und Funktionsverlust durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt/ baubedingt/betriebsbedingt)

anlagebedingte Konflikte

Als anlagebedingter Konflikt kann der Flächenverlust durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Biotopen und den hier befindlichen Tieren bei Errichtung der Fundamente und zugehöriger bleibender Kranstellflächen sowie neu zu schaffender Zuwegungen der WKA bezeichnet werden. Das Gelände mit der dazugehörigen Vegetation wird überbaut bzw. verdichtet und steht somit nicht mehr als Lebensraum für Fauna (und Flora) zur Verfügung.

Als weitere anlagebedingte Konflikte gelten Beeinträchtigungen oder Entwertung von Nahrungsflächen im Umwelt bzw. Wirkraum der WKA-Standorte.

baubedingte Konflikte

Als baubedingte Konflikte können Bau- und Verkehrslärm sowie Staubimmissionen aber auch die temporäre Nutzung von Flächen als Kranstell- und Montage- oder Zwischenlagerflächen während der Errichtung des WP eingeschätzt werden, da diese sich negativ auf Tiere auswirken können. Bau- und Verkehrslärm während der Baumaßnahme lassen sich nicht vermeiden. Sie sind jedoch zeitlich befristet und können ähnlich denen der Wald- oder Ackerflächenbewirtschaftung eingeschätzt werden. Die temporäre Flächennutzung für das Baugeschehen stellt zu mindestens einen zeitweiligen Verlust von Biotopflächen dar. Entsprechend eingeschränkt bzw. vorübergehend punktuell entzogen wird der Lebensraum der Fauna und Flora bei temporären Baumaßnahmen. Erst nach Wiederherstellung des zuvor vorgefundenen natürlichen Lebensraumes kann sich die Fauna und Flora wieder (neu) ausbilden.

Funktionsbeeinträchtigungen durch Veränderung der Standortfaktoren (betriebsbedingte Konflikte)

Als betriebsbedingter Konflikt kann der Funktionsverlust durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Tierlebensräumen durch den laufenden Betrieb des Windparks bezeichnet werden. Von einer Unterbrechung der Wechselbeziehungen (Zerschneidung) sind überwiegend frei lebende Tiere und ihre Lebensräume betroffen.



Auslöser hierfür ist der Windpark mit seinen Baukörpern, Schallemissionen durch die Rotordrehung und optischen Reizen.

Durch Isolation, Verinselung oder Scheuchwirkungen können einige Tierarten nachhaltig in ihren Lebensräumen bzw. dem Zugverhalten gestört werden.

So kann es z. B. bei einigen Vögeln zu einer Trennung von Brut- und Nahrungsbiotopen kommen.

Bei Betrieb der WKA kann Vogelschlag, welcher zu Tod oder Verletzungen von Vögeln führen kann, nicht ausgeschlossen werden.

6.2 Auswirkungen auf die vorhandenen Brutvögel

6.2.1 Singvögel

Im Bereich bis 200 m wurden keine Brutvögel vorgefunden, von denen bekannt ist, dass sie negativ auf WKA reagieren. Es sind somit keine erheblichen negativen Veränderungen für die Brutvogelfauna in diesem Bereich durch die Errichtung und den Betrieb der WKA zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen der Brutvögel (Bau- und Verkehrslärm, Staubimmissionen) während der Baumaßnahme lassen sich nicht vermeiden, sind jedoch zeitlich befristet auf die Errichtung der WKA beschränkt.

Da innerhalb der geplanten WKA mit Umgebung nur Singvögel vorkommen, die keine oder nur geringe Empfindlichkeiten in Bezug auf WKA zeigen, ist somit von unerheblichen Auswirkungen auf die Singvogelfauna auszugehen.

In den AAB (Stand August 2016) werden die festgestellten Singvogelarten bzw. Kolkrabe und Eichelhäher zudem nicht aufgeführt.

Tabelle 2: Empfindlichkeit der Vorhabensfläche gegenüber WKA aus Sicht der kartierten Brutvögel (Reichenbach, Handke, Sinning)

Art	Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA	Flächenempfindlichkeit
Amsel	gering	sehr gering
Bluthänfling	gering	sehr gering
Buchfink	gering	sehr gering
Braunkehlchen	gering	sehr gering
Dorngrasmücke	gering	sehr gering
Fasan	gering	sehr gering
Feldlerche	gering	gering
Goldammer	gering	gering
Kohlmeise	gering	sehr gering
Mäusebussard	gering bis mittel	gering
Mönchsgrasmücke	gering	gering
Nebelkrähe	gering	gering



Art	Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA	Flächenempfindlichkeit
Ortolan	gering	sehr gering
Ringeltaube	gering	gering
Schafstelze	gering	gering
Singdrossel	gering	sehr gering
Sumpfrohrsänger	gering	sehr gering
Star	gering bis mittel	gering
Wachtel	gering bis mittel	gering
Art-Empfindlichkeit		
gering	Die Vogelart reagiert nicht oder nur mit geringfügigen räumlichen Verlagerungen, Bestandsveränderungen bewegen sich im Rahmen natürlicher Schwankungen.	
mittel	Die Art reagiert mit erkennbaren räumlichen Verlagerungen in einer Größenordnung bis ca. 200 Meter, es kommt zu Bestandsverringerungen, jedoch nicht zu vollständigen Verdrängungen.	
hoch	Die Art reagiert mit starken räumlichen Verlagerungen mit deutlich mehr als 200 Metern, es kommt zu deutlichen Bestandsverlusten mit Verbreitungslücken.	
Flächenempfindlichkeit		
sehr gering	Es kommen Arten mit geringer Empfindlichkeit in niedriger Individuenzahl vor.	
gering	Es kommen Arten mit geringer Empfindlichkeit in hoher Individuenzahl oder Arten mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit in niedriger Individuenzahl vor.	
mittel	Es kommen Arten mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit in hoher Individuenzahl oder Arten mit mittlerer Empfindlichkeit in niedriger Individuenzahl vor.	
hoch	Es kommen Arten mit mittlerer Empfindlichkeit in hoher Individuenzahl oder Arten mit mittlerer bis hoher oder mit hoher Empfindlichkeit in niedriger Individuenzahl vor	
sehr hoch	Es kommen Arten mit mittlerer bis hoher oder mit hoher Empfindlichkeit in hoher oder sehr hoher Individuenzahl vor	

(Es sind in der Tabelle nur die Arten aufgelistet, über deren Verhalten gegenüber WKA veröffentlichte Untersuchungsergebnisse vorliegen)

Im Umkreis von 200 m wurde insgesamt 7 x die Feldlerche als Brutvogel festgestellt. Nach Einschätzung der UNB des Landkreises Ludwigslust-Parchim (LK LUP) liegt für diese Feldlerchenbrutpaare eine Gefährdung vor, so dass für die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Feldlerchen Ersatzflächen geschaffen werden müssen, da der Lebensraum für Feldlerchen durch das WP-Vorhaben nicht verloren gehen soll. Entsprechend den Forderungen sind für den Flächenverlust durch das Vorhaben 7 Lerchenfenster anzulegen und artgerecht zu bewirtschaften.



6.2.2 Arten der AAB Liste

Im Bereich 200 m bis 3 km Umkreis um den geplanten WP Brunow-Klüß II finden sich jedoch einige Brutvogelarten, von denen bekannt ist, dass sie negativ auf WKA reagieren.

Hierbei handelt es sich um die folgenden Arten:

Baumfalke (RL BRD 3)

Schutzstatus und Lebensraum

Der Baumfalke wird in MV nach AAB als in allen Naturräumen verbreitete Art mit abnehmender Tendenz ausgewiesen. In der Roten Liste der BRD wird die Art in der Kategorie 3 (gefährdet) aufgeführt.

Der Baumfalke brütet in offenen Landschaften, die von Gehölzen durchsetzt sind. Bevorzugte Habitate sind Landwirtschaftsräume mit Feldgehölzen bzw. Parklandschaften. Heide-, Sumpf- und Mooregebiete werden seltener genutzt. Es müssen jedoch Bäume als Brutplätze vorhanden sein.

Als Hauptgefährdungsursachen für die Art gelten die Lebensraumveränderung durch ökologische Veränderungen in den Wäldern (Monokulturen, Verminderung des Altholzanteils, Änderung der Bewirtschaftungsform) sowie direkte menschliche Auswirkungen, wie Störungen am Horst (Beobachten, Fotografieren usw.), Tourismus Sport (Angeln, Wasser- und Flugsport).

Datenlage (siehe Anlage Pläne Nr. 2 und 3 sowie Pläne Datenabfrage LUNG und LfU)

Der Baumfalke war Brutvogel (Nr. 58) 2,3 km südwestlich der dichtesten geplanten WKA 3 bzw. in 1,75 km Entfernung zu vorhandener WKA (in 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt, in 2019 besetzt, in 2020 vorhanden).

Bewertung

Laut den AAB gilt als Ausschlussbereich (Tabubereich) ein Radius von 350 um den Brutplatz. Innerhalb dieses Bereiches dürfen keine WKA errichtet werden. Der Prüfbereich liegt bei 500 m. Somit liegt der Horst in ausreichender Entfernung zu den geplanten WKA, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Rotmilan (RL MV V)

Schutzstatus und Lebensraum

Der Rotmilan wird in MV nach AAB als in allen Naturräumen verbreitete Art mit abnehmender Tendenz ausgewiesen. In der Roten Liste von MV wird die Art in der Vorwarnliste aufgeführt.

Der Rotmilan brütet in offenen Landschaften, die von Gehölzen durchsetzt sind. Bevorzugte Habitate sind Landwirtschaftsräume mit Feldgehölzen bzw. Parklandschaften. Heide-, Sumpf- und Mooregebiete werden seltener genutzt. Es müssen jedoch Bäume als Brutplätze vorhanden sein.

Als Hauptgefährdungsursachen für die Art gelten die Lebensraumveränderung durch ökologische Veränderungen in den Wäldern (Monokulturen, Verminderung des Altholzanteils, Änderung der Bewirtschaftungsform) sowie direkte menschliche Auswirkungen, wie Störungen am Horst (Beobachten, Fotografieren usw.), Tourismus Sport (Angeln, Wasser- und Flugsport).

Datenlage (siehe Anlage Pläne Nr. 2, 3 und 4)

Im Umkreis bis zu 3 km fanden sich insgesamt 2 Rotmilanhorste (Horst Nr. 2 liegt in 1,75 km Entfernung im Land Brandenburg (Bbg) und Horst Nr. 41 mit Wechselhorsten Nr. 40, 56 und 57 liegen in 710 m bzw. 730 m, 760 m und 680 m Entfernung im Land Mecklenburg-Vorpommern (MV).



Rotmilan (Nr. 41) im Land Mecklenburg-Vorpommern (MV)

Der Brutplatz Nr. 41 und die Wechselhorste Nr. 40, 56 und 57 dieses Brutpaares liegen im gleichen Waldstück im SPA-Gebiet im Land MV.

Der Rotmilan (Nr. 41) wurde bei Beuteflügen um den Brutplatz beobachtet, wobei regelmäßige Nahrungsflüge in den Nordwestteil des östlich liegenden Windparks Kleeste gingen.

Des Weiteren gingen Nahrungsflüge nach Norden in die hier befindlichen Acker- und Grünlandflächen bzw. wurde auch regelmäßig der östliche Siedlungsrand von Dambeck nach Nahrung abgesucht.

Nahrungsflüge in den Bereich des geplanten WP Brunow-Klüß wurden nicht festgestellt, da dieses Brutpaar größtenteils nach Norden bzw. Westen zur Nahrungssuche flog.

Das lag augenscheinlich am Revier des östlich befindlichen Rotmilans Nr. 2 (Bbg), das den überwiegenden Teil des vorhandenen Windparks Kleeste mit umfasste und dementsprechend vom Rotmilan Nr. 2 beansprucht und verteidigt wurde.

Bewertung

Laut den AAB gilt als Ausschlussbereich (Tabubereich) ein Radius von 1 km um den Brutplatz. Innerhalb dieses Bereiches dürfen keine WKA errichtet werden.

Nach AAB gilt als Prüfbereich ein Umkreis von 2.000 m um den Brutplatz.

Der Rotmilan war Brutvogel 710 m westlich der geplanten WKA 1 (Nr. 41). Das Paar hatte drei Wechselhorste (Nr. 40, 56 u. 57) im gleichen Waldstück ebenfalls 730-760 m westlich der geplanten WKA 1 (Land Mecklenburg-Vorpommern).

Da die WKA 1 demnach im Ausschlussbereich von 1 km um die beiden Horste errichtet werden soll, ist hier ein starkes Konfliktpotential gegeben.

Um dieses Konfliktpotential zu vermeiden, soll hier als Vermeidungsmaßnahme der Einsatz eines technischen Systems mit einer automatischen und aktivitätsabhängigen Rotorabschaltung erfolgen. Die Entwicklung technischer Systeme ist rasant, und es ist kurzfristig mit den ersten Zertifizierungen zu rechnen. Schon jetzt sind einige Systeme erprobterweise in der Lage, bestimmte Arten von (Greif-) Vögeln und hier insbesondere den Rotmilan, auf einer ausreichend großen Distanz sicher zu erkennen und bei Bedarf die Rotorenabschaltung automatisch auszulösen.

Des Weiteren werden die geplanten 3 WKA im Prüfbereich des Horstes Nr. 41 mit den Wechselhorsten Nr. 40, 56 und 57 errichtet, so dass hier auch Beeinträchtigungen erfolgen können, obwohl die Rotmilanbrutpaare die Fläche der geplanten WKA Standorte nicht nutzten.

Es kann eingeschätzt werden, dass bei Einsatz dieses technischen Systems keine Lenkungsflächen gemäß der AAB-Vögel mehr erforderlich sind, da ein Schutz der Vögel durch die Abschaltung bei Annäherung an die WKA erreicht wird.

Rotmilan (Nr. 2) im Land Brandenburg (Bbg)

Der Rotmilan (Nr. 2) wurden bei Beuteflügen um den Brutplatz beobachtet, wobei regelmäßige Nahrungsflüge in den westlich des Brutplatzes liegenden Windpark Kleeste (Bbg) gingen, da hier vor allem das Grünland von Mäuselöchern und -gängen durchzogen und somit eine reichhaltige Nahrungsgrundlage für Greifvögel vorhanden war. Des Weiteren gingen Nahrungsflüge nach Norden und Nordosten in die hier befindlichen Acker- und Grünlandflächen. Nahrungsflüge in den Bereich des geplanten WP Brunow-Klüß wurden nicht festgestellt. Hier bildeten der in NW-SO Richtung verlaufende Graben, einschließlich begleitender Gehölzstrukturen, die Reviergrenze, die an den Beobachtungstagen nicht überflogen wurde (vergl. Abgrenzung Nahrungsgebiete in Plan 4 des faunistischen Gutachtens).

Da der Rotmilanbrutplatz Nr. 2 im Land Brandenburg liegt, hat eine Beurteilung nach den dort geltenden Richtlinien zu erfolgen.



Bewertung

Laut den AAB gilt auch hier der Ausschlussbereich (Tabubereich) von 1 km um den Brutplatz. Der Brutplatz Nr. 2 hat einen Abstand von 1.75 m zur dichtesten geplanten WKA 2.

Alle geplanten WKA liegen demnach außerhalb des Ausschlussbereiches dieses Brutpaares.

Die geplante WKA 2 liegt innerhalb des nach AAB festgesetzten Prüfbereiches im Umkreis von 2.000 m um den Brutplatz.

Theoretisch wären hier Beeinträchtigungen der Art möglich, aber zwischen Brutplatz Nr. 2 und den geplanten WKA befinden sich die 380 kV Hochspannungsfreileitung und der in Betrieb befindliche Bestands-WP Kleeste, die eine starke Barriere- bzw. Störwirkung entfalten. Des Weiteren ergaben die Kartierungen, dass der Rotmilan Nr. 2 die Fläche des geplanten WP nicht als Nahrungsgebiet nutzte.

Nach den Kriterien der AAB ist die Errichtung des WP Brunow-Klüß möglich. Da der Prüfbereich Brutpaar Nr. 2 berührt wird, soll hier als Vermeidungsmaßnahme der Einsatz des schon o. g. technischen Systems mit einer automatischen und aktivitätsabhängigen Rotorabschaltung erfolgen, um Konflikte zu vermeiden.

Rotmilane im weiteren Umkreis

Brutplätze von Rotmilanen im weiteren Umkreis wurden nicht kartiert bzw. von den Naturschutzbehörden auch nicht angegeben.

Weißstorch (RL BRD 3, RL MV 2)

Schutzstatus und Lebensraum

Der Lebensraum des Weißstorches sind offene Landschaften, im allgemeinen Feuchtgrünland, Flussniederungen mit periodischen Überschwemmungen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie Uferbereiche von Gewässern. Wo derartige Bereiche fehlen benötigt er zumindest offene und extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen in strukturreichen Agrarlandbereichen. Der Weißstorch gilt als Indikator für ökologisch wertvolle Lebensräume.

Teile des Untersuchungsgebiets sind als Lebens- und Nahrungsraum für den Weißstorch geeignet und werden auch genutzt.

Als Hauptgefährdungsursachen für die Art gelten die Lebensraumveränderung durch die Landwirtschaft, die Änderung des Grundwasserspiegels, technischer Gewässerausbau, Änderungen in der Bewirtschaftung (überhöhter Viehbesatz, Intensivierung der Grünlandnutzung, Beregnung, Erhöhung der Bearbeitungsintensität), direkte menschliche Auswirkungen, wie Abschuss, Fang u. a. unmittelbare Verfolgungen bzw. Beunruhigungen sowie Nistplatzverluste durch Baumaßnahmen an Gebäuden bzw. der Bau von Freileitungen.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass die Mehrzahl verunglückter Störche an Stromleitungen und gefährlich konstruierten Masten verendet: Mit fast 70 Prozent aller Unfälle steht der Tod an Stromtrassen an erster Stelle. Besonders häufig sind dabei Jungstörche betroffen, die nicht selten bereits während der ersten Übungsflüge in der Nähe ihres Nestes verunglücken. Des Weiteren wirkt sich die Belastung durch Pestizide bestandsmindernd aus.

Datenlage (siehe Anlage Pläne Nr. 2, 3 und 5)

Weißstörche Nr. 21, 31 und 43 im Land Mecklenburg-Vorpommern (MV)

Im Umkreis bis zu 3 km finden sich in MV insgesamt 3 Weißstorchhorste in mehr als 1 km Entfernung, die zur Brutzeit alle besetzt waren und sich wie folgt darstellen:

- Weißstorch in Klüß (Horst Nr. 31) 1,6 km südlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 1,3 km Entfernung zu vorhandener WKA,



- Weißstorch in Brunow (Horst Nr. 43) 1,5 km südlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 1 bzw. in 930 m Entfernung zu vorhandener WKA sowie
- Weißstorch in Platschow (Horst Nr. 21) 2,5 km nordöstlich der jeweils dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 1,36 km Entfernung zu vorhandener WKA.

Die Nahrungsflächen des Klüßer Weißstorches (Nr. 31) lagen zur Brutzeit im Bereich der Grünlandflächen westlich, nordwestlich, östlich und südöstlich von Klüß. Des Weiteren wurde auch das Grünland unmittelbar südlich von Klüß angefliegen. Ein Teil der Nahrungsflächen lag somit im SPA-Gebiet.

Die Nahrungsflächen des Brunower Weißstorches (Nr. 43) lagen zur Brutzeit im Bereich der Grünlandflächen westlich, südlich und südöstlich von Brunow. Der Großteil der Nahrungsflächen lag somit im SPA-Gebiet.

Die Nahrungsflächen des Platschower Weißstorches (Nr. 21) lagen zur Brutzeit im Bereich der Grünlandflächen westlich und östlich von Platschow. Des Weiteren wurde auch das Grünland unmittelbar südlich von Platschow angefliegen. Der Großteil der Nahrungsflächen lag somit im SPA-Gebiet.

Bewertung

Der Weißstorch wird in der AAB aufgeführt. Der Ausschlussbereich liegt bei 1 km um den Brutplatz, der Prüfbereich bei 2 km um den Brutplatz.

Laut zentraler Funddatei der staatlichen Vogelschutzwarte im LfU Brandenburg, Stand 01.08.2017, gibt es in der BRD bisher 58 Schlagopfer, davon 11 in MV. Die Art weist eine geringe Schlaggefährdung gegenüber WKA auf.

Die geplanten Standorte der WKA liegen außerhalb des Ausschlussbereiches von 1.000 m um die Horststandorte nach AAB, die Nahrungsflächen der einzelnen Weißstorchbrutpaare werden durch die Planung nicht beeinträchtigt und Flugwege werden auch weiterhin freigehalten.

Jedoch wird der Prüfbereich des Weißstorchbrutpaares in Klüß (Nr. 31) durch die WKA 2 und 3 sowie der Prüfbereich des Brunower Weißstorchs (Nr. 43) durch alle 3 WKA berührt, so dass nach AAB theoretisch von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot auszugehen ist.

Beim Platschower Weißstorch und den noch weiter entfernt liegenden Brutplätzen im Berge und Neuhausen, liegen alle WKA außerhalb des Ausschluss- und Prüfbereichs um diese Horste.

Da der Prüfbereich von Brutpaar Nr. 31 und 43 berührt wird, soll hier als Vermeidungsmaßnahme der Einsatz des schon o. g. technischen Systems mit einer automatischen und aktivitätsabhängigen Rotorabschaltung erfolgen, um Konflikte zu vermeiden. Auch hier kann eingeschätzt werden, dass bei Einsatz dieses technischen Systems keine Lenkungsflächen gemäß der AAB-Vögel mehr erforderlich sind, da ein Schutz der Vögel durch die Abschaltung bei Annäherung an die WKA erreicht wird.

Kranich

Schutzstatus und Lebensraum

Der Kranich benötigt feuchte bis nasse Lebensräume, wie Hoch- und Niedermoore, Bruchwälder, Feuchtwiesen, Sumpfbereiche und Gewässer bzw. Gewässerränder mit entsprechenden Röhrichtbeständen.

Teile des Untersuchungsgebiets sind als Lebens- und Nahrungsraum für den Kranich geeignet und werden auch genutzt.

Als Hauptgefährdungsursachen für die Art gelten die Lebensraumveränderung durch die Landwirtschaft, die Änderung des Grundwasserspiegels, technischer Gewässerausbau, die



Lebensraumveränderung durch die Forstwirtschaft durch Störungen bei Arbeiten im Wald sowie direkte menschliche Auswirkungen, wie z. B. Störungen am Horst (Beobachten, Fotografieren usw.), Tourismus Sport (Angeln, Wasser- und Flugsport).

Der Kranich wird in der AAB aufgeführt. Ein Ausschlussbereich wird in der AAB nicht definiert. Der Prüfbereich liegt bei 500 m um den Brutplatz.

Datenlage (siehe Anlage Pläne Nr. 2, 3 und 6)

Der Kranich brütete genau 1 km westlich (Brutplatz Nr. 39) der dichtesten WKA 1 bzw. in 1,04 km Entfernung zum vorhandenen WP. Der Brutplatz war in 2016, 2017 und 2019 besetzt und in 2020 vorhanden.

Der Kranich (Nr. 39) wurden bei der Nahrungssuche um den Brutplatz beobachtet, solange die hier angebauten Kulturen noch eine geringe Höhe hatten. Ab einer bestimmten Kulturhöhe gingen dann die Nahrungsflüge nach Norden, vor allem in die hier befindlichen Grünlandflächen. Die LWL57 (Ortsverbindungsstraße Brunow-Klüß) mit Abzweig nach Dambeck bildete hier für den Kranich augenscheinlich die Reviergrenze nach Osten und Süden.

Bewertung

Der Kranich wird in der AAB aufgeführt. Ein Ausschlussbereich wird in der AAB nicht definiert. Der Prüfbereich liegt bei 500 m um den Brutplatz.

Laut zentraler Funddatei der staatlichen Vogelschutzbehörde im LfU Brandenburg, Stand 01.08.2017, gibt es in der BRD bisher 19 Schlagopfer, davon 3 in MV. Die Art weist eine geringe Schlaggefährdung gegenüber WKA auf.

Die geplanten WKA liegen nicht im Ausschlussbereich von 500 m um den Horst.

An den Kartierungstagen wurden zur Brutzeit im Bereich der geplanten WKA-Standorte des WP Brunow-Klüß und der unmittelbar angrenzenden Umgebung keine Kraniche kartiert.

Die Flächen der geplanten WKA- Standorte besitzen demnach als Brutstandort, Flugkorridor und Nahrungsfläche für den Kranich keine bzw. nur eine geringe Bedeutung.

Nach den Kriterien der AAB wäre die Errichtung von WKA möglich, da die geplanten WKA außerhalb des Schutzbereichs von 500 m um den Horststandort liegen. Zudem werden keine Nahrungsflächen oder Flugwege dahin durch WKA verstellt.

Mäusebussard

Schutzstatus und Lebensraum

Der Mäusebussard ist der in Mitteleuropa am weitesten verbreitete Greifvogel. Der Mäusebussard bewohnt vor allem kleine Waldgebiete mit angrenzenden, offenen Landschaften, in denen er fast ausschließlich seine Nahrung sucht. Im Umfeld des Waldes bevorzugt er Weiden, Wiesen, Heide und Feuchtgebiete oder durch Menschen kurzgehaltene Vegetation.

Der Mäusebussard ernährt sich hauptsächlich von Mäusen und anderen kleinen Nagetieren. Jedoch können auch Insekten und Frösche, sowie verletzte oder geschwächte Hasen, Kaninchen und Vögel dem Greifvogel zum Opfer fallen. Auch Regenwürmer und Aas werden aufgenommen, wobei hier besonders auf Straßen getötete Tiere gefressen werden.

Als Hauptgefährdungsursachen gelten störende Forstarbeiten im Brutrevier (vor allem nach Sturmschäden) und illegale Maßnahmen, wie gezieltes Fällen von Horstbäumen, Aushorstungen, Abschuss von Altvögeln, Horstbeschuss, Fang oder Vergiftung von Vögeln sowie bewusstes Stören im Horstbereich.

Datenlage (siehe Anlage Pläne Nr. 2, 3 und 7 sowie Pläne Datenabfrage LUNG und LfU)

Nach UNB des LK LUP soll eine Einzelfallprüfung bezüglich der Ausschlussbereiche, des Tötungsverbots sowie der ggf. durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen erfolgen.



Der Mäusebussard besitzt ein hohes Kollisionsrisiko. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist im Einzelfall zu bewerten. Laut AAB-WEA Teil Vögel (2016) sind nach Südbeck et al. 2005 Fortpflanzungsstätten im 1 km Radius zu erfassen.

Dieser Radius wird von der UNB als Prüfbereich angesehen. „Kollisionsrisiken für den Mäusebussard bestehen innerhalb eines Radius von 500 m um den Horst, ferner gilt ein Prüfradius von 1.000 m.“ Daraus begründet sich ein Mindestabstand von WKA zu Mäusebussardhorsten von 500 m. Im Abstandsbereich von bis zu 300 m wird mit der Errichtung und dem Betrieb von WKA gegen das Schädigungsverbot der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen. Aus diesem Grund ist eine Betrachtung der Art notwendig. Bei Horsten im Abstand von 300 – 500 m erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG einzelfallbezogen (vorläufige Stellungnahme UNB LK LUP vom 14.09.2020).

Bezogen auf die o. g. Prüfkriterien kann die Situation wie folgt beurteilt werden. Im Umkreis von 1 km um den geplanten WP Brunow-Klüß waren insgesamt fünf Mäusebussardhorste (Nr. 9, 15, 38, 49 und 59) vorhanden, von denen im Jahr 2019 die Horste Nr. 38, 49 und 59 besetzt waren. Die Horste nur 9 und 15 waren im Jahr 2019 nicht besetzt. Alle fünf Horste waren im Jahr 2020 noch vorhanden.

Mäusebussardhorst Nr. 9 (siehe auch Tabelle Horststandorte)

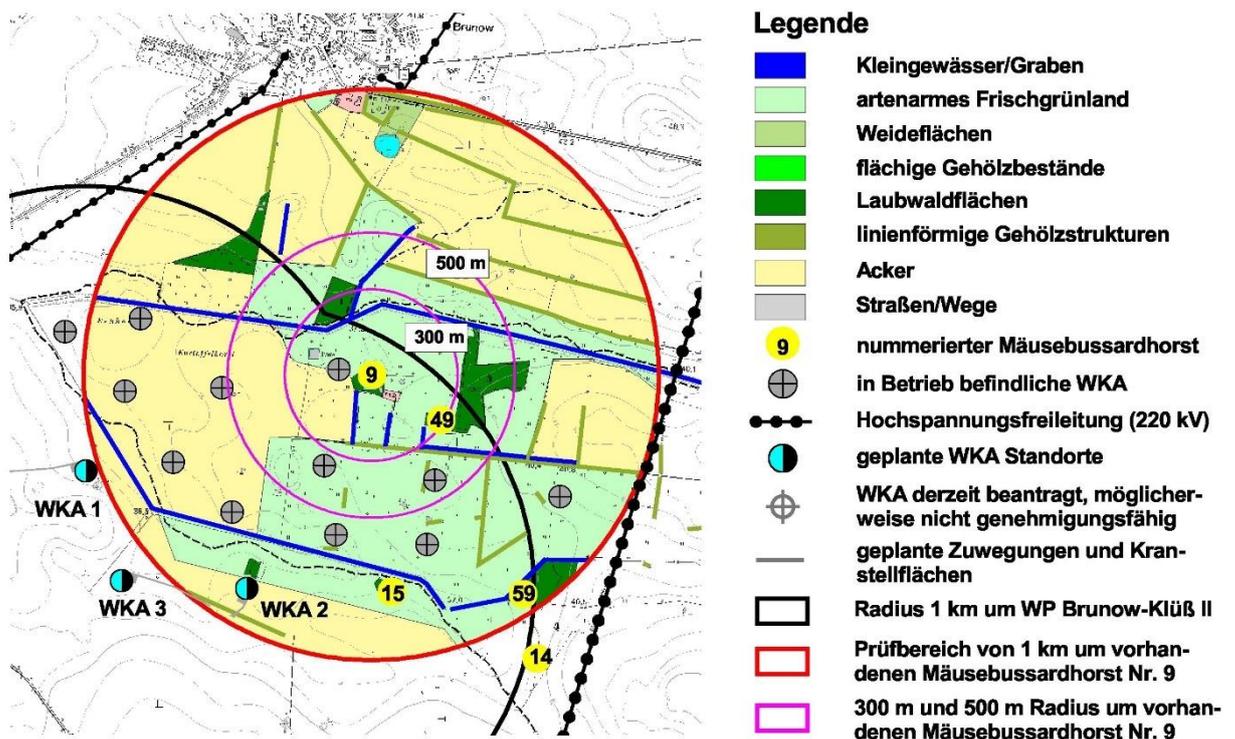


Abbildung 8: Lage des Mäusebussardhorstes Nr. 9 mit geplanten und vorhandenen WKA und umgebendem Habitat im Umkreis von 1 km

Der Horst Nr. 9 wurde in den Daten des LfU Brandenburg als Mäusebussard (Verdacht) angegeben. Der Horst wurde im Jahr 2015 gefunden und war in 2015 mit einem Mäusebussard besetzt. In den Jahren **2016, 2017 und 2019 war der Horst nicht besetzt** und im Jahr 2020 noch vorhanden.

Der Horst befindet sich einem kleinen Feldgehölz. Der Horst befindet sich in 880 m Entfernung zur dichtesten geplanten WKA 3 bzw. in 110 m Entfernung zu vorhanden WKA des WP Kleeste. Im 300 m und 500 m Umkreis um den Horst liegen keine geplanten WKA. Beeinträchtigungen



durch die Errichtung des WP Brunow-Klüß II können demnach bei diesem Horst ausgeschlossen werden. Somit verstößt keine der geplanten WKA gegen das Schädigungsverbot der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im von der UNB definierten 300 m Umkreis-Bereich um den Horst.

In Bezug auf die Beeinträchtigung des Habitats kann eingeschätzt werden, dass durch den geplanten WB Brunow-Klüß II ausschließlich Ackerfläche durch die WKA überbaut wird, die je nach angebaute Kulturart, größtenteils nur saisonal durch den Mäusebussard nach der Ernte bzw. bevor die Kulturpflanzen eine nicht mehr vom Mäusebussard nutzbare Wuchshöhe erreicht haben, als Nahrungsfläche genutzt werden kann.

Nördlich und südlich des Horstes liegen größere, teilweise ungestörte Grünlandbereiche bzw. weiter östlich Weideflächen, die aufgrund ihrer kurzgehaltenen Vegetation ganzjährig durch den Mäusebussard genutzt werden können.

Des Weiteren liegen weiter nördlich und östlich große ungestörte Ackerflächen, die ebenfalls saisonal der Art als Nahrungsfläche dienen können.

Als Vorbelastung sind hier die östlich verlaufende 380 kV Hochspannungsfreileitung und der südlich befindliche WP Kleeste mit 12 WKA zu nennen, die ein Hindernis in Bezug auf die Erreichbarkeit der ungestörten Nahrungsflächen darstellen können.

Durch den geplanten WP Brunow-Klüß II werden kleinflächig Gehölze entfernt (Gehölze in Baumreihe durch Zuwegung zur WKA 2), die bisher nicht durch den Mäusebussard als Horststandort genutzt wurden. Ein Eingriff in das Waldstück, in der sich der Horst befindet, erfolgt ebenfalls nicht, so dass hier keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Mäusebussardhorst Nr. 15 (siehe auch Tabelle Horststandorte)

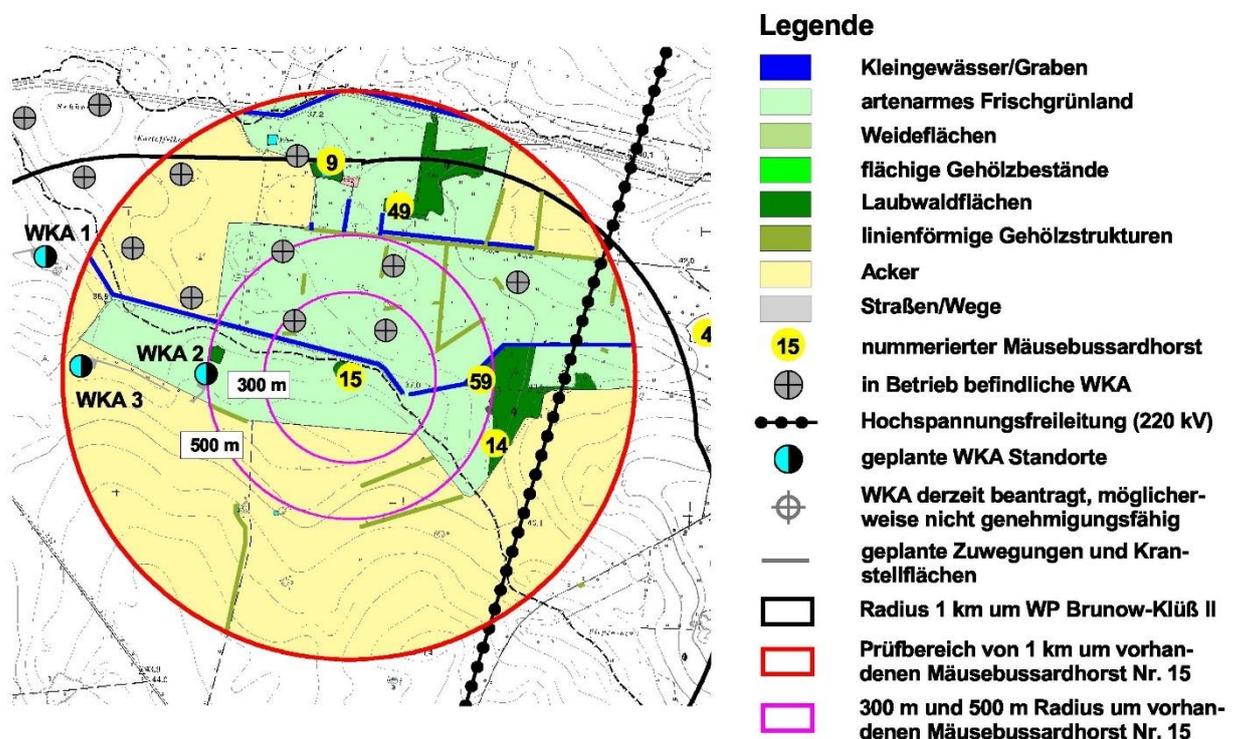


Abbildung 9: Lage des Mäusebussardhorstes Nr. 15 mit geplanten und vorhandenen WKA und umgebendem Habitat im Umkreis von 1 km

Der Horst Nr. 15 wurde in den Daten des LfU Brandenburg als Mäusebussard (Verdacht) angegeben. Der Horst wurde im Jahr 2015 gefunden und war in 2016 mit einem Mäusebussard



besetzt. In den Jahren **2015, 2017 und 2019 war der Horst nicht besetzt** und im Jahr 2020 noch vorhanden.

Der Horst befindet sich in einer Eiche in einem kleinen Laubwaldstück. Der Horst befindet sich in 510 m Entfernung zur dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 205 m Entfernung zu vorhandenen WKA des WP Kleeste. Im 300 m und 500 m Umkreis um den Horst liegen keine geplanten WKA. Beeinträchtigungen durch die Errichtung des WP Brunow-Klüß II können demnach bei diesem Horst ausgeschlossen werden.

Somit verstößt keine der geplanten WKA gegen das Schädigungsverbot der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im von der UNB definierten 300 m Umkreis-Bereich um den Horst.

Nordöstlich und südöstlich des Horstes liegen größere ungestörte Grünlandbereiche bzw. weiter östlich Weideflächen, die aufgrund ihrer kurzgehaltenen Vegetation ganzjährig durch den Mäusebussard genutzt werden können.

Des Weiteren liegen weiter nordöstlich sowie östlich und südöstlich große ungestörte Ackerflächen, die ebenfalls saisonal der Art als Nahrungsfläche dienen können.

Als Vorbelastung sind hier die östlich verlaufende 380 kV Hochspannungsfreileitung und der nördlich und nordwestlich befindliche WP Kleeste mit 12 WKA zu nennen, die ein Hindernis in Bezug auf die Erreichbarkeit der ungestörten Nahrungsflächen darstellen können.

Durch den geplanten WP Brunow-Klüß II werden kleinflächig Gehölze entfernt (Gehölze in Baumreihe durch Zuwegung zur WKA 2), die bisher nicht durch den Mäusebussard als Horststandort genutzt wurden. Ein Eingriff in das Waldstück, in der sich der Horst befindet, erfolgt ebenfalls nicht, so dass hier keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Mäusebussardhorst Nr. 38 (siehe auch Tabelle Horststandorte)

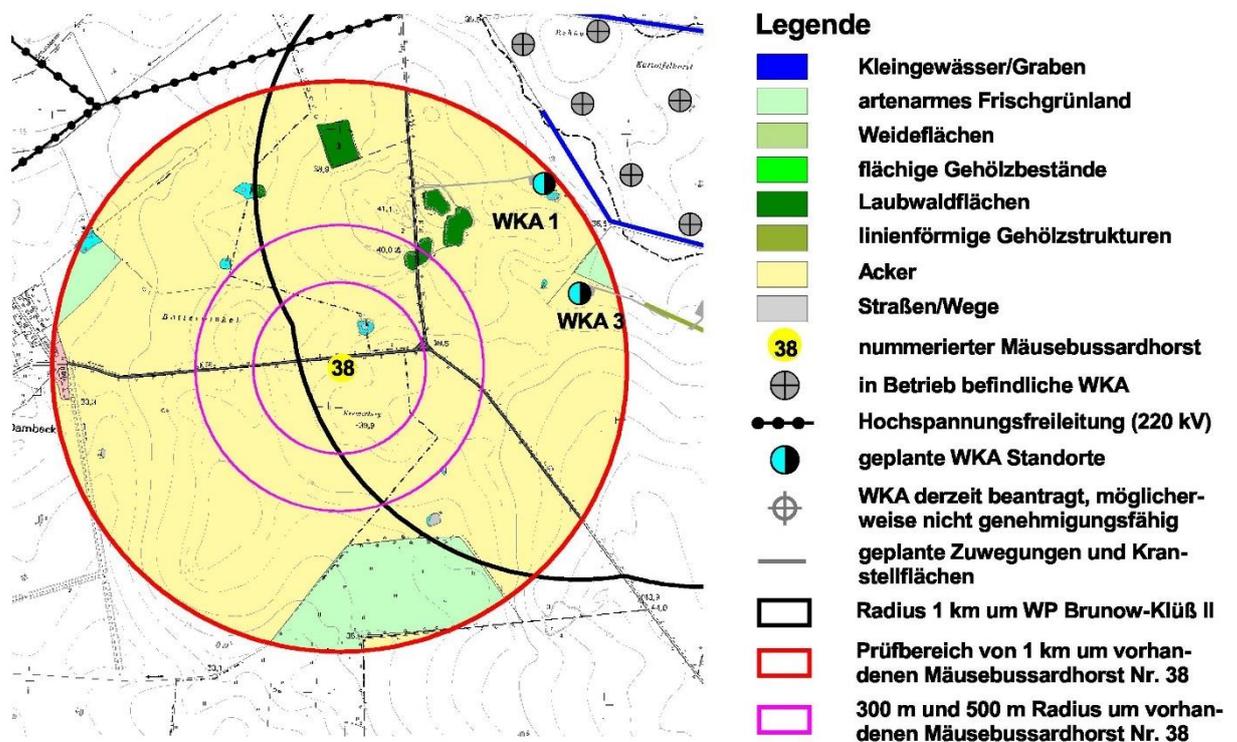


Abbildung 10: Lage des Mäusebussardhorstes Nr. 38 mit geplanten und vorhandenen WKA und umgebendem Habitat im Umkreis von 1 km



Der Horst Nr. 38 wurde in den Daten der Naturschutzbehörden nicht aufgeführt. Der Horst wurde in den Jahren 2015 und 2016 nicht besetzt, **in 2017 und 2019 besetzt** und in 2020 noch vorhanden.

Der Mäusebussard (Nr. 38) wurde 2016, 2017 und 2019 bei Beuteflügen nördlich und östlich des Brutplatzes beobachtet, wobei regelmäßige Nahrungsflüge in den vorhandenen Windpark Kleeste gingen.

Des Weiteren gingen Nahrungsflüge nach Norden in die hier befindlichen Acker- und Grünlandflächen.

Der Horst befindet sich in einem kleinen Feldgehölz, in 860 m Entfernung zur dichtesten geplanten WKA 3 bzw. in 1,2 km Entfernung zu vorhanden WKA des WP Kleeste. Im 300 m und 500 m Umkreis um den Horst liegen keine geplanten WKA.

Somit verstößt keine der geplanten WKA gegen das Schädigungsverbot der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im von der UNB definierten 300 m Umkreis-Bereich um den Horst. Somit können Beeinträchtigungen durch die Errichtung des WP Brunow-Klüß II bei diesem Horst ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Beeinträchtigung des Habitats kann eingeschätzt werden, dass durch den geplanten WP Brunow-Klüß II ausschließlich Ackerfläche durch die WKA östlich des Horstes überbaut wird, die je nach angebaute Kulturart, größtenteils nur saisonal durch den Mäusebussard nach der Ernte bzw. bevor die Kulturpflanzen eine nicht mehr vom Mäusebussard nutzbare Wuchshöhe erreicht haben, als Nahrungsfläche genutzt werden kann.

Zudem liegt östlich der geplanten WKA des WP Brunow-Klüß II der vorhandene WP Kleeste, so dass hier östlich des Horstes Beeinträchtigungen schon vorhanden sind.

Nordwestlich und südlich des Horstes liegen größere ungestörte Grünlandbereiche, die aufgrund ihrer kurzgehaltenen Vegetation ganzjährig durch den Mäusebussard genutzt werden können.

Des Weiteren liegen weiter nördlich, nordwestlich, nordöstlich, östlich und südöstlich große ungestörte Ackerflächen, die ebenfalls saisonal der Art als Nahrungsfläche dienen können.

Als Vorbelastung sind ist der östlich befindliche WP Kleeste mit 12 WKA zu nennen, der ein Hindernis in Bezug auf die Erreichbarkeit der ungestörten Nahrungsflächen darstellen kann.

Durch den geplanten WP Brunow-Klüß II werden kleinflächig Gehölze entfernt (Gehölze in Baumreihe durch Zuwegung zur WKA 2), die bisher nicht durch den Mäusebussard als Horststandort genutzt wurden. Ein Eingriff in das Feldgehölz, in der sich der Horst befindet, erfolgt ebenfalls nicht, so dass hier keine Beeinträchtigung zu erwarten.



Mäusebussardhorst Nr. 49 (siehe auch Tabelle Horststandorte)

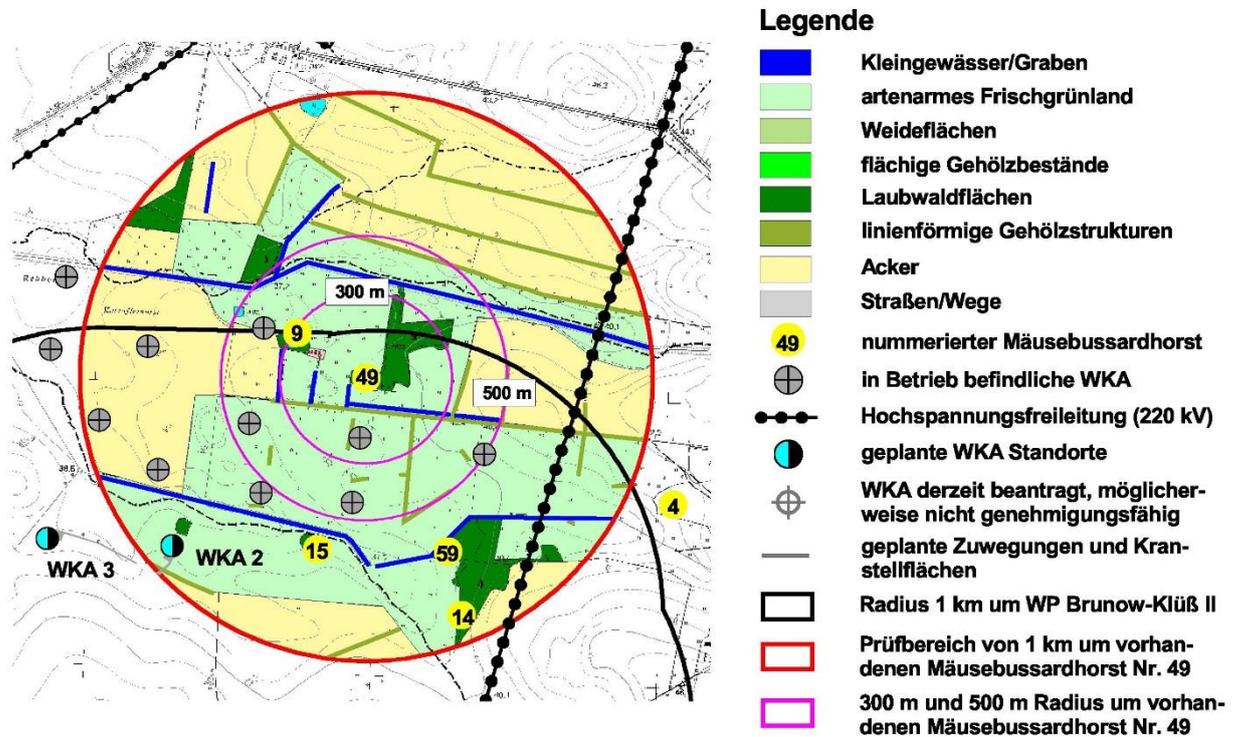


Abbildung 11: Lage des Mäusebussardhorstes Nr. 49 mit geplanten und vorhandenen WKA und umgebendem Habitat im Umkreis von 1 km

Der Horst Nr. 49 wurde in den Daten der Naturschutzbehörden nicht aufgeführt. Der Horst wurde in den Jahren 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt. Im Jahr **2019** war er mit einem **Mäusebussard** besetzt und im Jahr 2020 war der Horst noch vorhanden.

Der Mäusebussard (Nr. 49) wurde bei Beuteflügen rund um den Brutplatz beobachtet, wobei auch der WP Kleeste zur Nahrungssuche aufgesucht wurde. Der Großteil der Flüge ging jedoch Richtung Brunow und Platschow.

Der Horst befindet sich in einer Erle in einem kleinen Laubwaldstück. Der Horst befindet sich in 910 m Entfernung zur dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 210 m Entfernung zu vorhandenen WKA des WP Kleeste.

Im 300 m und 500 m Umkreis um den Horst liegen keine geplanten WKA. Somit verstößt keine der geplanten WKA gegen das Schädigungsverbot der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im von der UNB definierten 300 m Umkreis-Bereich um den Horst. Somit können Beeinträchtigungen durch die Errichtung des WP Brunow-Klüß II bei diesem Horst ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Beeinträchtigung des Habitats kann eingeschätzt werden, dass durch den geplanten WP Brunow-Klüß II ausschließlich Ackerfläche durch die WKA südlich des Horstes überbaut wird, die je nach angebaute Kulturart, größtenteils nur saisonal durch den Mäusebussard nach der Ernte bzw. bevor die Kulturpflanzen eine nicht mehr vom Mäusebussard nutzbare Wuchshöhe erreicht haben, als Nahrungsfläche genutzt werden kann.

Zudem liegt zwischen den geplanten WKA des WP Brunow-Klüß II und Horst Nr. 49 der vorhandene WP Kleeste, so dass hier Beeinträchtigungen schon vorhanden sind.

Nördlich und östlich des Horstes liegen größere ungestörte Grünlandbereiche, die aufgrund ihrer kurzgehaltenen Vegetation ganzjährig durch den Mäusebussard genutzt werden können.



Des Weiteren liegen weiter nördlich, nordwestlich, nordöstlich, östlich und südöstlich große ungestörte Ackerflächen, die ebenfalls saisonal der Art als Nahrungsfläche dienen können.

Als Vorbelastung sind hier die östlich verlaufende 380 kV Hochspannungsfreileitung und der südlich befindliche WP Kleeste mit 12 WKA zu nennen, die ein Hindernis in Bezug auf die Erreichbarkeit der ungestörten Nahrungsflächen darstellen können.

Durch den geplanten WP Brunow-Klüß II werden kleinflächig Gehölze entfernt (Gehölze in Baumreihe durch Zuwegung zur WKA 2), die bisher nicht durch den Mäusebussard als Horststandort genutzt wurden. Ein Eingriff in das Feldgehölz, in der sich der Horst befindet, erfolgt ebenfalls nicht, so dass hier keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Mäusebussardhorst Nr. 59 (siehe auch Tabelle Horststandorte)

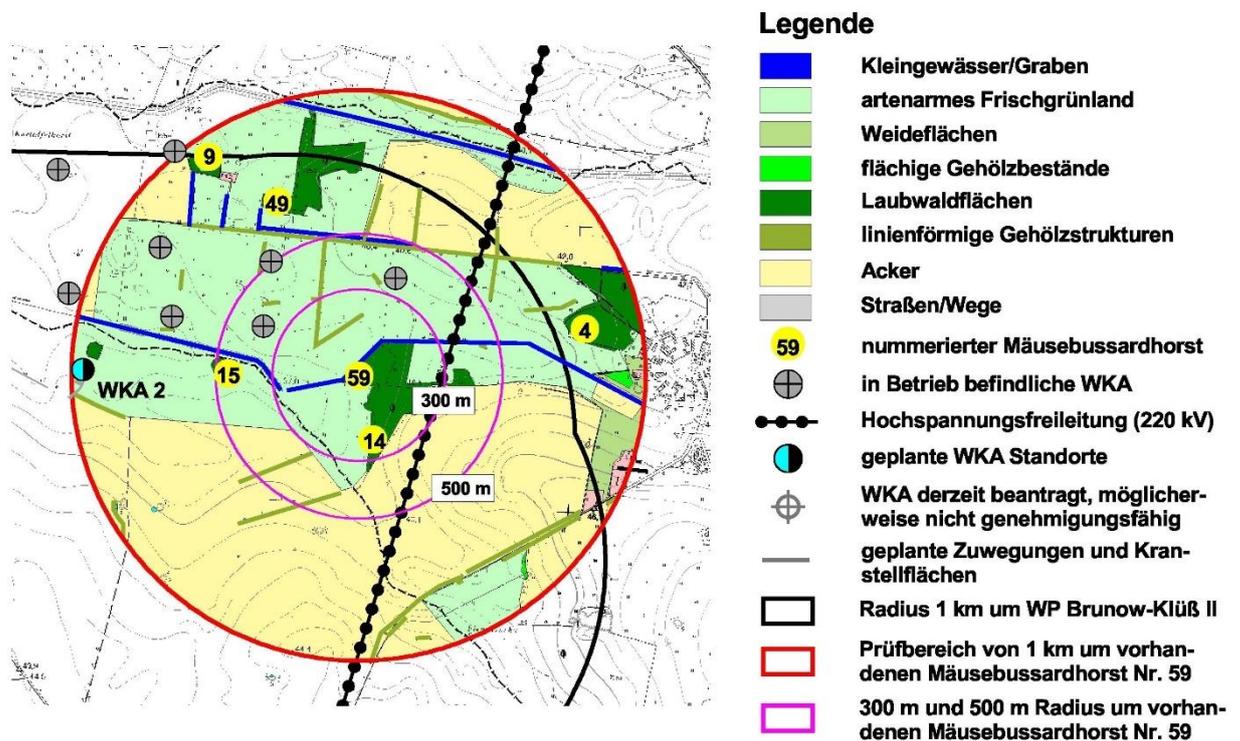


Abbildung 12: Lage des Mäusebussardhorstes Nr. 59 mit geplanten und vorhandenen WKA und umgebendem Habitat im Umkreis von 1 km

Der Horst Nr. 59 wurde in den Daten der Naturschutzbehörden nicht aufgeführt. Der Horst wurde in den Jahren 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt. Im Jahr **2019 war er mit einem Mäusebussard** besetzt und im Jahr 2020 war der Horst noch vorhanden.

Der Mäusebussard (Nr. 59) wurde bei Beuteflügen rund um den Brutplatz beobachtet, wobei regelmäßig der WP Kleeste zur Nahrungssuche aufgesucht wurde, da hier vor allem das Grünland von Mäuselöchern und -gängen durchzogen und somit eine reichhaltige Nahrungsgrundlage für Greifvögel vorhanden war. Des Weiteren wurde auch die Fläche des Plangebiets mehrmals zur Nahrungssuche angefliegen.

Der Horst befindet sich in einer Erle in einem kleinen Laubwaldstück. Der Horst befindet sich in 970 m Entfernung zur dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 370 m Entfernung zu vorhanden WKA des WP Kleeste.

Im 300 m und 500 m Umkreis um den Horst liegen keine geplanten WKA. Somit verstößt keine der geplanten WKA gegen das Schädigungsverbot der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im von der UNB definierten 300 m Umkreis-Bereich um den Horst. Somit



können Beeinträchtigungen durch die Errichtung des WP Brunow-Klüß II bei diesem Horst ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Beeinträchtigung des Habitats kann eingeschätzt werden, dass durch den geplanten WB Brunow-Klüß II ausschließlich Ackerfläche durch die WKA überbaut wird, die je nach angebaute Kulturart, größtenteils nur saisonal durch den Mäusebussard nach der Ernte bzw. bevor die Kulturpflanzen eine nicht mehr vom Mäusebussard nutzbare Wuchshöhe erreicht haben, als Nahrungsfläche genutzt werden kann.

Nordöstlich und südöstlich des Horstes liegen größere ungestörte Grünlandbereiche bzw. weiter östlich Weideflächen, die aufgrund ihrer kurzgehaltenen Vegetation ganzjährig durch den Mäusebussard genutzt werden können.

Des Weiteren liegen weiter nordöstlich sowie östlich und südöstlich große ungestörte Ackerflächen, die ebenfalls saisonal der Art als Nahrungsfläche dienen können.

Als Vorbelastung sind hier die östlich verlaufende 380 kV Hochspannungsfreileitung und der nördlich und nordwestlich befindliche WP Kleeste mit 12 WKA zu nennen, die ein Hindernis in Bezug auf die Erreichbarkeit der ungestörten Nahrungsflächen darstellen können.

Durch den geplanten WP Brunow-Klüß II werden kleinflächig Gehölze entfernt (Gehölze in Baumreihe durch Zuwegung zur WKA 2), die bisher nicht durch den Mäusebussard als Horststandort genutzt wurden. Ein Eingriff in das Feldgehölz, in der sich der Horst befindet, erfolgt ebenfalls nicht, so dass hier keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Weitere besetzte Brutplätze des Mäusebussards außerhalb des 1 km Prüfbereichs (siehe auch Tabelle Horststandorte)

Der Mäusebussard wurde in 2019 außerhalb des 1 km Prüfbereichs wie folgt als Brutvogel festgestellt:

- Nr. 30: 1,95 km südlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 1,20 km Entfernung zu vorhandener WKA in kleinem Waldstück (in 2015, 2016 und 2017 nicht besetzt, in 2019 besetzt, in 2020 vorhanden und
- Nr. 24: 3,18 km nördlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 320 m Entfernung zu vorhandener WKA in Baumreihe (in 2015, 2016, 2017 und 2019 besetzt, in 2020 vorhanden).

Der Mäusebussard (Nr. 30) wurde bei Beuteflügen nördlich und östlich des Brutplatzes in die hier befindlichen Acker- und Grünlandflächen beobachtet.

Der Mäusebussard (Nr. 24) wurde bei Beuteflügen nördlich und südöstlich des Brutplatzes beobachtet, wobei regelmäßige Nahrungsflüge in den vorhandenen Windpark im Norden gingen, da hier vor allem das Grünland von Mäuselöchern und -gängen durchzogen und somit eine reichhaltige Nahrungsgrundlage für Greifvögel vorhanden war.

Des Weiteren gingen Nahrungsflüge nach Norden und Südosten in die hier befindlichen Acker- und Grünlandflächen.

Bewertung

Der Mäusebussard wird in der AAB aufgeführt. Ein Ausschlussbereich wird hier nicht genannt sondern auf eine Einzelfallprüfung abgestellt, die von der UNB LK LUP auch gefordert wurde.

Laut zentraler Funddatei der staatlichen Vogelschutzwarte im LfU Brandenburg, Stand 01.08.2017, gibt es in der BRD bisher 496 Schlagopfer, davon 12 in MV. Die Art weist eine erhöhte Schlaggefährdung gegenüber WKA auf.

Aufgrund des Abstandes von 510 m zum nächstgelegenen, seit Jahren unbesetzten, Mäusebussardbrutplatz Nr. 15 bzw. der Abstände zu den nächstgelegenen besetzten Brutplätzen



Nr. 38 (860 m), Nr. 49 (910 m) und Nr. 59 (970 m) sowie den weiter entfernten besetzten Brutplätzen Nr. 30 (1,95 km) und Nr. 24 (3,18 km), ist mit räumlichen Verlagerungen dieser Brutplätze durch die Errichtung des WP Brunow-Klüß II nicht zu rechnen. Zudem liegen die Brutplätze in 210 m bis 1,2 km Abstand zu vorhandenen WKA.

Somit wird hier der von der UNB LK LUP geforderte Abstand von 300 m eingehalten, der bei Unterschreitung das Schädigungsverbot der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen würde.

Es wurde festgestellt, dass an den Kartierungstagen zur Brutzeit im Bereich der geplanten WKA-Standorte und der unmittelbar angrenzenden Umgebung Mäusebussarde kartiert wurden, wobei die Nahrungsflüge vor allem zielgerichtet in die Grünlandflächen im Bereich des vorhandenen Windparks und dessen unmittelbarem Umfeld, nördlich der geplanten WKA, gingen, da hier eine große Mäusepopulation vorhanden war. Das Plangebiet selbst (überwiegend Ackerflächen) wurde größtenteils nur überflogen oder nur eingeschränkt genutzt.

Im Bereich der geplanten WKA-Standorte sind keine Bäume vorhanden, so dass diese Standorte als potentieller Brutplatz keine Bedeutung besitzen. Da die Fläche des geplanten WP Brunow-Klüß nur eine von vielen angeflogenen Flächen war, wurde die Bedeutung als Nahrungsfläche für den Mäusebussard mit gering bis maximal mittel eingeschätzt.

Zudem kommt hinzu, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA eine Vielzahl von WKA schon in Betrieb befindlich sind und somit für den Mäusebussard kein neues Element in der Region darstellen.

Es wird somit eingeschätzt, dass durch die Errichtung der WKA keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Mäusebussarde zu erwarten sind. Eine erhöhte Schlaggefährdung ist nicht erkennbar, da im unmittelbaren Umfeld eine Vielzahl von WKA schon in Betrieb sind. Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wäre demnach möglich.

Schwarzstorch

Schutzstatus und Lebensraum

Der Schwarzstorch (RL MV 1) wird in MV als sehr seltene Brutvogelart ausgewiesen. In der Roten Liste der BRD wird die Art nicht aufgeführt.

Der Lebensraum des Schwarzstorches sind alte, reich strukturierte und nicht zu dichte Laub- und Laubmischwälder, durch die sich Fließgewässer ziehen und in denen es Teiche, Tümpel und Lichtungen gibt. Dazu benötigt der Schwarzstorch auch walddah gelegene, extensiv genutzte feuchte Wiesen, um genügend Nahrung zu finden. Die bevorzugten Schwarzstorchreviere finden sich fast immer in geschlossenen Waldgebieten, die mindestens eine Fläche von 100 Hektar aufweisen. Der Schwarzstorch meidet weites Offenland und die Nähe des Menschen.

Der Schwarzstorch ist gegenüber Störungen am Horst sehr empfindlich und gilt als reviertreu.

Datenlage (siehe auch Pläne Datenabfrage UNB LK LUP und LUNG)

Der Schwarzstorch wird in der AAB aufgeführt. Der Ausschlussbereich liegt bei 3 km um den Brutwald. Der Prüfbereich bei 7 km um den Brutwald.

Es sind 2 Schwarzstorchbrutplätze im weiteren Umfeld bei Balow und in den Ruhner Bergen bekannt. Gemäß Angaben der UNB LK LUP liegen die geplanten 3 WKA des WP Brunow-Klüß II am Rand, jedoch innerhalb, des Prüfbereichs von 7 km um den Balower Brutwald (siehe auch Plan Nr. 16 Potentielle Nahrungshabitate Schwarzstorch).

An den Kartierungstagen in 2016 und 2017 wurden bei der Horstsuche und der Brutvogelkartierung im UG bis 3 km Umkreis keine Schwarzstorchbrutplätze vorgefunden. Sichtungen von Schwarzstörchen erfolgten im 3 km Umkreis ebenfalls nicht, was auch nicht weiter verwunderlich ist, da drei Windparks im Norden, Osten und Süden eine Barriere bilden, so dass hier keine Flugkorridore vorhanden sind und das Untersuchungsgebiet aufgrund der



großflächigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung weder eine Nahrungsfläche noch ein Thermik-Gebiet für den Schwarzstorch darstellt.

Bewertung

Der Schwarzstorch wird in der AAB aufgeführt. Der Ausschlussbereich liegt bei 3 km um den Brutplatz. Der Prüfbereich liegt bei 7 km um den Brutplatz, d. h. dass WKA, die im 3-7 km-Radius um Brutwälder auf essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen oder Flugkorridoren zu diesen Nahrungsflächen errichtet werden, gegen das Schädigungsverbot verstoßen.

Laut zentraler Funddatei der staatlichen Vogelschutzwarte im LfU Brandenburg, Stand 01.08.2017, gibt es in der BRD bisher 2 Schlagopfer beim Schwarzstorch. In MV wurde bisher kein Schwarzstorch als Schlagopfer gemeldet. Laut AAB ist die Art gegenüber anthropogenen Störungen (waldbauliche Maßnahmen, Wegeerschließung, Freileitungen, Tourismus) äußerst empfindlich. Das Kollisionsrisiko wird nach AAB mit hoch eingestuft.

An den Kartierungstagen wurden im UG bis 3 km Umkreis keine Schwarzstörche gesichtet, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das UG bis 3 km Umkreis weder eine Nahrungsfläche noch ein Thermik-Gebiet für die Art darstellt. Auch bei der Nachsuche im 500 m Radius für Lenkungsflächen zum Rotmilan im April und Mai 2018, die über den 3 km Radius bei Brunow, Platschow und Pampin hinaus gingen, wurden ebenfalls keine Schwarzstörche festgestellt.

Schwarzstorch südlich Balow (siehe auch 4.2.9 Bewertung des Untersuchungsgebietes in Bezug auf den Schwarzstorch)

Die Bewertung des Untersuchungsgebiets für den Balower Schwarzstorch ergab, dass im Ausschlussbereich von 3 km ungestörte zusammenhängende Nahrungshabitate mit einer Größe von 1.314 ha vorhanden sind, die vom Balower Schwarzstorch gefahrlos erreicht und befliegen werden können, so dass hier keine Beeinträchtigungen von Flugkorridoren oder Thermikgebieten vorhanden ist.

Die Nahrungshabitate im Prüfbereich von 3-7 km nehmen eine Gesamtfläche von 3.446 ha ein und können mit Ausnahme des Bestandwindparks Berge – Kleeste größtenteils als nicht bzw. nur geringfügig gestört bezeichnet werden, so dass der Prüfbereich ebenfalls eine gute Eignung für den Schwarzstorch aufweist. Auch diese größtenteils ungestörten zusammenhängenden Flächen sind gut erreichbar und können direkt ohne Umwege angefliegen werden, da hier keine oder nur randlich eine Beeinträchtigung von Flugkorridoren oder Thermikgebieten vorhanden ist.

Es wurde festgestellt, dass im Raum Brunow-Kleeste starke Einschränkungen vorhanden sind, da der Großteil der hier vorhandenen Grünlandflächen vom Bestandwindpark Kleeste überbaut wurde und somit für den Schwarzstorch nicht mehr nutzbar ist. Hinzu kommt die Hochspannungsfreileitung, die als zusätzliches Element diese Grünlandflächen zerschneidet. Somit stellen die 12 WKA des Bestandwindparks Kleeste und die 380 kV-Hochspannungsfreileitung eine größere Barriere am Ostrand des Prüfbereichs von 7 km um den Brutwald südlich von Balow dar, so dass hier keine Flugwege vorhanden sind, was die Kartierungen auch belegen.

Die geplanten 3 WKA des WP Brunow-Klüß werden, vom Brutplatz Balow aus betrachtet, unmittelbar vor den 12 WKA des WP Kleeste bzw. in geringer Entfernung zu den vorhandenen 18 WKA im Raum Karwe-Kribbe und den 25 WKA bei Berge, errichtet.

Da die geplanten WKA auf intensiv genutzter Ackerfläche errichtet werden, wird auch kein Grünland überbaut. Der schmale intensiv genutzte Grünlandstreifen (Breite 320-390 m) zwischen dem vorhandenen WP Kleeste und dem geplanten WP Brunow-Klüß II stellt kein störungsfreies Nahrungshabitat dar, so dass hier auch keine Attraktivität als Nahrungsfläche für den Schwarzstorch vorhanden ist.

Es kann somit eingeschätzt werden, dass durch die Errichtung der 3 WKA des WP Brunow-Klüß II am Rand des 7 km Prüfbereichs um den Brutwald, keine Beeinträchtigung des Balower



Schwarzstorch zu erwarten ist, da sehr große zusammenhängende störungsfreie Nahrungsflächen im Umkreis bis 7 km um den Brutwald vorhanden ist.
Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wäre demnach möglich.

Schwarzstorch Ruhner Berge

Da die 3 WKA des geplanten WP Brunow-Klüß II nicht im Prüfbereich dieses Horstes liegen, muss hier keine Prüfungen erfolgen.

Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wäre demnach möglich.

Schwarzmilan

Schutzstatus und Lebensraum

Der Schwarzmilan brütet, ähnlich wie der Rotmilan, in offenen Landschaften, die von Gehölzen durchsetzt sind. Bevorzugte Habitate sind Landwirtschaftsräume mit Feldgehölzen bzw. Parklandschaften. Heide-, Sumpf- und Moorgebiete werden seltener genutzt. Es müssen jedoch Bäume als Brutplätze vorhanden sein.

Teile des Untersuchungsgebiets sind als Lebens- und Nahrungsraum für den Schwarzmilan geeignet.

Datenlage (siehe Pläne Datenabfrage LUNG und LfU, Daten wurden von den Behörden ohne Koordinaten ermittelt)

Mit Schreiben vom 03.07.2015 wurden vom LfU Brandenburg 2 Brutplätze des Schwarzmilans nordöstlich des geplanten WP Brunow-Klüß II angegeben.

Mit email vom 11.06.2020 wurden der UNB LK LUP durch das LfU Brandenburg zwei Horste benannt, die laut LfU im Jahr 2016 mit einem Schwarzmilan besetzt waren.

Ob es sich um die gleichen Horststandorte handelt, kann hier nicht beurteilt werden. Da in beiden Schreiben jedoch 2 Brutplätze durch das LfU erwähnt werden, ist davon höchstwahrscheinlich auszugehen.

Aus den kartographischen Angaben des LfU-Schreibens vom 03.07.2015 liegen beide Schwarzmilanhorste östlich der 380 kV-Hochspannungsfreileitung die östlich des geplanten WP Brunow-Klüß II in N-S Richtung verläuft.

Östlich der Hochspannungsfreileitung liegen die Horste Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 13, 20, 44, 45 und 51, wobei im Vergleich mit der Karte eigentlich nur die Horste Nr. 5, 13 sowie 44 und 45 als Brutplätze theoretisch infrage kommen würden. Die Brutplätze 1, 2, 3, 4, 20 und 51 sind entweder durch andere Arten besetzt (2, 4, 13, 20, 51), zu weit entfernt (1), in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden (3, 13) oder aber erst später entstanden (44, 45).

Des Weiteren wird er Horst Nr. 14 von der UNB LK LUP als möglicher Horst des Schwarzmilans angesehen.

Horst Nr. 1

Der Horst Nr. 1 liegt 2.150 m nordöstlich der WKA 2 und war in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2019 nicht besetzt und im Jahr 2020 noch vorhanden. Wahrscheinlich handelt es sich hier um einen Wechselhorst des Rotmilan Nr. 2. Der Ausschlussbereich von 500 m wird nicht berührt. In Richtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wird das Gelände durch die 380 kV Hochspannungsfreileitung und randlich durch den WP Kleeste verstellt, so dass hier ein eventuell vorhandener störungsfreier Flugkorridor nicht mehr vorhanden ist.



Horst Nr. 2

Der Horst war in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2019 mit einem Rotmilan besetzt und im Jahr 2020 noch vorhanden.

Horst Nr. 3

Von Größe und Bau her ein Nebelkrähennest. Der Horst Nr. 3 liegt 1.720 m nordöstlich der WKA 2 und war in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2019 nicht besetzt und in 2020 nicht mehr vorhanden.

Der Ausschlussbereich von 500 m wird nicht berührt. In Richtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wird das Gelände durch die 380 kV Hochspannungsfreileitung und randlich durch den WP Kleeste verstellt, so dass hier ein eventuell vorhandener störungsfreier Flugkorridor nicht mehr vorhanden ist.

Horst Nr. 4

Der Horst Nr. 4 liegt 1.750 m nordöstlich der WKA 2 und war im Jahren 2015 mit einem Mäusebussard besetzt. In den Jahren 2016, 2017 und 2019 war der Horst nicht besetzt und im Jahr 2020 noch vorhanden.

Der Ausschlussbereich von 500 m wird nicht berührt. In Richtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wird das Gelände durch die 380 kV Hochspannungsfreileitung und randlich durch den WP Kleeste verstellt, so dass hier ein eventuell vorhandener störungsfreier Flugkorridor nicht mehr vorhanden ist.

Horst Nr. 5

Der Horst Nr. 5 liegt 1.610 m nordöstlich der WKA 2 und war im Jahren 2015 mit einem Mäusebussard besetzt. In den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2019 war der Horst nicht besetzt und im Jahr 2020 noch vorhanden.

Der Ausschlussbereich von 500 m wird nicht berührt. In Richtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wird das Gelände durch die 380 kV Hochspannungsfreileitung und randlich durch den WP Kleeste verstellt, so dass hier ein eventuell vorhandener störungsfreier Flugkorridor nicht mehr vorhanden ist.

Horst Nr. 13

Von Größe und Bau her ein Nebelkrähennest. Der Horst Nr. 13 liegt 1.400 m östlich der WKA 2 und war in den Jahren 2015, 2016 und 2017 nicht besetzt und in den Jahren 2019 und 2020 nicht mehr vorhanden.

Der Ausschlussbereich von 500 m wird nicht berührt. In Richtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wird das Gelände durch die 380 kV Hochspannungsfreileitung und randlich durch den WP Kleeste verstellt, so dass hier ein eventuell vorhandener störungsfreier Flugkorridor nicht mehr vorhanden ist.

Horst Nr. 14

Der Horst Nr. 14 liegt 1.050 m östlich der WKA 2. Laut UNB des LK LUP wurde der Horst Nr. 14 gemäß Stellungnahme des LfU Brandenburg im Jahr 2016 als Horst des Schwarzmilans erfasst.

Des Weiteren liegen UNB LK LUP Daten des Büros biodata vor, nach denen der Horst in 2017 vermutlich durch ein Krähenpaar als Brutstandort genutzt wurde.

Daraufhin erfolgte im Jahr 2020, nach Abschluss der Jungenaufzucht und somit außerhalb der Brut- bzw. Reproduktionszeit des Schwarzmilans, eine einmalige Kontrolle dieses Horstes durch die UNB LK LUP. Als Ergebnis der Begehung wurde durch die UNB LK LUP festgestellt, dass



aufgrund festgestellter Kotsuren unter dem Horst Nr. 14 im Jahr 2020 ein Besatz vorhanden gewesen sein soll. Da am Begehungstag über dem Waldstück mit den Horst Nr. 14 ein Schwarzmilan durch UNB gesichtet wurde, erfolgte seitens der UNB die Schlussfolgerung, dass von einem Revierbesatz durch den Schwarzmilan auszugehen ist, obwohl kein Nachweis eines besetzten Schwarzmilanhorstes oder Reviers durch die UNB erbracht werden konnte.

Diese Einschätzung wird hier nicht geteilt, da die Begehung außerhalb der Brut- bzw. Reproduktionszeit des Schwarzmilans erfolgte und entgegen sämtlicher, ansonsten durch die Behörde eingeforderter, Kartierungsstandards nur ein einziges Mal stattfand. Somit kann hier durch die UNB LK LUP keine genaue Aussage in Bezug auf den Besatz des Horstes Nr. 14 mit einem Schwarzmilan getroffen werden.

Der Standort des Horstes Nr. 14 westlich der 380 kV Hochspannungsfreileitung widerspricht auch eindeutig der vom LfU Brandenburg mit Schreiben vom 03.07.2015 kartographisch dargestellten Schwarzmilanbrutplätze, die demnach beide östlich der 380 kV Hochspannungsfreileitung liegen.

Der Horst wurde durch das Büro für Umweltplanungen während der Kartierungen im Jahr 2015 gefunden und aufgrund der Bauart und Lage als Mäusebussardhorst eingestuft. Ein Besatz konnte in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2019 nicht festgestellt werden. Ob der Horst im Jahr 2020 mit einem Schwarzmilan besetzt war, kann hier nicht bestätigt werden, da die Horstüberprüfung erst im Oktober 2020 und somit nach der Brutzeit beauftragt wurde. Der Horst war in 2020 zumindest noch vorhanden.

Der Horst befindet sich in einer Eiche in einem kleinen Laubwaldstück und wurde aufgrund der Bauart, Größe und Lage als Mäusebussardhorst eingestuft, der in 240 m Entfernung zum besetzten Mäusebussardhorst Nr. 59 liegt. Aufgrund der Nähe zum Mäusebussardhorst Nr. 59 und der Lage im gleichen Waldstück wird eingeschätzt, dass der Horst Nr. 14 ursprünglich vom Mäusebussard Nr. 59 errichtet und aufgegeben wurde bzw. unregelmäßig noch als Wechselhorst durch diesen Mäusebussard genutzt wird, was ebenfalls auch die Kotsuren unter dem Horst erklären würde.

Nach den Angaben zu den in MV heimischen Vogelarten des LUNG (2013) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte beim Schwarzmilan mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit von 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art. Für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren wird ein Zeitraum von 2 Jahren durch das LUNG angegeben.

Unter Annahme, dass der Horst gemäß LfU Brandenburg zum letzten Mal im Jahr 2016 mit einem Schwarzmilan besetzt war (in 2017 eventuell Krähe nach biodata und in 2020 Kot unter Horst) bzw. dieser Horst in den Kartierungsjahren 2017 und 2019 nicht von einem Schwarzmilan benutzt wurde bzw. im Umfeld des Horstes auch kein besetztes Revier eines Schwarzmilans nachgewiesen werden konnte, wird hier eingeschätzt, dass Horst und Revier von der Art aufgegeben und seit mindestens 3 Jahren nicht mehr durch den Schwarzmilan genutzt wurden. Ausschluss- und Prüfbereich können somit hier nicht mehr zu Grunde gelegt werden.

Horst Nr. 20

Der Horst liegt 1.850 m östlich der WKA 2 in einem Kiefernwaldstück. Der Horst war 2015, 2016 und 2017 mit einem Kolkraben besetzt, in 2019 nicht besetzt und in 2020 nicht mehr vorhanden.

Horst Nr. 44

Der Horst liegt 1.440 m östlich der WKA 2 in einer Baumreihe. Größe und Bau lassen auf ein Krähenest schließen.

Der Horst wurde in 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt bzw. war in 2019 nicht besetzt und in 2020 noch vorhanden. Der Ausschlussbereich von 500 m wird nicht berührt. In Richtung des



geplanten WP Brunow-Klüß II wird das Gelände durch die 380 kV Hochspannungsfreileitung und randlich durch den WP Kleeste verstellt, so dass hier ein eventuell vorhandener störungsfreier Flugkorridor nicht mehr vorhanden ist.

Horst Nr. 45

Der Horst liegt 1.450 m nordöstlich der WKA 2 in einer Baumreihe. Größe und Bau lassen auf einen nicht fertig gebauten Horst schließen.

Der Horst wurde in 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt bzw. war in 2019 nicht besetzt und in 2020 noch vorhanden. Der Ausschlussbereich von 500 m wird nicht berührt. In Richtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wird das Gelände durch die 380 kV Hochspannungsfreileitung und randlich durch den WP Kleeste verstellt, so dass hier ein eventuell vorhandener störungsfreier Flugkorridor nicht mehr vorhanden ist.

Horst Nr. 51

Der Horst liegt 2.000 m östlich der WKA 6 in einem Kiefernwaldstück. Der Horst wurde in 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt bzw. war in 2019 mit einem Kolkraben besetzt und in 2020 noch vorhanden.

Bewertung

Der Schwarzmilan wird in der AAB aufgeführt. Der Ausschlussbereich liegt bei 500 m um den Brutplatz. Der Prüfbereich bei 2 km um den Brutplatz. Im Prüfbereich sind die Flugkorridore zu den Nahrungsgewässern freizuhalten.

Laut zentraler Funddatei der staatlichen Vogelschutzwarte im LfU Brandenburg, Stand 01.08.2017, gibt es in der BRD bisher 39 Schlagopfer, davon 1 in MV. Die Art weist eine geringe Schlaggefährdung gegenüber WKA auf.

Im Bereich der geplanten WKA-Standorte sind keine Bäume vorhanden, so dass diese Standorte als potentieller Brutplatz keine Bedeutung besitzen. Zudem wurde im UG kein Schwarzmilan an den Kartierungstagen angetroffen.

Des Weiteren liegen zwischen den noch vorhandenen Brutplätzen Nr. 1, 5, 44 und 45, die keiner Art zugeordnet werden konnten und den geplanten 3 WKA die 380 kV Hochspannungsfreileitung und randlich der in Betrieb befindliche Bestands-WP Kleeste, die beide eine starke Barriere- bzw. Störwirkung entfalten.

Unter Annahme, dass der Horst Nr. 14 gemäß LfU Brandenburg zum letzten Mal im Jahr 2016 mit einem Schwarzmilan besetzt war (in 2017 eventuell Krähe nach biodata und in 2020 Kot unter Horst) bzw. dieser Horst in den Kartierungsjahren 2017 und 2019 nicht von einem Schwarzmilan benutzt wurde bzw. im Umfeld des Horstes auch kein besetztes Revier eines Schwarzmilans nachgewiesen werden konnte, wird hier eingeschätzt, dass Horst und Revier von der Art aufgegeben und seit mindestens 3 Jahren nicht mehr durch den Schwarzmilan genutzt wurde. Ausschluss- und Prüfbereich können somit hier nicht mehr zu Grunde gelegt werden.

Alle 3 WKA Standorte werden innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen errichtet. Da Ackerflächen nicht zu den Hauptnahrungsflächen des Schwarzmilans gehören, ist von einer Nutzung der geplanten WKA-Standorte nicht auszugehen. Des Weiteren werden auch keine Hauptnahrungsflächen der Art entwertet.

Da der Schwarzmilan im Untersuchungsgebiet als aktueller Brutvogel seit 2016 nicht mehr festgestellt werden konnte und Hauptnahrungsflächen der Art nicht entwertet werden, sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten, so dass auch kein Kompensationsbedarf im Sinne von Lenkungsflächen nach AAB erforderlich ist.

Des Weiteren kommt hinzu, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA eine Vielzahl von WKA schon in Betrieb befindlich sind und somit für den Schwarzmilan kein neues Element in der Region darstellen.



Es wird somit eingeschätzt, dass durch die Errichtung der WKA keine Beeinträchtigungen des Schwarzmilans zu erwarten sind. Eine erhöhte Schlaggefährdung ist nicht erkennbar, da im unmittelbaren Umfeld eine Vielzahl von WKA schon in Betrieb sind. Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wäre demnach möglich.

6.2.3 Weitere relevante Arten die nicht in der AAB Liste aufgeführt sind

Die folgenden Arten werden in den AAB nicht aufgeführt. Für die Brutplätze dieser Arten gelten somit keine Schutz- und Restriktionsbereiche. Nach den Kriterien der AAB wäre die Errichtung von WKA somit möglich.

Im Untersuchungsgebiet wurden Kolkkrabe und Nebelkrähe angetroffen.

Kolkkrabe

Schutzstatus und Lebensraum

Der Kolkkrabe ist hinsichtlich der besiedelten Lebensräume sehr anpassungsfähig und bewohnt Hochgebirge, Wälder sowie offene und halboffene Landschaften. Auch siedlungsnahere Bereiche werden besiedelt.

Der Kolkkrabe ist ein Allesfresser, wobei tierische Anteile meist überwiegen. Das Nahrungsspektrum umfasst kleine Wirbeltiere aller Art sowie deren Entwicklungsstadien (z. B. Vogeleier), größere Insekten, Regenwürmer und weitere Wirbellose, Aas jeder Größe, Früchte, landwirtschaftliche Produkte wie Mais sowie menschliche Nahrungsabfälle jeder Art.

Der Kolkkrabe wurde als angeblicher Schädling der Jagd und der Landwirtschaft über Jahrhunderte rücksichtslos verfolgt. Als Hauptgefährdungsursache gelten Abschuss und Fang sowie störende Forstarbeiten im Brutrevier sowie bewusstes Stören im Horstbereich.

Kolkkraben unterliegen in Deutschland dem Jagdrecht, haben jedoch eine ganzjährige Schonzeit.

Datenlage (siehe Anlage Plan Nr. 2, Tabelle Horststandorte sowie Pläne Datenabfrage LUNG und LfU)

Im Umkreis bis zu 3 km fanden sich in 2019 insgesamt 4 Kolkkrabenhörste (Nr. 36, 37, 51 und 54) in mindestens 120 m Entfernung, die zur Brutzeit alle besetzt waren.

Durch die Brutpaare wurde das gesamte UG und somit auch der Standort des geplanten WP Brunow-Klüß II, als Nahrungsfläche genutzt. Die Nahrungsflüge führten auch in die vorhandenen Windparks nördlich der geplanten WKA-Standorte bzw. südlich von Klüß bzw. Karwe sowie, je nach Nahrungsangebot, auch in dementsprechend attraktive Flächen außerhalb des UG.

Bewertung

Der Kolkkrabe wird nicht in der AAB aufgeführt. Laut zentraler Funddatei der staatlichen Vogelschutzbehörde im LfU Brandenburg, Stand 01.08.2017, gibt es in der BRD bisher 25 Schlagopfer beim Kolkkraben. In MV wurde bisher kein Kolkkrabe als Schlagopfer gemeldet. Die Art weist eine geringe Schlaggefährdung gegenüber WKA auf.

Es wurde festgestellt, dass an den Kartierungstagen zur Brutzeit das gesamte UG und somit auch Flächen im Bereich der geplanten WKA-Standorte sowie auch Flächen außerhalb des UG durch die Kolkkraben bei der Nahrungssuche genutzt wurden.

Im Bereich der geplanten WKA-Standorte sind keine Bäume vorhanden, so dass diese Standorte als potentieller Brutplatz keine Bedeutung besitzen. Da die Fläche des geplanten WP Brunow-Klüß nur eine von vielen angeflogenen Flächen war, wird die Bedeutung als Nahrungsfläche für den Kolkkraben mit gering bis maximal mittel eingeschätzt.



Zudem kommt hinzu, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA eine Vielzahl von WKA schon in Betrieb befindlich sind und somit für den Kolkraben keine neues Element in der Region darstellen.

Es wird somit eingeschätzt, dass durch die Errichtung der WKA keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Kolkraben zu erwarten sind. Eine erhöhte Schlaggefährdung ist nicht erkennbar, da im unmittelbaren Umfeld eine Vielzahl von WKA schon in Betrieb sind. Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wäre demnach möglich.

Nebelkrähe

Schutzstatus und Lebensraum

Die Nebelkrähe ist nicht nach Roter Liste der BRD oder MV geschützt. Die Art benötigt offene und halboffene Landschaftsformen als bevorzugten Lebensraum. Die Vögel sind auf Bäume, hohe Sträucher oder vergleichbare anthropogene Strukturen als Schlaf- und Nistplätze sowie Sitzwarten angewiesen. Für die Nahrungssuche nutzen sie weitflächige, kurzrasige Flächen, die gut überschaubar sind.

Nebelkrähe sind Allesfresser. Die Hauptnahrungsquellen sind Getreidesamen, Wirbellose, kleine Wirbeltiere, Vogeleier, Aas und Abfälle, wobei die Zusammensetzung des Nahrungsspektrums stark nach Angebot, Lebensraum und Jahreszeit, variiert.

Die Nebelkrähe wurde in Europa seit dem 19. Jahrhundert als Landwirtschaftsschädling und Nesträuber stark durch den Menschen verfolgt. Dabei wurden Vögel abgeschossen, mit Ködern vergiftet und ihre Gelege zerstört. Regional führte das teilweise zu starken Bestandsabnahmen der Art, die sich aber nie in einem Aussterben niederschlugen. Zwar zählt die Jagd durch den Menschen auch heute noch zu den Hauptmortalitätsursachen und bestandsschwächenden Ursachen. Die Verluste wurden meist durch nachwandernde Vögel oder nach Einstellung der Verfolgungsmaßnahmen ausgeglichen. In der jüngsten Vergangenheit führte vor allem die Flurbereinigung zu Habitatverlusten. Des Weiteren wirkt sich die Belastung durch Pestizide und Schwermetalle bestandsmindernd aus.

Datenlage (siehe Anlage Plan Nr. 2, Tabelle Horststandorte sowie Pläne Datenabfrage LUNG und LfU)

Im Umkreis bis zu 3 km fanden sich in 2019 insgesamt 7 besetzte Nebelkrähenbrutplätze (Nr. 19, 35, 46, 50, 52, 53, 55) in mindestens 160 m Entfernung (Nr. 55), die zur Brutzeit alle besetzt waren. Des Weiteren fanden sich Wechselnester der Art ab 180 m Entfernung (Nr. 16) zur dichtesten WKA.

Durch die Brutpaare wurde das gesamte UG und somit auch der Standort des geplanten WP Brunow-Klüß II, als Nahrungsfläche genutzt. Die Nahrungsflüge führten auch in die vorhandenen Windparks nördlich der geplanten WKA-Standorte bzw. südlich von Klüß bzw. Karwe sowie, je nach Nahrungsangebot, auch in dementsprechend attraktive Flächen außerhalb des UG.

Besonders häufig wurde das Fahrsilo am Westrand von Berge aufgesucht. Hier wurden regelmäßig Nebelkrähen bei der Nahrungsaufnahme beobachtet.

Bewertung

Die Nebelkrähe wird nicht in der AAB aufgeführt. Laut zentraler Funddatei der staatlichen Vogelschutzbehörde im LfU Brandenburg, Stand 01.08.2017, gibt es in der BRD bisher 46 Schlagopfer bei der Nebelkrähe, davon 1 in MV. Die Art weist eine geringe Schlaggefährdung gegenüber WKA auf.

Es wurde festgestellt, dass an den Kartierungstagen zur Brutzeit das gesamte UG und somit auch Flächen im Bereich der geplanten WKA-Standorte sowie auch Flächen außerhalb des UG durch die Nebelkrähen bei der Nahrungssuche genutzt wurden.



Im Bereich der geplanten WKA-Standorte sind keine Bäume vorhanden, so dass diese Standorte als potentieller Brutplatz keine Bedeutung besitzen. Da die Fläche des geplanten WP Brunow-Klüß nur eine von vielen angeflogenen Flächen war, wird die Bedeutung als Nahrungsfläche für die Nebelkrähe mit gering bis maximal mittel eingeschätzt.

Zudem kommt hinzu, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA eine Vielzahl von WKA schon in Betrieb befindlich sind und somit für die Nebelkrähe kein neues Element in der Region darstellen. Es wird somit eingeschätzt, dass durch die Errichtung der WKA keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Nebelkrähen zu erwarten sind. Eine erhöhte Schlaggefährdung ist nicht erkennbar, da im unmittelbaren Umfeld eine Vielzahl von WKA schon in Betrieb sind. Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wäre demnach möglich.

6.2.4 Arten die nicht vorhanden waren, jedoch in der AAB aufgeführt werden

Seeadler

Horststandorte des Seeadlers wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 6 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017 und 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst des Seeadlers gefunden. Verbindungskorridore vom Horst zu eventuellen Nahrungsgewässern wurden nicht festgestellt.

Bewertung

Im Umfeld bis zu 6 km um die geplanten WKA sind keine Horststandorte bekannt bzw. wurden keine Horststandorte oder Verbindungskorridore vom Horst zu eventuellen Nahrungsgewässern festgestellt. Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wäre demnach möglich.

Schreiadler (RL BRD 1, RL MV 1)

Horststandorte des Schreiadlers wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 6 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017 und 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst des Schreiadlers gefunden. Verbindungskorridore vom Horst zu eventuellen Nahrungsgewässern, Schreiadlerschutzareale bzw. Waldschutzareale wurden nicht angegeben bzw. auch nicht festgestellt.

Bewertung

Im Umfeld bis zu 6 km um die geplanten WKA sind keine Horststandorte bekannt bzw. wurden keine Horststandorte oder Verbindungskorridore vom Horst zu eventuellen Nahrungsgewässern sowie Schreiadlerschutzareale bzw. Waldschutzareale festgestellt. Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wäre demnach möglich.

Fischadler

Horststandorte des Fischadlers wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017 und 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst des Fischadlers gefunden. Verbindungskorridore vom Horst zu eventuellen Nahrungsgewässern wurden nicht festgestellt.

Bewertung

Im Umfeld bis zu 4 km um die geplanten WKA sind keine Horststandorte bekannt bzw. wurden keine Horststandorte oder Verbindungskorridore vom Horst zu eventuellen Nahrungsgewässern festgestellt. Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wäre demnach möglich.



Wanderfalke (RL MV 3)

Horststandorte des Wanderfalcken wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017 und 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst des Wanderfalcken gefunden.

Bewertung

Im Umfeld bis zu 3 km um die geplanten WKA sind keine Horststandorte bekannt bzw. wurden keine Horststandorte festgestellt. Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wäre demnach möglich.

Uhu (RL MV 3)

Horststandorte des Uhus wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017 und 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst des Uhus gefunden.

Bewertung

Im Umfeld bis zu 3 km um die geplanten WKA sind keine Horststandorte bekannt bzw. wurden keine Horststandorte festgestellt. Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wäre demnach möglich.

Wiesenweihe (RL BRD 2, RL MV 1)

Horststandorte der Wiesenweihe wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017 und 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst der Wiesenweihe gefunden.

Bewertung

Im Umfeld bis zu 3 km um die geplanten WKA sind keine Horststandorte bekannt bzw. wurden keine Horststandorte festgestellt. Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wäre demnach möglich.

Rohrweihe

Horststandorte der Rohrweihe wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017 und 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst der Rohrweihe gefunden.

Bewertung

Im Umfeld bis zu 3 km um die geplanten WKA sind keine Horststandorte bekannt bzw. wurden keine Horststandorte festgestellt. Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wäre demnach möglich.

Wespenbussard (RL BRD 3, RL MV 3)

Horststandorte des Wespenbussards wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017 und 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst des Wespenbussards gefunden.

Bewertung

Im Umfeld bis zu 3 km um die geplanten WKA sind keine Horststandorte bekannt bzw. wurden keine Horststandorte festgestellt. Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wäre demnach möglich.



Wachtelkönig (RL BRD 2, RL MV 3)

Brutplätze des Wachtelkönigs wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017 und 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst des Wachtelkönigs gefunden.

Bewertung

Im Umfeld bis zu 3 km um die geplanten WKA sind keine Brutplätze bekannt bzw. wurden keine Brutplätze festgestellt. Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wäre demnach möglich.

Ziegenmelker (RL BRD 3, RL MV 1)

Brutplätze des Ziegenmelkers wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017 und 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst des Ziegenmelkers gefunden.

Bewertung

Im Umfeld bis zu 3 km um die geplanten WKA sind keine Brutplätze bekannt bzw. wurden keine Brutplätze festgestellt. Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wäre demnach möglich.

Große Rohrdommel (RL BRD 2, RL MV 1) und Zwergdommel (RL BRD 1, RL MV 1)

Brutplätze der Großen Rohrdommel und der Zwergdommel wurden von den Naturschutzbehörden bei der Datenabfrage nicht angegeben. Im Umkreis von 3 km wurde während der Kartierungen in 2015, 2016, 2017 und 2019 und bei der Horstüberprüfung 2020 kein Horst der Großen Rohrdommel und der Zwergdommel gefunden.

Bewertung

Im Umfeld bis zu 3 km um die geplanten WKA sind keine Brutplätze bekannt bzw. wurden keine Brutplätze festgestellt. Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß II wäre demnach möglich.

6.2.5 Horstsuche im 500 m Radius um geplante Ablenkflächen für den Rotmilan

Um eine Konkurrenzsituation um die zu schaffenden Lenkungsflächen unter möglicherweise mehreren Rotmilanen ausschließen zu können, ergab sich im Rahmen des Erörterungstermins bei der UNB die Notwendigkeit einer Nachkartierung von Brutplätzen des Rotmilans im Radius 500 m um die erforderlichen Lenkungsflächen für den Rotmilan am Horst Nr. 41 (40). Diese Suche fand nach dem Erörterungstermin im April und Mai 2018 an drei Tagen statt und ergab keine Nachweise von weiteren Rotmilanbrutplätzen (Negativbefund) im Umfeld von 500 m.

Bewertung

Eine Konkurrenzsituation unter mehreren Rotmilanen im Bereich der Lenkungsflächen für den Rotmilan auf Horst Nr. 41 (40, 56, 57) kann somit ausgeschlossen werden.



6.2.6 Prüfung Verschattung von Grünland und Versperrung der Flugwege dorthin zwischen geplantem WP Brunow-Klüß II und vorhandenem WP Kleeste (Land Brandenburg)

Entsprechend den Hinweisen zum Weißstorch in der AAB muss auch eine mögliche Verschattung potentieller Nahrungsflächen durch den Neubau von WKA beurteilt werden. Teile des Untersuchungsgebiets sind theoretisch als Lebens- und Nahrungsraum für den Weißstorch geeignet und könnten als solche genutzt werden. Allerdings wurde zur Brutzeit an jeweiligen Kartierungstagen im Bereich der geplanten WKA-Standorte und der unmittelbar angrenzenden Umgebung kein Weißstorch kartiert. Die wenig strukturierte und überwiegend als Offenland zu wertende, intensiv landwirtschaftlich genutzte Planungsfläche (vorgelagert Acker, dahinter relativ schmaler Grünlandstreifen bis zur Landesgrenze bzw. ausgebauten Vorfluter), erscheint als Brutstandort und Nahrungsfläche offensichtlich ungeeignet. Da an den Kartierungstagen keine Sichtungen von Weißstörchen im Bereich des geplanten Windparks erfolgten, stellt die Fläche der geplanten WKA-Standorte auch keinen Flugkorridor für Weißstörche dar. Dementsprechend kann geschlossen werden, dass die Flächen der geplanten WKA-Standorte für den Weißstorch keine bzw. nur eine geringe Bedeutung besitzen.

Bewertung in Bezug auf die Weißstörche in Brunow, Platschow, Berge und Neuhausen

In Bezug auf die Weißstörche in Brunow, Platschow, Berge und Neuhausen ist von einer Barrierewirkung des vorhandenen WP Kleeste (Land Brandenburg) sowie der in N-S Richtung verlaufenden 380 kV Hochspannungsfreileitung (380 kV mit ca. 80 m Höhe) auszugehen, die die Flugwege dieser Weißstörche verstellen und somit eine Erreichbarkeit dieser Grünlandflächen verhindern. Die Hochspannungsfreileitung stellt zugleich ein Kollisionsrisiko für die Weißstörche dar.

Eine Verschattung der essentiell oder traditionell wichtigen Nahrungshabitate der jeweiligen Weißstörche mit den Horsten 21, 22, 23 und 43 und auch nicht des an der Landesgrenze zu Brandenburg verlaufenden Grünlandstreifens von Nordwesten nach Südosten, oberhalb der geplanten WKA-Standorte gelegen, trifft nicht zu. Die Nahrungsflächen befinden sich nicht im mit WKA überplanten Abschnitt. Die jeweiligen Nahrungsflüge verteilen sich hauptsächlich in den hier bereits beschriebenen anderen Himmelsrichtungen. Hintergrund für das beobachtete Verhalten könnte auch der Bestandswindpark sein. Eine Barrierewirkung, wie in der AAB umschrieben, geht offensichtlich bereits von den Bestandsanlagen auf der Prignitzer Seite in der Gemarkung Kleeste und möglicherweise auch von der Hochspannungsfreileitung aus. Der Schwerpunkt der Nahrungsflüge liegt jeweils im Umfeld der jeweiligen Horste, wo ausreichend Grünland vorhanden ist. Die nach AAB zu beachtenden möglichen Barriereeffekte und Versperrung der Flugwege treffen hier also nicht zu. Die mit WKA überplante Fläche zählt offensichtlich nicht zu den essentiell oder traditionell wichtigen Nahrungshabitaten der hier kartierten Weißstörche.

Auch die Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim trägt diese Auffassung mit und so besteht Einvernehmen bei den Weißstorchhorsten Nr. 22, Nr. 21 und Nr. 43: Bei den geplanten 3 WKA kann nicht von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot ausgegangen werden, sie erzeugen keine Barrierewirkungen und beeinträchtigen keine essentiell oder traditionell wichtigen Nahrungshabitate. Vielmehr kann unterstellt werden, dass der Bestandswindpark in Kleeste bereits Barrierewirkungen erzeugt.

Ebenso wird diese Einschätzung vom LfU, Abteilung N1, Potsdam gestützt ableitbar (siehe LfU Schreiben vom 15.05.2018). Im Schreiben der Naturschutzbehörde wird festgestellt, dass die potenziellen Hauptnahrungsflächen von den Horsten Nr. 22 und 23 vor den geplanten und insbesondere auch vor der 3 WKA liegen, jeweils im unmittelbaren Umfeld der einzelnen



Horste. „Im Ergebnis ist für den Weißstorch in Neuhausen (Nr. 23) und Berge (Nr. 22) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen“.

Bewertung in Bezug auf den Weißstorch in Klüß

Während der Kartierungen wurde das Klüßer Brutpaar ebenfalls nicht im Bereich der Grünlandflächen entlang der Landesgrenze zwischen MV und Bbg festgestellt. Die Nahrungsflächen lagen hier im Bereich der Grünlandflächen westlich, nordwestlich, östlich und südöstlich von Klüß. Des Weiteren wurde auch das Grünland unmittelbar südlich von Klüß angefliegen.

Da keine Nutzung des Grünlandes entlang der Landesgrenze zwischen MV und Bbg erfolgte, ist davon auszugehen, dass der vorhandene WP Kleeste und die 380 kV Hochspannungsfreileitung dieses Grünland verschatten, so dass es vom Klüßer Weißstorch nicht angefliegen wird bzw. dass Meideabstände durch den Storch eingehalten werden.

Die Fläche grenzt mit der Nordseite an den vorhandenen WP Kleeste. Die Breite der Grünlandfläche liegt bei ca. 300-400 m.

Des Weiteren grenzen bis zu 25 m hohe Gehölzstrukturen an die Grünlandfläche (Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze).

Es ist nach Schreiber und Kriedemann bekannt, dass von störungsempfindlichen Großvogelarten Meideabstände zu WP und Einzel-WKA sowie Hochspannungsfreileitungen, Siedlungsflächen, Gehölzstrukturen usw., eingehalten werden, die sich als Verschattung wie folgt darstellen:

- WKA zwischen 200 m und 550 m,
- Hochspannungsfreileitungen 300 m,
- Bundesstraße 200 m,
- Landes- und Kreisstraßenstraße 150 m,
- Ortsverbindungsstraßen 100 m,
- Eisenbahnlinien 50 m,
- Ortschaften 350 m,
- Splittersiedlungen, einzelne Siedlungsflächen 200 m,
- kleine Waldstücke und Feldgehölze in Landwirtschaftsflächen 100 m sowie
- geschlossene Waldgebiete 200 m

Eine Verschattung des an der Landesgrenze zu Brandenburg verlaufenden Grünlandstreifens von Nordwesten nach Südosten, oberhalb der geplanten 3 WKA-Standorte gelegen, trifft somit nicht zu. Die Nahrungsflächen für den Klüßer Weißstorch (Horst Nr. 31) befindet sich nicht in diesem Abschnitt, seine Nahrungsflüge verteilen sich hauptsächlich in den hier bereits beschriebenen anderen Himmelsrichtungen. Hintergrund für das beobachtete Verhalten könnte auch der Bestandswindpark Kleeste sein. Eine Barrierewirkung, wie in der AAB umschrieben, geht offensichtlich bereits von den Bestandsanlagen auf der Prignitzer Seite in der Gemarkung Kleeste aus. Der Schwerpunkt der Nahrungsflüge liegt in westlicher und südlicher Richtung. Im Bereich bis zur Karwe findet der „Klüßer“ Weißstorch überwiegend Grünlandflächen vor, der Anteil an Ackerfläche in diesem im Bereich ist weitaus geringer als im Abschnitt der überplanten Fläche. Die nach AAB zu beachtenden möglichen Barriereeffekte und Versperrung der Flugwege treffen hier also nicht zu. Die mit WKA überplante Fläche zählt offensichtlich nicht zu den essentiell oder traditionell wichtigen Nahrungshabitaten des Weißstorches in Klüß.



6.3 Auswirkungen auf die vorhandenen Zug-, Rast- und Gastvögel

6.3.1 Brutkolonien

Datenlage

Brachvogel, Kampfläufer, Rotschenkel, Wachtelkönig und Uferschnepfe

Laut AAB gilt hier ein Ausschlussbereich von 500 m um das Revier. Ein Prüfungsbereich wird in den AAB nicht definiert. Brutkolonien von Möwen, Seeschwalben, Graureiher, Kormoran und störungsempfindlichen Limikolen, wurden im UG bis 3 km Umkreis um die geplanten WKA-Standorte nicht vorgefunden.

Bewertung

Die geplanten WKA liegen außerhalb des Schutzbereiches von Schwerpunktgebieten der Brutkolonien von Möwen, Seeschwalben, Graureiher, Kormoran und störungsempfindlichen Limikolen. Nach den Kriterien der AAB wäre die Errichtung des WP Brunow-Klüß II möglich.

6.3.2 Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten

Datenlage

Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kampfläufer und Alpenstrandläufer

Laut AAB gilt hier ein Ausschlussbereich von 1.000 m zu derartigen Gebieten. Ein Prüfungsbereich wird in den AAB nicht definiert.

Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten (Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kampfläufer und Alpenstrandläufer) wurden im UG bis 3 km Umkreis um die geplanten WKA-Standorte nicht vorgefunden.

Bewertung

Die geplanten WKA liegen außerhalb des Schutzbereiches von Schwerpunktgebieten bedrohter, störungssensibler Vogelarten wie Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kampfläufer und Alpenstrandläufer. Nach den Kriterien der AAB wäre die Errichtung des WP Brunow-Klüß II möglich.

6.3.3 Sehr seltene, vorhabensrelevante Brutvögel

Datenlage

Daten zu sehr seltenen vorhabensrelevanten Brutvögeln, wie z.B. Kornweihe, Sumpfohreule oder Wiedehopf, liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Derartige Vogelarten wurden im UG bis 3 km Umkreis um die geplanten WKA-Standorte nicht vorgefunden.

Bewertung

Das UG und somit auch die geplanten WKA liegen außerhalb von Vorkommen sehr seltener vorhabensrelevanter Brutvögel.

Aufgrund der großen Abstände zu Rastplätzen von Goldregenpfeifer, Kiebitz, Sing- und Zwergschwan (siehe Punkt 4.3.2.1 Rastplätze in der Region S. 37), sind bei diesen Arten keine erheblichen Konflikte zu erwarten.

Nach den Kriterien der AAB wäre die Errichtung des WP Brunow-Klüß II möglich.



6.3.4 Gebiete mit erhöhter Vogelzugdichte (Vogelzugleitlinien)

Datenlage

Laut AAB gilt hier ein Ausschlussbereich innerhalb eines Gebietes der Kategorie A (Gebiete ab einer 10-fach erhöhten Vogelzugdichte).

Laut Internet-Informationssystem LINFOS des LUNG liegt das UG außerhalb eines Gebiets mit erhöhter Vogelzugdichte (Vogelzugleitlinien).

Nördlich in 3,1 km bzw. westlich in 4,4 km Entfernung beginnt ein Gebiet der Kategorie B (mittlere bis hohe relative Dichte des Vogelzuges).

Laut LUNG beginnt das nächste Gebiet der Kategorie A (hohe bis sehr hohe relative Dichte des Vogelzuges) 23,7 km westlich der dichtesten geplanten WKA.

Bewertung

Aufgrund der Lage außerhalb eines Gebietes mit erhöhter Vogelzugdichte der Kategorien A (dichtestes Gebiet 23,7 km westlich) bzw. auch B (3,1 km nördlich und 4,4 km westlich), sind hier keine erheblichen Konflikte zu erwarten.

Nach den Kriterien der AAB wäre die Errichtung des WP Brunow-Klüß II möglich.

6.3.5 Rast- und Überwinterungsgebiete

Datenlage

Die in der Region vorhandenen Rast- und Überwinterungsgebiete wurden dem Kartenportal des LUNG entnommen und werden unter Punkt „4.3.2.1 Rastplätze in der Region“ aufgeführt.

Laut AAB gilt hier ein Ausschlussbereich von 3 km zu Gebieten der Kategorie A bzw. A*. Für Rastgebiete anderer Kategorien gilt ein Ausschlussbereich von 500 m

Der 3,7 km westlich liegende Kranichschlafplatz Wiesen Balow-Dambeck (größte Anzahl gezählter Kraniche 999 Stück) ist demnach kein Gebiet der Kategorie A bzw. A*.

Der Kranichschlafplatz Löcknitztal (größte Anzahl gezählter Kraniche 5.000 Stück) liegt in 5,2 km Entfernung und somit nicht im Ausschlussbereich von 3 km.

Das gleiche gilt für die anderen unter Punkt 4.3.2.1 aufgeführten Rast- und Schlafplätze, da sie in mindestens 7 km Entfernung zum geplanten Vorhaben liegen.

Bewertung

Das UG und somit auch die geplanten WKA liegen außerhalb des Ausschlussbereiches von Rast- und Überwinterungsgebieten der Kategorie A bzw. A*. Somit sind hier keine erheblichen Konflikte zu erwarten. Nach den Kriterien der AAB wäre die Errichtung des WP Brunow-Klüß II möglich.

6.3.6 Nahrungsflächen

Datenlage

Der geplante Windpark liegt innerhalb eines Gebietes der Stufe 3 (hoch bis sehr hoch): „Stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Kategorie A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Kategorie B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden)“.

Ein Ausschluss- oder Prüfbereich wird in den AAB nicht aufgeführt.



Bewertung

Die geplanten WKA liegen außerhalb eines Gebietes der Stufe 4. Die Rastplätze, von denen die Rast- und Zugvögel zu diesen Nahrungsflächen fliegen, befinden sich 3,7 km westlich bzw. 5,2 km südwestlich, so dass die geplanten WKA auch keine Flugwege dorthin verstellen.

Des Weiteren ergaben die Kartierungen aus den Jahren 2016, 2017 und 2019 im Untersuchungsgebiet bis 3 km Umkreis eine andere Einschätzung dieser ausgewiesenen Bereiche in Bezug auf die Wertigkeit als Nahrungsflächen, da die Werte bedeutsamer Vogelkonzentrationen laut AAB nicht erreicht wurden.

Beim Kranich lagen die kartierten Anzahlen mit 1.385 Exemplaren unterhalb des AAB-Wertes von 1.500 Kranichen.

Bei den anderen Rast- und Zugvögeln lagen die Anzahlen weit unterhalb der Werte für bedeutsame Vogelkonzentrationen (kartiert 872 Saat- und Blässgänse, Wert nach AAB 30.000 Exemplare und kartierte 28 Singschwäne, Wert nach AAB 590 Exemplare).

Nach den Kriterien der AAB wäre die Errichtung des WP Brunow-Klüß II möglich.

6.3.7 Beeinträchtigungen der Zugvogelarten durch die Errichtung der WKA

Die kartierten Flug- und Zugbewegungen von Gänsen, Kranichen und Kiebitzen zeigen, dass die WKA-Standorte, gar nicht bzw. wenn, dann nur randlich in > 1 km Entfernung zur dichtesten WKA tangiert wurden.

Eine Hauptzugroute über die Fläche des geplanten WP Brunow-Klüß II wurde nicht festgestellt. Relevante Flugbewegungen fanden nördlich oder westlich der geplanten WKA-Standorte statt.

Bekannte Rastplätze liegen 3,7 km in Form des Kranichschlafplatzes Wiesen Balow-Dambeck (größte Anzahl gezählter Kraniche 999 Stück und demnach kein Gebiet der Kategorie A bzw. A* nach AAB) und 5,2 km südwestlich in Form des Kranichschlafplatzes Löcknitztal (größte Anzahl gezählter Kraniche 5.000 Stück und demnach Gebiet der Kategorie A nach AAB) und somit nicht im Ausschlussbereich von 3 km nach AAB.

Die Nahrungsaufnahme der rastenden Vogelarten konzentrierte sich überwiegend auf Flächen zwischen der LWL57 und Dambeck und somit mehr als 800 m westlich der geplanten WKA-Standorte sowie auch auf Flächen nördlich von Brunow in 2 km bis 2,5 km Entfernung zu den geplanten WKA und kann demnach im Bereich der geplanten WKA-Standorte mit angrenzendem Umfeld bis 1 km als unerheblich eingeschätzt werden.

Der Nord-, Ost- Südteil und das Zentrum des Untersuchungsgebiets bis 3 km Umkreis besitzen somit nur eine untergeordnete bzw. geringe Bedeutung als Nahrungsgebiet in Bezug auf Rast- und Zugvögel.

Dem Westteil des UG, von der LWL57 (Ortsverbindungsstraße nach Brunow ab Abzweig Dambeck), kann eine mittlere Bedeutung als Nahrungsfläche beigemessen werden, da hier der überwiegende Teil der Vögel auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen Nahrung zu sich nahm. Eine sehr hohe Bedeutung und somit ein Ausschlusskriterium liegt hier nicht vor, da die Kategorie 4 für Nahrungsgebiete nach AAB nicht erreicht wurde.

Des Weiteren liegt der geplante Windpark außerhalb eines Gebiets mit erhöhter Vogelzugdichte (Vogelzugleitlinien) der Stufe A, so dass ein Ausschlusskriterium nicht vorliegt.

Aus Untersuchungen zu anderen Windparks ist bekannt, dass Zugvögel Windparks erkennen und sie über- um- oder durchfliegen, ohne erhebliche Beeinträchtigungen und Schädigungen davon zu tragen. Laut der zentralen Funddatei der staatlichen Vogelschutzbehörde im LfU Brandenburg, Stand 01.08.2017, wurden bisher 9 Saat- und Blässgänse (in MV bisher keine Funde), 19 Kraniche (3 in MV) und 19 Kiebitze (in MV bisher keine Funde), in Deutschland tot unter WKA gefunden.

Bezogen auf die jährlichen Zugzahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern und angrenzenden Land Brandenburg bzw. hier dann in den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Prignitz, sind



das nur sehr geringe Verluste, auch wenn davon auszugehen ist, dass die Mortalitätsraten höher liegen und Prädatoren (z. B. Fuchs usw.) einen Anteil der Schlagopfer erbeuten.

Die meisten Zugbewegungen wurden im Bereich von >200 m bis 300 m sowie >100 m bis 200 m festgestellt. Hierbei handelte es sich um durchziehende Vogelarten, die nicht im UG rasteten.

Die neugeplanten WKA würden demnach teilweise bis in die Flughöhen durchziehender Vogelarten reichen, was zu Konflikten führen kann.

Aus einer Vielzahl von Untersuchungen zu diesem Thema ist bekannt, dass ziehende Vogelarten vorhandene Einzel-WKA und Windparks als technische Elemente wahrnehmen und sie um- oder überfliegen. Es wurden auch Durchflüge von Windparks dokumentiert.

Diese Tatsache wird auch noch einmal durch die sehr geringen Schlagopferzahlen von Zugvogelarten deutschlandweit bei zigtausenden durchziehenden Vögeln dokumentiert.

Im vorliegenden Fall wird der geplante WP Brunow-Klüß II zentral zwischen 12 WKA unmittelbar nördlich, 18 WKA südlich und 25 WKA östlich sowie in Nachbarschaft zu einer 380 kV Hochspannungsfreileitung errichtet.

Ziehende Vogelarten müssten demnach, um einer Gefährdung durch den geplanten WP Brunow-Klüß II zu unterliegen, erst einmal die vorhandenen Bestandsanlagen (WKA) in der Umgebung überfliegen, was jedoch anhand der Kartierungsergebnisse nicht erfolgt, da der relevante Vogelzug in mindestens 800 m Entfernung nördlich und westlich verläuft.

Die kartierten durchziehenden AAB Arten (Gänse, Kraniche und Kiebitze), wichen bis auf wenige Ausnahmen den vorhandenen WKA aus und umflogen sie.

Demnach dürfte die Errichtung der geplanten WKA keine erheblichen negativen Auswirkungen auf durchziehende Vogelarten haben.

In Bezug auf Zug- und Rastvögel sind somit keine erheblichen Auswirkungen durch die Errichtung des WP Brunow-Klüß II zu prognostizieren.

6.4 Fledermäuse

6.4.1 Datenlage

Es wurden keine Untersuchungen zu Fledermäusen durchgeführt. Laut Bescheid des LUNG MV vom 04.05.2017 sind im Bereich des Untersuchungsgebietes keine Fledermausnachweise bekannt. Von den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Prignitz (Land Brandenburg) sowie dem LfU Potsdam (Land Brandenburg) wurden keine Daten zu Fledermäusen übermittelt. Somit lagen seitens der Naturschutzbehörden keine Daten zu Fledermäusen vor. Deshalb wird eine Potenzialabschätzung mit Worst – Case – Betrachtung nach AAB Fledermäuse durchgeführt.



6.4.2 Kollisionsgefährdung/ Barotrauma (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Kollisionsgefährdung von Fledermäusen ist in starkem Maße von der artspezifischen Lebensweise abhängig. So sind Arten, die den offenen Luftraum nutzen, weit öfter als Schlagopfer dokumentiert (vgl. DÜRR 2017B) als stärker strukturgebundene Arten. Dies gilt in vergleichbarer Weise für Fledermausverluste infolge eines Barotraumas (BAERWALD ET AL. 2008).

„Von den 16 in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Fledermausarten sind 7 Arten stark von Kollisionen betroffen: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus.“ (LUNG M-V 2016B) „Bei allen anderen Arten ist nach derzeitigem Wissensstand von keinem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.“ (LUNG M-V 2016B)

Eine erhebliche Gefährdung über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist für Myotis und Plecotus-Arten nicht zu erwarten, da diese vergleichsweise selten mit WKA kollidieren oder ein Barotrauma erleiden (DÜRR 2016B u.a.).

6.4.3 Potenzielle erhebliche Störwirkungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein ausgeprägtes Meideverhalten von Fledermäusen ist für WKA mit großen Nabenhöhen und großen Abständen der unteren Rotorblattspitze zum Boden nicht bekannt und aufgrund der hohen Anzahl nachgewiesener Kollisionsopfer auch nicht plausibel.

Darüber hinaus ist die „Störung von Fledermäusen [...] artenschutzrechtlich nur dann relevant, wenn sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führt. Eine derart umfangreiche Störung von Fledermäusen im Umfeld von WKA ist [...] [zumeist] nicht zu erwarten.“ (LUNG M-V 2016B)

6.4.4 Potenzielle Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

„Im Zuge der Standorterschließung und Baufeldfreiräumung [...] kann es [grundsätzlich] zu direkten Eingriffen in geschützte Lebensstätten kommen.“ (LUNG M-V 2016B) Die Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich wurden im Zuge der laufenden avifaunistischen Untersuchung (2016/ 2017) erfasst.

Durch die Optimierung der technischen Planung können Eingriffe in geschützte Lebensstätten vermieden werden, so dass eine Auslösung des Verbotstatbestands ausgeschlossen werden kann. „Eine indirekte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingten Verlust essentieller Lebensräume ist durch WKA-Planungen in der Regel nicht zu befürchten.“ (LUNG MV 2016B)

6.4.5 Relevanzprüfung potenziell vorkommender Fledermausarten

Für sechs der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten ist eine Auslösung des Verbotstatbestands gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 nicht grundsätzlich auszuschließen. In nachstehender Tabelle 3 sind die Fledermausarten hervorgehoben, für die gem. AAB (LUNG M-V 2016B) von einem hohen artspezifischen Kollisionsrisiko auszugehen ist und bei denen ein Vorkommen im Vorhabensbereich wahrscheinlich ist.



Tabelle 3: Relevanzprüfung Fledermausarten

Art (wiss.)	Dt. Name	Vorkommen im Potenzialgebiet (mögliches Vorkommen aufgrund der „Range der Art“ (BfN 2007)	Erhebliche potenzielle Beeinträchtigungen durch		Konflikt- potenzial mit dem Vorhaben gegeben
			Kollisions- gefährdung/ Barotrauma	Lebensraum- verlust	
Myotis dasycneme	Teichfleder- maus	(ja)	nein	nein	-
Myotis myotis	Großes Mausohr	(ja)	nein	nein	-
Myotis brandtii	Große Bart- fledermaus	(ja)	nein	nein	-
Myotis mystacinus	Kleine Bart- fledermaus	(ja)	nein	nein	-
Myotis nattereri	Fransen- fledermaus	(ja)	nein	nein	-
Myotis daubentonii	Wasser- fledermaus	(ja)	nein	nein	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	(ja)	ja	nein	x
Nyctalus leisleri	Kleinabend- segler	(ja)	ja	nein	x
Plecotus auritus	Braunes Langohr	(ja)	nein	nein	-
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder- maus	(ja)	ja	nein	x
Pipistrellus pygmaeus	Mücken- fledermaus	(ja)	ja	nein	x
Pipistrellus nathusii	Rauhaut- fledermaus	(ja)	ja	nein	x
Vespertilio murinus	Zweifarb- fledermaus	nein	-	-	-
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	(ja)	ja	nein	x

6.4.6 Konfliktanalyse der Artengruppe der Fledermäuse

„In Bezug auf die Verwirklichung des Tötungsverbots von Fledermäusen durch den Betrieb von WKA wirkt sich die im Zuge von Kartierungen vorab erfasste Fledermausaktivität nicht darauf aus, ob die WKA grundsätzlich genehmigungsfähig ist, da auch im Falle einer sehr hohen Fledermausaktivität das Eintreten des Tötungsverbot durch Abschaltzeiten vermieden werden kann.“ (LUNG M-V 2016 B)

Für die in vorstehender Tabelle aufgeführten Arten ist unter Anwendung eines „Worst-Case-Szenarios“ ein Tötungsrisiko „über das allgemeine Lebensrisiko hinaus“ nicht auszuschließen. Eine artspezifische Betrachtung ist hierbei nicht zielführend, da keine Daten zu den tatsächlichen



Vorkommen der konfliktrelevanten Arten vorliegen, da eine standortbezogene und auswertbare Untersuchung für das Gebiet „Brunow-Klüß II“ nicht zur Verfügung steht.

Anhand der Biotopstrukturen vor Ort ist aber davon auszugehen, dass sich die WKA-Standorte in der Nähe, das heißt in einer Entfernung von < 250 m von der Außenkante des Rotors von potenziellen Fledermauslebensräumen befinden.

6.4.7 Pauschale Abschaltzeiten als geeignete Vermeidungsmaßnahme und deren Anpassung an die Aktivitäten im Rotorbereich

Um die Kollisionsgefährdung (sowie die Gefährdung durch Barotrauma) unter das allgemeine Lebensrisiko zu senken, sind für die in unter Abschn.6.4.5 enthaltenen Tabelle hervorgehobenen Fledermausarten Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Gem. Kapitel 3 der AAB-WEA 2016 lassen sich Verbote bei Fledermäusen an allen Standorten durch eine pauschale Nachtabstaltung vermeiden. Bei fehlenden Vorabuntersuchungen werden nach AAB 2016 für den Betrieb der beantragten WKA pauschale Abschaltzeiten im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September notwendig.

Die Abschaltzeiten sind in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang umzusetzen und richten sich nach den folgenden Parametern (in Gondelhöhe), welche gleichzeitig zutreffen müssen:

- Parameter Windgeschwindigkeit: Anlagenstopp bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/s.
- Parameter Niederschlag: Anlagenstopp nur in Nächten mit Niederschlag < 2 mm/h. Die Erfassung der Art und Weise der Niederschlagsmenge und die zugehörige notwendige Messtechnik hat der Hersteller in dem im Anhang des AFB befindlichen Dokument (VestasOnline® Business Fledermausschutzsystem) beschrieben.

Die Abschaltzeiten können durch entsprechendes Höhenmonitoring zwischen 01.04. bis 30.10. in den ersten beiden Betriebsjahren angepasst werden.

Die Anpassung kann ab dem zweiten bzw. dritten Betriebsjahr erfolgen. Einzelheiten zur Durchführung eines solchen Monitorings ergeben sich aus Kap. 3.1 AAB-WEA 2016, Teil Fledermäuse.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme durch das Vorhaben nicht gegeben ist.



7. Vermeidung/Verminderung, CEF-Maßnahmen

Das BNatSchG verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, "vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen" (§ 15). Dies bedeutet, dass sich die Planung auch an den naturräumlichen Gegebenheiten orientieren soll. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind laut Gesetz durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Folgende Maßnahmen sind als Konfliktvermeidung und -minimierung möglich und durchführbar.

Vögel

Rotmilan, Nr. 2 und Nr. 41 sowie Weißstörche Nr. 31 und 43

Um ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko bis unterhalb der Signifikanzschwelle zu verringern, werden langfristige Tagabschaltungen zum Schutz der o. g. Vogelarten festgesetzt

Hierzu ist die jeweilige betroffene Windenergieanlage zum Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelart vom 11. März bis einschließlich 20. August eines jeden Jahres tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang automatisch abzuschalten.

Die Abschaltung ist nicht erforderlich bei Windgeschwindigkeiten ab 6,9 m/s auf Nabenhöhe oder Niederschlag ab 3 mm/h. Maßgeblich ist der jeweils vorangegangene 10- Minuten-Mittelwert. Eine ausführliche Erklärung der definierten Abschaltparametern ist im Kapitel 11.2 zu finden.

Die Abschaltung ist ferner nicht erforderlich, wenn durch eine gutachterliche Prüfung für die jeweils aktuelle Brutsaison festgestellt wird, dass sich im Bereich von 2.000 m um die Windenergieanlage kein Brutpaar angesiedelt hat. Die Überprüfung der Revierbesetzung und des Brutgeschehens erfolgt in jedem Jahr zwischen dem 30. März und dem 10. Mai. Die Untersuchungen (mind. 5 x ca. alle 7 bis 13 Tage) sind bei geeigneter Witterung für einen Zeitraum von 5 Stunden durchzuführen.

Die Windenergieanlagen können für das untersuchte Brutjahr bis zum 10. März des Folgejahres dauerhaft wieder in Betrieb gesetzt werden, sobald keine Brut im 2000 m - Radius um die jeweilige Windenergieanlage stattfindet.

Feldlerchenfenster (siehe Maßnahme A7 im LBP)

Für die im Untersuchungsgebiet bis 200 m Umkreis um den WP festgestellten sieben Feldlerchenbrutpaare ist jeweils 1 Feldlerchenfenster, in mindestens 500 m Abstand zu geplanten oder vorhandenen WKA, anzulegen. Für die sieben Feldlerchenfenster werden ca. 140 m² Fläche veranschlagt

Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen

Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche, Ortolan, Goldammer u. a.) in der Zeit vom 31. März bis zum 01. August zu verhindern sind die Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen.

Um Baumaßnahmen in der Brutperiode durchführen zu können, müssen vor dem 01. April die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels Warnband rot/weiß (Flutterband) von einer Begründung von Bodenbrütern freigehalten. Dazu werden 5 m beiderseits der abgesteckten Wegetrassen und Bauflächen Pflöcke (Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflöck sein und frei herabhängen. Im Bereich der Wegetrasse liegt der Abstand zwischen den Pflöcken bei 10 m während um die Kran- und Stellflächen 20 m zwischen den Pflöcken empfohlen werden. Der Bestand und die



Funktionsfähigkeit der Maßnahme werden bis zum Beginn der praktischen Bauarbeiten von einer sachkundigen Person beobachtet bzw. kontrolliert. Die Beobachtungsergebnisse sind zu dokumentieren. Das Kontrollintervall beträgt zu Beginn der Brutperiode (bis Mitte April) 7 Tage, ab Mitte April 14 Tage. Die Beeinträchtigung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Sollten Gehölzstrukturen gerodet werden, so sind diese vor der Fällung nochmals auf Baumhöhlen höhlenbrütender Vogelarten zu untersuchen.

Bei Entfernung von Gehölzen mit Bruthöhlen sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Auswechnistplätze, in Form einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen bzw. Halbhöhlennistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Es sind je verlorengegangener Bruthöhle ca. 2 Nistkästen aufzuhängen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten.

Fledermäuse

Vermeidung von Fledermauskollisionen durch Abschaltzeiten

Gem. Kapitel 3 der AAB-WEA 2016 lassen sich Verbote bei Fledermäusen an allen Standorten durch eine pauschale Nachtabschaltung vermeiden. Bei fehlenden Vorabuntersuchungen werden nach AAB 2016 für den Betrieb der beantragten WKA pauschale Abschaltzeiten im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September notwendig.

Die Abschaltzeiten sind in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang umzusetzen und richten sich nach den folgenden Parametern (in Gondelhöhe), welche gleichzeitig zutreffen müssen:

- Parameter Windgeschwindigkeit: Anlagenstopp bei Windgeschwindigkeiten $< 6,5$ m/s.
- Parameter Niederschlag: Anlagenstopp nur in Nächten mit Niederschlag < 2 mm/h. Die Erfassung der Art und Weise der Niederschlagsmenge und die zugehörige notwendige Messtechnik hat der Hersteller in dem im Anhang des AFB befindlichen Dokument (VestasOnline® Business Fledermausschutzsystem) beschrieben.

Die Abschaltzeiten können durch entsprechendes Höhenmonitoring zwischen 01.04. bis 30.10. in den ersten beiden Betriebsjahren angepasst werden.

Die Anpassung kann ab dem zweiten bzw. dritten Betriebsjahr erfolgen. Einzelheiten zur Durchführung eines solchen Monitorings ergeben sich aus Kap. 3.1 AAB-WEA 2016, Teil Fledermäuse.

8. Gesamteinschätzung

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Daten vom LUNG MV und des LfU Potsdam (siehe Pläne Datenabfrage LUNG und LfU im Anhang) sowie der in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2019 und 2020 erfolgten Kartierungen vor Ort, kann eingeschätzt werden, dass sich in Bezug auf die vorgefundene Fauna, bei Umsetzung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen, keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen ergeben.



9. Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

9.1 Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und



- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).

9.2 Ermittlung relevanter Arten nach FFH-Richtlinie und VSRL

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet.

Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen.

Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL MV	B Art SchV	EG VS RL	Status
Amsel	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02-E08	-	-	-	-	Bv
Baumfalke	Falco subbuteous	Ba, Ho	1a	3, W3	X	M03-A08	3	V	-	-	Bv
Blaumeise	Parus caeruleus	H	2a	2	-	M03-A08	-	-	-	-	Bv
Blässgans	Anser albifrons	-	-	-	X	-	-	U	-	-	Dz
Bluthänfling	Carduelis cannabina	F	1	1	-	A04-A09	3	V	-	-	Dz
Buchfink	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04-E08	-	-	-	-	Bv, Dz
Dorngrasmücke	Sylvia communis	F, B	1	1	-	E04-E08	-	-	-	-	Bv
Fasan	Phasianus colchicus	B, NF	1	1	-	E03-A08	-	-	-	-	Bv
Feldlerche	Alauda arvensis	B	1	1	-	A03-M08	3	-	-	-	Bv
Feldsperling	Passer montanus	H	2	2	-	A03-A09	V	3	-	-	Dz
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	H, N	1	2	-	M04-E08	V	-	-	-	Bv
Goldammer	Emberiza citrinella	B, F	1	1	-	M03-E08	V	V	-	-	Bv
Graureiher	Ardea cinerea	F	3	2	-	E02-E07	-	-	-	-	Ng
Kiebitz	Vanellus vanellus	B, NF	4	3	X	M03-M08	2	2	+	+	Dz
Kohlmeise	Parus major	H	2	2	-	M03-A08	-	-	-	-	Bv
Kolkrabe	Corvus corax	F	1	2	-	M01-E07	-	-	-	-	Bv



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL MV	B Art SchV	EG VS RL	Status
Kranich	Grus grus	B, NF	1, 4 §	3	X	A02-E10	-	-	-	+	Bv, Dz
Mäusebussard	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02-M08	-	-	-	-	Bv, Wg
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	-	Bv
Nebelkrähe	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	M02-E08	-	-	-	v-	Bv
Ortolan	Emberiza hortulana	F	4	3	-	E04-M08	3	-	+	+	Bv
Ringeltaube	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	-	Bv, Dz
Rotdrossel	Turdus illacus	F	1	1	-	A04-E07	-	-	-	-	Dz
Rotmilan	Milvus milvus	Ho	1a	3, W3	X	M03-M08	-	V	-	+	Bv
Saatgans	Anser fabalis	-	-	-	X	-	-	-	-	-	Dz
Saatkrähe	Corvus frugilegus	F	3	2	X	A03-A08	-	3	-	-	Bv
Schafstelze	Motacilla flava	B	1	1	X	M04-E08	-	-	-	-	Bv
Silberreiher	Casmerodius albus	-	-	-	X	-	-	-	-	-	Wg
Singdrossel	Turdus philomelos	F	1	1	-	M03-A09	-	-	-	-	Bv
Singschwan	Cygnus cygnus	-	-	-	X	M03-A09	-	-	+	+	Wg
Star	Sturnus vulgaris	H	2	2	X	E02-A08	3	-	-	-	Bv
Stockente	Anas platyrhynchos	B, F, NF	1	1	X	E03-M08	-	-	-	-	Ng
Turmfalke	Falco tinnunculus	Gb, Ba, N	1	1	-	A05-A09	-	-	-	-	Ng
Wachtel	Coturnix coturnix	B, NF	1	1	-	E04-A10	V	-	-	-	Bv
Weißstorch	Ciconia ciconia	Ho	1	4	-	E03-M08	3	2	+	+	Bv, n. b.
Zilp Zalp	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	E03-E08	-	-	-	-	Bv

Fettdruck: Art geschützt nach Rote Liste MV oder RL BRD

Legende:

RLD: Rote Liste Deutschland (2016)

RLMV: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (2014)

BArtSchV: + = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet

EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet

Status: BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, Wg = Wintergast / Überwinterer, DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug, n. b. = Brutplatz nicht besetzt



Rote Liste:	1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, U = unregelmäßig brütende Arten
<u>Neststandort</u>	
B = Boden-, Ba = Baum, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, Ho = Horst	
<u>Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	
1 =	Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
2 =	i.d.R. System aus Haupt- und Wechsellist(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
2a =	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
3 =	i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
4 =	Nest und Brutrevier
5 =	Balzplatz
§ =	zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG
<u>Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt</u>	
1 =	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
2 =	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
3 =	mit der Aufgabe des Reviers
4 =	fünfst Jahre nach Aufgabe des Reviers
Wx =	nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)
<u>Fortpflanzungsperiode</u>	
A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)	
<u>Vorkommen</u>	
Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Ng = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast	

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Untersuchungsgebiet (UG) als Brutvögel nicht vorgefunden. Reviere dieser Arten konnten im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt werden.

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wurden bei Kartierungen zu einem anderen unmittelbar angrenzenden Windpark im Nordteil des UG in Form von Großen Abendsegler und Zwergfledermaus festgestellt.

Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten

Wurden im Plangebiet und angrenzender Umgebung nicht vorgefunden.

Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Guidance document“. Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007).



Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung von lokalen Populationen einer Art,
- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

9.3 Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

Die betroffenen Arten werden unter Punkt 4 des faunistischen Gutachtens ausführlich im Text beschrieben und in Karten dargestellt, so dass hier bei der artenschutzrechtlichen Prüfung auf eine nochmalige umfassende Darstellung in Text und Karte verzichtet wird.

Amsel (<i>Turdus merula</i>)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen
Die Amsel ist eine gehölzbrütende Vogelart. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. In MV liegt der Bestand bei 250.000-300.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen der Amsel gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum
Die Amsel war 1 x Brutvogel im Feldgehölz an der Nordgrenze, 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen am Kleingewässer südlich der WKA 1 und 2 x Brutvogel in zwei Feldgehölzen im Westteil des UG.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
<u>Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen</u> Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche, Ortolan, Goldammer u. a.) in der Zeit vom 31. März bis zum 01. August zu verhindern sind die Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen. Um Baumaßnahmen in der Brutperiode durchführen zu können, müssen vor dem 01. April die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels Warnband rot/weiß (Flutterband) von einer Begründung von Bodenbrütern freigehalten. Dazu werden 5 m beiderseits der abgesteckten Wegetrassen und Bauflächen Pflöcke (Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der



Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflöck sein und frei herabhängen. Im Bereich der Wegetrasse liegt der Abstand zwischen den Pflöcken bei 10 m während um die Kran- und Stellflächen 20 m zwischen den Pflöcken empfohlen werden. Der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Maßnahme werden bis zum Beginn der praktischen Bauarbeiten von einer sachkundigen Person beobachtet bzw. kontrolliert. Die Beobachtungs-ergebnisse sind zu dokumentieren. Das Kontrollintervall beträgt zu Beginn der Brutperiode (bis Mitte April) 7 Tage, ab Mitte April 14 Tage. Die Beeinträchtigung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.

Gehölz- und Biotopschutz

Um Gehölzschädigungen zu vermeiden, ist der Baustellenbetrieb so auszurichten, dass die Gehölze in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Müssen geschützte Gehölze aus derzeit nicht bekannten Gründen dennoch entfernt werden, so ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen sowie Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.



Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV sehr häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Der dichteste Brutplatz der Amsel liegt in 60 m Entfernung zur nächsten WKA. Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering, die Flächenempfindlichkeit sehr gering.

Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der dichteste Brutplatz der Amsel in dieser Baumreihe liegt in 240 m Entfernung zur geplanten Zuwegung und somit zu den geplanten punktuellen Baumfällungen in der Baumreihe.

Um den Schutz der hier kartierten Brutplätze, so auch der Amsel, zu gewährleisten, ist die Entfernung von Gehölzstrukturen innerhalb der Reproduktionszeit der Art grundsätzlich zu vermeiden. Ein großer Teil der unter Abschn. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soll die möglichen Konflikte mit den hier kartierten Arten vermeiden oder auf ein Minimum absenken, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes der Amsel. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für die Amsel geeignet.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Baumfalke (Falco subbuteo)
Schutzstatus
EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Anh. A
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen Der Baumfalke ist ein Greifvogel und eine höhlenbrütende Art. In MV liegt der Bestand bei 185-257 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen für die Art gelten direkte menschliche Auswirkungen, wie z. B. Störungen am Brutplatz (Beobachten, Fotografieren usw.) sowie die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Der Baumfalke war Brutvogel (Nr. 58) 2,3 km südwestlich der dichtesten geplanten WKA 3 bzw. in 1,75 km Entfernung zu vorhandener WKA (in 2015, 2016 und 2017 nicht festgestellt, in 2019 besetzt, in 2020 vorhanden).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
<u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Um Gehölzschädigungen zu vermeiden, ist der Baustellenbetrieb so auszurichten, dass die Gehölze in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Müssen geschützte Gehölze aus derzeit nicht bekannten Gründen dennoch entfernt werden, so ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist.
<u>CEF-Maßnahmen</u> CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich
Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form von Gehölz- und Biotopschutz, bzw. wenn nötig in Form der CEF-Maßnahme, vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.



Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als gering bis mittel bezeichnet werden, wobei in MV bisher nur ein Baumfalke als Schlagopfer unter einer WKA gefunden wurde.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art in der AAB aufgeführt. Der Ausschlussbereich liegt bei 350 m (Einzelfallentscheidung und der Prüfbereich bei 500 m um den Brutplatz. Die geplanten WKA werden somit außerhalb des Ausschluss- und Prüfbereichs errichtet.

Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2 und somit in großer Entfernung zum Brutplatz.

Um den Schutz des kartierten Brutplatzes dieser Art zu gewährleisten, sind die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Dadurch werden mögliche Konflikte vermieden oder auf ein Minimum reduziert, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes dieser Art. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für den Baumfalken geeignet.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Blaumeise (Parus caeruleus)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen Die Blaumeise ist eine höhlenbrütende Vogelart. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. In MV liegt der Bestand bei 150.000-200.000 Brutpaaren entspricht. Als Hauptgefährdungsursache der Blaumeise gelten die Beseitigung von Bäumen mit Bruthöhlen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Baumhecken, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Die Blaumeise war 1 x Brutvogel in der Baumreihe zwischen WKA 2 und 3.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) <u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. <u>CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter</u> Sollten Gehölzstrukturen gerodet werden, so sind diese vor der Fällung nochmals auf Baumhöhlen höhlenbrütender Vogelarten zu untersuchen. Bei Entfernung von Gehölzen mit Bruthöhlen sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Auswechnistplätze, in Form einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen bzw. Halbhöhlennistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Es sind je verlorengangener Bruthöhle ca. 2 Nistkästen aufzuhängen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant



bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen sowie Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen, bzw. wenn nötig der CEF-Maßnahme, vermieden werden.

Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen bzw. wenn nötig der CEF-Maßnahme, können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV sehr häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen.

Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering, die Flächenempfindlichkeit sehr gering.

Der dichteste Brutplatz der Blaumeise liegt in 130 m Entfernung zur nächsten WKA.

Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der dichteste Brutplatz der Blaumeise in dieser Baumreihe liegt in 65 m Entfernung zur geplanten Zuwegung und somit zu den geplanten punktuellen



Baumfällungen in der Baumreihe.

Ein großer Teil der unter Abschn. 7 aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen soll die möglichen Konflikte mit den hier kartierten Arten vermeiden oder auf ein Minimum absenken, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes der Blaumeise.

Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für die Blaumeise geeignet.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Bluthänfling (Carduelis cannabina)
Schutzstatus
RL BRD 3, <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie RL MV V
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen Der Bluthänfling ist eine gehölzbrütende Vogelart und steht in der Roten Liste (RL) der BRD 2016 und der RL MV 2014. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. In MV liegt der Bestand bei 100.000-130.000 Brutpaaren entspricht. Als Hauptgefährdungsursachen des Bluthänflings gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Der Bluthänfling wurde beim Durchzug beobachtet. Ein Brutplatz oder Revier wurde im 200 m Umkreis nicht festgestellt. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet stellen jedoch potentielle Habitate dar.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Während der Kartierungen wurde die Art bis 200 m um die geplanten WKA nicht als Brutvogel, sondern nur beim Durchzug festgestellt. Dennoch wirken sich auch hier die folgenden Vermeidungsmaßnahmen positiv für die Art aus. <u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Um Gehölzschädigungen zu vermeiden, ist der Baustellenbetrieb so auszurichten, dass die Gehölze in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Müssen geschützte Gehölze aus derzeit nicht bekannten Gründen dennoch entfernt werden, so ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. <u>CEF-Maßnahmen</u> CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt



signifikant an

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen sowie Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering, die Flächenempfindlichkeit sehr gering.

Um den Schutz der hier kartierten Brutplätze, so auch des Bluthänflings, zu gewährleisten, ist die Entfernung von Gehölzstrukturen grundsätzlich zu vermeiden. Ein großer Teil der unter Abschn. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soll die möglichen Konflikte mit den hier kartierten Arten vermeiden oder auf ein Minimum



absenken, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes des Bluthänflings. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für den Bluthänfling geeignet.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Buchfink (Fringilla coelebs)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen Der Buchfink ist eine gehölzbrütende Vogelart. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. In MV liegt der Bestand bei 600.000-800.000 Brutpaaren entspricht. Als Hauptgefährdungsursachen des Buchfink gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen), ökologische Veränderungen in den Wäldern sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Der Buchfink war 2 x Brutvogel in der Baumreihe im Ostteil, 1 x Brutvogel im Feldgehölz an der Nordgrenze und 2 x Brutvogel in zwei Feldgehölzen im Westteil des UG.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) <u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. <u>CEF-Maßnahmen</u> CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelung sowie Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen während der Brutzeit für diese Vogelart vermieden werden.



Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV sehr häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen.

Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering, die Flächenempfindlichkeit sehr gering.

Der dichteste Brutplatz des Buchfinken liegt in 100 m Entfernung zur nächsten WKA.

Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der dichteste Brutplatz des Buchfinken in dieser Baumreihe liegt in 70 m Entfernung zur geplanten Zuwegung und somit zu den geplanten punktuellen Baumfällungen in der Baumreihe.

Um den Schutz der hier kartierten Brutplätze, so auch des Buchfinken, zu gewährleisten, ist die Entfernung von Gehölzstrukturen innerhalb der Reproduktionszeit der Art grundsätzlich zu vermeiden. Ein großer Teil der unter Abschn. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soll die möglichen Konflikte mit den hier kartierten Arten vermeiden oder auf ein Minimum absenken, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes des Buchfinken. Die ökologische Funktion bleibt



auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für den Buchfink geeignet.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Dorngrasmücke (Sylvia communis)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen
Die Dorngrasmücke ist ein Brutvogel der offenen Landschaft. In MV liegt der Bestand bei ca. 60.000-100.000 Brutpaaren entspricht. Als Hauptgefährdungsursache der Dorngrasmücke gilt die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Des Weiteren stellen Biotopzerstörung (z. B. Feldhecken, Einzelgehölze und Gehölzgruppen), Flurbereinigungen und Kulturänderungen bzw. Änderungen der Anbaumethoden, weitere Gefährdungsursachen dar.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum
Die Dorngrasmücke wurde 1 x als Brutvogel an der Nordostgrenze an einem Graben und 1 x als Brutvogel in einer Obstbaumreihe an der Südostgrenze des UG festgestellt.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
<u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist.
<u>CEF-Maßnahmen</u> CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich
Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form von Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.
Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.



Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV sehr häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen.

Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering, die Flächenempfindlichkeit sehr gering.

Der nächste Brutplatz der Dorngrasmücke liegt in 190 m Entfernung zur nächsten WKA. Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der dichteste Brutplatz der Dorngrasmücke liegt in 300 m Entfernung zur geplanten Zuwegung und somit zu den geplanten punktuellen Baumfällungen in der Baumreihe.

Um den Schutz der hier kartierten Brutplätze, so auch der Dorngrasmücke, zu gewährleisten, ist die Entfernung von Gehölzstrukturen innerhalb der Reproduktionszeit der Art grundsätzlich zu vermeiden. Ein großer Teil der unter Abschn. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soll die möglichen Konflikte mit den hier kartierten Arten vermeiden oder auf ein Minimum absenken, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes der Dorngrasmücke. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für die Dorngrasmücke geeignet.

Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für die Dorngrasmücke geeignet. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.



Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen Der Fasan ist ein Brutvogel der offenen Landschaft. Genauere Bestandsangaben zum Fasan liegen in MV nicht vor. Der Fasan ist jagdbares Wild. Es gelten hier die Jagd- und Schonzeiten des Landes MV. Als Hauptgefährdungsursache des Fasans gilt die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Des Weiteren stellen Biotopzerstörung (z. B. Feldhecken, Einzelgehölze und Gehölzgruppen), Flurbereinigungen und Kulturänderungen bzw. Änderungen der Anbaumethoden, weitere Gefährdungsursachen dar.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum . Der Fasan wurde 1 x als Brutvogel im Grünland im Westteil und 1 x als Brutvogel im Grünland im Südostteil kartiert.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) <u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. <u>CEF-Maßnahmen</u> CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form von Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart



vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV sehr häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering, die Flächenempfindlichkeit gering. Der nächste Brutplatz des Fasans liegt in 85 m Entfernung zur nächsten WKA 2 bzw. zu in 70 m Entfernung zu den geplanten punktuellen Baumfällungen in der Baumreihe im Zuwegungsbereich zur WAK 2. Um den Schutz der kartierten Brutplätze dieser Art zu gewährleisten, sind die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Dadurch werden mögliche Konflikte vermieden oder auf ein Minimum reduziert, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes dieser Art. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind als Bruthabitat für den Fasan geeignet. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit, der Möglichkeit des Ausweichens in umliegende Flächen und der



Vermeidungsmaßnahmen, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Feldlerche (Alauda arvensis)
Schutzstatus
RL BRD 3 <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie RL MV 3
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen Die Feldlerche ist ein Brutvogel der offenen Landschaft. Die Feldlerche steht in der Roten Liste der BRD 2016. Der Bestand liegt in MV bei ca. 600.000-1 Mio. Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursache der Feldlerche gilt die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Die Feldlerche wurde 7 x als Brutvogel innerhalb der Ackerflächen bis 200 m Umkreis kartiert.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
<u>Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen</u> Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche, Ortolan, Goldammer u. a.) in der Zeit vom 31. März bis zum 01. August zu verhindern sind die Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen. Um Baumaßnahmen in der Brutperiode durchführen zu können, müssen vor dem 01. April die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels Warnband rot/weiß (Flutterband) von einer Begründung von Bodenbrütern freigehalten. Dazu werden 5 m beiderseits der abgesteckten Wegetrassen und Bauflächen Pflöcke (Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflöck sein und frei herabhängen. Im Bereich der Wegetrasse liegt der Abstand zwischen den Pflöcken bei 10 m während um die Kran- und Stellflächen 20 m zwischen den Pflöcken empfohlen werden. Der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Maßnahme werden bis zum Beginn der praktischen Bauarbeiten von einer sachkundigen Person beobachtet bzw. kontrolliert. Die Beobachtungsergebnisse sind zu dokumentieren. Das Kontrollintervall beträgt zu Beginn der Brutperiode (bis Mitte April) 7 Tage, ab Mitte April 14 Tage. Die Beeinträchtigung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.
<u>CEF-Maßnahmen</u> Für die im Untersuchungsgebiet bis 200 m Umkreis um den WP festgestellten 7 Feldlerchenbrutpaare ist jeweils 1 Feldlerchenfenster, in mindestens 500 m Abstand zu geplanten oder vorhandenen WKA, anzulegen. Das entspricht insgesamt 7 Feldlerchenfenstern. Die Umsetzung erfolgt in Form der Maßnahme A7 (siehe LBP Plan Nr. 3 Konfliktplan Konfliktpunkt P/T 3 bzw. A7 im Textteil des LBP). Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens



Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen sowie Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV sehr häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden



- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Der nächste Brutplatz der Feldlerche liegt in 180 m Entfernung zur nächsten WKA. Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering, die Flächenempfindlichkeit gering.

Um den Schutz der kartierten Brutplätze dieser Art zu gewährleisten, sind die festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umzusetzen. Dadurch werden mögliche Konflikte vermieden oder auf ein Minimum reduziert, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes dieser Art. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind als Bruthabitat für die Feldlerche geeignet. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit, der Möglichkeit des Ausweichens in umliegende Flächen und der Vermeidungsmaßnahmen, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	
Schutzstatus	
RL BRD V	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen	
<p>Der Gartenrotschwanz ist eine höhlenbrütende Vogelart und steht in der RL der BRD 2016. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich.</p> <p>In MV liegt der Bestand bei 20.000-30.000 Brutpaaren entspricht.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursache des Gartenrotschwanzes gelten die Beseitigung von Bäumen mit Bruthöhlen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Baumhecken, Einzelbäume, und Baumgruppen), die ökologische Veränderung in den Wäldern sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
Der Gartenrotschwanz war 1 x Brutvogel im Feldgehölz im Westteil des UG.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	
<p><u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u></p> <p>Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist.</p> <p><u>CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter</u></p> <p>Sollten Gehölzstrukturen gerodet werden, so sind diese vor der Fällung nochmals auf Baumhöhlen höhlenbrütender Vogelarten zu untersuchen.</p> <p>Bei Entfernung von Gehölzen mit Bruthöhlen sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen bzw. Halbhöhlennistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Es sind je verlorengangener Bruthöhle ca. 2 Nistkästen aufzuhängen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten.</p> <p>Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant</p>	



bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen, Gehölz- und Biotop-schutz bzw. wenn nötig der CEF-Maßnahme, vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen bzw. wenn nötig der CEF-Maßnahme, können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV sehr häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der Brutplatz des Gartenrotschwanzes liegt in 360 m Entfernung zur nächsten WKA. Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der dichteste Brutplatz des Gartenrotschwanzes liegt in 895 m Entfernung zur geplanten Zuwegung und somit zu den geplanten punktuellen Baumfällungen in der Baumreihe. Die Entfernung von Bäumen, in denen Bruthöhlen des Gartenrotschwanzes vorkommen, erfolgt nicht.



Um den Schutz der kartierten Brutplätze dieser Art zu gewährleisten, sind die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, bzw. wenn nötig die CEF-Maßnahme, umzusetzen. Dadurch werden mögliche Konflikte vermieden oder auf ein Minimum reduziert, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes dieser Art. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für den Gartenrotschwanz geeignet. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Goldammer (Emberiza citrinella)
Schutzstatus
RL BRD V <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie RL MV V
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen Die Goldammer ist eine gehölzbrütende und auch bodenbrütende Vogelart und steht in der RL der BRD 2016 sowie der RL MV 2014. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. In MV liegt der Bestand bei 170.000-200.000 Brutpaaren entspricht. Als Hauptgefährdungsursachen der Goldammer gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Die Goldammer war 2 x Brutvogel in der Baumreihe im Ostteil, 1 x Brutvogel im Feldgehölz an der Nordgrenze, 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen am Kleingewässer südlich der WKA 1, 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen am Kleingewässer nördlich der WKA 1, 1 x Brutvogel in einem Laubgebüsch im zentralen Teil und 1 x Brutvogel in einem Feldgehölzen im Westteil des UG.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) <u>Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen</u> Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche, Ortolan, Goldammer u. a.) in der Zeit vom 31. März bis zum 01. August zu verhindern sind die Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen. Um Baumaßnahmen in der Brutperiode durchführen zu können, müssen vor dem 01. April die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels Warnband rot/weiß (Flutterband) von einer Begründung von Bodenbrütern freigehalten. Dazu werden 5 m beiderseits der abgesteckten Wegetrassen und Bauflächen Pflöcke (Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflöck sein und frei herabhängen. Im Bereich der Wegetrasse liegt der Abstand zwischen den Pflöcken bei 10 m während um die Kran- und Stellflächen 20 m zwischen den Pflöcken empfohlen werden. Der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Maßnahme werden bis zum Beginn der praktischen Bauarbeiten von einer sachkundigen Person beobachtet bzw. kontrolliert. Die Beobachtungs-ergebnisse sind zu dokumentieren. Das Kontrollintervall beträgt zu Beginn der Brutperiode (bis Mitte April) 7 Tage, ab Mitte April 14 Tage. Die Beeinträchtigung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.



Gehölzentfernungen und Biotopschutz

Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen sowie Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV sehr häufig und weist eine stabile Population auf.



Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering, die Flächenempfindlichkeit gering.

Der dichteste Brutplatz der Goldammer liegt in 70 m Entfernung zur nächsten WKA 1. Die Entfernung von Gehölzstrukturen, in denen Brutplätze der Goldammer vorkommen, erfolgt nicht.

Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der dichteste Brutplatz der Goldammer in dieser Baumreihe liegt in 30 m Entfernung zur geplanten Zuwegung und somit zu den geplanten punktuellen Baumfällungen in der Baumreihe.

Um den Schutz der hier kartierten Brutplätze, so auch der Goldammer, zu gewährleisten, ist die Entfernung von Gehölzstrukturen innerhalb der Reproduktionszeit der Art grundsätzlich zu vermeiden. Ein großer Teil der unter Abschn. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soll die möglichen Konflikte mit den hier kartierten Arten vermeiden oder auf ein Minimum absenken, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes der Goldammer. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für die Goldammer geeignet.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Graureiher (Ardea cinerea)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen
Der Graureiher ist ein Koloniebrüter. In MV liegt der Bestand bei 3.540 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursache des Graureihers gilt die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum
Der Graureiher wurde beim Durchzug bzw. der Nahrungsaufnahme beobachtet. Eine Brutkolonie wurde bis 4.000 m um die geplanten WKA nicht festgestellt und von den Naturschutzbehörden auch nicht angegeben.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
<u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist.
<u>CEF-Maßnahmen</u> CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form von Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.
Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.



<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV mäßig häufig und weist eine stabile Population auf.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Es gelten jedoch die Abstände nach AAB für Brutkolonien. Die Einzelfallprüfung ergab keine Graureiherbrutkolonie im 1.000 m Ausschlussbereich bzw. 4.000 m Prüfbereich.</p> <p>Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>



Kohlmeise (Parus major)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen
Die Kohlmeise ist eine höhlenbrütende Vogelart. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. In MV liegt der Bestand bei 230.000-260.000 Brutpaaren entspricht. Als Hauptgefährdungsursache der Kohlmeise gelten die Beseitigung von Bäumen mit Bruthöhlen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Baumhecken, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum
Die Kohlmeise war 1 x Brutvogel in der Baumreihe im Ostteil, 1 x Brutvogel im Feldgehölz an der Nordostgrenze und 3 x Brutvogel in zwei Feldgehölzen im Westteil des UG.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
<u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist.
<u>CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter</u> Sollten Gehölzstrukturen gerodet werden, so sind diese vor der Fällung nochmals auf Baumhöhlen höhlenbrütender Vogelarten zu untersuchen. Bei Entfernung von Gehölzen mit Bruthöhlen sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Auswechnistplätze, in Form einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen bzw. Halbhöhlennistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Es sind je verlorengangener Bruthöhle ca. 2 Nistkästen aufzuhängen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten.
Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt



signifikant an

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen, Gehölz- und Biotopschutz bzw. wenn nötig der CEF-Maßnahme, vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen bzw., wenn nötig in Form der CEF-Maßnahme, können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV sehr häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen.

Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering, die Flächenempfindlichkeit sehr gering.

Der dichteste Brutplatz der Kohlmeise liegt in 100 m Entfernung zur nächsten WKA 2.

Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der dichteste Brutplatz der Kohlmeise in dieser Baumreihe liegt in



50 m Entfernung zur geplanten Zuwegung und somit zu den geplanten punktuellen Baumfällungen in der Baumreihe.

Ein großer Teil der unter Abschn. 7 aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen soll die möglichen Konflikte mit den hier kartierten Arten vermeiden oder auf ein Minimum absenken, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes der Kohlmeise.

Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für die Kohlmeise geeignet.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Kolkrabe (Corvus corax)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
<p>Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen</p> <p>Der Kolkrabe ist eine gehölzbrütende Vogelart. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Bestand in Deutschland liegt bei ca. 7.000-8.000 Paaren (NABU). In MV liegt der Bestand bei >40 % der in Deutschland vorhandenen Population, was ca. 2.800-3.000 Brutpaaren entspricht.</p> <p>Der Kolkrabe wurde als angeblicher Schädling der Jagd und der Landwirtschaft über Jahrhunderte rücksichtslos verfolgt. Als Hauptgefährdungsursache gelten Abschuss und Fang sowie störende Forstarbeiten im Brutrevier sowie bewusstes Stören im Horstbereich. Kolkraben unterliegen in Deutschland dem Jagdrecht, haben jedoch eine ganzjährige Schonzeit.</p>
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>Im Umkreis bis zu 3 km fanden sich in 2019 insgesamt 4 Kolkrabenhörste (Nr. 36, 37, 51 und 54) in mindestens 120 m Entfernung, die zur Brutzeit alle besetzt waren. Durch die Brutpaare wurde das gesamte UG und somit auch der Standort des geplanten WP Brunow-Klüß, als Nahrungsfläche genutzt. Die Nahrungsflüge führten auch in die vorhandenen Windparks nördlich der geplanten WKA-Standorte bzw. südlich von Klüß bzw. Karwe sowie, je nach Nahrungsangebot, auch in dementsprechend attraktive Flächen außerhalb des UG.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</p> <p><u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist.</p> <p><u>CEF-Maßnahmen</u> CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich</p> <p>Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens</p>
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an



Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form von Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Kolkrabe wird nicht in der AAB aufgeführt. Laut zentraler Funddatei der staatlichen Vogelschutzwarte im LfU Brandenburg, Stand 01.08.2017, gibt es in der BRD bisher 25 Schlagopfer beim Kolkraben. In MV wurde bisher kein Kolkrabe als Schlagopfer gemeldet. Die Art weist eine geringe Schlaggefährdung gegenüber WKA auf. Es wurde festgestellt, dass an den Kartierungstagen zur Brutzeit das gesamte UG und somit auch Flächen im Bereich der geplanten WKA-Standorte sowie auch Flächen außerhalb des UG durch die Kolkraben bei der Nahrungssuche genutzt wurden. Im Bereich der geplanten WKA-Standorte sind keine Bäume vorhanden, so dass diese Standorte als potentieller Brutplatz keine Bedeutung besitzen. Da die Fläche des geplanten WP Brunow-Klüß II nur eine von vielen angeflogenen Flächen war, wird die Bedeutung als Nahrungsfläche für den Kolkraben mit gering bis maximal mittel



eingeschätzt.

Zudem kommt hinzu, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA eine Vielzahl von WKA schon in Betrieb befindlich sind und somit für den Kolkraben kein neues Element in der Region darstellen.

Es wird somit eingeschätzt, dass durch die Errichtung der WKA keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Kolkraben zu erwarten sind. Eine erhöhte Schlaggefährdung ist nicht erkennbar, da im unmittelbaren Umfeld eine Vielzahl von WKA schon in Betrieb sind.

Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der dichteste Brutplatz des Kolkraben liegt in 185 m Entfernung zu den geplanten punktuellen Baumfällungen in der Baumreihe im Bereich der hier geplanten Zuwegung.

Um den Schutz der hier kartierten Brutplätze, so auch des Kolkraben, zu gewährleisten, ist die Entfernung von Gehölzstrukturen innerhalb der Reproduktionszeit der Art grundsätzlich zu vermeiden. Ein großer Teil der unter Abschn. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soll die möglichen Konflikte mit den hier kartierten Arten vermeiden oder auf ein Minimum absenken, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes des Kolkraben. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für den Kolkraben geeignet.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Kranich (Grus grus)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen Der Kranich ist ein Brutvogel der Gewässer und Röhrichte. Der Bestand in Deutschland liegt bei ca. 4.700-5.000 Paaren (NABU). In MV liegt der Bestand bei >40 % der in Deutschland vorhandenen Population, was ca. 1.900-2.000 Brutpaaren entspricht. Als Hauptgefährdungsursachen für die Art gelten die Lebensraumveränderung durch die Landwirtschaft, die Änderung des Grundwasserspiegels, technischer Gewässerausbau, die Lebensraumveränderung durch die Forstwirtschaft durch Störungen bei Arbeiten im Wald sowie direkte menschliche Auswirkungen, wie z. B. Störungen am Horst (Beobachten, Fotografieren usw.), Tourismus Sport (Angeln, Wasser- und Flugsport).
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum In 2016, 2017 und 2019 fand sich 1 besetzter Brutplatz (Nr. 39) ca. 1 km westlich der dichtesten geplanten WKA 1.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) <u>CEF-Maßnahmen</u> CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form von Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden. Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als gering bezeichnet werden.



Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da der dichteste Brutplatz in 1 km Entfernung und somit außerhalb des 500 m Prüfbereichs nach AAB liegt.

Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV mäßig häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Kranich wird in der AAB aufgeführt. Ein Ausschlussbereich wird in der AAB nicht definiert. Der Prüfbereich liegt bei 500 m um den Brutplatz. Laut zentraler Funddatei der staatlichen Vogelschutzbehörde im LfU Brandenburg, Stand 01.08.2017, gibt es in der BRD bisher 19 Schlagopfer, davon 3 in MV. Die Art weist eine geringe Schlaggefährdung gegenüber WKA auf.

Die geplanten WKA liegen nicht im Ausschlussbereich von 500 m um den Horst.

An den Kartierungstagen wurden zur Brutzeit im Bereich der geplanten WKA-Standorte des WP Brunow-Klüß II und der unmittelbar angrenzenden Umgebung keine Kraniche kartiert. Die Flächen der geplanten WKA-Standorte besitzen demnach als Brutstandort, Flugkorridor und Nahrungsfläche für den Kranich keine bzw. nur eine geringe Bedeutung. Nach den Kriterien der AAB wäre die Errichtung von WKA möglich da die geplanten WKA außerhalb des Schutzbereichs von 500 m um den Horststandort liegen. Zudem werden keine Nahrungsflächen oder Flugwege dahin durch WKA verstellt.

Um den Schutz der kartierten Brutplätze dieser Art zu gewährleisten, sind die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Dadurch werden mögliche Konflikte vermieden oder auf ein Minimum reduziert, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes dieser Art. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht



als Bruthabitat für den Kranich geeignet. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Mäusebussard (Buteo buteo)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen
<p>Der Mäusebussard ist ein Greifvogel der Wälder und Gehölzbeständen mit Bäumen. In MV liegt der Bestand bei ca. 6.400-9.600 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen gelten störende Forstarbeiten im Brutrevier (vor allem nach Sturmschäden) und illegale Maßnahmen, wie gezieltes Fällen von Horstbäumen, Aushorstungen, Abschuss von Altvögeln, Horstbeschuss, Fang oder Vergiftung von Vögeln sowie bewusstes Stören im Horstbereich.</p>
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum
<p>Der Mäusebussard Nr. 38 wurde 1 x als Brutvogel ca. 860 m westlich der dichtesten geplanten WKA 1 bzw. in 1,15 m Entfernung zu vorhandenen WKA des WP Kleeste kartiert. Der Mäusebussard (Nr. 38) wurde 2016, 207 und 2019 bei Beuteflügen nördlich und östlich des Brutplatzes beobachtet, wobei regelmäßige Nahrungsflüge in den vorhandenen Windpark Kleeste gingen. Des Weiteren gingen Nahrungsflüge nach Norden in die hier befindlichen Acker- und Grünlandflächen.</p> <p>Der Mäusebussard Nr. 59 wurde 1 x als Brutvogel ca. 970 m östlich der geplanten WKA 2 bzw. in 370 m Entfernung zu vorhandenen WKA des WP Kleeste kartiert. Der Mäusebussard (Nr. 59) wurde bei Beuteflügen rund um den Brutplatz beobachtet, wobei regelmäßig der WP Kleeste zur Nahrungssuche aufgesucht wurde, da hier vor allem das Grünland von Mäuselöchern und -gängen durchzogen und somit eine reichhaltige Nahrungsgrundlage für Greifvögel vorhanden war. Des Weiteren wurde auch die Fläche des Plangebiets mehrmals zur Nahrungssuche angefliegen.</p> <p>Ein Weiterer Brutplatz Nr. 49 lag in 910 m Entfernung zur dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 210 m Entfernung zu vorhanden WKA des WP Kleeste. Der Mäusebussard (Nr. 49) wurde bei Beuteflügen rund um den Brutplatz beobachtet, wobei auch der WP Kleeste zur Nahrungssuche aufgesucht wurde. Der Großteil der Flüge ging jedoch Richtung Brunow und Platschow.</p> <p>Ein besetzter Brutplatz (Nr. 30) lag 1,95 km südlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 1,2 km Entfernung zu vorhandener WKA in kleinem Waldstück. Des Weiteren wurde der Mäusebussard Nr. 24 als Brutvogel ca. 3,18 km südlich der dichtesten geplanten WKA 2 bzw. in 320 m Entfernung zu vorhandenen WKA kartiert. Der Mäusebussard Nr. 24 wurden bei Beuteflügen nördlich und südöstlich des Brutplatzes beobachtet, wobei regelmäßige Nahrungsflüge in den vorhandenen Windpark, nördlich der geplanten WKA, gingen und hier über das Zentrum und den Ostteil des geplanten WP Brunow-Klüß führten. Des Weiteren gingen Nahrungsflüge nach Norden und Südosten in die hier befindlichen Acker- und Grünlandflächen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)



Gehölzentfernungen und Biotopschutz

Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form von Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Die Art weist eine erhöhte Schlaggefährdung gegenüber WKA auf (DÜRR, Schlagopferkartei Stand 01.08.2017), so dass hier ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko besteht. Die geplanten WKA werden in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Vielzahl von in Betrieb befindlichen WKA errichtet und stellen somit für den Mäusebussard kein neues Element in der Region dar.

Es wird somit eingeschätzt, dass durch die Errichtung der WKA keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Mäusebussarde zu erwarten sind. Eine erhöhte Schlaggefährdung ist nicht erkennbar, da im unmittelbaren Umfeld eine Vielzahl von WKA schon in Betrieb sind.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV mäßig häufig und weist eine stabile Population auf.



Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Mäusebussard wird in der AAB aufgeführt. Ein Ausschlussbereich wird hier nicht aufgeführt, sondern auf eine Einzelfallprüfung abgestellt. Ein Prüfbereich wurde nicht definiert.

Laut zentraler Funddatei der staatlichen Vogelschutzwarte im LfU Brandenburg, Stand 01.08.2017, gibt es in der BRD bisher 496 Schlagopfer, davon 12 in MV. Die Art weist eine erhöhte Schlaggefährdung gegenüber WKA auf.

Aufgrund des Abstandes der Mäusebussardbrutplätze von 860 m (Nr. 38), 910 m (Nr. 49), 970 km (Nr. 59), 1,95 km (Nr. 30) und 3,18 km (Nr. 24) ist mit räumlichen Verlagerungen dieser Brutplätze durch die Errichtung des WP Brunow-Klüß nicht zu rechnen. Zudem liegen die Brutplätze in mindestens 210 m zu vorhandenen WKA.

Es wurde festgestellt, dass an den Kartierungstagen zur Brutzeit im Bereich der geplanten WKA-Standorte und der unmittelbar angrenzenden Umgebung Mäusebussarde kartiert wurden, wobei die Nahrungsflüge vor allem zielgerichtet in die Grünlandflächen im Bereich des vorhandenen Windparks und dessen unmittelbarem Umfeld, nördlich der geplanten WKA, gingen, da hier eine große Mäusepopulation vorhanden war. Das Plangebiet selbst wurde größtenteils nur überflogen oder nur eingeschränkt genutzt.

Im Bereich der geplanten WKA-Standorte sind keine Bäume vorhanden, so dass diese Standorte als potentieller Brutplatz keine Bedeutung besitzen. Da die Fläche des geplanten WP Brunow-Klüß nur eine von vielen angeflogenen Flächen war, wurde die Bedeutung als Nahrungsfläche für den Mäusebussard mit gering bis maximal mittel eingeschätzt.

Zudem kommt hinzu, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA eine Vielzahl von WKA schon in Betrieb befindlich sind und somit für den Mäusebussard kein neues Element in der Region darstellen.

Es wird somit eingeschätzt, dass durch die Errichtung der WKA keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Mäusebussarde zu erwarten sind. Eine erhöhte Schlaggefährdung ist nicht erkennbar, da im unmittelbaren Umfeld eine Vielzahl von WKA schon in Betrieb sind. Die Errichtung des geplanten WP Brunow-Klüß wäre demnach möglich.

Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der dichteste Brutplatz des Mäusebussards liegt in 900 m Entfernung zu den geplanten punktuellen Baumfällungen in der Baumreihe im Bereich der hier geplanten Zuwegung.

Um den Schutz der hier kartierten Brutplätze, so auch des Mäusebussards, zu gewährleisten, ist die Entfernung von Gehölzstrukturen innerhalb der Reproduktionszeit der Art grundsätzlich zu vermeiden. Ein großer Teil der unter Abschn. 7 aufgeführten



Vermeidungsmaßnahmen soll die möglichen Konflikte mit den hier kartierten Arten vermeiden oder auf ein Minimum absenken, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes des Mäusebussards. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für den Mäusebussard geeignet. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen
Die Mönchsgrasmücke ist eine gehölzbrütende Vogelart. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. In MV liegt der Bestand bei 130.000-150.000 Brutpaaren entspricht. Als Hauptgefährdungsursachen der Mönchsgrasmücke gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen), die ökologische Veränderungen in den Wäldern sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum
Die Mönchsgrasmücke war 1 x Brutvogel im Feldgehölz an der Nordgrenze, 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen am Kleingewässer nördlich der WKA 1, 1 x Brutvogel in der Baumreihe an der Nordgrenze und 1 x Brutvogel in einem Feldgehölzen im Westteil des UG.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
<u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist.
<u>CEF-Maßnahmen</u> CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen sowie Gehölz- und



Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV sehr häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering, die Flächenempfindlichkeit gering. Der dichteste Brutplatz der Mönchsgrasmücke liegt in 75 m Entfernung zur nächsten WKA. Die Entfernung von Gehölzstrukturen, in denen Brutplätze der Mönchsgrasmücke vorkommen, erfolgt nicht. Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der dichteste Brutplatz der Mönchsgrasmücke liegt in 180 m Entfernung zur geplanten Zuwegung und somit zu den geplanten punktuellen Baumfällungen in der Baumreihe.

Um den Schutz der hier kartierten Brutplätze, so auch der Mönchsgrasmücke, zu gewährleisten, ist die Entfernung von Gehölzstrukturen innerhalb der Reproduktionszeit der Art grundsätzlich zu vermeiden. Ein großer Teil der unter Abschn. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soll die möglichen Konflikte mit den hier kartierten Arten



vermeiden oder auf ein Minimum absenken, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes der Mönchsgrasmücke. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für die Mönchsgrasmücke geeignet.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Nebelkrähe (Corvus corone cornix)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen Die Nebelkrähe ein Brutvogel und der Gehölzbestände und Einzelbäume. In MV liegt der Bestand bei ca. 15.000-20.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen der Nebelkrähe gilt vor allem die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im Umkreis bis zu 3 km fanden sich in 2019 insgesamt 7 besetzte Nebelkrähenbrutplätze (Nr. 19, 35, 46, 50, 52, 53, 55) in mindestens 150 m Entfernung, die zur Brutzeit alle besetzt waren. Des Weiteren fanden sich Wechselnester der Art ab 220 m Entfernung zur dichtesten WKA. Durch die Brutpaare wurde das gesamte UG und somit auch der Standort des geplanten WP Brunow-Klüß II, als Nahrungsfläche genutzt. Die Nahrungsflüge führten auch in die vorhandenen Windparks nördlich der geplanten WKA-Standorte bzw. südlich von Klüß bzw. Karwe sowie, je nach Nahrungsangebot, auch in dementsprechend attraktive Flächen außerhalb des UG. Besonders häufig wurde das Fahrsilo am Westrand von Berge aufgesucht. Hier wurden regelmäßig Nebelkrähen bei der Nahrungsaufnahme beobachtet.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) <u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. <u>CEF-Maßnahmen</u> CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an



Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen sowie Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV sehr häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Nebelkrähe wird nicht in der AAB aufgeführt. Laut zentraler Funddatei der staatlichen Vogelschutzwarte im LfU Brandenburg, Stand 01.08.2017, gibt es in der BRD bisher 46 Schlagopfer bei der Nebelkrähe, davon 1 in MV. Die Art weist eine geringe Schlaggefährdung gegenüber WKA auf.

Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering, die Flächenempfindlichkeit sehr gering.

Es wurde festgestellt, dass an den Kartierungstagen zur Brutzeit das gesamte UG und somit auch Flächen im Bereich der geplanten WKA-Standorte sowie auch Flächen außerhalb des UG durch die Nebelkrähen bei der Nahrungssuche genutzt wurden.

Im Bereich der geplanten WKA-Standorte sind keine Bäume vorhanden, so dass diese Standorte als potentieller Brutplatz keine Bedeutung besitzen. Da die Fläche des



geplanten WP Brunow-Klüß II nur eine von vielen angeflogenen Flächen war, wird die Bedeutung als Nahrungsfläche für die Nebelkrähe mit gering bis maximal mittel eingeschätzt.

Zudem kommt hinzu, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA eine Vielzahl von WKA schon in Betrieb befindlich sind und somit für die Nebelkrähe kein neues Element in der Region darstellen.

Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der dichteste Brutplatz der Nebelkrähe liegt in 150 m Entfernung zur nächsten WKA 3 bzw. in 120 m Entfernung zur geplanten Zuwegung in der Baumreihe (punktuelle Baumfällungen).

Aufgrund der unter Abschn. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen werden mögliche Konflikte mit der Nebelkrähe vermieden oder auf ein Minimum abgesenkt, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für den Buchfinken geeignet.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für die Nebelkrähe geeignet.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Ortolan (Emberiza hortulana)
Schutzstatus
RL BRD 3 <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen Der Ortolan ist eine gehölzbrütende Vogelart und wird in der RL der BRD 2016 aufgeführt. In MV liegt der Bestand bei 1.000-1.200 Brutpaaren entspricht. Beim Ortolan sind Biotopzerstörung (z. B. Feldhecken, Obstbäume), Flurbereinigungen und Kulturänderungen bzw. Änderungen der Anbaumethoden, die Hauptgefährdungsursachen.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Der Ortolan (RL BRD 3) gilt als mäßig häufig, wobei jedoch ein starker Rückgang zu verzeichnen ist. Der Ortolan wurde 1 x als Brutvogel in der Apfelallee an der Ortsverbindungsstraße Brunow-Klüß kartiert.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
<u>Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen</u> Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche, Ortolan, Goldammer u. a.) in der Zeit vom 31. März bis zum 01. August zu verhindern sind die Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen. Um Baumaßnahmen in der Brutperiode durchführen zu können, müssen vor dem 01. April die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels Warnband rot/weiß (Flutterband) von einer Begründung von Bodenbrütern freigehalten. Dazu werden 5 m beiderseits der abgesteckten Wegetrassen und Bauflächen Pflöcke (Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflöck sein und frei herabhängen. Im Bereich der Wegetrasse liegt der Abstand zwischen den Pflöcken bei 10 m während um die Kran- und Stellflächen 20 m zwischen den Pflöcken empfohlen werden. Der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Maßnahme werden bis zum Beginn der praktischen Bauarbeiten von einer sachkundigen Person beobachtet bzw. kontrolliert. Die Beobachtungs-ergebnisse sind zu dokumentieren. Das Kontrollintervall beträgt zu Beginn der Brutperiode (bis Mitte April) 7 Tage, ab Mitte April 14 Tage. Die Beeinträchtigung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.
<u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist.



CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen sowie Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV häufig und weist trotz starkem Rückgang eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden



- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering, die Flächenempfindlichkeit gering. Der dichteste Brutplatz des Ortolans liegt in 480 m Entfernung zur nächsten WKA 1. Die Entfernung von Gehölzstrukturen, in denen Brutplätze des Ortolans vorkommen, erfolgt nicht.

Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der dichteste Brutplatz des Ortolans liegt in 985 m Entfernung zur geplanten Zuwegung und somit zu den geplanten punktuellen Baumfällungen in der Baumreihe.

Um den Schutz der hier kartierten Brutplätze, so auch des Ortolans, zu gewährleisten, ist die Entfernung von Gehölzstrukturen innerhalb der Reproduktionszeit der Art grundsätzlich zu vermeiden. Ein großer Teil der unter Abschn. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soll die möglichen Konflikte mit den hier kartierten Arten vermeiden oder auf ein Minimum absenken, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes des Ortolans. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für den Ortolan geeignet.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Ringeltaube (Columba palumbus)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen
Die Ringeltaube ist eine gehölzbrütende Vogelart der Wälder, Feldgehölze, Parkanlagen und Baumreihen. In MV liegt der Bestand bei 100.000 Brutpaaren entspricht. Als Hauptgefährdungsursachen der Ringeltaube gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Baumreihen, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen), die ökologische Veränderungen in den Wäldern sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum
Die Ringeltaube war 1 x Brutvogel in der Baumreihe im Ostteil, 1 x Brutvogel im Feldgehölz an der Nordgrenze und 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen am Kleingewässer südlich der WKA 1.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
<u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist.
<u>CEF-Maßnahmen</u> CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen sowie Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.



Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als gering bis mittel bezeichnet werden, wobei in MV bisher nur 2 Ringeltauben an WKA als Schlagopfer festgestellt wurden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV sehr häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering, die Flächenempfindlichkeit gering. Der dichteste Brutplatz der Ringeltaube liegt in 70 m Entfernung zur nächsten WKA. Die Entfernung von Gehölzstrukturen, in denen Brutplätze der Ringeltaube vorkommen, erfolgt nicht.

Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der dichteste Brutplatz der Ringeltaube in dieser Baumreihe liegt in 30 m Entfernung zur geplanten Zuwegung und somit zu den geplanten punktuellen Baumfällungen in der Baumreihe.

Um den Schutz der hier kartierten Brutplätze, so auch der Ringeltaube, zu gewährleisten, ist die Entfernung von Gehölzstrukturen innerhalb der Reproduktionszeit der Art grundsätzlich zu vermeiden. Ein großer Teil der unter Abschn. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soll die möglichen Konflikte mit den hier kartierten Arten vermeiden oder auf ein Minimum absenken, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes der Ringeltaube. Die ökologische Funktion bleibt



auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für die Ringeltaube geeignet.
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Rotmilan (Milvus milvus)
Schutzstatus
RL MV V <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen
<p>Der Rotmilan ist ein Greifvogel der Wälder, Feldgehölze und Gehölzbestände mit Bäumen. Die Art wird in der RL MV 2014 aufgeführt. In MV liegt der Bestand nach AAB bei ca. 1.200 Brutpaaren.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen für die Art gelten die Lebensraumveränderung durch ökologische Veränderungen in den Wäldern (Monokulturen, Verminderung des Altholzanteils, Änderung der Bewirtschaftungsform) sowie direkte menschliche Auswirkungen, wie Störungen am Horst (Beobachten, Fotografieren usw.), Tourismus Sport (Angeln, Wasser- und Flugsport).</p>
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum
<p>Im Umkreis bis zu 3 km fanden sich in 2019 insgesamt 2 besetzte Rotmilanhorste die zur Brutzeit beide besetzt waren.</p> <p>Horst Nr. 41 liegt im Land Mecklenburg-Vorpommern (MV) und im SPA-Gebiet) in mindestens 710 m Entfernung). Horst Nr. 2 liegt in 1,75 km Entfernung zur dichtesten geplanten WKA im Land Brandenburg (Bbg) außerhalb des SPA-Gebiets.</p> <p>Der Rotmilan (Nr. 41) wurden bei Beuteflügen um den Brutplatz beobachtet, wobei regelmäßige Nahrungsflüge in den Nordwestteil des östlich liegenden Windparks gingen. Des Weiteren gingen Nahrungsflüge nach Norden in die hier befindlichen Acker- und Grünlandflächen bzw. wurde auch regelmäßig der östliche Siedlungsrand von Dambeck nach Nahrung abgesucht. Nahrungsflüge in den Bereich des geplanten WP Brunow-Klüß wurden nicht festgestellt, was am augenscheinlich am Revier des östlich befindlichen Rotmilans Nr. 2 lag, so dass dieses Brutpaar größtenteils nach Norden bzw. Westen zur Nahrungssuche flog.</p> <p>Der Rotmilan (Nr. 2) wurden bei Beuteflügen um den Brutplatz beobachtet, wobei regelmäßige Nahrungsflüge in den westlich des Brutplatzes liegenden Windpark gingen, da hier vor allem das Grünland von Mäuselöchern und -gängen durchzogen und somit eine reichhaltige Nahrungsgrundlage für Greifvögel vorhanden war. Des Weiteren gingen Nahrungsflüge nach Norden und Nordosten in die hier befindlichen Acker- und Grünlandflächen. Nahrungsflüge in den Bereich des geplanten WP Brunow-Klüß wurden nicht festgestellt. Hier bildeten der in NW-SO Richtung verlaufende Graben, einschließlich begleitender Gehölzstrukturen, die Reviergrenze, die an den Beobachtungstagen nicht überflogen wurde.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
<u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u>
Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist.



Abschaltzeiten

Um ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko bis unterhalb der Signifikanzschwelle zu verringern, werden langfristige Tagabschaltungen zum Schutz der o. g. Vogelarten festgesetzt. Hierzu ist die jeweilige betroffene Windenergieanlage zum Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelart vom 11. März bis einschließlich 20. August eines jeden Jahres tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang automatisch abzuschalten.

Die Abschaltung ist nicht erforderlich bei Windgeschwindigkeiten ab 6,9 m/s auf Nabenhöhe oder Niederschlag ab 3 mm/h. Maßgeblich ist der jeweils vorangegangene 10- Minuten-Mittelwert. Eine ausführliche Erklärung der definierten Abschaltparametern ist im Kapitel 11.2 zu finden. Die Abschaltung ist ferner nicht erforderlich, wenn durch eine gutachterliche Prüfung für die jeweils aktuelle Brutsaison festgestellt wird, dass sich im Bereich von 2.000 m um die Windenergieanlage kein Brutpaar angesiedelt hat. Die Überprüfung der Revierbesetzung und des Brutgeschehens erfolgt in jedem Jahr zwischen dem 30. März und dem 10. Mai. Die Untersuchungen (mind. 5 x , ca. alle 7 bis 13 Tage) sind bei geeigneter Witterung für einen Zeitraum von 5 Stunden durchzuführen. Die WKA können für das untersuchte Brutjahr bis zum 10. März des Folgejahres dauerhaft wieder in Betrieb gesetzt werden, sobald keine Brut im 2000 m - Radius um die jeweilige Windenergieanlage stattfindet.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

(ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form von Gehölz- und Biotopschutz sowie Lenkungsflächen vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Die Art weist eine erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber WKA auf (DÜRR Schlagopferkartei Stand 01.08.2017), so dass hier ein betriebsbedingter Konflikt besteht. Durch den Einsatz einer Abschaltautomatik wird dieser Konflikt bzw. das erhöhte Kollisionsrisiko vermieden. Da die Fläche der geplanten WKA für den Rotmilan als Brutstandort, Nahrungsfläche und Flugkorridor keine bzw. nur eine geringe Bedeutung hat bzw. die geplanten WKA in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Vielzahl von in Betrieb befindlichen WKA errichtet werden, kann eingeschätzt werden, dass durch die Errichtung der WKA und die Abschaltautomatik keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Rotmilane zu erwarten sind.

Auch eine erhöhte Schlaggefährdung ist nicht erkennbar, da im unmittelbaren Umfeld eine Vielzahl von WKA schon in Betrieb sind und somit kein neues Element im Lebensraum der Art darstellen.



Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der Anlage von Lenkungsflächen, können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV mäßig häufig, jedoch mit deutlichem Rückgang und weist jedoch noch eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Rotmilan wird in der AAB aufgeführt. Der Ausschlussbereich liegt bei 1.000 m um den Brutplatz. Der Prüfbereich bei 2.000 m um den Brutplatz.

Laut zentraler Funddatei der staatlichen Vogelschutzwerke im LfU Brandenburg, Stand 01.08.2017, gibt es in der BRD bisher 384 Schlagopfer, davon 20 in MV. Die Art weist eine erhöhte Schlaggefährdung gegenüber WKA auf.

Die WKA 1 liegt im Ausschlussbereich von 1 km um den Horst Nr. 41, so dass hier ein starkes Konfliktpotential gegeben ist. Des Weiteren werden die geplanten 3 WKA im Prüfbereich des Horstes Nr. 41 mit den Wechselhorsten Nr. 40, 56 und 57 errichtet bzw. die WKA 2 im Prüfbereich des Horstes Nr. 2, so dass hier auch Beeinträchtigungen erfolgen können, obwohl die Rotmilanbrutpaare die Fläche der geplanten WKA Standorte nicht nutzen.

Um dieses Konfliktpotential zu vermeiden, soll hier als Vermeidungsmaßnahme der Einsatz eines technischen Systems mit einer automatischen und aktivitätsabhängigen Rotorabschaltung erfolgen. Die Entwicklung technischer Systeme ist rasant, und es ist kurzfristig mit den ersten Zertifizierungen zu rechnen. Schon jetzt sind einige Systeme erprobterweise in der Lage, bestimmte Arten von (Greif-) Vögeln und hier insbesondere den Rotmilan, auf einer ausreichend großen Distanz sicher zu erkennen und bei Bedarf die Rotorenabschaltung automatisch auszulösen.

Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der dichteste Brutplatz des Rotmilans liegt in 1,37 km Entfernung zu den geplanten punktuellen Baumfällungen in der Baumreihe im Bereich der hier



geplanten Zuwegung.

Um den Schutz der hier kartierten Brutplätze, so auch des Rotmilans, zu gewährleisten, ist die Entfernung von Gehölzstrukturen innerhalb der Reproduktionszeit der Art grundsätzlich zu vermeiden. Ein großer Teil der unter Abschn. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soll die möglichen Konflikte mit den hier kartierten Arten vermeiden oder auf ein Minimum absenken, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes des Rotmilans. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für den Rotmilan geeignet. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind bei Einsatz der Abschaltautomatik nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Saatkrähe (Corvus frugilegus)
Schutzstatus
RL MV 3 <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen Die Saatkrähe ein Brutvogel und der Gehölzbestände und Einzelbäume und wird in der RL MV 2014 aufgeführt. In MV liegt der Bestand bei ca. 4.000-5.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen der Saatkrähe gilt vor allem die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Die Saatkrähe wurde beim Durchzug bzw. der Nahrungsaufnahme im UG, außerhalb des 200 m Umkreises um die WKA, beobachtet.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) <u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. <u>CEF-Maßnahmen</u> CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form von Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden. Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand



01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV spärlich vorhanden und weist einen deutlichen Rückgang auf. In der Region weist die Art jedoch eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering, die Flächenempfindlichkeit gering. Die Saatkrähe war im Untersuchungsgebiet kein Brutvogel. Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Um den Schutz der hier kartierten Brutplätze, so auch der Saatkrähe, zu gewährleisten, ist die Entfernung von Gehölzstrukturen innerhalb der Reproduktionszeit der Art grundsätzlich zu vermeiden. Ein großer Teil der unter Abschn. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soll die möglichen Konflikte mit den hier kartierten Arten vermeiden oder auf ein Minimum absenken, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes der Saatkrähe. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für die Saatkrähe geeignet. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Schafstelze (Motacilla flava)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen
Die Schafstelze ist ein Brutvogel der offenen Landschaft. Der Bestand liegt in MV bei ca. 80.000-100.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursache der Schafstelze gilt die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum
Die Schafstelze wurde 1 x als Brutvogel in der Ackerfläche an der Westgrenze und 1 x als Brutvogel in der Ackerfläche südwestlich der WKA 1 kartiert.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
<u>Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen</u> Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche, Ortolan, Goldammer u. a.) in der Zeit vom 31. März bis zum 01. August zu verhindern sind die Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen. Um Baumaßnahmen in der Brutperiode durchführen zu können, müssen vor dem 01. April die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels Warnband rot/weiß (Flutterband) von einer Begründung von Bodenbrütern freigehalten. Dazu werden 5 m beiderseits der abgesteckten Wegetrassen und Bauflächen Pflöcke (Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflöck sein und frei herabhängen. Im Bereich der Wegetrasse liegt der Abstand zwischen den Pflöcken bei 10 m während um die Kran- und Stellflächen 20 m zwischen den Pflöcken empfohlen werden. Der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Maßnahme werden bis zum Beginn der praktischen Bauarbeiten von einer sachkundigen Person beobachtet bzw. kontrolliert. Die Beobachtungs-ergebnisse sind zu dokumentieren. Das Kontrollintervall beträgt zu Beginn der Brutperiode (bis Mitte April) 7 Tage, ab Mitte April 14 Tage. Die Beeinträchtigung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.
<u>CEF-Maßnahmen</u> CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich
Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens



Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen sowie Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV mäßig häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt



Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Der nächste Brutplatz der Schafstelze liegt in 250 m Entfernung zur nächsten WKA 1. Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering, die Flächenempfindlichkeit gering.

Um den Schutz der kartierten Brutplätze dieser Art zu gewährleisten, sind die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Dadurch werden mögliche Konflikte vermieden oder auf ein Minimum reduziert, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes dieser Art. Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind als Bruthabitat für die Schafstelze geeignet. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit, der Möglichkeit des Ausweichens in umliegende Flächen und der Vermeidungsmaßnahmen, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Silberreiher (Casmerodius albus)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen Der Silberreiher ist ein Koloniebrüter, brütet jedoch auch einzeln. In MV wurde im Jahr 2012 der erste Brutnachweis in einer Graureiherkolonie am Strelasund erbracht. Als Hauptgefährdungsursachen gelten direkte Verfolgung, der Verlust geeigneter ungestörter Altschilfbestände durch Verbauung oder ein Abbrennen der Schilfflächen sowie Störungen durch Freizeitaktivitäten (Angeln, Boot fahren usw.).
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Der Silberreiher wurde beim Durchzug bzw. der Nahrungsaufnahme beobachtet. Da die Art nur Gast ist, kann ein Vorkommen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) <u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. <u>CEF-Maßnahmen</u> CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form von Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.
Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.



Die Art wird in der Schlagopferkartei (Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, DÜRR, Stand 01.08.2017) nicht aufgeführt. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann demnach als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da die Art hier nur Gast ist und somit nicht brütet.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV größtenteils nur Wintergast.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Während der Kartierungen wurde der Silberreiher im Untersuchungsgebiet bis 3 km Umkreis nicht als Brutvogel festgestellt. Da die Art größtenteils nur Wintergast in MV ist und bisher nur an einigen wenigen Stellen punktuell mit Brutnachweis festgestellt wurde, kann ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden somit berührt.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Singdrossel (Turdus Philomelos)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen Die Singdrossel ist eine gehölzbrütende Vogelart. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. In MV liegt der Bestand bei 70.000-100.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen der Singdrossel gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen), die ökologische Veränderungen in den Wäldern sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Die Singdrossel war 1 x Brutvogel in der Baumreihe im Ostteil und 1 x Brutvogel in der Baumreihe an der Nordgrenze.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) <u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. <u>CEF-Maßnahmen</u> CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen sowie Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden. Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand



01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV sehr häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering, die Flächenempfindlichkeit sehr gering.

Der dichteste Brutplatz der Singdrossel liegt in 200 m Entfernung zur nächsten WKA 3. Die Entfernung von Gehölzstrukturen, in denen Brutplätze der Singdrossel vorkommen, erfolgt nicht.

Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der dichteste Brutplatz der Singdrossel in dieser Baumreihe liegt in 110 m Entfernung zur geplanten Zuwegung und somit zu den geplanten punktuellen Baumfällungen in der Baumreihe.

Um den Schutz der hier kartierten Brutplätze, so auch der Singdrossel, zu gewährleisten, ist die Entfernung von Gehölzstrukturen innerhalb der Reproduktionszeit der Art grundsätzlich zu vermeiden. Ein großer Teil der unter Abschn. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soll die möglichen Konflikte mit den hier kartierten Arten vermeiden oder auf ein Minimum absenken, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes der Singdrossel. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für die Singdrossel geeignet.



Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Star (Sturnus vulgaris)
Schutzstatus
RL BRD 3 <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen Der Star ist eine höhlenbrütende Vogelart und wird in der RL der BRD 2016 aufgeführt. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. In MV liegt der Bestand bei 100.000-155.000 Brutpaaren entspricht. Als Hauptgefährdungsursache des Stars gelten die Beseitigung von Bäumen mit Bruthöhlen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Baumhecken, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Der Star wurde 2 x als Brutvogel in der Baumreihe im Ostteil, 1 x als Brutvogel im Feldgehölz an der Nordostgrenze und 1 x als Brutvogel im Feldgehölz im Westteil des UG, kartiert.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) <u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. <u>CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter</u> Sollten Gehölzstrukturen gerodet werden, so sind diese vor der Fällung nochmals auf Baumhöhlen höhlenbrütender Vogelarten zu untersuchen. Bei Entfernung von Gehölzen mit Bruthöhlen sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen bzw. Halbhöhlennistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Es sind je verlorengangener Bruthöhle ca. 2 Nistkästen aufzuhängen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt



signifikant an

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen, Gehölz- und Biotopschutz bzw. wenn nötig der CEF-Maßnahme, vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen bzw. wenn nötig in Form der CEF-Maßnahme, können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV sehr häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering-mittel, die Flächenempfindlichkeit gering. Der dichteste Brutplatz des Stars liegt in 100 m Entfernung zur nächsten WKA 2. Die Entfernung von Bäumen, in denen Bruthöhlen des Stars vorkommen, erfolgt nicht. Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der dichteste Brutplatz des Stars in dieser Baumreihe liegt in 30 m



Entfernung zur geplanten Zuwegung und somit zu den geplanten punktuellen Baumfällungen in der Baumreihe.

Um den Schutz der hier kartierten Brutplätze, so auch des Stars zu gewährleisten, ist die Entfernung von Gehölzstrukturen innerhalb der Reproduktionszeit der Art grundsätzlich zu vermeiden. Ein großer Teil der unter Abschn. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soll die möglichen Konflikte mit den hier kartierten Arten vermeiden oder auf ein Minimum absenken, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes des Stars. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für den Star geeignet.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen
Die Stockente ist ein Brutvogel der Gewässer und Röhrichte. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. In MV liegt der Bestand bei 20.000-22.000 Brutpaaren entspricht. Als Hauptgefährdungsursachen für die Art gelten die Lebensraumveränderung durch die Landwirtschaft, die Änderung des Grundwasserspiegels, technischer Gewässerausbau sowie direkte menschliche Auswirkungen, wie z. B. Störungen am Brutplatz (Beobachten, Fotografieren usw.), Tourismus Sport (Angeln, Wassersport).
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum
Die Stockente wurde im UG bis 200 m Umkreis nur als Nahrungsgast kartiert. Brutplätze oder Reviere waren nicht vorhanden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
Während der Kartierungen wurde die Art bis 200 m um die geplanten WKA nicht als Brutvogel, sondern nur als Nahrungsgast festgestellt. Dennoch wirken sich auch hier die folgenden Vermeidungsmaßnahmen positiv für die Art aus. <u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. <u>CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter</u> Sollten Gehölzstrukturen gerodet werden, so sind diese vor der Fällung nochmals auf Baumhöhlen höhlenbrütender Vogelarten zu untersuchen. Bei Entfernung von Gehölzen mit Bruthöhlen sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen bzw. Halbhöhlennistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Es sind je verlorengangener Bruthöhle ca. 2 Nistkästen aufzuhängen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens



Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form von Gehölz- und Biotopschutz, bzw. wenn nötig in Form der CEF-Maßnahme, vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als gering bis mittel bezeichnet werden, wobei in MV bisher keine Stockente als Schlagopfer unter einer WKA gefunden wurde.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen bzw. wenn nötig in Form der CEF-Maßnahme, können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt



Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Die Entfernung von Gräben oder Gewässern und deren Uferbereiche sowie Gehölzstrukturen (Baumhöhlen) erfolgt nicht.

Um den Schutz der kartierten Brutplätze dieser Art zu gewährleisten, sind die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Dadurch werden mögliche Konflikte vermieden oder auf ein Minimum reduziert, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes dieser Art. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für die Stockente geeignet.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Turmfalke (Falco tinnunculus)
Schutzstatus
EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Anh. A
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen Der Turmfalke ist ein Greifvogel und eine höhlenbrütende Art. In MV liegt der Bestand bei 850-1.500 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen für die Art gelten direkte menschliche Auswirkungen, wie z. B. Störungen am Brutplatz (Beobachten, Fotografieren usw.) sowie die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Der Turmfalke wurde im UG bis 3.000 m Umkreis nur als Nahrungsgast kartiert. Brutplätze oder Reviere waren nicht vorhanden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Während der Kartierungen wurde die Art bis 3.000 m Umkreis um die geplanten WKA nicht als Brutvogel, sondern nur als Nahrungsgast festgestellt. Dennoch wirken sich auch hier die folgenden Vermeidungsmaßnahmen positiv für die Art aus. <u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. <u>CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter</u> Sollten Gehölzstrukturen gerodet werden, so sind diese vor der Fällung nochmals auf Baumhöhlen höhlenbrütender Vogelarten zu untersuchen. Bei Entfernung von Gehölzen mit Bruthöhlen sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen bzw. Halbhöhlennistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Es sind je verlorengangener Bruthöhle ca. 2 Nistkästen aufzuhängen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens



<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p>
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form von Gehölz- und Biotopschutz, bzw. wenn nötig in Form der CEF-Maßnahme, vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.</p> <p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als gering bis mittel bezeichnet werden, wobei in MV bisher kein Turmfalke als Schlagopfer unter einer WKA gefunden wurde.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</p>
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Um den Schutz der kartierten Brutplätze dieser Art zu gewährleisten, sind die</p>



festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Dadurch werden mögliche Konflikte vermieden oder auf ein Minimum reduziert, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes dieser Art. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für den Turmfalke geeignet.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Weißstorch (Ciconia ciconia)	
Schutzstatus	
RL BRD 3 RL MV 2	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen	
<p>Der Weißstorch ist ein Brutvogel der Siedlungen und siedlungsnaher Gebiete. Die Art wird in der RL der BRD 2016 und der RL MV 2014 aufgeführt.</p> <p>In MV liegt der Bestand bei ca. 1.000-1.200 Brutpaaren.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen für die Art gelten die Lebensraumveränderung durch die Landwirtschaft, die Änderung des Grundwasserspiegels, technischer Gewässerausbau, Änderungen in der Bewirtschaftung (überhöhter Viehbesatz, Intensivierung der Grünlandnutzung, Beregnung, Erhöhung der Bearbeitungsintensität), direkte menschliche Auswirkungen, wie Abschuss, Fang u. a. unmittelbare Verfolgungen bzw. Beunruhigungen sowie Nistplatzverluste durch Baumaßnahmen an Gebäuden bzw. der Bau von Freileitungen.</p> <p>Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass die Mehrzahl verunglückter Störche an Stromleitungen und gefährlich konstruierten Masten verendet: Mit fast 70 Prozent aller Unfälle steht der Tod an Stromtrassen an erster Stelle. Besonders häufig sind dabei Jungstörche betroffen, die nicht selten bereits während der ersten Übungsflüge in der Nähe ihres Nestes verunglücken. Des Weiteren wirkt sich die Belastung durch Pestizide bestandsmindernd aus.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
<p>Im Umkreis bis zu 3 km fanden sich in 2015 bis 2019 insgesamt 3 Weißstorchhorste (Nr. 21, 31 und 43) in >1 km Entfernung, die zur Brutzeit alle besetzt waren.</p> <p>Die Nahrungsflächen des Platschower Weißstorches (Nr. 21) lagen zur Brutzeit im Bereich der Grünlandflächen westlich, östlich und südlich von Platschow.</p> <p>Die Nahrungsflächen des Klüßer Weißstorches (Nr. 31) lagen zur Brutzeit im Bereich der Grünlandflächen westlich, nordwestlich, östlich, südlich und südöstlich von Klüß.</p> <p>Die Nahrungsflächen des Brunower Weißstorches (Nr. 43) lagen zur Brutzeit im Bereich der Grünlandflächen westlich, südlich und südöstlich von Brunow.</p> <p>Der Berger Weißstorch (Nr. 22) liegt außerhalb des 3 km Umkreises um den geplanten WP. Die Nahrungsflächen des Berger Weißstorches (Nr. 22) lagen zur Brutzeit im Bereich der Grünlandflächen westlich, nördlich und südöstlich von Berge.</p> <p>Der Horst des Neuhausener Weißstorch (Nr. 23) war in 2019 und 2020 nicht besetzt. Die Nahrungsflächen des Neuhausener Weißstorches (Nr. 23) lagen zur Brutzeit im Zeitraum 2015-2017 im Bereich der Grünlandflächen nördlich, südlich und südwestlich von Neuhausen.</p> <p>Die o. g. Nahrungsflächen wurden regelmäßig angeflogen und stellen demnach für die vorhandenen Weißstörche wichtige Nahrungsflächen dar, die es zu erhalten und aufzuwerten gilt.</p>	



Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Abschaltzeiten

Um ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko bis unterhalb der Signifikanzschwelle zu verringern, werden langfristige Tagabschaltungen zum Schutz der o. g. Vogelarten festgesetzt. Hierzu ist die jeweilige betroffene Windenergieanlage zum Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelart vom 11. März bis einschließlich 20. August eines jeden Jahres tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang automatisch abzuschalten.

Die Abschaltung ist nicht erforderlich bei Windgeschwindigkeiten ab 6,9 m/s auf Nabenhöhe oder Niederschlag ab 3 mm/h. Maßgeblich ist der jeweils vorangegangene 10- Minuten-Mittelwert. Eine ausführliche Erklärung der definierten Abschaltparametern ist im Kapitel 11.2 zu finden. Die Abschaltung ist ferner nicht erforderlich, wenn durch eine gutachterliche Prüfung für die jeweils aktuelle Brutsaison festgestellt wird, dass sich im Bereich von 2.000 m um die Windenergieanlage kein Brutpaar angesiedelt hat. Die Überprüfung der Revierbesetzung und des Brutgeschehens erfolgt in jedem Jahr zwischen dem 30. März und dem 10. Mai. Die Untersuchungen (mind. 5 x , ca. alle 7 bis 13 Tage) sind bei geeigneter Witterung für einen Zeitraum von 5 Stunden durchzuführen. Die WKA können für das untersuchte Brutjahr bis zum 10. März des Folgejahres dauerhaft wieder in Betrieb gesetzt werden, sobald keine Brut im 2000 m - Radius um die jeweilige Windenergieanlage stattfindet.

Die Weißstorchhorste von Berge und Neuhausen liegen außerhalb des Prüfbereiches, so dass hier keine CEF- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Weitere CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form der Lenkungsflächen vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Laut AAB weist die Art eine signifikant erhöhte Schlaggefahr auf. Laut Schlagopferkartei (DÜRR , Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) wurden bisher deutschlandweit 58 Exemplare bzw. in MV 11 Exemplare unter WKA aufgefunden, so



dass hier ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko besteht.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und der Anlage von Lenkungsflächen, können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV mäßig häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Weißstorch wird in der AAB aufgeführt. Der Ausschlussbereich liegt bei 1 km um den Brutplatz. Der Prüfbereich bei 2 km um den Brutplatz.

Laut zentraler Funddatei der staatlichen Vogelschutzware im LfU Brandenburg, Stand 01.08.2017, gibt es in der BRD bisher 58 Schlagopfer, davon 11 in MV. Die Art weist laut AAB eine signifikant erhöhte Schlaggefahr auf.

Die geplanten WKA werden außerhalb des Ausschlussbereichs von 1.000 m um den Horst errichtet. Während der Kartierungen wurden im Bereich der geplanten WKA-Standorte und im Umkreis bis zu 810 m keine Nahrungsflächen festgestellt, die durch Weißstörche angefliegen wurden. Nach den Kriterien der AAB wäre die Errichtung von WKA möglich da die geplanten WKA außerhalb des Schutzbereichs von 1.000 m um die Horststandorte liegen und die Nahrungsflächen der einzelnen Weißstorchbrutpaare einschließlich der Flugwege dahin von WKA freigehalten werden.

Um den Schutz der kartierten Brutplätze dieser Art zu gewährleisten, sind die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) umzusetzen. Dadurch werden mögliche Konflikte vermieden oder auf ein Minimum reduziert, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes dieser Art.

Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für den Weißstorch geeignet. Das gleiche



gilt für die umliegenden Gehölzstrukturen.
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können bei Umsetzung der Abschaltzeiten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Zilp Zalp (Phylloscopus collybita)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen
Der Zilp Zalp ist eine gehölzbrütende Vogelart. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. In MV liegt der Bestand bei 130.000-160.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen des Zilp Zalp gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen), die ökologische Veränderungen in den Wäldern sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum
Der Zilp Zalp war 1 x Brutvogel in der Baumreihe im Ostteil und 1 x Brutvogel in einem Feldgehölzen im Westteil des UG.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
<u>Gehölzentfernungen und Biotopschutz</u> Bei Gehölzentfernungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist.
<u>CEF-Maßnahmen</u> CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich
Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Flächenabsteckung mit Warnband vor Beginn der Baumaßnahmen sowie Gehölz- und Biotopschutz vorgenommen werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden.
Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art kann nach DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) als sehr gering bezeichnet werden.



Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden, so dass sie sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in MV sehr häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
 - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Die Art wird nicht in der AAB aufgeführt. Die Errichtung der geplanten WKA mit Fundamenten, Kranstellflächen, Vormontageflächen und Zuwegungen zu den einzelnen Standorten erfolgt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Die Art-Empfindlichkeit gegenüber WKA ist gering, die Flächenempfindlichkeit sehr gering.
- Der dichteste Brutplatz des Zilp Zalp liegt in 340 m Entfernung zur nächsten WKA. Die Entfernung von Gehölzstrukturen, in denen Brutplätze des Zilp Zalp vorkommen, erfolgt nicht. Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Der dichteste Brutplatz des Zilp Zalps in dieser Baumreihe liegt in 215 m Entfernung zur geplanten Zuwegung und somit zu den geplanten punktuellen Baumfällungen in der Baumreihe. Um den Schutz der hier kartierten Brutplätze, so auch des Zilp Zalps, zu gewährleisten, ist die Entfernung von Gehölzstrukturen innerhalb der Reproduktionszeit der Art grundsätzlich zu vermeiden. Ein großer Teil der unter Abschn. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soll die möglichen Konflikte mit den hier kartierten Arten vermeiden oder auf ein Minimum absenken, so auch eine Beeinflussung (Verschlechterung) des Lebensraumes des Zilp Zalps. Die ökologische Funktion bleibt auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
- Die durch die geplanten WKA-Standorte mit Zuwegungen betroffenen Intensivackerflächen sind nicht als Bruthabitat für den Zilp Zalp geeignet. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Rast- und Zugvögel nach AAB	
Kranich (Grus grus), Kiebitz (Vanellus vanellus), Saatgans (Anser fabalis), Blessgans (Anser albifrons) und Singschwan (Cygnus cygnus)	
Schutzstatus	
Kranich	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Kiebitz	
RL BRD 2	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
RL MV 2	
Singschwan	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
RL BRD R	
Bestandsdarstellung	
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen	
In MV sind Saat- und Blässgans bzw. Singschwan nur Durchzügler bzw. Wintergast. Kiebitz und Kranich sind Brutvögel in MV (Kranich siehe Brutvögel s. 114). Der Kiebitzbestand in MV liegt bei ca. 2.500-4.000 Brutpaaren.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
Die o. g. Arten wurden beim Durchzug bzw. der Nahrungsaufnahme beobachtet. Da Saat- und Blässgans sowie Singschwan nur Wintergäste sind, kann ein Vorkommen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Der Kranich war 1 x Brutvogel (Abhandlung siehe oben unter Kranich). In größeren Anzahlen wurde er nur bei Durchzug und Rast kartiert. Der Kiebitz wurde ebenfalls nur bei Durchzug und Rast festgestellt.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	
<u>Vermeidung von Gittermasten</u> Wegen der besseren landschaftlichen Einpassung von konischen Rohrtürmen und zum Schutz der im Einzugsbereich durchziehenden Großvogelarten werden Gittermasten, als Trägerstruktur für die Windkraftanlagen, nicht verwendet.	
<u>Farbe der WKA und Nachtbefeuerng</u> Durch die matte Farbgebung der Anlagen wird eine allzu große Aufdringlichkeit bzw. optische Wahrnehmung verhindert (optische Scheuch- und Reizwirkung). CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich Vermeidungsmaßnahmen siehe auch Punkt 7. des faunistischen Gutachtens	



Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an

Die Verletzung oder Tötung von ziehenden oder rastenden Vögeln während der Errichtung der WKA kann ausgeschlossen werden.

Bei schlechter Sicht kann es in Gebieten mit einem hohen Vogelzuggeschehen und in Rast- und Sammelgebieten oder bei nachts ziehenden Vogelarten an WKA, Masten und Stromleitungen zu Kollisionen mit Vögeln kommen. Laut DÜRR (Schlagopferkartei Stand 01.08.2017) wurden bisher die folgenden Schlagopfer an WKA gemeldet:

- Saat- und Blässgans deutschlandweit 12, in MV 0,
- Kranich deutschlandweit 19, in MV 3,
- Kiebitz deutschlandweit 19, in MV 0,
- Singschwan deutschlandweit 2, in MV 1,

Da die Offenlandflächen des geplanten Windparks nur sporadisch als Nahrungsflächen genutzt wurden und wegen des nach Schlagopferkartei einzuschätzenden geringen Kollisionsrisikos für diese o. g. Vogelarten, ist von keinen betriebs- oder baubedingten Störungen auszugehen.

Die Gefahr von Kollisionen an den WKA kann demnach als sehr gering eingeschätzt und somit vernachlässigt werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Errichtung der geplanten WKA kommt es zu einem dauerhaften Verlust von potenziellen Nahrungsflächen. Während der Kartierungen 2016/2017 konnte im Bereich der geplanten WKA-Standorte jedoch nur eine geringfügige Nutzung als Nahrungsfläche durch den Kranich festgestellt werden. Hier flogen einzelne Exemplare oder kleinere Trupps die Fläche zur Nahrungssuche an. Eine intensivere Nutzung verschiedener Nahrungsflächen mit höheren Vogelanzahlen fand erst westlich der LWL57, in mehr als 1 km Entfernung zur dichtesten geplanten WKA statt (Kraniche, nordische Gänse und Kiebitze).

Die nächsten von Kranichen und Gänsen genutzten Schlafplätze- bzw. -gewässer liegen mindestens 4 km westlich zu einem Schlafplatz der Kategorie B bzw. 5 km Abstand zu einem Schlafplatz der Kategorie A und somit nicht im Ausschlussbereich von 3 km nach



AAB zu Gebieten der Kategorie A bzw. A*. Betriebsbedingte Störungen oder Beeinträchtigungen von Raumnutzungsmustern sind aufgrund dieser Entfernungen ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Laut AAB gilt hier ein Ausschlussbereich von 3 km zu Gebieten der Kategorie A bzw. A*. Für Rastgebiete anderer Kategorien gilt ein Ausschlussbereich von 500 m. Des Weiteren sind Vogelzuggebiete der Kategorie A geschützt.

Die kartierten Flug- und Zugbewegungen von Gänsen, Kranichen und Kiebitzen zeigen, dass die WKA-Standorte, gar nicht bzw. wenn, dann nur randlich in mehr als 1 km Entfernung zu dichtesten tangiert WKA wurden.

Eine Hauptzugroute über die Fläche des geplanten WP Brunow-Klüß wurde nicht festgestellt. Relevante Flugbewegungen fanden nördlich oder westlich der geplanten WKA-Standorte statt.

Das Rastgeschehen konzentrierte sich überwiegend auf Flächen zwischen der LWL57 und Dambeck und somit mehr als 1 km westlich der geplanten WKA-Standorte sowie auch auf Flächen nördlich von Brunow in 2,5 km bis 3 km Entfernung zu den geplanten WKA und kann demnach im Bereich der geplanten WKA-Standorte mit angrenzendem Umfeld bis 1 km als unerheblich eingeschätzt werden.

Dem Westteil des UG, von der LWL57 (Ortsverbindungsstraße nach Brunow ab Abzweig Dambeck), kann eine mittlere Bedeutung beigemessen werden, da hier der überwiegende Teil des Vogelzugs stattfand. Eine hohe Bedeutung liegt hier nicht vor, da die Kriterien der Kategorie A nach AAB nicht erreicht werden.

Der 4 km westlich liegende Kranichschlafplatz Wiesen Balow-Dambeck (größte Anzahl gezählter Kraniche 999 Stück) ist kein Gebiet der Kategorie A bzw. A*.

Der Kranichschlafplatz Löcknitztal (größte Anzahl gezählter Kraniche 5.000 Stück) liegt in 5 km Entfernung und somit nicht im Ausschlussbereich von 3 km.

Das gleiche gilt für die anderen unter Punkt 4.3.2.1 aufgeführten Rast- und Schlafplätze, da sie in mindestens 7 km Entfernung zum geplanten Vorhaben liegen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden somit berührt.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



9.4 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	
Schutzstatus	
RL BRD V RL MV 3	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen	
<p>Der Große Abendsegler ist in MV flächig verbreitet. Die Bestände werden zumindest für den Westteil von MV als stabil beschrieben. Als Hauptgefährdungsursachen gelten die Beseitigung von Stark- und Altbäumen in Wäldern und Quartierverlust durch Gebäudesanierungen.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
<p>Es wurden keine Untersuchungen zu Fledermäusen durchgeführt. Laut des Laut Bescheid des LUNG MV vom 04.05.2017 sind im Bereich des Untersuchungsgebietes keine Fledermausnachweise bekannt. Von den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Prignitz (Land Brandenburg) sowie dem LfU Potsdam (Land Brandenburg) wurden keine Daten zu Fledermäusen übermittelt.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	
<u>Vermeidung von Fledermauskollisionen durch Abschaltzeiten</u>	
<p>Gem. Kapitel 3 der AAB-WEA 2016 lassen sich Verbote bei Fledermäusen an allen Standorten durch eine pauschale Nachtabstaltung vermeiden. Bei fehlenden Vorabuntersuchungen werden nach AAB 2016 für den Betrieb der beantragten WKA pauschale Abschaltzeiten im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September notwendig. Die Abschaltzeiten sind in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang umzusetzen und richten sich nach den folgenden Parametern (in Gondelhöhe), welche gleichzeitig zutreffen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Parameter Windgeschwindigkeit: Anlagenstopp bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/s. • Parameter Niederschlag: Anlagenstopp nur in Nächten mit Niederschlag < 2 mm/h. <p>Die Abschaltzeiten können durch entsprechendes Höhenmonitoring zwischen 01.04. bis 30.10. in den ersten beiden Betriebsjahren angepasst werden. Die Anpassung kann ab dem zweiten bzw. dritten Betriebsjahr erfolgen. Einzelheiten zur Durchführung eines solchen Monitorings ergeben sich aus Kap. 3.1 AAB-WEA 2016, Teil Fledermäuse.</p> <p>CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich</p> <p>Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens</p>	



Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da die Tiere durch Ultraschallortung Hindernisse rechtzeitig wahrnehmen und ausweichen können und somit keine baubedingten Störungen zu erwarten sind. Durch die Baumaßnahmen sind keine Fledermausquartiere betroffen. Es werden vorerst zum Schutz der Fledermäuse Abschaltzeiten der WKA nach AAB festgesetzt. Während des Betriebs der WKA kann über ein Monitoring durch die Anlage von Horchboxen Aufschluss über mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fledermäuse gewonnen werden, das dann zu einer Anpassung dieser Abschaltzeiten führen kann. Damit kann das Kollisionsrisiko für Fledermäuse deutlich verringert werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Quartiere des Großen Abendseglers wurden in den zur Fällung vorgesehenen Bäumen nicht festgestellt. Störungen sind somit auszuschließen, da keine Fledermausquartiere betroffen sind. Es werden vorerst zum Schutz der Fledermäuse Abschaltzeiten der WKA nach AAB festgesetzt. Während des Betriebs der WKA soll über ein Monitoring durch die Anlage von Horchboxen Aufschluss über mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fledermäuse gewonnen werden, das dann zu einer Anpassung dieser Abschaltzeiten führen kann. Damit kann das Kollisionsrisiko für Fledermäuse deutlich verringert werden.



Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es sind keine Fledermausquartiere des Großen Abendseglers von den Baumaßnahmen betroffen. Somit erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten bzw. kann eine Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion bleibt somit auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können bei Umsetzung der Abschaltzeiten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
Schutzstatus	
RL BRD *	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie
RL MV 4	
Bestandsdarstellung	
Verbreitung in MV und Hauptgefährdungsursachen	
Die Zwergfledermaus gehört zu den häufigsten Fledermausarten in MV und ist flächig verbreitet.	
Die Bestände werden als stabil mit mehreren tausend Exemplaren beschrieben.	
Als Hauptgefährdungsursachen gelten die Beseitigung von Stark- und Altbäumen in Wäldern und Quartierverlust durch Gebäudesanierungen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
Es wurden keine Untersuchungen zu Fledermäusen durchgeführt. Laut des Laut Bescheid des LUNG MV vom 04.05.2017 sind im Bereich des Untersuchungsgebietes keine Fledermausnachweise bekannt. Von den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Prignitz (Land Brandenburg) sowie dem LfU Potsdam (Land Brandenburg) wurden keine Daten zu Fledermäusen übermittelt.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	
<u>Vermeidung von Fledermauskollisionen durch Abschaltzeiten</u>	
Gem. Kapitel 3 der AAB-WEA 2016 lassen sich Verbote bei Fledermäusen an allen Standorten durch eine pauschale Nachtabschaltung vermeiden. Bei fehlenden Vorabuntersuchungen werden nach AAB 2016 für den Betrieb der beantragten WKA pauschale Abschaltzeiten im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September notwendig.	
Die Abschaltzeiten sind in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang umzusetzen und richten sich nach den folgenden Parametern (in Gondelhöhe), welche gleichzeitig zutreffen müssen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Parameter Windgeschwindigkeit: Anlagenstopp bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/s. • Parameter Niederschlag: Anlagenstopp nur in Nächten mit Niederschlag < 2 mm/h. 	
Die Abschaltzeiten können durch entsprechendes Höhenmonitoring zwischen 01.04. bis 30.10. in den ersten beiden Betriebsjahren angepasst werden.	
Die Anpassung kann ab dem zweiten bzw. dritten Betriebsjahr erfolgen. Einzelheiten zur Durchführung eines solchen Monitorings ergeben sich aus Kap. 3.1 AAB-WEA 2016, Teil Fledermäuse.	
CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich	
Weitere Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt 7. des faunistischen Gutachtens	



Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an, da die Tiere durch Ultraschallortung Hindernisse rechtzeitig wahrnehmen und ausweichen können und somit keine baubedingten Störungen zu erwarten sind. Durch die Baumaßnahmen sind keine Fledermausquartiere betroffen. Es werden vorerst zum Schutz der Fledermäuse Abschaltzeiten der WKA nach AAB festgesetzt. Während des Betriebs der WKA kann über ein Monitoring durch die Anlage von Horchboxen Aufschluss über mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fledermäuse gewonnen werden, das dann zu einer Anpassung dieser Abschaltzeiten führen kann. Damit kann das Kollisionsrisiko für Fledermäuse deutlich verringert werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Beseitigung von Bäumen erfolgt nur punktuell in einer Baumreihe im Bereich der Zufahrt zur WKA 2. Quartiere der Zwergfledermaus wurden in den zur Fällung vorgesehenen Bäumen nicht festgestellt.

Störungen sind somit auszuschließen, da keine Fledermausquartiere betroffen sind. Es werden vorerst zum Schutz der Fledermäuse Abschaltzeiten der WKA nach AAB festgesetzt. Während des Betriebs der WKA soll über ein Monitoring durch die Anlage von Horchboxen Aufschluss über mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fledermäuse gewonnen werden, das dann zu einer Anpassung dieser Abschaltzeiten führen kann. Damit kann das Kollisionsrisiko für Fledermäuse deutlich verringert werden.



Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten (ggfs. im Zusammenhang mit Tötung), ökologischen Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es sind keine Fledermausquartiere der Zwergfledermaus von den Baumaßnahmen betroffen. Somit erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten bzw. kann eine Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion bleibt somit auch nach Errichtung des WP im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können bei Umsetzung der Abschaltzeiten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



9.5 Weitere Tierartengruppen

9.5.1 Amphibien/Reptilien

Das geplante Vorhaben wird innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen errichtet bzw. werden keine Gewässer durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf diese Artengruppen können somit ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgen nicht.

9.5.2 Rundmäuler und Fische

Gewässer werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, so dass negative Auswirkungen auf diese Artengruppen ausgeschlossen werden können. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgen nicht.

9.5.3 Schmetterlinge

Das geplante Vorhaben wird innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen errichtet, so dass negative Auswirkungen auf diese Artengruppen ausgeschlossen werden können. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgen nicht.

9.5.4 Käfer

Das geplante Vorhaben wird innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen errichtet, so dass negative Auswirkungen auf diese Artengruppen ausgeschlossen werden können. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgen nicht.

9.5.5 Libellen

Das geplante Vorhaben wird innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen errichtet, so dass negative Auswirkungen auf diese Artengruppen ausgeschlossen werden können. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgen nicht.

9.5.6 Weichtiere

Das geplante Vorhaben wird innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen errichtet, so dass negative Auswirkungen auf diese Artengruppen ausgeschlossen werden können. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgen nicht.



10. Literaturverzeichnis

Topographische Karte der Region im Maßstab 1:10.000

Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WKA), Teile Vögel und Fledermäuse, Stand: 01.08.2016

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen), Die Vogelwelt Von Brandenburg Und Berlin. Rangsdorf (Natur Und Text).

Arten- und Biotopschutz, Giselher Kaule, UTB, 2. Auflage, 1991

Bergen, F.: Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland. Dissertation, Ruhr Universität Bochum.

Biotopkartierung MV

Bobby, C. J., N. D. Burgess, D. A. Hill & H.-G. Bauer : Methoden Der Feldornithologie. Radebeul (Neumann).

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Empfehlungen des Bundesamtes Für Naturschutz Zu Naturschutzverträglichen Windkraftanlagen. Bonn – Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag).

Dürr, T. Et Al.: Rote Liste Und Liste Der Brutvögel Des Landes Brandenburg. Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.). Naturschutz Und Landschaftspflege In Brandenburg 6 (Heft 2) Beilage.

Südbeck et al., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Erscheinungsjahr 2005

Dürr, T., Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, zentrale Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, (Schlagopferkartei) Stand 01.08.2017

Dürr, T., Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, zentrale Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, (Schlagopferkartei) Stand 01.08.2017

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010)

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Hrsg, Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg, 1993

Fledermäuse im WP Kleeste, Gemeinde Berge, LK Prignitz in Brandenburg, Büro Bubo Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie, Dipl.-Biol. C. Kallasch, Odenwaldstraße 21, 12161 Berlin, Stand Dezember 2016

Isselbacher, K. & T. Isselbacher: Windenergieanlagen. In: Richarz, K., Bezzel, E. & M. Hormann (Hrsg.): Taschenbuch Für Vogelschutz.

Kaatz, J.: Einfluss Von Windenergieanlagen Auf Das Verhalten Von Vögeln Im Binnenland. In: Ihde, S. & E. Vauk-Hentzelt (Hrsg.): Vogelschutz und Windenergie – Konflikte, Lösungsmöglichkeiten und Visionen. Bundesverband Windenergie, Osnabrück (Selbstverlag).

Kriedemann, K., W. Mewes & V. Günther: Bewertung des Konfliktpotenzials Zwischen Windenergieanlagen und Nahrungsräumen Des Kranichs. Naturschutz Und Landschaftsplanung.



Kruckenberg, H. & J. Jaene: Zum Einfluss Eines Windparks Auf Die Verteilung Weidender Blässgänse Im Rheiderland (Niedersachsen). Natur Und Landschaft 74, 420 – 427.

Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW), Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen besonders stöempfindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten (Stand April 2015)

Internet-Informationssystem LINFOS des LUNG, Stand 15.11.2017

Meybohm, E.: Bedrohen Windkraftanlagen Unsere Storchvorkommen? 2. Jubiläumsband Weißstorch.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens, Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Stand: Februar 2016

1. Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplans „Westmecklenburg“, Stand 2008

Reichenbach, M.: Auswirkungen Von Windenergieanlagen Auf Vögel – Ausmaß Und Planerische Bewältigung. Dissertation, Technische Universität Berlin.

Richarz, K.: Erfahrungen zur Problembewältigung des Konfliktes Windkraftanlagen – Vogelschutz aus Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. In: Technische Universität (TU) Berlin (Hrsg.): Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes.

Tierökologische Abstanskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (AAB, Stand August 2013)

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „32/16 Brunow“

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von WKA auf Vögel im Binnenland, F. Bergen, Bochum

Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturverträglichen WKA, Bundesamt für Naturschutz, Bonn

Einfluss von WKA auf das Verhalten der Vögel im Binnenland, J. Kaatz, Osnabrück

Erste Ergebnisse eines dreijährigen Brut- u. Gastvogelmonitorings im Einzugsbereich von zwei Windparks im Landkreis Cuxhaven, G. Walter, H. Brux, Bremen

Langzeituntersuchungen zum Thema Windkraft und Vögel, 1. Zwischenbericht, ARSU GmbH, Oldenburg

Literaturübersicht zur Anzahl von Kollisionsopfern von Vögeln an Windkraftanlagen, Clausager & Nohr

Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4)

Vegetation in Mitteleuropa mit den Alpen in ökologischer Sicht, Heinz Ellenberg, Hrsg, Ulmer Verlag Stuttgart, 1986 - 4. Auflage



11. Anlagen

11.1 Fotodokumentation



Bild 1: Blick von Westen auf den geplanten Standort der WKA 1



Bild 2: Blick vom geplanten Standort der WKA 1 nach Westen in Richtung Straße



Bild 3: Kleingewässer nördlich der geplanten WKA 1



Bild 4: Kleingewässer südlich der geplanten WKA 1)



Bild 5: Bereich der Zuwegung von der WKA 1 zur Straße im Westen



Bild 6: Große Lücke in Apfelbaumallee an der Straße zur Anbindung der Zuwegung zur WKA 1



Bild 7: Blick von Süden auf den geplanten Standort der WKA 2



Bild 8: Lücke in Baumreihe für Zuwegung zur WKA 2



Bild 9: Blick von Norden auf den geplanten Standort der WKA 3



Bild 10: Blick auf Bereich für Zuwegung zur WKA 3



11.2 Abschaltkonzept gemäß VestasOnline® Business Fledermausschutzsystem

RESTRICTED

Übersetzung der Originalbetriebsanleitung: T05 0080-8992 VER 00

Restricted
Dokumentennr.: 0083-6731 V00
2019-02-07

VestasOnline® Business

Fledermausschutzsystem

Allgemeine Beschreibung

T05 0083-6731 Ver 00 - Approved- Exported from DMS: 2019-04-01 by INVOL

CMS 00082 V01

Vestas Wind Systems A/S · Hedeager 42 · 8200 Aarhus N · Dänemark · www.vestas.com

Classification: Restricted

VESTAS PROPRIETARY NOTICE: This document contains valuable confidential information of Vestas Wind Systems A/S. It is protected by copyright law as an unpublished work. Vestas reserves all patent, copyright, trade secret, and other proprietary rights to it. The information in this document may not be used, reproduced, or disclosed except if and to the extent rights are expressly granted by Vestas in writing and subject to applicable conditions. Vestas disclaims all warranties except as expressly granted by written agreement and is not responsible for unauthorized uses, for which it may pursue legal remedies against responsible parties.



RESTRICTED

Dokumentennr.: 0083-6731 V00
Herausgeber: TSS
Typ: T05 – Allgemeine Beschreibung

Fledermausschutzsystem
Inhaltsverzeichnis

Datum: 2019-02-07
Restricted
Seite 2 von 6

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Abkürzungsliste	3
2	Das Fledermausschutzsystem (Bat Protection System) im Überblick.....	3
3	Systemarchitektur.....	4
3.1	Fledermausschutz.....	5
3.2	Environmental Control Logic (Umwelttechnische Steuerlogik)	5
3.3	Benutzeroberfläche.....	6
3.4	Sensoren	6
4	Kompatible Systeme.....	6
5	Dokumentation.....	6

Übersetzung der Originalbetriebsanleitung: T05 0080-8992 VER 00

Vestas Wind Systems A/S · Hedeager 42 · 8200 Aarhus N · Dänemark · www.vestas.com

Classification: Restricted

VESTAS PROPRIETARY NOTICE



T05 0083-6731 Ver 00 - Approved- Exported from DMS: 2019-04-01 by INVOL



RESTRICTED

Dokumentennr.: 0083-6731 V00
 Herausgeber: TSS
 Typ: T05 – Allgemeine
 Beschreibung

Fledermausschutzsystem
Einleitung

Datum: 2019-02-07
 Restricted
 Seite 3 von 6

Übersetzung der Originalbetriebsanleitung: T05 0080-9992 VER 00

1 Einleitung

Environmental Controls (Umwelttechnische Systeme) sind optionale Module für die SCADA-Systeme VestasOnline® Business (VOB) und VestasOnline® Compact (VOC).

Die Environmental Control-Funktionen unterstützen den Windpark und seine Eigentümer beim Schutz der Umwelt vor unerwünschten Nebenwirkungen der Drehung der Rotorblätter der Windenergieanlage.

Dieses Dokument beschreibt die gehobene Funktionsebene des Fledermausschutzsystems.

1.1 Abkürzungsliste

Abkürzung	Erläuterung
PPC	Power Plant Controller
VOB	VestasOnline® Business
VOC	VestasOnline® Compact
WEA	Windenergieanlage

2 Das Fledermausschutzsystem (Bat Protection System) im Überblick

Das Fledermausschutzsystem ist ein optionales Modul, das die Mortalitätsrate von Fledermäusen durch automatische Drosselung der Windenergieanlagen während bestimmter Zeiträume und bei bestimmten Umweltbedingungen, in bzw. unter denen das Mortalitätsrisiko von Fledermäusen als hoch gilt, senken soll.

Der Schutz der Fledermäuse wird auf Grundlage mehrerer Drosselungszeitpläne, welche die Windenergieanlagen automatisch drosseln, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden, umgesetzt. Diese Bedingungen können sich im Jahresverlauf ändern und auch von der vorherrschenden Fledermausart abhängen. Das Fledermausschutzsystem berücksichtigt folgende Umweltbedingungen:

- Sonnenauf- und -untergang, angepasst an die Jahreszeit
- Die durch die Sensoren der Windenergieanlage gemessene Windgeschwindigkeit
- Die durch die Sensoren der Windenergieanlage gemessene Umgebungstemperatur
- Den durch den optionalen Sensor gemessenen Niederschlag

Die Werte der Sensorik beruhen auf Zeitreihenwerten der Einrichtungen. Diese Werte werden innerhalb eines konfigurierbaren Zeitabschnitts kontinuierlich gemittelt, um extreme Spitzenwerte zu vermeiden, die unerwünschte Befehle auslösen könnten. Die Zeitspanne für die Durchschnittsberechnung lässt sich auf eine Dauer zwischen fünf und zehn Minuten einstellen.

Darüber hinaus beinhaltet der Logikschaltkreis eine Hysterese-funktion, die verhindert, dass der Logikschaltkreis Befehle an die Windenergieanlagen gibt,



Vestas Wind Systems A/S · Hedeager 42 · 8200 Aarhus N · Danmark · www.vestas.com

VESTAS PROPRIETARY NOTICE

T05 0083-6731 Ver 00 - Approved- Exported from DMS: 2019-04-01 by INVOL



RESTRICTED

Dokumentennr.: 0083-6731 V00
 Herausgeber: TSS
 Typ: T05 – Allgemeine
 Beschreibung

Fledermausschutzsystem
Systemarchitektur

Datum: 2019-02-07
 Restricted
 Seite 4 von 6

Übersetzung der Originalbetriebsanleitung: T05 0080-8992 VER 00

wenn der Durchschnittswert zu nahe am Schwellenwert liegt. Hystereseschwellenwerte lassen sich ebenfalls für jeden Sensor nach Bedarf konfigurieren, sowohl in steigender als auch in fallender Richtung.

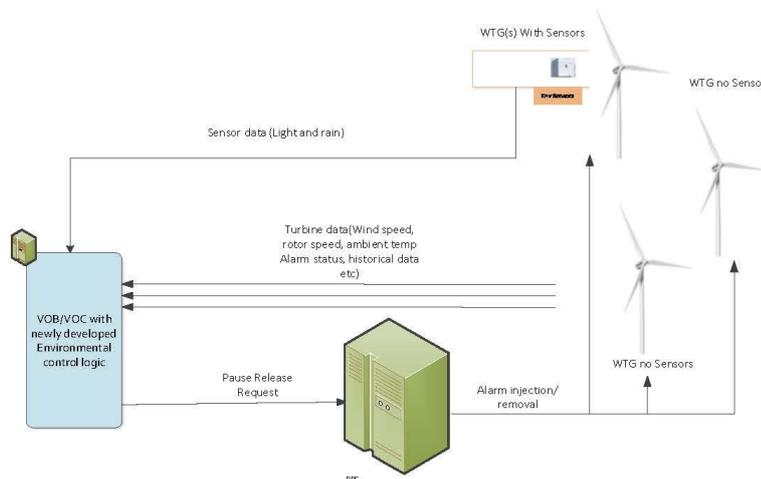
Die Fledermausschutzfunktion ermöglicht es dem Benutzer, wahlweise einzelnen Windenergieanlagen separate Zeitpläne zuzuweisen oder denselben Zeitplan für den gesamten Windpark zu verwenden. Wird eine Windenergieanlage (WEA) mehreren Zeitplänen zugeordnet, priorisiert das System die Zeitpläne je nachdem, welcher von den Zeitplänen den besten Schutz für die Fledermäuse bietet.

Die Funktion verfügt über die Fähigkeit, im Jahres- oder Tagesverlauf unterschiedliche Zeitpläne zuzuweisen. Eine einzelne Nacht lässt sich beispielsweise in zehn Zeitfenster (Zeitpläne) untergliedern. Jedem Zeitplan können unterschiedliche Gruppen von Sensorschwellenwerten zugewiesen werden, welche zur Drosselung führen.

Die Fledermausschutzfunktion beruht auf der Logik im VOB oder VOC. Diese Logik wertet die Bedingungen aus, bei denen es am unwahrscheinlichsten ist, dass sich Fledermäuse in der Nähe der WEA aufhalten.

Daneben ist die Fledermausschutzfunktion mit einer Benutzeroberfläche zur Überwachung, einer Funktion zur Berichterstellung für Audit-Zwecke und für Produktionsausfallberechnungen ausgestattet.

3 Systemarchitektur



Vestas Wind Systems A/S · Hedeager 42 · 8200 Aarhus N · Dänemark · www.vestas.com

VESTAS PROPRIETARY NOTICE

T05 0083-6731 Ver 00 - Approved- Exported from DMS: 2019-04-01 by INVOL



RESTRICTED

Dokumentnr.: 0083-6731 V00
 Herausgeber: TSS
 Typ: T05 – Allgemeine
 Beschreibung

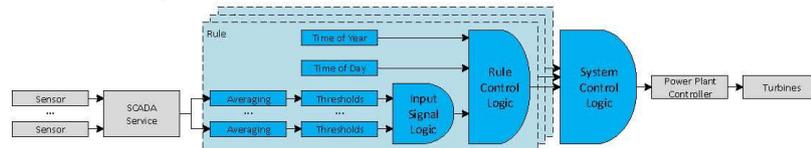
Fledermausschutzsystem
Systemarchitektur

Datum: 2019-02-07
 Restricted
 Seite 5 von 6

Übersetzung der Originalbetriebsanleitung: T05 0080-8992 VER 00

3.1 Fledermausschutz

Die Logik des Fledermausschutzsystems vergleicht die konfigurierten Zeitpläne mit den Werten, welche die Sensoren melden.



Ist ein Zeitplan aktiv, verwendet die Logik die Daten der Sensoreinrichtungen zur Beurteilung der Frage, ob die Umgebung innerhalb des für den Fledermausschutz definierten Bereichs liegt.

3.2 Environmental Control Logic (Umwelttechnische Steuerlogik)

Die umwelttechnische Steuerlogik wird auf den Systemen VOB oder VOC in Form von Softwaremodulen ausgeführt. Die Module nutzen die OPC-Anbindung zur Datenerfassung und als Befehlsschnittstelle zum Power Plant Controller (PPC). Daten werden in der vorhandenen VOB-Datenbank gespeichert. Dadurch lässt sich die Berichtsfunktion der vorhandenen VestasOnline® Business-Datenbank nutzen.

Datenerfassung: Die Datenerfassung erfolgt über die Windenergieanlagensteuerungen und über an den Windenergieanlagen angebrachte Sensoren. Die Sensorwerte und der Zustandsstatus der Sensoren werden mit Zeitstempel protokolliert.

Umwelttechnische Steuerlogik: Die umwelttechnische Steuerlogik vergleicht die Konfigurationsdaten mit den von den Sensoren eingehenden Messdaten und den Daten der Windenergieanlage. Beruhend auf den konfigurierten Regeln beurteilt die Logik erforderliche Maßnahmen, welche durch die Windenergieanlagen ergriffen werden müssen. Zu den konfigurierten Regeln gehören Zeitabschnitte zur Mittelwertbildung, Hystereseumsetzung und einfache Schwellenwertanpassung.

Datenausgabe der umwelttechnischen Logik: Die durch die Windenergieanlagen zu ergreifenden Maßnahmen werden an den Power Plant Controller (PPC) geschickt, der sie ihrer Wichtigkeit nach ordnet und die WEA-Steuerbefehle ausführt. Dadurch ist sichergestellt, dass die WEA nicht mehrere eventuell widersprüchliche Befehle erhalten. Alle Entscheidungen werden protokolliert und können in Berichten eingesehen werden.

T05 0083-6731 Ver 00 - Approved- Exported from DMS: 2019-04-01 by INVOL



Vestas Wind Systems A/S · Hedeager 42 · 8200 Aarhus N · Danmark · www.vestas.com

VESTAS PROPRIETARY NOTICE



RESTRICTED

Dokumentennr.: 0083-6731 V00
 Herausgeber: TSS
 Typ: T05 – Allgemeine
 Beschreibung

Fledermausschutzsystem
Kompatible Systeme

Datum: 2019-02-07
 Restricted
 Seite 6 von 6

Übersetzung der Originalbetriebsanleitung: T05 0080-8992 VER 00

3.3 Benutzeroberfläche

Die Benutzeroberfläche enthält folgende Hauptfunktionen:

Überwachung: Information und Status hinsichtlich der aktuellen Systemwerte und eine Befehlsschnittstelle für Benutzer.

Berichterstattung: Audit- und Produktionsausfallberichte.

Konfiguration: Konfiguration der Systemvariablen

3.4 Sensoren

Die eingesetzten Sensoren gehören zu den folgenden Typen:

Sensortyp	Benötigte Anzahl
Windgeschwindigkeit	Integriert in jede Windenergieanlage
Umgebungstemperatur	Integriert in jede Windenergieanlage
Rotordrehzahl	Integriert in jede Windenergieanlage
Niederschlag	Optional auf Anfrage erhältlich

4 Kompatible Systeme

Das Fledermausschutzsystem lässt sich in Vestas Windparks einsetzen, die folgende Systemvoraussetzungen erfüllen:

- VMPGlobal – WEA mit Sensoren und WEA mit Alarminjektion
- VestasOnline® Business Mk5/VestasOnline® Compact Mk4.2 mit Softwareversion 3.24 und höher
- VestasOnline® Power Plant Controller Mk5 mit Softwareversion 5.1.0 und höher
- VestasOnline® Power Plant Controller Mk4 mit Softwareversion 3.3.0 und höher

5 Dokumentation

Ein Konfigurationshandbuch und ein Handbuch zur Benutzeroberfläche gehören zum Lieferumfang der Option Fledermausschutzsystem.



Vestas Wind Systems A/S · Hedeager 42 · 8200 Aarhus N · Danmark · www.vestas.com

VESTAS PROPRIETARY NOTICE

T05 0083-6731 Ver 00 - Approved- Exported from DMS: 2019-04-01 by INVOL



11.3 Kartenteil